



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

DA-Asyl

Stand 04.03.2010

Schlagwortverzeichnis

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt als Herausgeber behält sich das ausschließliche Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung in schriftlicher und elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

-A-

[Abschiebungsanordnung](#)

[Abschiebungsanordnung nicht möglich](#)

Abschiebungsverbote

- „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG“ siehe [Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG](#)
- „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG“ siehe [Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)

[Abschiebung vor Entscheidung](#)

[Ärztliche Unterlagen](#)

[Akten- und Personenzusatzinformationen](#)

[Aktenanforderung durch das BVA, eine ABH oder den UNHCR \(siehe Akteneinsicht\)](#)

[Akteneinsicht](#)

- [Grundsätzliches](#)
- [Zuständigkeit](#)
- [Verfahren](#)
- [Besonderheiten bei Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)
- [Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt \(BVA\), eine ABH oder den UNHCR \(auf Grund Aktenanforderung\)](#)

[Alternierende Telearbeit](#)

[Altersbestimmung bei Minderjährigen](#)

[Anfragen \(Ahmadiyya\)](#)

[Anfragen an das Auswärtige Amt](#)

[Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten](#)

[Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG](#)

[Anhörung](#)

- [Allgemeines](#)
- [Outlook - Kalender](#)
- [Verlegung](#)
- [Verspätetes Erscheinen](#)
- [Zeitpunkt](#)
- [Anschriftenermittlung](#)
- [Gäste](#)
- [Niederschrift](#)

- Sachverhaltsaufklärung zur Vorbereitung des Selbsteintrittsrechts im Dublinverfahren

Anwendung von EU-Richtlinien

Asylanträge von exponierten Personen aus dem politischen Leben, von diplomatischem/konsularischem Personal sowie von deren Familienangehörigen siehe „Besondere Verfahren“

Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Aufenthaltsgestattungen

Auskunftserteilung

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

- Abschiebungsandrohung allgemein
- Abschiebestaat
- Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils
- Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

-B-

Befangenheitsanträge

Belehrungen

Bescheide

- Begründung
- a) Sachverhaltsdarstellung
 - b) Subsumtion / Entscheidungsgründe
- Bescheidausfertigung (Familienangehörige unter verschiedenen Aktenzeichen)
- Vorlagepflicht vor Zustellung (Kurzübersichten sowie Bescheide mit besonders sensiblem Sachverhalt)
- Sofortiger Bescheid (unbeachtlich, offensichtlich unbegründet)
- Entscheidungen nach § 29 a AsylVfG (Sicherer Herkunftsstaat)

Besondere Verfahren

-C-

[Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge](#)

-D-

[Datenaustausch im internationalen Bereich](#)

[Datenübermittlung an das BVA, eine ABH oder den UNHCR \(siehe Akteneinsicht\)](#)

[Deutsche Staatsangehörigkeit \(siehe Löschung von Akten wegen Erwerbs der....\)](#)

[Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge](#)

[Drittstaatenregelung](#)

[Dubliner Übereinkommen \(siehe Dublinverfahren\)](#)

[Dublinverfahren](#)

-E-

[Einzelentscheider/-innen mit Sonderaufgaben \(siehe Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben\)](#)

[Erkennungsdienstliche Behandlung bei DÜ-Fällen](#)

[Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG](#)

[EU-Richtlinien \(siehe Anwendung von EU-Richtlinien\)](#)

[EU-Staatsangehörige \(siehe Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU\)](#)

-F-

[Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz](#)

[Familieneinheit \(§ 14a AsylVfG\)](#)

[Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG](#)

[Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)

[Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens](#)

[Folgeverfahren bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten](#)

[Frauenspezifische Verfolgung](#)

-G-

Geschlechtsspezifische Verfolgung (s. [Abschiebungsverbote, Ziff. 1.1.3](#) und [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#)) (VS-NfD)

-H-

[Haftfälle](#)

[Herausgabe von Pässen \(an die Ausländerbehörden\)](#)

-J-

[JVA-Fälle \(siehe Haftfälle\)](#)
[\(siehe Sicherheit\)](#)

-K-

[Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote](#) (VS-NfD)
[Kriminaltechn. Untersuchungsberichte von Personalpapieren \(Übermittlung an ABH\)](#)
[Kurzübersichten \(siehe Bescheide, Vorlagepflicht vor Zustellung ...\)](#)

-L-

[Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit](#)

-M-

[Mehrfachverfahren](#)

-N-

Nachfluchttatbestände

- O -

Outlook – Kalender (siehe Anhörung)

- P -

Passersatzbeschaffung

Pässe (siehe Herausgabe von Pässen (an die Ausländerbehörden))

Pässe (s. Übermittlung kriminaltechn. Untersuchungsberichte an die ABH)

Personenzusatzinformationen (s. Akten- und Personenzusatzinformationen)

Pressearbeit

Priorität (bei der Bearbeitung von Asylanträgen)

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 S. 1 AsylVfG)

- R -

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG

Religion als Merkmal (siehe Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion) (VS-NfD)

Rücknahmefiktion (Entscheidung nach § 33 Abs. 1 AsylVfG)

Rücknahmeverfahren (siehe Widerruf/Rücknahme)

Rücknahme von Asylanträgen

- S -

Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben

Selbsteintrittsrecht im Dublinverfahren

Sicherheit (VS-NfD)

Sonderaufgaben (siehe „Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben“)

Staatenlose

Staatsangehörigkeit

Straftaten (siehe Sicherheit - VS-NfD)

[Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)

-T-

[Telearbeit \(siehe Alternierende Telearbeit\)](#)

[Tenorierung](#)

[Traumatisierung](#) (Rundschreiben „Allgemeine Richtlinien für den Umgang mit traumatisierten Antragstellern“) (VS-NfD)

-U-

[Übersetzung \(der Anhörungsniederschrift\)](#)

-V-

[Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion](#) (VS-NfD)

[Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#) (VS-NfD)

[Verzicht aufs Asylrecht \(siehe Erlöschen\)](#)

[Vorlagepflichten](#)

[Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken/Dokumenten/Videokassetten/DVD`s im Erst- und Folgeverfahren](#)

-W-

[Widerruf/Rücknahme](#)

[Widerrufsverfahren Irak](#)

[Widerruf bei Familienasyl \(siehe Familienasyl\)](#)

[Widerruf von Kontingentflüchtlingsen \(siehe Widerruf/Rücknahme\)](#)

[Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG](#)

[\(siehe Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG\)](#)

[Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne](#)

-Z-

[Zeugen](#)

[Zeugen-/Opferschutz](#)

[Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren \(ARZ\) bzw. Zentralen Rückführungsstellen \(ZRS\) der Bundesländer](#)

[Zuständigkeit \(siehe Dubliner Übereinkommen\)](#)

[Zustellung von Bescheiden](#)

- [Zustellung bei unbekannter Anschrift](#)
- [Zustellung in Gemeinschaftsunterkunft](#)

Abschiebungsanordnung

Liegen nach Einschätzung des/der Sachbearbeiters/-in Asyl die Voraussetzungen gemäß § 34a AsylVfG für eine Abschiebungsanordnung sowie die positive Rückmeldung der Bundespolizei (BPOL) auf das Übernahmeersuchen vor, veranlasst er/sie die Unterrichtung der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Entscheidung.

Vgl. ONLINE-HILFE

- Prozess „Anhörung“
- Prozessschritt „Warte auf Rückmeldung von GSST“

Ist die Abschiebung in den sicheren Drittstaat möglich, erlässt er/sie eine Abschiebungsanordnung.

Abschiebungsanordnung nicht möglich

Soweit eine Abschiebungsanordnung nicht umgesetzt werden kann, ist ein Bescheid zu fertigen, in dem der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wegen § 26a AsylVfG abzulehnen, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach den §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG im Hinblick auf den Herkunftsstaat jedoch zu prüfen ist.

Vgl. ONLINE-HILFE

- Prozess „Anhörung“
- Prozessschritt „Anbietung nicht erfolgreich“

Abschiebung vor Entscheidung

1. Wird ein Asylbewerber vor der Entscheidung des Bundesamtes abgeschoben, ist eine Sachentscheidung zu treffen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Unterlagen (schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift o.ä.) möglich ist.
2. Sind keine Unterlagen vorhanden, wird das Verfahren "nicht weiter bearbeitet". Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen. Nachstehend einige Hinweise¹ zur Vorgehensweise in MARiS:
 - a) In die Entscheidungsmaske die Amtsentscheidungsvorlage
 - „16/60STANDARD-Absch. vor Entsch“ (bei unbeschränkten Asylanträgen) oder
 - „§60STANDARD-Absch. vor Entsch“ (bei beschränkten Asylanträgen) eingeben.Zusätzlich jeweils den Status „entfällt“ (keine weiteren Werte wie „entschieden“ usw.).
 - b) Zur Unterrichtung von Beteiligten stehen folgende, händisch zu erzeugende und zu versendende Dokumentvorlagen zur Verfügung:
 - EinstellungsmitteilungABH (D0794)
 - EinstellungsmitteilungRA (D0795)
 - AbschlussmitteilungBKA (D0006), soweit erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt wurden
 - c) Aktualisierung des Asyleintrags im AZR durchführen
3. Eine Einstellung kommt nicht in Betracht.

¹ Eine komplette Beschreibung von Arbeitsabläufen (z.B. Berücksichtigung einer Rücknahmeerklärung, Umprotokollierung, etc.) ist nicht möglich. Vielmehr muss der Einzelfall betrachtet werden.

Ärztliche Unterlagen

Häufig reichen Asylbewerber/innen ärztliche Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befundberichte) zur Glaubhaftmachung/ zum Nachweis ihres Vortrages ein.

Das AVS scannt diese Papiere ein und leitet sie in einer elektronischen Postmappe an den/die Sachbearbeiter/-in Asyl weiter. Diese/r holt sich die elektronische Akte dazu und entscheidet über das weitere Vorgehen.

Unabhängig davon nummeriert das AVS diese Originalunterlagen durch und nimmt sie in einer für die Dokumentenaufbewahrung vorgesehenen **eigenen** Klarsichthülle zur Dokumentenmappe. Dort dient ein besonderes Vorblatt (vgl. [Anlage](#)) dazu, die Anzahl der Seiten der folgenden Dokumente formal zusammenzufassen und festzuhalten.

1. Andere Behörden oder sonstige Berechtigte erhalten die ärztlichen Unterlagen im Rahmen eines vollständigen und paginierten Aktenausdrucks, soweit nachf. Ziff. 2. und 4. zutreffen.

Ist jedoch im Sinne der Ziff. 3. und 5. zu subsumieren, werden die Ausdrücke der ärztlichen Unterlagen (zunächst) nicht mitgesandt. Vgl. dazu auch [5.1.1 bzw. 5.2 der DA-Asyl „Akteneinsicht“](#). In diesen Fällen veranlasst der/die Sachbearbeiter/-in Asyl einen Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck).

Hinweis: VG`s erhalten zunächst einen vollständigen und paginierten Aktenausdruck. Auf gesonderte Anforderung dann auch Originale der ärztlichen Unterlagen aus der Dokumentenmappe.

2. Auch wenn der BBfA, sofern er nach Inkrafttreten des ZuwG noch Verfahrensbeeteiligter ist, bzw. im Rahmen der Akteneinsicht ein Bevollmächtigter einen vollständigen Aktenausdruck erhalten, verbleiben die Originale der ärztlichen Unterlagen zunächst in der Dokumentenmappe. Es kann aber insbesondere bei ausländischen Nachweisen dieser Art für Bevollmächtigte ein Hinweis im Begleitschreiben (z.B. BriefvorlageRA) angebracht sein, dass diese Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können. Vgl. dazu [Vorbemerkungen/ Ziff. 3.1 der DA-Asyl „Akteneinsicht“](#).
3. Fordert eine nicht an der Entscheidung über den Asylantrag beteiligte Stelle außerhalb des Bundesamtes (z.B. das BVA) Aktenunterlagen an, ist nach 1. (2. Altern.) zu verfahren. [5.1.1 der DA-Asyl „Akteneinsicht“](#) ist zu beachten.

Auf diese Weise wird - auch im Hinblick auf § 30 VwVfG - dem Anspruch des Beteiligten auf Geheimhaltung von Tatsachen, Umständen usw., die als "persönliche" oder "private" Angelegenheiten zu betrachten sind, dahingehend Rechnung getragen, dass den nicht zu Entscheidungen über den Asylantrag beteiligten Behörden der Akteninhalt nur in formaler Hinsicht vollständig zugänglich gemacht wird.

4. Die zuständige Ausländerbehörde erhält einen vollständigen Aktenausdruck i.S.d. Ziff. 1. (1. Altern.), soweit auf Grund der vorgelegten ärztlichen Unterlagen eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG getroffen wurde.

Asylsuchende können Abschiebungshindernisse wegen zielstaatsbezogener Gefahren i.S.v. § 60 Abs.2-5, 7 S.1 AufenthG nur im Verfahren beim Bundesamt geltend machen und erhalten. Die Ausländerbehörde ist beim Vollzug der Abschiebung an die positive oder negative Entscheidung des Bundesamtes gebunden (§ 42 AsylVfG) und hat insoweit lediglich über die Erteilung einer Duldung zu entscheiden; nur im Falle der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG durch das Bundesamt hat sie eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, U.v. 25.11.1997 - 9 C 58.96-). Der vollständige Inhalt der Asylakte, auch und gerade hinsichtlich eingereicherter ärztlicher Unterlagen kann somit für diese Ermessensentscheidung von Bedeutung sein.

5. Fordert eine unzuständige Ausländerbehörde Asylverfahrensakten an, ist hinsichtlich der ärztlichen Unterlagen ausnahmslos nach Ziff. 1. (2. Altern.) zu verfahren. Gleiches gilt bei einer zuständigen Ausländerbehörde, soweit noch keine Entscheidung durch das Bundesamt getroffen wurde bzw eine negative Feststellung zu 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erging.

An solche Ausländerbehörden hat im Begleitschreiben (Briefvorlage) folgender Hinweis zu ergehen:

„Hier für Herrn/Frau vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder die Originale benötigt werden.“

[Anlage 1 \(Vorblatt\)](#)

Akten- und Personenzusatzinformationen

1. Aktuelle [Liste der Akten- und Personenzusatzinformationen](#)
2. Siehe hierzu [Rundschreiben RL`in 420 vom 19.04.2005 \(420 – 5363-01/05\)](#).
3. Siehe auch [Schreiben von RL`in 410\(alt\) vom 14.01.2003 \(410 - 5363-01/03\)](#).
4. [Ergänzende Erläuterungen zu diesem Schreiben](#) erfolgten als Anlage zu einem Mail von RL`in 410(alt) vom 27.01.2003 (in anderem Zusammenhang) an die GL der Abt. 4.

Akteneinsicht

Vorbemerkungen:

Akteneinsicht stellt in MARiS keinen Prozessschritt dar

Es erübrigt sich i.d.R. die Einschaltung der Gerichte und auch die Wahrnehmung des Rechts in den AS. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ergeben sich Abweichungen.

So z.B. dann, wenn ein sich ordnungsgemäß ausweisender Antragsteller an der Pforte einer AS erscheint. Er erhält einen Aktenausdruck; Einsicht am PC ist für Außenstehende ausgeschlossen.

Oder ein Bevollmächtigter wünscht ausdrücklich die Inaugenscheinnahme von Originalen der Dokumentenmappe. Hierzu ist dann wie bei Papierakten zu verfahren (Versand an Rechtsanwaltskanzlei bzw. Einsicht in einer AS oder über ein Gericht).

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Beteiligte eines laufenden Verwaltungsverfahrens können die jeweiligen Akten einsehen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, BVerwGE 67, 300-305). Vgl. dazu [4.1](#).
- 1.2 **Ausnahme:** ein früherer Beteiligter erhält auch nach Abschluss seines Asylverfahrens Akteneinsicht, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.¹
- 1.3 Unter 1.1 und 1.2 fallen sämtliche Verfahren nach dem AsylVfG. Darin eingeschlossen sind Widerrufsverfahren von Kontingentflüchtlingen nach dem HumHAG. Vgl. [Ziff. 1.3 der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“](#).

Bei fehlender Antragsbegründung zu 1.1 bis 1.3: Vgl. [4.3.3](#).

- 1.4 Sofern das Bundesverwaltungsamt (**BVA**), eine **ABH** oder der **UNHCR** Asylverfahrensakten anfordern: [Siehe 5](#).

¹ Für 1.2 kommt als Antragsbegründung z.B. eine nach Abschluss eines Asylverfahrens beabsichtigte Petition an einen Landtag in Frage, zu deren Formulierung Einblick in sämtliche Verfahrensakten nötig sei.

2. Zuständigkeit

Das AVS scannt den Antrag auf Akteneinsicht ein und leitet ihn mittels elektronischer Postmappe an den/die Sachbearbeiter/-in Asyl weiter. Ansonsten ist es i.d.R. nur noch für den Versand der ausgedruckten Unterlagen zuständig. Die dazwischen liegenden Arbeitsschritte (3.1 bis 4.3.3) obliegen dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl.

3. Verfahren:

- 3.1 Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl holt sich zur Postmappe die Akte auf den Bildschirm und entscheidet anhand der in [1.1 und 1.2](#) genannten Kriterien über das Begehren. Anschließend fertigt er/sie das Begleitschreiben (D0802 = AkteneinsichtRAKanzlei). Hierin kann je nach Bedeutung und Bewertung eingereichter Beweismittel durch das BAMF ein Hinweis im Begleitschreiben angebracht sein, dass Originale auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Vorbemerkungen).

Insbesondere können einem verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt auf Antrag auch Erkenntnisquellen zur Verfügung gestellt werden, die einer Entscheidung des Bundesamtes zu Grunde liegen. Für die Weiterleitung von Erkenntnisquellen, die als Verschlussachen eingestuft sind (z.B. Lageberichte und amtliche Auskünfte des Auswärtigen Amtes), ist jedoch Voraussetzung, dass eine Weitergabe an Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, ausgeschlossen ist. Die Dokumentenvorlage D0802 enthält für den Empfänger bereits einen entsprechenden Hinweis.

Abschließend leitet der/die Sachbearbeiter/-in Asyl die elektronische Akte – unter Eintragung einer Vorgangsinformation – an das AVS (Poststelle) zum vollständigen Aktenausdruck weiter. Von dort aus wird das Aktenheft im Inland an jede ordnungsgemäß bevollmächtigte Person bzw. Anwaltskanzlei oder Institution gesandt und braucht nicht zurückgegeben werden².

² Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG erfolgt Akteneinsicht bei der Behörde, die die Akten führt. Von diesem Grundsatz lässt Satz 2 der Vorschrift Abweichungen zu, indem im Einzelfall die Einsicht z.B. bei einer Auslandsvertretung erfolgt. Weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. unmittelbar bevorstehender Abschiebung) kann der/die Sachbearbeiter/-in Asyl wesentliche Dokumente aus der Maske „Schriftstücke“ auch per TELEFAX übermitteln. In MARiS ist dies direkt von seinem/ihrer Arbeitsplatz-PC aus möglich.

Hinweis: Kosten werden in keinem Fall erhoben.

- 3.2 Soweit pauschal Akteneinsicht beantragt wurde, ist der unter 3.1 aufgezeigte vollständige Aktenausdruck unproblematisch. Gleiches gilt, wenn die zu überlassenden Unterlagen genau bezeichnet sind (z.B. Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag, Statement und Anhörungsniederschrift). In diesen Fällen stößt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl den reduzierten Aktenausdruck unmittelbar an (Briefversand→Poststelle→Brief).

Es kann aber auch ein Antrag mit der unspezifizierten Bitte um Übersendung wichtiger Aktenbestandteile o.ä. vorliegen. Hierzu empfiehlt sich eine (telefonische) Nachfrage, ob nur einzelne und welche Unterlagen oder der Inhalt der ganzen Akte als bedeutsam erachtet werden sollen. Soweit der/die Sachbearbeiter/-in Asyl die Auskunft als unbefriedigend empfindet, ist aus Praktikabilitätsgründen ein Gesamtausdruck vorzuziehen.

4. Besonderheiten bei Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG:

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht - wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrer systematischen Stellung in Teil II des Gesetzes ergibt – nur innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens (vgl. BVerwG a.a.O. m.w.N.). **Abweichend:** [s. 1.2.](#)

Als das Verfahren betreffend sind nicht nur die unmittelbar für ein Verfahren angelegten Vorgänge anzusehen, sondern insbesondere auch Vorakten in derselben Angelegenheit.³ Wegen der dem Asylverfahren innewohnenden engen Einheit der Verfahrensarten **ist deshalb auch bei (beabsichtigten) Folgeverfahren und isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Akteneinsicht zu gewähren.**

³ vgl. Kopp/Ramsauer, Komm. zum VwVfG, 7. Aufl. 2000, RdNr. 14 zu § 29 VwVfG

- 4.2 Um eine möglichst verzögerungsfreie Bearbeitung der genannten Verfahren zu gewährleisten (zu Folgeanträgen vgl. [DA-Asyl „Priorität“](#)), ist entsprechend [3.](#) vorzugehen.
- 4.3 Der (Verfahrens)bevollmächtigte kann den Antrag wie folgt begründen:
Die Kenntnis des Akteninhaltes sei notwendig
- 4.3.1 zur Prüfung der Erfolgsaussichten bzw. zur Begründung eines beabsichtigten Folgeantrages oder eines isolierten Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG,
- 4.3.2 für weitere Ausführungen zum dem Bundesamt bereits vorliegenden Folgeantrag⁴ bzw. isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG oder für eine Stellungnahme nach § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG.
- 4.3.3 **Bei fehlender Antragsbegründung:**
Dieser Umstand ist nicht weiter zu beachten, soweit ein laufender Asylerstantrag oder eine in 4.3.2 genannte Verfahrensart vorliegt.
Falls nicht, ist die Antragsbegründung vom/von der Sachbearbeiter/-in Asyl telefonisch zu erfragen und in einem Vermerk in der elektronischen Akte festzuhalten. Es könnte ein Begehren nach 4.3.1, aber auch eine darlegungspflichtige Absicht nach [1.2](#) bestehen.

5. Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt (BVA) –5.1-, eine ABH –5.2- und den UNHCR –5.3-

Hinweis:

Sind ärztliche Unterlagen i.S.d. nachfolgenden Unterpunkte

- 5.1.1 oder

- 5.2 (wenn zusätzlich ein Fall nach [5. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“](#) vorliegt)

vorhanden, ist ein Briefversand mit unpaginierten Anlagen (reduzierter Aktenausdruck) durchzuführen.

⁴ Die Rechtskundigkeit von Anwälten ist vorauszusetzen. Ein Hinweis auf § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG erübrigt sich daher im Begleitschreiben. Ein solcher wäre aber bei einem nicht von einem Anwalt vertretenen Antragsteller anzubringen. Bei isolierten Wiederaufgreifensanträgen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung.

5.1 Das **BVA** fordert im Rahmen von Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler gem. §§ 26 ff. Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mitunter vollständige Asylverfahrensakten an. Ermächtigungsgrundlage für die **Datenübermittlung** sind §§ 29 Abs. 1 Satz 2 BVFG i.V.m. 8 Abs. 4 AsylVfG. Den Ersuchen ist nachzukommen.

Es sind folgende Besonderheiten zu beachten:

5.1.1 **Soweit ärztliche Atteste, Befundberichte** o.ä. vorhanden sind, muss der/ die Sachbearbeiter/-in Asyl das BVA im Begleitschreiben auf die **Härteklause** des § 27 Abs. 2 BVFG hinweisen.⁵ Vgl. auch den vorstehenden Hinweis sowie [3. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“](#).

5.1.2 Die **Asylan** ist, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, vor der Übersendung des Aktenausdrucks durchzuführen. Anschließend ist der Asylantrag in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ als „nicht entscheidungsreif“ zu kennzeichnen, da eventuelle Ansprüche nach dem BVFG solchen nach dem AsylVfG vorgehen würden.

5.2 Die **Datenübermittlung an Ausländerbehörden** richtet sich nach §§ 87 AufenthG i.V.m. 8 Abs. 3 AsylVfG. Sind Krankheitsnachweise vorhanden, orientiert sich das Vorgehen an [4. bzw. 5. der DA-Asyl „Ärztliche Unterlagen“](#).

5.3 Über Zuleitung von Aktenausdrucken an den **UNHCR** (§ 9 Abs. 3 AsylVfG) entscheidet GL 42. Bei einer Anforderung an eine/n Sachbearbeiter/-in Asyl hat diese/r die elektronische Akte mit einem Geschäftsgangvermerk unverzüglich an GL 42 weiterzuleiten.

⁵ Diese Papiere sind zwar nach **3. der DA-EE „Ärztliche Unterlagen“** zunächst nicht mitzusenden. Das BVA hat aber u.U. zu prüfen, ob die Versagung des Aufnahmebescheides eine besondere Härte bedeuten würde. Darunter fallen auch **Gesundheitsgefahren**. In jedem dieser Fälle ist im Begleitschreiben entsprechender Text einzugeben, etwa „Hier für den Antragsteller vorliegende ärztliche Unterlagen konnten aus Datenschutzgründen nicht übersandt werden. Sollten Sie sie gem. § 27 Abs. 2 BVFG benötigen, bitte ich um Übersendung einer ausreichenden Vollmacht. Geben Sie dazu bitte auch an, ob ein Ausdruck aus der hiesigen elektronischen Akte genügt oder Originale benötigt werden.“

Alternierende Telearbeit

1 Grundsätzliches

- 1.1 Alternierende Telearbeit für Sachbearbeiter/-innen Asyl ist hauptsächlich vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Aspekte als besonders sensibler Bereich anzusehen. Der Beachtung der Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen, wie sie in der Dienstvereinbarung zur Regelung der alternierenden Telearbeit vom 27.03.2000, der jeweiligen einvernehmlichen Regelung über die Teilnahme an der alternierenden Telearbeit sowie hier insbesondere der Anlage zu Ziff. 9 (Merkblatt zum Datenschutz und Sicherheitsanforderungen bei Telearbeitsplätzen) kommt deshalb besondere Bedeutung zu.
- 1.2 In asyl-/ ausländerrechtlichen Fällen dürfen Bescheide im Rahmen von Telearbeit nur dann gefertigt werden, wenn die **Anhörung bereits erfolgt** ist und es sich um einen telearbeit-geeigneten Fall handelt. Diese Eignung kann nur in **unproblematischen Fällen** bejaht werden. Ein unproblematischer Fall liegt nicht vor, wenn ein unter Abschnitt 2 genannter Sachverhalt zutrifft.
Die Aktenunterlagen sind auf dieser Grundlage zu überprüfen und **unmittelbar vor der Mitnahme** der Referatsleitung vorzulegen. Diese entscheidet einzelfallbezogen und abschließend über die Eignung zur Telearbeit.
- 1.3 Die Referatsleitung stellt zudem die Dokumentation der Mitnahme der Akten sowie deren Rückgabe sicher.

2 Telearbeit ausschließende Tatbestände

Für die Telearbeit ungeeignete problematische Fälle liegen vor, wenn sich nach der Ermittlung der Entscheidungsgrundlage Sachverhalte ergeben, die im Hinblick auf den Asylbewerber in besonderem Maße schützenswert sind.

Dies ist insbesondere der Fall,

- 2.2 soweit Antragstellern aus dem Bekanntwerden ihres Aufenthalts und/oder ihres Asylbegehrens in Deutschland eine Gefährdungserhöhung erwachsen könnte. Dies ist z.B. zu berücksichtigen, wenn der Herkunftsstaat schon allein die Asylantragstellung verfolgt.
- 2.3 wenn sich in der Akte

- ärztliche Unterlagen wie Atteste, Gutachten, Befundberichte o.ä. (nicht darunter fallen einfachste ärztliche Schreiben vergleichbar der Qualität von Arbeits- oder Reiseunfähigkeitsbescheinigungen)
- gegen Antragsteller gerichtete Beschuldigungen auch anonymer Art (unter gleicher Voraussetzung auch sonstige Schreiben oder Zeugenaussagen privater Dritter)

befinden.

2.4 wenn ein qualifizierter glaubhafter Vortrag über Folter, Traumatisierung, geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen, die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben als besonders sensibel zu beurteilende Begründung des Asylbegehrens anzusehen ist.

2.4 Ferner:

2.4.1 In einem Vorverfahren derselben Angelegenheit liegt mindestens einer der unter 2.1 bis 2.3 subsumierten Ausschlussgründe vor.

Beispiel: in einer Vorakte zu einem Widerrufsverfahren befindet sich ein Krankenhausbericht.

2.4.2 Sollte einer der vorstehenden Ausschlussgründe (2.1 bis 2.4.1) bei Eheleuten oder Familien auf nur eine Person zutreffen, dürfen Entscheidungen für andere Familienmitglieder ebenfalls nicht in Telearbeit gefertigt werden. Dies gilt auch bei getrennten Vorgängen (z.B. bei Einreise in das Bundesgebiet zu verschiedenen Zeitpunkten).

Beispiel: Ein rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber befindet sich noch in Deutschland. In einer seiner Akten hatte ihm ein im Bundesgebiet wohnender Asylberechtigter aus der gemeinsamen Heimat brieflich und unter Angabe von Personalien und Adresse verschiedene Details bestätigt.

Die Ehefrau des Erstgenannten reist später ein. Sie bringt eigene Asylgründe vor und beruft sich im Übrigen auf das von ihrem Ehemann Vorgebrachte.

Aus ihrer eigenen Erstverfahrensakte sind zwar keine, unter 2.1 bis 2.3 fallende Ausschlussstatbestände ersichtlich. Die Entscheidung über ihr Asylbegehren kann dennoch nicht mittels Telearbeit gefertigt werden. In einer der Akten ihres Ehemannes ist nämlich der besagte Brief enthalten, der unter 2.1 fällt.

2.5 Daneben ist grundsätzlich auch das Korrekturlesen von nicht für die Telearbeit freigegebenen Anhörungen und Bescheiden zulässig, die lediglich das Aktenzeichen, aber noch keine Kopfdaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort usw.)

der Asylbewerber enthalten. Bei entsprechenden Schreiben muss der bzw. die Sachbearbeiter/-in Asyl bei Weitergabe des Diktats an die Kanzlei sicherstellen, dass die Schreibkraft die Kopfzeile offen lässt (die Schriftstücke können in diesem Fall nicht in MARiS erstellt werden, da dort die Kopfdaten automatisch gesetzt werden). Das fertig gestellte Schriftstück wird von der Kanzlei an die Telearbeits- und die Amtsadresse gemailt. Der Nachtrag der Kopfdaten erfolgt im Amt von dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl oder der SK-Koordinatorin.

Enthält das Anhörungsprotokoll oder der Bescheid besonders sensible Daten, z.B. Zeugenbenennungen oder Angaben zu Dritten im Heimatstaat, die deren Verfolgung begründen könnten, ist auch das Korrekturlesen dieser Dokumente am Telearbeitsplatz unzulässig. Der/die Sachbearbeiter/-in Asyl hat dem Schreibdienst vorzugeben, dass solche Dokumente nicht an den Telearbeitsplatz übermittelt werden.

Altersbestimmung bei Minderjährigen

Die Zuständigkeit für die Festlegung des fiktiven Alters bei Jugendlichen, die vorgeben unter 16 Jahre alt zu sein, aber augenscheinlich älter sind, liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden. Der Betroffene kann durch geeignete Dokumente oder medizinische Gutachten die getroffene Alterseinschätzung widerlegen.

Das Bundesamt geht in diesen Fällen bei der Bearbeitung des Asylantrages regelmäßig von dem durch die zuständige Landesbehörde festgelegten fiktiven Alter aus. Die Angabe des Geburtsdatums ist stets um den Hinweis „fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins“ zu ergänzen. In MARiS ist diese Information (ggf. mit weiteren Ausführungen) mittels eines Aktenvermerks festzuhalten. In der Maske „Schriftstücke“ empfiehlt es sich, dem Aktenvermerk den „sprechenden“ Betreff „fiktives Geburtsdatum“ zu geben.

Anmerkung: derzeit ist eine Erfassung an anderer Stelle (z.B. für statistische Zwecke in der Maske „Zusatzinformationen Person“) nicht möglich. Dies wird aber im Rahmen der künftigen Stammdatenpflege überprüft.

Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren festzustellen, obliegt aber allein dem Bundesamt (§ 12 AsylVfG).

Der Grundsatz, das von der Landesbehörde festgelegte fiktive Alter zu übernehmen, gilt daher nur für die Fälle von offenkundigem Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe des Jugendlichen.

Eine Ausnahme von der dargestellten Verfahrensweise kommt stets dann in Betracht, wenn die Altersbestimmung nicht offenkundig möglich ist und deshalb beim Bundesamt Bedenken hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Jugendlichen bestehen.

In einem solchen Ausnahmefall nimmt das Bundesamt mittels Inaugenscheinnahme durch eine/n Sachbearbeiter/-in Asyl mit Sonderaufgaben (hier: „unbegleitete Minderjährige“), der/die noch eine zweite Person hinzuzieht, eine eigene Alterseinschätzung vor. Als Kriterien gelten das äußere Erscheinungsbild und der durch Befragung festgestellte Reifegrad und Wissensstand des Jugendlichen. Medizinische Gutachten

werden wegen des Fehlens einer hinreichenden Rechtsgrundlage nicht veranlasst. Bei den Landesbehörden eventuell vorhandene ärztliche Gutachten und sonstige Erkenntnisse sind in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Altersfestlegung erfolgt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Bei der Altersfeststellung ist dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen¹.

Kommt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl danach zu der Überzeugung, dass der Betroffene das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist von einer schwebend unwirksamen Asylantragstellung sowie der Unwirksamkeit einer eventuell bereits erfolgten EASY-Verteilung auszugehen. Die Aufnahmeeinrichtung ist hierauf und auf die Notwendigkeit einen Vormund bestellen zu lassen, hinzuweisen. Mit der nachträglichen Genehmigung der Asylantrags durch den Vormund wird die Antragstellung wirksam.

Hinweis:

Die Problematik der Minderjährigkeit/Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) im Dublinverfahren ist im Abschnitt „[Dublinverfahren](#)“ unter „[Minderjährige](#)“ dargestellt.“

¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 31.07.1984, Az.: 9 C 156.83 = EZAR 600 Nr. 6

Anfragen (Ahmadiyya)

Bei Anfragen an die Moscheen der Quadiani-Gruppierung der Amadiyya-Glaubensgemeinschaft wegen der Zugehörigkeit einzelner Antragsteller zu der Glaubensgemeinschaft ist hinsichtlich entsprechender Bescheinigungen wie folgt zu verfahren:

1. Einholung und Vorlage durch Antragsteller selbst

und/oder

2. Anforderung durch den SB-Asyl nach Einwilligung des Antragstellers, die in der Anhörungsniederschrift zu vermerken ist.

Von Seiten der Nuur-Moschee wurde angeboten, Einzelfälle gerne zu überprüfen.

Die Anschrift lautet:

Nuur-Moschee, Babenhäuser-Landstr.25, 60599 Frankfurt/Main.

Anfragen an das Auswärtige Amt

Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylVfG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG dürfen sie bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen ohne Mitwirkung des Betroffenen nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Umsetzung der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern vom 1./9.7.1998 bei Anfragen an das Auswärtige Amt liegt in der Zuständigkeit des Referates 410 bzw. bei Anfragen an die Bundesamtsbediensteten in den Auslandsvertretungen in der Zuständigkeit des Referates 213.

I. Anfragen an das Auswärtige Amt im Einzelfall

Dies betrifft alle Anfragen im Einzelfall, in denen das Bundesamt keinen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, vgl. Dokumentvorlage D0809 (Anfrage_AA_Allgemein).

Für Anfragen an das Auswärtige Amt zu Äthiopien und Ghana sind die jeweiligen Merkblätter zu beachten

Merkblatt Äthiopien:s. [Anlage 3](#)

Merkblatt Ghana: s. [Anlage 4](#)

1. Allgemeine Anfragen an das Auswärtige Amt

Dies betrifft alle Anfragen, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben und in denen das Bundesamt keinen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, vgl. Dokumentvorlage D0809.

Ferner betrifft es Anfragen, in denen das Bundesamt einen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, aber es handelt sich um Anfragen, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben (z.B. Anfragen nach inländischen Fluchtalternativen), vgl. D0809.

2. Allgemeine medizinische Anfragen an das Auswärtige Amt

Dies betrifft medizinische Anfragen nach Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben. Daher ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, den Namen des Betroffenen anzugeben.

Diese Anfragen sind an die deutsche Auslandsvertretung zu adressieren, vgl. D0810 (Anfrage_AA_Medizin_Behandlung) bzw. D0984 (Anfrage_AA_VerbPers_Medizin) wenn Verbindungspersonal vor Ort ist, in Verbindung mit dem Informationsblatt des Auswärtigen Amtes, vgl. [Anlage 2](#).

Die Adressen der Auslandsvertretungen sind dem "Taschenbuch des öffentlichen Lebens", Oeckl, zu entnehmen. Dieses Nachschlagewerk befindet sich in den Bibliotheken aller Außenstellen.

Die Orte, an denen auf Grund der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern derzeit Mitarbeiter des Bundesamtes an Auslandsvertretungen als Verbindungspersonal tätig sind, entnehmen Sie der [Anlage 1](#).

II. Anfragen im Einzelfall an Bundesamtsbedienstete in den Auslandsvertretungen (Verbindungspersonal)

1. Einzelanfragen

Es muss sich um eine Anfrage handeln, in der es um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall, (d.h. Faktenrecherche) geht. Das zu verwendende Formblatt D0635 (Anfrage_AA_Verbindungspersonal) steht in MARiS zur Verfügung.

2. Eilanfragen an Verbindungspersonal

Wenn es sich um einen Eilfall handelt, insbesondere bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen, gilt Folgendes:

Der Eilfall ist besonders zu kennzeichnen. Das hierfür in MARiS entsprechend III. vorbereitete Formblatt D0635 wird von Referat 213 an das Auswärtige Amt weitergeleitet.

3. Medizinische Anfragen im Einzelfall an Verbindungspersonal

Eine medizinische (Eil-)Anfrage im Einzelfall kann an die Mitarbeiter des Bundesamtes in den Auslandsvertretungen gerichtet werden, wenn dadurch medizinische Behandlungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall abgeklärt werden sollen. Auch hierfür ist das Formblatt D0984 entsprechend III. zu verwenden.

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei medizinischen Anfragen eine Kostenübernahme durch das BAMF bis zur Grenze von 100,- € gewährt wird. In der Anfrage ist hierauf hinzuweisen.

III. Geschäftsgang

Die Anfragen unter I. und II. sind Referat 410 bzw. 213 in Form eines Entwurfes entsprechend den Dokumentvorlagen D0635, D0809, D0810, D0984 und [Anlage 1](#) vorzulegen.

Erstellen Sie das Dokument in MARiS in der Schriftstückliste der Akte.

Das Geschäftszeichen ist um die Ziffernbezeichnung des anfragenden Referates zu ergänzen. Der Anfragetext mit Aktenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit beinhalten.

Sollte ein Vertrauensanwalt der Botschaft zur Beantwortung der Anfrage eingeschaltet werden müssen, ist eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe bis zu 250,- Euro auszustellen.

Eilanfragen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verfügungsziffer hinsichtlich der Wiedervorlage wird durch die Referate 213 und 410 ergänzt.

Das fertige Dokument ist dem Referat 213 bzw. 410 per Mail zu übersenden. Dabei darf dieses Dokument keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion in MARiS verschickt werden. Dadurch würde es in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung in den Referaten 213 und 410 nicht mehr möglich sein. Rufen Sie das Dokument aus der Schriftstückliste auf und versenden es aus Word über **Datei / Senden an / E-Mail-Empfänger** an die Mailadresse „*Anfragen Auswaertiges Amt“.

Bei Anfragen, die eine Überprüfung von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten zum Gegenstand haben, sollen die gesondert an 213 bzw. 410 zu übersendenden Originalunterlagen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen.

Die Anfragen werden im Referat 213 bzw. 410 unterschrieben und an die Auslandsvertretungen weitergeleitet. Anschließend wird dem/der zuständigen SB-Asyl umgehend eine Ausfertigung der angefertigten Anfrage als Nachweis für die Akte in Papierform übersandt. Sie ist im anfragenden Referat mit SAKL zu scannen. Dadurch wird der Entwurf in der MARiS-Schriftstückliste mit der Verfügung der Anfrage überschrieben.

Nach Eingang der Antwort wird diese dem anfragenden Referat von 213 bzw. 410 in Papierform oder per Mail übersandt. Sie ist zur Akte zu scannen.

Die Antwort ist im Bescheid als Auskunft des Auswärtigen Amtes zu zitieren.

[Anlage 1](#) (Aufstellung der Auslandsvertretungen mit Verbindungspersonal)

[Anlage 2](#) (Informationsblatt zu medizinischen Anfragen)

[Anlage 3](#) Merkblatt Äthiopien

[Anlage 4](#) Merkblatt Ghana

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten

Anfragen an Institute, Institutionen und Universitäten sind gemäß **D0970 „Anfrage_an_Institute_Unis_etc“** zu gestalten.

Hinweise: Das Formular D0970 ist in der MARiS-Schriftstückliste aufzurufen und entsprechend den Hinweisen im Formular auszufüllen und weiterzuleiten. Das endgezeichnete Verfügungsexemplar (= das die Mitzeichnungsleiste enthaltende D0970) wird nach Anbringung des Postabgangvermerks (ggf. mit den dazugehörigen Unterlagen -wenn diese nicht in der elektronischen Akte vorhanden sind-) eingescannt. Über den enthaltenen Barcode wird es automatisch der elektronischen Akte zugeordnet.

Anfragen der Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG

Nach § 72 Abs. 2 AufenthG haben die Ausländerbehörden bei Entscheidungen über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 - 5 oder Abs. 7 AufenthG das Bundesamt zu beteiligen.

Auch über das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d entscheidet die ABH gem. der Regelung des § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Wegen der besonderen Sachkunde über die ausschlusrelevante Sachverhalte, hat das Bundesamt eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wie bei den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten handelt es sich um verwaltungsinterne Stellungnahmen, die nicht selbständig angefochten werden können. Die ABH ist nicht an das Votum des Bundesamtes gebunden.

Sämtliche Anfragen von Ausländerbehörden gem. § 72 Abs. 2 AufenthG, die in den Außenstellen eingehen, sind zur Verteilung an das Referat 435 weiterzuleiten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die eingehenden Anfragen nicht eingeschannt und elektronisch an das Referat 435 übermittelt werden, sondern immer im Original per Umlaufmappe abzugeben sind.

Im Referat 435 erfolgt eine Prüfung der Bearbeitungszuständigkeit und die anschließende Weiterleitung an die von der Abt. 5 bestimmten Fachreferate.

Hinweis: Sofern Schriftstücke im Zusammenhang mit Anfragen nach § 72 Abs. 2 AufenthG in einer AS eingehen und es wird festgestellt, dass für diese Person bereits eine "Hilfsakte § 72 II AufenthG" angelegt wurde, sind diese Schriftstücke nicht an Referat 435 zu senden, sondern direkt an die für die Bearbeitung der "Hilfsakte § 72 II AufenthG" zuständige AS.

Sofern dieses Schriftstück im Zusammenhang mit Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen eingeht, sind unbedingt die Verfahrenshinweise im Kapitel "[Zeugen-/Opferschutz](#)" zu beachten und die dort beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

¹ Zur Zuständigkeit der ABH für Entscheidungen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vgl.: DA-Asyl [„Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, Ziff. 1.1](#) und DA-Asyl [„Folge-/ Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“, Ziff. 1](#)

Anhörung

Allgemeines

Durch die persönliche Anhörung des Asylbewerbers wird der für die Entscheidung erhebliche Sachverhalt ermittelt. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Asylverfahrens. Zu Beginn der Anhörungen sind die Antragsteller/-innen auf die Folgen verspäteten Vorbringens gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG hinzuweisen.

Ed-Behandlung

Im Regelfall findet die ed-Behandlung im Rahmen der Aktenanlage statt. Ist dies nicht geschehen (z.B. bei schriftlicher Antragstellung im Erst- und Folgeverfahren oder Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), ist die ed-Behandlung nachzuholen.

Die Prüfung, ob noch eine ed-Behandlung durchgeführt werden muss, obliegt dem Asyl-Sb. Er stellt ggf. durch Verfügung an das AVS sicher, dass eine Ladung zur ed-Behandlung erfolgt. Bei einem Folgeverfahren kann die ed-Behandlung im Rahmen einer informatorischen Anhörung erfolgen, bei der die für die Durchführung des DÜ-Verfahrens bedeutsamen Fragen zur Prüfung eines eventuellen Zuständigkeitswechsels zu stellen und zusammen mit den Antworten zu protokollieren sind. Einer gesonderten Ladung zur ed-Behandlung bedarf es in diesem Fall nicht. Wird keine informatorische Anhörung durchgeführt, ist die Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen. Kinder, die bei der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und deshalb nicht ed-behandelt wurden, sind bei Erreichen dieses Alters zur ed-Behandlung zu laden. Dies gilt auch dann, wenn sie der Antragsfiktion des § 14a AsylVfG unterliegen. Bei einer Ladung lediglich zur ed-Behandlung sind die schriftlichen Anträge – bei Minderjährigen die Anträge der Eltern – auf Entscheidungserheblichkeit zu prüfen. Ggf. ist noch eine informatorische Anhörung durchzuführen.

Hinweis:

Referat 222 übermittelt in regelmäßigen Abständen an die Verfahrensreferate Auflistungen derjenigen Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bislang nicht ed-behandelt wurden. Hier bestimmt der Asyl-Sb durch Verfügung an das AVS, in welcher Form (vgl. DA-AVS „Asylantragstellung minderjähriger Kinder“) die

Ladung erfolgen soll. Die benötigten Schriftstücke sind aus der MARiS-Schriftstückliste abrufbar.

Ausführliche Hinweise zu Ablauf und Inhalt der Anhörung finden sich im [Handbuch für Einzelentscheider, Teil I, Qualitätsstandards „Anhörung“](#).

Outlook - Kalender

Die Einsatzplanung greift auf die Eintragungen in den Outlook – Kalendern der Sachbearbeiter/-innen Asyl zu. Soweit daraus freie Kapazitäten hervorgehen, werden darin je nach Anfall Anhörungstermine vergeben. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren, nicht für Anhörungen zur Verfügung stehenden Zeiträume (Urlaub, Fortbildung, Dienstreisen etc.) aktuell und fortlaufend in den Outlook – Kalendern zu notieren sind.

Verlegung

Wünschen nach Verlegen des Anhörungstermins ist nur dann zu entsprechen, wenn hierfür erhebliche Gründe dargelegt werden, die es trotz des Beschleunigungsgebots angezeigt erscheinen lassen, den Termin zu verschieben. In Betracht kommt insbesondere die Teilnahme eines rechtskundigen Verfahrensbevollmächtigten.

Verspätetes Erscheinen

Der Asylbewerber muss zu dem in der Ladung angegebenen Zeitpunkt anwesend sein. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss jedoch eine Wartezeit gewährt werden, deren Höchstgrenze allerdings bei zwei Stunden liegt. Erscheinen Antragsteller verspätet zur Anhörung, ist eine Anhörung grundsätzlich dann durchzuführen, wenn sie ohne Behinderung des Arbeitsablaufes noch am selben Tag erfolgen kann. Überzeugende individuelle Hinderungsgründe können dazu führen, dass der Antragsteller einen erneuten Anhörungstermin erhält.

Zeitpunkt

Die Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 AsylVfG hat spätestens innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aktenanlage zu erfolgen.

Abweichung bei Flughafenverfahren, da dort nach § 18 a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG dem Antragsteller die Einreise zu gestatten ist, wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrages über diesen entschieden hat.

Anschriftenermittlung

Liegt keine ladungsfähige Anschrift vor, haben die Sachbearbeiter/-innen Asyl eine Anschriftenermittlung mittels Formblatt D0086 durchzuführen.

Gäste

Grundsätzlich kann Bediensteten des Bundesamtes, die mit der Durchführung des Asylverfahrens betraut sind, und beim Bundesamt tätigen Anwärtern und Referendaren zu Ausbildungszwecken die Genehmigung erteilt werden, bei Anhörungen anwesend zu sein.

Bei Anträgen von "anderen" Personen im Sinne des § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG (z. B. Pressevertreter), bei einer Anhörung anwesend zu sein, ist zuvor die Genehmigung des/der Referatsleiters/-in einzuholen und der/die Gruppenleiter/-in davon in Kenntnis zu setzen.

Die Antragsteller/-innen sind über die Teilnahme zu informieren und die Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken. Bei begründeten Einwendungen der Antragsteller/-innen (besondere Einzelfälle, ggf. Traumatisierung, Vergewaltigung etc.) ist auf die Teilnahme zu verzichten.

Werden Antragsteller/-innen von einem Beistand (§ 14 VwVfG) zur Anhörung begleitet, so ist diese Person nur dann zuzulassen, wenn die Antragsteller/-innen eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben und der Beistand sich bei Erscheinen ausweisen kann.

Verfahrensbevollmächtigte sind nach allgemeinem Verfahrensrecht auch im Asylverfahren zuzulassen. § 25 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG steht dem nicht entgegen, da Verfahrensbevollmächtigte keine anderen Personen im Sinne dieser Vorschrift sind. Dies gilt auch für bestellte Vormünder von unbegleiteten Minderjährigen, für die ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts vorliegt/vorgelegt wird.

Niederschrift

Die Niederschrift über eine Anhörung soll nach § 25 Abs. 7 AsylVfG die wesentlichen Angaben des Asylbewerbers enthalten. Dies sind in jedem Fall alle entscheidungserheblichen Tatsachen, die gegebenenfalls von den SB-Asyl durch konkrete Nachfragen zu ermitteln sind. Obwohl das Gesetz keine Identität von Anhörer und Entscheider vorschreibt, ist dies in der Praxis des Bundesamtes anzustreben. Da sich diese Vorgabe jedoch nicht immer umsetzen lässt, ist der Sachverhalt so ausführlich zu dokumentieren, dass auch ein SB-Asyl, der die Anhörung nicht selbst durchgeführt hat, die Entscheidung ohne weitere Sachverhaltsermittlung treffen kann. Insbesondere müssen auch die Umstände, die für die Beurteilung der Glaub- oder Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers erheblich sind, in der Anhörungsniederschrift erkennbar sein. Nur so kann eine entsprechende Darlegung in der Entscheidung erfolgen.

Wenn ein sonderbeauftragter Asylsachbearbeiter die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

Für die Protokollierung der Anhörungen ist das **Texthandbuch für Anhörungen** zu verwenden.

Die für die Entscheidung über den Asylantrag weiterhin benötigten Angaben (Fragenkatalog, s. [Anlage 1](#)) werden direkt in die Anhörungsniederschrift diktiert.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Fragen stehen den Kanzleien vor Ort über LAN in der Dokumentenvorlage (THF.dot) als Frage 1 bis Frage 25 zur Verfügung und können somit in die Anhörungsniederschrift aufgenommen werden.

In den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Fall an Referat 430/431 zur weiteren Prüfung bzgl. [DÜ](#) abgegeben wird, ist insbesondere auf die Fragen Nr. 5, 7, 18, 19, 22ff des Fragenkatalogs, ggfs. durch vertiefende Nachfragen einzugehen. Siehe auch Hinweise in [Anlage 2](#).

Die in dieser [Anlage 2](#) zu den Fragen 22 und 24 genannten Formblätter
D0063=DÜArt15Abs3EinwErklärung
D0648=TschechSchweizEinwErklärung
D0649=DÜArt4Art9EinwErklärung
sind in MARiS selbst aufrufbar.

Der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und des Dolmetschers/der Dolmetscherin ist in der Anhörungsniederschrift in die Unterschriftenleiste aufzunehmen. Die Dauer der Anhörung und der Rückübersetzung ist ebenfalls in der Niederschrift anzugeben. Von den im [Handbuch für Einzelentscheider](#) genannten Möglichkeiten ist im Hinblick auf einen effektiven Dolmetschereinsatz regelmäßig die Rückübersetzung nach der Anhörung direkt vom Tonträger vorzunehmen.

[Anlage 1 \(Fragenkatalog\)](#)

[Anlage 2 \(Bemerkungen/Hinweise\)](#)

Zur Aushändigung/ Übersendung von Teil 1 der Niederschrift zum Asylantrag und der Anhörungsniederschrift:

Vgl. MARiS-Online-Hilfe

- Prozess „Sonstige Anhörungen“
- Prozessschritt „Aushändigung“

Anwendung von EU-Richtlinien

1 Allgemein

Richtlinien sind Rechtsnormen der Europäischen Union, die an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung wird den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Frist gesetzt. Erfolgt die Umsetzung nicht fristgemäß, so liegt ein Verstoß gegen Art. 49 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 des EG-Vertrags (EGV) vor, der die Europäische Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens veranlassen kann.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kommt nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu, wenn die Richtlinie von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewandt zu werden, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist sind die unmittelbaren Wirkungen einer solchen Richtlinie daher unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Grundsätze von den zuständigen Behörden und den Gerichten in den Mitgliedstaaten zu beachten.

Bei der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie ist zu unterscheiden, ob das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen (grundsätzlich) in Einklang steht oder nicht: Besteht grundsätzliche Kompatibilität zwischen den Regelungen, ist die nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung **richtlinienkonform auszulegen**.

Beispiel: Sowohl das nationale Recht als auch die Richtlinie sehen ein bestimmtes Recht vor (z.B. „bestimmte soziale Gruppe“ als asylerbliches Anknüpfungsmerkmal). Enthält die Richtlinie hierzu neue oder abweichende Auslegungsbestimmungen (z.B. Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe), ersetzen diese die bisherigen Auslegungen durch Verwaltung und Gerichte.

Steht dagegen nationales Recht einer Richtlinienbestimmung entgegen, so ersetzt die Richtlinienvorschrift die kollidierende nationale Bestimmung. Die Richtlinienregelung ist anstelle der einschlägigen nationalen Rechtsnormen auf das strittige Rechtsverhältnis **unmittelbar anzuwenden**.

Beispiel: Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht **enthielt bislang** keine dem Ausschlussstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 entsprechende Regelung. Diese Richtlinienbestimmung war daher unmittelbar anzuwenden und auch als Rechtsgrundlage anzugeben bis das Umsetzungsgesetz in Kraft trat.

2 Qualifikationsrichtlinie

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.) ist von den Mitgliedstaaten ab dem 10. Oktober 2006 anzuwenden.

Da das Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) in Kraft getreten ist, entfaltet die Richtlinie keine unmittelbare Wirkung mehr.

2.1 Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung und deren statusrechtliche Folgen (Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang, Sozialhilfe, medizinische Versorgung, Integrationsmaßnahmen); darüber hinaus regelt sie die Voraussetzungen der Statusaberkennung.

Die Richtlinie enthält keine Regelungen zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf § 60 AufenthG. An der bisherigen Rechtspraxis zu Art. 16a GG ändert sich nichts.

2.2 Auswirkungen auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG

2.2.1 Anerkennung als Konventionsflüchtling

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist richtlinienkonform auszulegen. Hierbei sind die Art. 4 Abs. 4 und die Art. 7 bis 10 der Richtlinie zu beachten.

Die folgende tabellarische Aufstellung nach Stichworten (alphabetisch) enthält Hyperlinks zu den entsprechenden Stellen der Qualifikationsrichtlinie und zu den Änderungen der DA-Asyl, die zur besseren Unterscheidung mit grüner Schrift kenntlich gemacht sind.

Tabellarische Aufstellung Anerkennung als Konventionsflüchtling

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
Akteure, die Schutz bieten können	<p>Artikel 7</p> <p>Die Regelung verdeutlicht, dass Flüchtlingsschutz nachrangig ist gegenüber einer im Herkunftsland bestehenden Schutzmöglichkeit.</p> <p>Absatz 1 bestimmt den Kreis derer, die im Herkunftsland Schutz gewähren können. Neben dem Staat kommen hierfür auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in Betracht, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebiets kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).</p> <p>Die Einbeziehung internationaler Organisationen trägt dem Gedanken Rechnung, dass etwa auch im Rahmen friedensstiftender Aktionen der Völkergemeinschaft, z. B. durch Friedenstruppen, Schutz gewährt werden kann.</p>	<p>Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG, 2.2</p>
Geschlechtsspezifische Verfolgung	<p>Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d</p> <p>Die Regelung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d führt zu keiner Änderung der Vorschrift (s.o.) und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.</p>	
interner Schutz	<p>Artikel 8</p> <p>Der Begriff interner Schutz entspricht dem Rechtsbegriff der „inländischen Fluchtalternative“. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung</p>	<p>Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs.2-7 AufenthG, 2.3</p>

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
	<p>und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.</p> <p>Nach Absatz 1 setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort Verfolgung durch die in Artikel 6 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.</p> <p>Der Antragsteller muss am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. <u>Soweit in derartigen Fällen die deutsche Rechtsprechung bislang eine inländische Fluchtalternative angenommen hat, ist dieser Auffassung nicht mehr zu folgen.</u></p> <p>Nach Absatz 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Antragsteller tatsächlich erreichbar ist.</p> <p>Absatz 2 legt die Prüfkriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 fest. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.</p> <p>Nach Absatz 3 stehen tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland der Annahme einer internen Schutzmöglichkeit nicht entgegen. Tatsächliche Hindernisse liegen vor, wenn die Rückkehr oder Rückführung z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.</p>	
<p>Militärdienstverweigerung</p>	<p>Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
	<p>Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. <u>Der in der Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den polit-malus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht mehr gefolgt werden.</u></p> <p>Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe e liegt nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die bloße Teilnahme an einem als völkerrechtswidrig angesehenen Konflikt reicht dafür in der Regel noch nicht aus. Vielmehr sind Handlungen erforderlich, für die der Betreffende nach dem humanitären Völkerrecht strafrechtlich belangt werden könnte. Ob eine solche Handlung vorliegt, richtet sich nach den einschlägigen internationalen Vertragswerken, u.a. den Genfer Konventionen von 1949. Zu beachten ist dabei, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für Art. 9 erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.</p>	
politische Überzeugung	<p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p> <p>Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.</p>	
Religion	<p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b</p> <p>Der Begriff der Religion umfasst „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“. Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfol-</p>	<p>DA „Verfolgung in Anknüpfung an das Merkmal Religion“ (VS-NfD)</p>

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
	<p>gung kann vorliegen, wenn sie an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft. Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. <u>Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen.</u> Die Asylrelevanz bemisst sich immer danach, ob ein hinreichend schwerwiegender Eingriff im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Artikel 9 der Richtlinie darstellen.</p> <p><u>Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.</u></p> <p>Soweit ein unverfolgt ausgereister Antragsteller geltend macht, er habe wegen einer in Deutschland erfolgten Konversion Verfolgung zu befürchten, ist deshalb immer zu prüfen, welche Glaubensprinzipien für eine Religion <i>unabdingbar</i> sind und inwieweit die Beachtung dieser Glaubensprinzipien den Betroffenen im Herkunftsland gefährden. Zu den unabdingbaren Glaubensprinzipien kann <i>im Einzelfall</i> auch die öffentliche Religionsausübung zählen. Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („forum internum“) geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren Teil des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.</p> <p>Bei der Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit und der Glaubwürdigkeit von Antragstellern, die sich auf eine Konversion berufen, sind Artikel 5 Abs. 1 und 2, sowie im Folgeverfahren Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten. Ist der Antragsteller bereits vorverfolgt ausgereist (s.o. Vorfluchtgründe, Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie), so kommt es allerdings - wie bisher - grundsätzlich nicht darauf an, ob die Verfolgung an die Religionsausübung im privaten oder im öffentlichen Bereich anknüpft. Die Frage, ob ein Eingriff in das „religiöse Existenzminimum“ droht, stellt sich grundsätzlich nur bei unverfolgt ausgehenden Personen, die ihre Furcht vor Verfolgung mit objektiven oder - praktisch häufiger - mit subjektiven Nachfluchtstatbeständen begründen. Hier ist besonders sorg-</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
	<p>fällig und unter Beachtung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie zu prüfen, ob der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Handlungen ausgesetzt sein könnte, die als Verfolgung im Sinne der Art. 9, 10 der Richtlinie zu bewerten sind. (Im Folgeverfahren ist ergänzend § 28 Abs. 3 AsylVfG zu beachten, vgl. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie.)</p>	
<p>soziale Gruppe</p>	<p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften (einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essenziell sind.</p> <p>Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.</p> <p>Nach Buchstabe d, Satz 2 kann - abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland - eine sexuelle Ausrichtung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Ausrichtung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.</p> <p>Ausdrücklich geregelt ist auch, dass geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. Die Regelung entspricht im Ergebnis der im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes). <u>Eine unmittelbare Anwendung dieser Richtlinienregelung ist daher nicht erforderlich</u> (s.u. zur geschlechtsspezifischen Verfolgung).</p> <p>Absatz 2 enthält den bereits im geltenden Recht angewandten Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.</p>	<p>Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (VS-NfD)</p>

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
Verfolgungsakteure	<p>Art. 6 Die Regelung zu den Verfolgungsakteuren in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 6) führt zu keiner Änderung der Vorschrift und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.</p>	<p>Subsidiärer Schutz, 2.2</p>
Verfolgungsgründe	<p>Artikel 10 Die Vorschrift zählt die Verfolgungsgründe abschließend auf. Sie sind identisch mit den in der Genfer Konvention enthaltenen Verfolgungsgründen.</p> <p>Absatz 1 enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen. <u>Sie entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtspraxis.</u></p> <p>Siehe auch Religion</p>	
Verfolgungshandlungen	<p>Artikel 9 Hinweise zur Auslegung des Begriffs „Verfolgung“ Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.</p> <p>Buchstabe a behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.</p> <p>Buchstabe b regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor,</p>	

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
	<p>wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.</p> <p>In Absatz 2 werden – nicht abschließend – Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. <u>Die Beispiele in Absatz 2 Buchstabe a bis d und Buchstabe f entsprechen im Wesentlichen der deutschen Rechtspraxis.</u></p> <p>Zu Buchstabe e) siehe Militärdienstverweigerung.</p> <p>Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch ein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie vorliegen.</p>	
Vorfluchtgründe	<p>Artikel 4 Abs. 4</p> <p>Die Regelung entspricht im Ergebnis dem im bestehenden Recht geltenden Grundsatz, dass im Falle einer Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet, es sei denn die fluchtbegründenden Umstände bestehen nicht mehr.</p>	

2.2.2 Erlöschenstatbestände

2.2.2.3 Erlöschen des Flüchtlingsstatus, Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie

§ 72 Abs. 1 AsylVfG wurde um die Regelung in [Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d](#) der Richtlinie ergänzt. Danach erlischt die Flüchtlingsanerkennung auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland.

Tabellarische Aufstellung Ausschluss- und Erlöschenstatbestände

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
Straftäter	<p>Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 2</p> <p>Neben den Ausschlussstatbeständen des § 60 Abs. 8 AufenthG sind Abschiebungsverbote ausgeschlossen bei Straftätern, die eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen haben, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.</p>	<p>Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, 1.4.2</p>
Tatbeteiligte und Anstif-	<p>Artikel 12 Abs. 3</p>	<p>Flüchtlingsschutz nach</p>

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
ter	Die Regelung für Straftäter gilt auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.	§ 60 Abs. 1 AufenthG, 1.4.2,
Familienabschiebeschutz	Artikel 12 Abs. 2 Straftäter im Sinne der Richtlinie sind vom Flüchtlingsstatus auszuschließen und können keine Statusrechte vom Stammberechtigten ableiten (vgl. auch Art. 23 Abs. 3).	Familienasyl/ Familienabschiebungs- schutz
Familienasyl	Die Regelung über den Ausschluss vom Familienabschiebeschutz gilt sinngleich für das Familienasyl.	Familienasyl/ Familienabschiebungs- schutz
Schutz der UN	Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe a Ausländer, die bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießen, sind keine Flüchtlinge im Sinne der Richtlinie (derzeit nur Palästinenser unter Mandat der UNRWA).	Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG 1.4.1
Erlöschen des Flüchtlingsstatus	Art. 11 Abs. 1 Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.	Erlöschen der Rechts- stellung gem. § 72 AsylVfG

2.3 Auswirkungen auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG

2.3.1 Subsidiäre Schutzgewährung

Bei der subsidiären Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind die Richtlinienbestimmungen [Art. 4 Abs. 4](#), [Art. 5 Abs. 1 und 2](#), [Art. 6](#) bis [8](#) sowie Art. 15 zu berücksichtigen.

Zentrale Bestimmung ist [Art. 15](#) der Richtlinie. Danach ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a;
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Ausländers im Herkunftsland, Artikel 15 Buchstabe b;
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, Artikel 15 Buchstabe c.

Schutzgewährungen aus anderen als den genannten Gründen fallen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie und bleiben damit in der nationalen Zuständigkeit. Hierzu wird im [Erwägungsgrund 9](#) der Richtlinie ausgeführt, dass Ausländer, denen aus humanitären oder familiären Ermessensgründen ein Bleiberecht gewährt wird, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Dazu zählen etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland.

Die Richtlinienregelungen des Artikels 15 sind zum Teil bereits in § 60 Abs. 2 ff. AufenthG enthalten. Insofern sind die deutschen Regelungen durch die Richtlinienregelungen zu ergänzen.

Zu beachten ist, dass die Richtlinienbestimmungen über Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4), Nachfluchtgründe (Art. 5 Abs. 1 und 2), Verfolgungsakteure (Art. 6), Schutzakteure (Art. 7) und internen Schutz (Art. 8) nicht nur für die Flüchtlingsanerkennung, sondern auch für den internationalen subsidiären Schutz nach Art. 15 gelten.

Damit sind alle drei subsidiären Schutzalternativen grundsätzlich auch im Falle nichtstaatlicher Eingriffe anwendbar.

Tabellarische Aufstellung Subsidiäre Schutzgewährung

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	Art. 15 Buchstabe b ergänzt § 60 Abs. 2 AufenthG und ist insoweit <u>unmittelbar anzuwenden</u> , als die Vorschrift ein Abschiebungsverbot auch für die Fälle einer drohenden „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung“ vorsieht.	Subsidiärer Schutz, 3.
Todesstrafe	Art. 15 Buchstabe a ergänzt § 60 Abs. 3 AufenthG. Eine richtlinienkonforme Auslegung der deutschen Vorschrift erfordert, dass im Unterschied zur bisherigen Rechtspraxis - bereits die Verhängung der Todesstrafe ¹ zur subsidiären Schutzgewährung führt.	Subsidiärer Schutz, 4.
Gefahr für Leib und Leben im Zusammen-	Art. 15 Buchstabe c Unterfall des § 60 Abs. 7 AufenthG. Regelt die subsidiäre	Subsidiärer Schutz, 8.2.

¹ Siehe [„Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“](#)

Tatbestandsmerkmal	Erläuterung	Siehe auch DA-Asyl
<p>hang mit internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten</p>	<p>Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Die bestehende deutsche Regelung ist richtlinienkonform auszulegen. Subsidiärer Schutz wird danach nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus.</p> <p>Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein.</p> <p>Gefahren, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind, werden auch weiterhin bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt. Derartige Gefahren können typischerweise auch Auslöser von Massenfluchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht das geeignete Instrument zur Bewältigung von Massenfluchtsituationen. Vielmehr sind hier nur gruppenspezifische Regelungen sinnvoll. Es soll daher in diesen Fällen vorrangig Schutz in Form von Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 60 Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Auch die Qualifikationsrichtlinie sieht für allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten Ausnahmeregelungen vor (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie: „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“).</p>	

2.4 Tenorierung und Bescheidbegründung

2.4.1 Tenorierung

- *Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG*: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung.
- *Subsidiärer Schutz bei Gefahren nach Art. 15 der Richtlinie*: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung. Ausnahme: Sofern subsidiärer Schutz wegen einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ([Art. 15 Buchstabe b](#) der Richtlinie) gewährt wird, ist die einschlägige deutsche Regelung zusammen mit der sie ergänzende Richtlinienbestimmung im Tenor zu nennen (z.B.: § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).
- *Soweit keine Flüchtlingsanerkennung erfolgt und/oder kein subsidiärer Schutz gewährt wird, ist wie bisher zu tenorieren.*
Abschiebungsandrohung, Ausreisefrist, Rechtsmittelfrist wie bei negativen Entscheidungen zu § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2, Abs. 3 bzw. Abs. 7 AufenthG.

2.4.2 Bescheidbegründung

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen sind in der Begründung anzugeben. Dabei ist jeweils auch darzulegen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung der deutschen Bestimmungen erfolgt ist oder ob die Richtlinienbestimmungen unmittelbar angewendet wurden.

Zitierweise: „Art. X der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004“.

2.5 Informationspflichten, Art.22 der Richtlinie

Die nach [Artikel 22](#) dem Flüchtling und dem subsidiär Schutzberechtigten zu gewährenden Informationen über seine Rechte und Pflichten sind dem Bescheid beizufügen.

In MARiS stehen die entsprechenden Dokumentvorlagen unterteilt nach Anerkennung, Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 ff AufenthG in den 15 wichtigsten Sprachen unter den Kennungen D0986 – D1034 bereit.

2.6 Rechtsfolgen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung

2.6.1 Aufenthaltstitel, Art. 24 der Richtlinie

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu beachten, dass die Richtlinie für Flüchtlinge grundsätzlich einen Aufenthaltstitel mit mindestens dreijähriger Dauer ([Art. 24 Abs. 1](#)), für subsidiär Schutzberechtigte einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Dauer ([Art. 24 Abs. 2](#)) vorsieht.

2.6.2 Ausschlussgründe bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Nach [Art. 24 Abs. 2](#) der Richtlinie haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ausnahmen sind nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen zulässig. Die Richtlinie beinhaltet keine Ausschlussgründe wie sie in § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehen sind. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist daher nicht anwendbar auf subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie.

In § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wurden die Ausschlussgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im nationalen Recht verankert. Vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe, die nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten, hat das Bundesamt nach § 24 Abs. 3 AsylVfG der ABH mitzuteilen (vgl. DA-Asyl „Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG“).

Asylanträge von Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU

Die Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie), die das allgemeine Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit aus Art. 18 EG-Vertrag ausgestaltet, wurde durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt.

Unionsbürger dürfen sich in der Europäischen Union frei bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten. Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist für Unionsbürger nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Dies gilt auch für seine Familienangehörigen im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Das Aufenthaltsrecht von über drei Monaten ist in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU geregelt. Dies gilt zunächst für Unionsbürger, die Arbeitnehmer sind bzw. sich zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, aber auch für selbständige Erwerbstätige und Empfänger von Dienstleistungen. Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können sich nach § 4 FreizügG/EU länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Der Verlust des Aufenthaltsrechts kann nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die ABH festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht.

1 Rechtliche Grundlage

Nach Buchstabe d) des einzigen Artikels des Protokolls über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das durch den am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wurde, gelten die Mitgliedstaaten füreinander als sichere Herkunftsländer. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird dies in § 29 a AsylVfG verankert.

Über Asylanträge von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU ist der Rat der Europäischen Union zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Ref. 222, welches die Daten erhebt und monatlich übermittelt.

2 Vorgehensweise bei Asylanträgen von Unionsbürgern

- 2.1 Die weitere Bearbeitung des Asylantrags hängt davon ab, ob bei dem Unionsbürger die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Das Bundesamt kann in eigener Zuständigkeit nicht entscheiden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Freizügigkeit im Einzelfall vorliegen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig. Nach § 7 FreizügG/EU sind Unionsbürger ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Bis zu einer Feststellung durch die zuständige Ausländerbehörde ist vom Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen.

Für das Asylverfahren von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen hat dies folgende Auswirkungen:

- es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung (eine Unterbringung kann gleichwohl erfolgen, wenn der asylsuchende Unionsbürger keine Unterkunftsmöglichkeit hat),
- eine Verteilung erfolgt grundsätzlich nicht,
- Pass und/oder Personalausweis werden nicht einbehalten, es wird lediglich eine Ablichtung zur Akte genommen,
- es wird keine Aufenthaltsgestattung ausgestellt,
- Eine Abschiebungsandrohung ist lediglich zu erfassen, wenn die ABH festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht (mehr) besteht.

Das Asylverfahren ist wie bei Antragstellern aus Nichtmitgliedstaaten durchzuführen.

2.2 Soweit der SB-Asyl den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnt oder nach §§ 32, 33 AsylVfG entscheidet (ohne dass eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in Frage kommt), kann die Entscheidung ohne weiteres Zuwarten zugestellt werden (dies gilt auch, wenn auf einen Folgeantrag kein weiteres Verfahren durchgeführt wird und das Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG abgelehnt wird). Sollte der SB-Asyl eine andere Entscheidung beabsichtigen¹, erstellt er in MARiS in einer Mappe einen Bescheid und leitet diesen Entwurf einschließlich eines eventuellen Aktenvermerks bei einer positiven Entscheidung dem Referatsleiter 420 zu.

Der SB-Asyl kann den Fall abschließend bearbeiten, sobald ihn das Referat 420 entsprechend benachrichtigt.

¹ Die Entscheidungsbefugnis des Mitgliedstaats wird vom Rat zwar nicht „in irgendeiner Weise als beeinträchtigt“ angesehen. Andererseits geht er von der Vermutung aus, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Die umfangreiche Unterrichtungspflicht umfasst also neben einfachen Vollablehnungen alle beabsichtigten, auch teilweise stattgebenden Entscheidungen - bis hin zur Asylanerkennung.

Aufenthaltsgestattungen

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung besteht gemäß § 63 Abs. 3 AsylVfG, "solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

In den §§ 48 und 49 AsylVfG ist abschließend geregelt, in welchen Fällen die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf von drei Monaten endet.

Das Bundesamt bleibt daher vor Ablauf von drei Monaten für die Erteilung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 3 AsylVfG und die Erteilung der Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 57 Abs. 1 AsylVfG zuständig, bis die Voraussetzungen der §§ 48, 49 AsylVfG vorliegen.

Für den Übergang der Zuständigkeit an die Länderbehörden ist nicht die Prognoseentscheidung des Bundesamtes gemäß § 50 Abs. 1 AsylVfG, sondern die Verteilungsentscheidung des Landes ausschlaggebend.

Es sind deshalb die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Abs. 3 AsylVfG und die Erlaubnisse zum Verlassen der Aufnahmeeinrichtung nach § 57 Abs. 1 AsylVfG vor Ablauf von drei Monaten (§ 47 Abs. 1 AsylVfG) vom Bundesamt auszustellen, sofern keine der in §§ 48 und 49 AsylVfG geregelten Ausnahmen gegeben sind.

Erteilung von Erlaubnissen nach § 57 AsylVfG

Bei der Erteilung von Erlaubnissen ist wie folgt zu unterscheiden:

A. Erlaubnisfreiheit

Nach § 57 Abs. 3 AsylVfG kann der Asylbewerber **Termine bei Behörden und Gerichten**, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, **ohne Erlaubnis wahrnehmen**.

Der Asylbewerber hat den Termin der AE und dem BAMF anzuzeigen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage der Ladung, die er zum Nachweis der Erlaubnisfreiheit mit sich zu führen hat.

B. Erlaubniserteilung

I. Sollvorschrift

Nach § 57 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von **Terminen bei Bevollmächtigten**, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNHCR**) und bei **Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen** (dies können auch Behandlungszentren für Folteropfer sein) **befassen**, unverzüglich erteilt werden.

Vor der Erlaubniserteilung zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten sollen vom Antragsteller Name und Anschrift des Bevollmächtigten mitgeteilt werden. Hat der Bevollmächtigte seinen Sitz nicht in einer angrenzenden Kommune, soll zusätzlich ein Termin bereits vereinbart sein. Ein Bevollmächtigter (meist ein Rechtsanwalt) kann jede prozessfähige natürliche Person sein, die zu sachgemäßem Vortrag fähig ist und auch dazu bereit ist (vgl. Kopp, VwGO-Kommentar, Rn. 12 zu § 67 VwGO).

In den Fällen von Erlaubniserteilungen für Termine bei den übrigen oben genannten Stellen sind in der Regel Name und Anschrift sowie der Termin mitzuteilen.

II. Ermessensvorschrift

Nach § 57 Abs. 1 AsylVfG kann einem Asylbewerber erlaubt werden, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen.

Bei der zu treffenden Entscheidung, ob **zwingende Gründe** ein Verlassen des Aufenthaltsbereiches erforderlich machen, sind bei der Abwägung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Der Asylbewerber hat für das Bundesamt jederzeit erreichbar zu sein. Dieses vorrangige Interesse tritt an Wochenenden und Feiertagen zurück.
2. Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die regionale Infrastruktur können berücksichtigt werden.

3. Humanitäre und individuelle Aspekte auf Grund der persönlichen Lebenssituation der Asylbewerber können ebenfalls in die Entscheidung mit einfließen.
4. Anträge von Asylbewerbern, bei denen die Entscheidungsprognose "o.u" ist, deren Bescheid alsbald zugestellt werden soll und von Personen, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie die Verlassens-erlaubnis zur Begehung von Straftaten missbraucht haben, sind äußerst restriktiv zu verbescheiden.

Bei der Entscheidung über Erlaubnisse zum Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung sind i.ü. folgende Bearbeitungsrichtlinien zu beachten:

Arztbesuche

Im Regelfall ist bei der Arztdichte in der Bundesrepublik Deutschland davon auszugehen, dass eine Behandlung im Bereich der Aufenthaltsgestattung möglich ist. Soweit eine Überweisung an einen Facharzt ausgestellt wurde, kann auch ein Spezialist in einer angrenzenden Kommune aufgesucht werden, wenn dessen Praxis von der AE aus kostengünstiger oder wesentlich schneller zu erreichen ist. Im Übrigen kann grundsätzlich nur dann eine Verlassens-erlaubnis erteilt werden, wenn in einer ärztlichen Bescheinigung die Hinzuziehung dieses Spezialisten als erforderlich festgestellt wird. Sollte die Behandlung über einen längeren Zeitraum andauern, ist zu klären, ob eine Umverteilung angezeigt ist.

Einkauf

Eine Erlaubnis ist dann denkbar, wenn Sachleistungen in Form von Gutscheinen für Geschäfte außerhalb des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestattung gewährt werden. Es ist zu prüfen, ob der Gutschein für den Asylbewerber selbst ausgestellt und noch gültig ist.

Familienangehörige

Erlaubnisse werden in der Regel nur zum Besuch der sog. Kernfamilie (zu Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern) erteilt. Dies stimmt mit dem

Schutzbereich des Art. 6 GG überein. Die Erlaubnis soll zu einem Wochenendbesuch jeweils nach Ablauf von vier Wochen erteilt werden. Bei den übrigen Familienangehörigen muss für die Erteilung einer Erlaubnis ein konkretes zwingendes Erfordernis vorliegen. Davon ist dann auszugehen, wenn für den Asylbewerber quasi eine moralische Verpflichtung besteht, bei dem bestimmten Ereignis anwesend zu sein. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt (bspw. schwere Erkrankung, Hochzeitsvorbereitung, Beerdigung, Geburtstag im hohen Alter) entsprechendes gilt für Personen zwischen denen ein Pflegekind/Pflegeeltern-Verhältnis besteht.

Gottesdienstbesuche

Hier kann der Schutzbereich von Art. 4 GG berührt sein. Grundsätzlich sind die Asylbewerber auf Gottesdienstbesuche im Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu verweisen. Bei besonderen Religionsgemeinschaften kann die Erlaubnis zum Kirchgang in nahe gelegene Kommunen erlaubt werden. Im Übrigen kann zum Besuch bedeutender religiöser Feste eine Erlaubnis erteilt werden.

Politische Betätigung

Hier ist zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und der Gefahr der Schaffung nachträglicher Asylgründe abzuwägen. Nach § 47 AufenthG besteht die Möglichkeit, politische Betätigung von Ausländern zu beschränken oder zu untersagen, wenn die Gesetze nicht beachtet werden. Meist wird eine politische Betätigung auch im Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung möglich sein. Während des Aufenthaltes in der AE ist **keine Verlassenserlaubnis** zur politischen Betätigung zu erteilen, da der möglichen Schaffung von Nachfluchtgründen besonderes Gewicht zukommt. Eine solche Beschränkung während eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten ist als verhältnismäßig anzusehen.

Die Auflistung erfolgte in alphabetischer Reihenfolge. Weitere besondere Ausnahmesituationen sind nicht ausgeschlossen.

Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sind grundsätzlich die für die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung betrauten AVS-Mitarbeiter/-innen zuständig.

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter/-innen Asyl , AVS-Referenten/-innen bzw. Referatsleitung oder deren Vertreter zu nehmen.

Auskunftserteilung

1. Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes

Für die Erteilung allgemeiner Auskünfte zur Arbeit des Bundesamtes sind grundsätzlich nur der Pressesprecher und - in Abstimmung mit diesem - die Abt.-, Grp.- und Referatsleiter zuständig.

2. Auskünfte zum Asylverfahren

Für Asylbewerber besteht die Möglichkeit, externen Personen Einblick in ihr Asylverfahren zu gewähren (§ 14 Abs. 1 VwVfG), ohne dass eine umfassende Verfahrensvollmacht (wie z.B. die Vertretungsvollmacht eines Rechtsanwalts) erteilt wird. Diese Teilvollmacht kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie umfasst nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Einholung von Auskünften zum Asylverfahren, nicht jedoch die Vornahme von Verfahrenshandlungen, Abgabe von verbindlichen Erklärungen oder die Empfangsberechtigung für Bescheide.

Um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, ist der anliegende Vordruck vor Auskunftserteilung dem Anfragenden mit der Bitte um Rückgabe (zusammen mit einer Kopie der Aufenthaltsgestattung oder eines sonstigen Identitätsnachweises des Asylbewerbers) zur Verfügung zu stellen, sofern er noch keine Teilvollmacht vorweisen kann.

Nach Rücklauf der vollständig ausgefüllten und vom Asylbewerber unterschriebenen Teilvollmacht kann die gewünschte Auskunft erteilt werden. Sie ist in die MARiS-Akte einzuscannen und in der Doku-Mappe abzuheften. Es darf aber auf keinen Fall eine Vertretung in der Maske „Vertreter“ erfasst werden, weil dies die Zustellung an nicht empfangsberechtigte Personen zur Folge hätte.

Anlage: [Teilvollmacht.pdf](#) (bitte **unausgefüllt** per E-Mail oder ausgedruckt versenden)

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

1. Abschiebungsandrohung allgemein

Eine Aufforderung zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung hat immer zu ergehen, es sei denn, es ergeht eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylVfG, oder der Antragsteller ist als Asylberechtigter oder Flüchtling anzuerkennen oder er besitzt einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

Wird ein europarechtliches Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) festgestellt, kann keine Abschiebungsandrohung ergehen, da nach Art. 24 Abs. 2 QualfRL grundsätzlich ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht.

Auch bei der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) kann keine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ergehen. Ist in diesen Fällen die Angabe eines alternativen Zielstaates, in den abgeschoben werden kann, nicht möglich, ist vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abzu-
sehen.

2. Abschiebestaat

Nach § 59 Abs. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat bzw. die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden soll. Außerdem soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.

3. Nachträgliche Konkretisierung des Zielstaats

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Antragsteller einen falschen Herkunftsstaat benannt hat und damit im Bescheid ein falscher Zielstaat für die Abschiebungsandrohung bezeichnet wurde, so kann keine Abschiebung erfolgen, bevor gegenüber dem Ausländer der neue Zielstaat konkret bezeichnet wurde. Der in der Abschie-

bungsandrohung des Ursprungsbescheids enthaltene Zusatz, dass der Ausländer auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, weist selbst keinen regelnden Charakter auf, sondern hat lediglich eine Schutz- und Warnfunktion. Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 25.07.2000 (9 C 42.99) offen gelassen, ob in diesen Fällen die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für die spätere Konkretisierung des Zielstaates zuständig ist. Zunehmend wird in der Rechtsprechung die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes gesehen. Kommt eine Ausländerbehörde mit der Bitte um Konkretisierung des Zielstaates der Abschiebungsandrohung auf das Bundesamt zu, ist dem Folge zu leisten. Erfährt das Bundesamt auf anderem Weg, dass sich nachträglich ein anderer Zielstaat herausgestellt hat, so wird das Bundesamt nur in Abstimmung mit der zuständigen ABH tätig. In beiden Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- **Anlage einer Akte „Wiederaufnahme (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG)“ von Amts wegen**

Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens von Amts wegen ist eine neue Akte anzulegen.

- **Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats**

Dabei wird freigestellt, ob hierfür eine (hierauf beschränkte) erneute Anhörung durchgeführt oder der Ausländer unter Setzung einer angemessenen Frist (grundsätzlich ein Monat, kann bei Bedarf im Einzelfall jedoch auf bis zu eine Woche verkürzt werden) schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert wird.

- **Erstellung eines Konkretisierungsbescheides**

Bei einer ehemals negativen Entscheidung genügt es, die Abschiebungsandrohung um den neuen Zielstaat zu erweitern. Einer erneuten Ausreiseaufforderung bedarf es nicht, da der Ausländer bereits ausreisepflichtig ist. Das Ergebnis der Prüfung von Abschiebungsverboten hinsichtlich des neuen Zielstaats ist im Bescheid zu tenorieren.

Da hier lediglich eine Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt, entfaltet eine Klage gegen eine negative Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Nach dem Wortlaut des § 75 AsylVfG stellt die aufschiebende Wirkung von Klagen in Asylrechtsstreitigkeiten die Ausnahme dar, die auf

die ausdrücklich aufgeführten Fälle der §§ 38 und 73 AsylVfG beschränkt sein soll. Als Rechtsbehelfsbelehrung ist daher Typ „C“ zu verwenden.

Eine Verkürzung der Rechtsmittelfrist im Sinne einer o.u.-Entscheidung wegen Täuschung über die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht möglich.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesamtes, ob es im Wege des Wiederaufgreifens eine neue Sachentscheidung trifft. Ist nach Anhörung des Ausländers ein Abschiebungsverbot zu bejahen, ist danach zu differenzieren, ob es sich um ein europarechtliches oder ein nationales handelt. Ein europarechtliches Abschiebungsverbot wird in diesen nur äußerst selten vorkommenden Fällen grundsätzlich nicht zugesprochen. Das Ermessen wird in hier dahingehend ausgeübt, dass die vorangegangene Täuschung über das Herkunftsland nicht zu einem Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis führen kann. Wegen Art. 24 Abs. 2 QualfRL kann dies bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht mehr berücksichtigt werden. Bei den nationalen Abschiebungsverboten kann ein Wiederaufgreifen insbesondere bei Absatz 7 Satz 1 AufenthG wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender Genitalverstümmelung oder behaupteter Traumatisierung angezeigt sein. Bei den Ermessenerwägungen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer durch falsche Angaben zum Herkunftsland bisher eine ordnungsgemäße Entscheidung verhindert hat.

Ist nach der Prüfung davon auszugehen, dass die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots vorliegen, das im Hinblick auf die Ermessensentscheidung nicht tenoriert wird, kann eine Konkretisierung der Abschiebungsandrohung nicht ergehen. In diesen Fällen ist das Wiederaufgreifensverfahren einzustellen. An ABH und Ausländer ist eine entsprechende Mitteilung zu schicken. In MARiS ist das Verfahren ohne Bescheid mit „sonstige Einstellung“ abzuschließen.

4. Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils

Hat ein Minderjähriger auf Grund des Asyl-/Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder eines Elternteils Anspruch auf ein Bleiberecht auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen, ist im Bescheid des Bundesamtes, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wird,

grundsätzlich von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abzusehen, wenn eine Anfrage des Bundesamtes bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese dem Minderjährigen einen Aufenthaltstitel erteilt hat oder in Kürze erteilen wird. Das Ergebnis der Anfrage, die in jedem dieser Fälle zu erfolgen hat, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

In den Bescheid ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass wegen der (nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Kürze bevorstehenden) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den minderjährigen Antragsteller von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung abgesehen wird.

Befindet sich ein Elternteil in derselben aufenthaltsrechtlichen Situation wie das Kind, weil wegen des Asylstatus des anderen Elternteils ein ausländerrechtliches Bleibe-recht in Betracht kommt, ist entsprechend zu verfahren.

Bei kinderlosen Ehepaaren ist dagegen allein wegen des Asyl-/Aufenthaltsstatus des einen Ehegatten nicht von einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung für den anderen Ehegatten abzusehen, da in einem solchen Fall eine Aufenthaltsbe-
endigung eher möglich ist.

5. Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Gem. § 43 Abs. 3 AsylVfG darf die Ausländerbehörde u.a. die Abschiebung von minderjährigen, ledigen Kindern vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag eines minderjährigen, ledigen Kindes abzusehen ist, dass eine gemeinsame Abschiebung mit den Eltern nicht möglich sein wird, weil sich deren Verfahren in einem anderen Stadium befindet, bitte ich bei der Erstellung des Bescheides Folgendes zu beachten:

1. In die Entscheidungsgründe ist folgende Textpassage aufzunehmen:
Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist die Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise von Familienangehörigen in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt.

Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit (* 1) z.B. einfügen: „den Eltern, die gleichzeitig Asylantrag gestellt hatten und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist“ (TBS 920).

2. Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl hat in der Bescheidbegründung auf den Verfahrensstand der Asylverfahren der Eltern hinzuweisen.

Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen Sachbearbeiter/-innen Asyl entscheiden die Referatsleiter. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind den Gruppenleitern vorzulegen.

Belehrungen

Im Rahmen eines Asylgesuches bzw. einer Asylantragstellung ist der Ausländer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis über seine Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtbeachtung zu belehren. Die Belehrungen erfolgen – je nach Art der Belehrung – entweder bei der Stelle, bei der er sich erstmals als Asylsuchender meldet (Grenzbehörde, Ausländerbehörde, Polizei oder Aufnahmeeinrichtung) oder dort, wo er einen wirksamen Asylantrag stellt (Außenstelle des Bundesamtes). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Belehrungen:

- Belehrung nach § 10 AsylVfG und allgemeine Verfahrenshinweise
- Belehrung nach §14 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG
- Belehrung nach § 20 Abs. 2 AsylVfG
- Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG
- Belehrung nach § 23 Abs. 2 AsylVfG
- EURODAC-Belehrung

1. Belehrungspflicht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG)

Der Asylbewerber ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG vor der Asylantragstellung schriftlich darüber zu belehren, dass ihm nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages, ein Aufenthaltstitel nur noch erteilt werden kann, wenn der Ausreise völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe entgegenstehen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 22 – 26 AufenthG) oder ein Anspruch darauf besteht, § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (z.B. bei einer Ehe mit einem deutschen Ehepartner, vgl. § 28 AufenthG). Ein anderer Aufenthaltstitel, insbesondere zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit, kann nicht mehr erteilt werden. Wird der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, darf ein Aufenthaltstitel nur noch bei einem Anspruch darauf erteilt werden, § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Bei der persönlichen Asylantragstellung erfolgt die Belehrung zusammen mit der Belehrung über die Pflicht zur Asylantragstellung nach § 23 Abs. 2 AsylVfG (s. Punkt 3.2) durch die Aufnahmeeinrichtung. Im Falle der schriftlichen Asylantragstellung ist die Belehrung unverzüglich – durch das Bundesamt – nachzuholen. Dies erfolgt zusammen mit der Belehrung nach § 10 AsylVfG. Die entsprechenden Belehrungsformulare stehen im System zur Verfügung.

I. Belehrung nach § 20 Abs. 2 AsylVfG

Die Belehrung nach § 20 Abs. 2 AsylVfG beinhaltet die Verpflichtung des Asylsuchenden, der Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung durch die Grenzbehörde, eine Ausländerbehörde oder die Polizei Folge zu leisten. Der Asylsuchende wird darauf hingewiesen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer konkreten Aufnahmeeinrichtung zu melden, da bei einer Nichtbefolgung der Weiterleitung ein später gestellter Asylantrag als Folgeantrag angesehen wird, der nach den Regelungen des § 71 AsylVfG zu behandeln ist. Diese Aufnahmeeinrichtung muss nicht die letztlich zuständige Aufnahmeeinrichtung sein, sondern wird in der Regel die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sein.

Die Belehrung nach § 20 Abs. 2 AsylVfG erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis bei der Grenzbehörde, Ausländerbehörde oder Polizei, bei der sich der Ausländer erstmals als Asylsuchender gemeldet hat. Das Original der Belehrung wird von der ausstellenden Stelle an die von dort bestimmte Aufnahmeeinrichtung übersandt.

II. Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG

Die Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG entspricht inhaltlich der nach § 20 Abs. 2 AsylVfG. Es fehlt allerdings der Hinweis auf eine eventuelle Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung, da diese jetzt bereits bestimmt ist.

Die Belehrung nach § 22 Abs. 3 AsylVfG erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis durch die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer erstmals als Asylsuchender gemeldet hat. Das Original der Belehrung wird von der ausstellenden an die zuständige Aufnahmeeinrichtung übersandt.

III. Belehrung nach § 23 Abs. 2 AsylVfG

Die Belehrung nach § 23 Abs. 2 AsylVfG weist den Asylsuchenden auf seine Verpflichtung hin, unverzüglich oder an dem von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes persönlich zur Asylantragstellung zu erscheinen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass ein verspäteter Asylantrag als Folgeantrag – allerdings abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 mit Anhörung - zu werten ist, wenn er dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.

Die Belehrung nach § 23 Abs. 2 AsylVfG erfolgt schriftlich gegen Empfangsbekanntnis zusammen mit der Belehrung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG durch die zustän-

dige Aufnahmeeinrichtung. Beide Belehrungen werden von der ausstellenden Aufnahmeeinrichtung der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes übersandt.

IV. Belehrung nach § 10 AsylVfG

Die Belehrung nach § 10 AsylVfG beinhaltet im Wesentlichen die allgemeinen Mitwirkungspflichten des Asylantragstellers, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung, der Aufenthaltsbeschränkung, der Wahrnehmung des Anhörungstermins und der Mitteilungspflicht bei Anschriftenänderung. Die Belehrung nach § 10 AsylVfG wird dem Antragsteller im Rahmen der Asylantragstellung durch das Bundesamt ausgehändigt.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 4 AsylVfG ist § 10 AsylVfG in Folgeverfahren entsprechend anzuwenden.

In den Fällen der persönlichen Antragstellung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erfolgt die Belehrung bei Antragstellung in der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes.

Bei Antragstellung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG wird die Belehrung durch Übersendung des Belehrungsblattes an den Antragsteller mit PZU vorgenommen.

Hinweis: Zur Aushändigung der Merkblätter über Rechte und Pflichten nach positiver Entscheidung siehe ["Anwendung von EU-Richtlinien", Informationspflichten](#).

Bescheide

Inhalt

Vorbemerkung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Begründung

- a) Sachverhaltsdarstellung
- b) Subsumtion / Entscheidungsgründe

1.2 Bescheidausfertigung

(Familienangehörige unter verschiedenen Aktenzeichen)

1.3 Vorlagepflicht vor Zustellung (Kurzübers. sowie Bescheide mit besensiblen Sachverhalt im Interesse einer einh. Entscheidungspraxis)

2. Spezialregelungen

2.1 Sofortiger Bescheid

(unbeachtlich, offensichtlich unbegründet)

2.2 Entscheidungen nach § 29 a AsylVfG

(Sicherer Herkunftsstaat)

2.3 Bescheidübersetzung

Bescheide

Vorbemerkung:

Diese Dienstanweisung wird durch das

[Handbuch für Einzelentscheider, Teil II, Qualitätsstandards „Bescheid“](#) ergänzt.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Begründung

a) Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung ist der vollständig erfasste und sachgerecht ausgewertete Sachvortrag des Antragstellers. Die Darstellung der wesentlichen Punkte des Sachverhaltes im Bescheid bietet unter anderem Gewähr dafür, dass die Sachbearbeiter/-innen Asyl das wesentliche Vorbringen des Antragstellers zur Kenntnis genommen haben. Darüber hinaus wird für den Leser die Begründung des Bescheides nachvollziehbar (vgl. hierzu auch § 77 Abs. 2 AsylVfG).

Sachverhalte auf die in den Entscheidungsgründen eingegangen wird (z.B. Widersprüche, Haftbefehl, Freilassungsbescheinigung etc.), müssen in der Darstellung des Sachverhaltes erkennbar sein bzw. herausgearbeitet werden. Durchführung und Ergebnis einer Beweisaufnahme (z.B. Inhalt von Zeugenaussagen oder beigezogener Akten) sind ebenfalls darzustellen¹.

¹ (siehe aber auch Ausnahme unter [1.1 b\) letzter Absatz](#))

b) Subsumtion / Entscheidungsgründe

Im Anschluss an die Sachverhaltsdarstellung sind alle entscheidungsrelevanten Erkenntnisse in einer individuellen Begründung einzelfallbezogen zu würdigen. Dabei hat die Argumentation so ausführlich zu erfolgen, dass alle die Entscheidung tragenden Elemente nachvollziehbar erläutert werden.

Sachverhalte und Umstände, die weder vorgetragen wurden noch für die Entscheidung relevant sind, bedürfen allerdings keiner Würdigung. Auch nicht mittels Textbausteinen. So wie selbstverständlich Ausführungen zur Wehrdienstentziehung nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Sachvortrag vorliegt, so muss etwa auch bei Darstellung der allgemeinen politischen Lage im Herkunftsstaat darauf geachtet werden, was zum konkreten Fall passt. Eine Schilderung des Verfolgungsrisikos bestimmter Risikogruppen erübrigt sich, wenn der Antragsteller nicht zu dieser Gruppe gehört. Bei einem Sachvortrag, der für die Entscheidung nicht relevant ist, muss allerdings dargelegt werden, warum diese Umstände nicht zu berücksichtigen sind.

Individuelle Ausführungen sind – soweit erforderlich – mit Quellenangaben zu versehen. Die Quelle ist so eindeutig anzugeben, dass ein Zugriff/eine Zuordnung allen Beteiligten zweifelsfrei möglich ist. Von einer Zitierung anderer Verfahren, die den Antragsteller nicht betreffen („Parallel- oder Musterfälle“) ist abzusehen.

Wegen des Wegfalls des BBfA sind positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr individuell zu begründen. In den Sachverhalt ist nur noch der wesentliche Verfahrensablauf aufzunehmen. In jedem dieser Fälle ist jedoch ein Aktenvermerk mit dem entscheidungserheblichen Sachverhalt und den tragenden Gründen zur positiven Entscheidung zu erstellen. Bescheide, in denen Familienasyl bzw. Familienabschiebeschutz gewährt wird, sind wie bisher zu bearbeiten. Die Textbausteine 100, 101 und 102 sind entsprechend angepasst.

1.2 Bescheidausfertigung

(Familienangehörige unter verschiedenen Aktenzeichen)

In MARiS ist es von vorneherein nicht möglich, verschiedene Aktenzeichen in einem Bescheid zusammenzufassen.

1.3 Vorlagepflicht vor Zustellung

- Kurzübersichten:
Entsprechend [Schreiben AL 3 vom 27.06.2002 \(GL 31 – 5261\) an die RL der Abteilung 3](#) sind den RL/QF die Kurzübersichten zu den Entscheidungen vorzulegen.² MARiS bietet den SB-Asyl hierfür die Dokumente D0693 oder D0694 an.
- Bescheide mit besonders sensiblem Sachverhalt im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis
[Siehe Aufstellung in Ziffer 2. der DA-Asyl „Vorlagepflichten“](#)

2. Spezialregelungen

2.1 Sofortiger Bescheid

(unbeachtlich, offensichtlich unbegründet)

Ein solcher Bescheid ist so bald als möglich nach der Aktenanlage abzusetzen (Abweichung bei Flughafenregelung vgl. § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG).

Wird ein Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, sind in der individuellen Subsumtion die Gründe für die Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" besonders deutlich herauszuarbeiten.

In welchen Fällen ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist, ist in § 30 Abs. 3 – 5 AsylVfG abschließend aufgeführt.

Nach § 30 Abs. 3 Ziffer 7 gilt dies auch für Asylanträge, die für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer (s. § 12 AsylVfG) gestellt werden, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind. Es kommt darauf an, ob das Verfahren der Eltern zum Zeitpunkt der Asylantragstellung oder der Antragsfiktion bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.

² Ergänzend wird auf das Mail von Referat 420 vom 20.02.2003 an alle RL der Abt. 4 verwiesen.

Da die Regelung nur auf unbegründete Asylanträge Anwendung findet, kann eine Einzelfallprüfung nicht unterbleiben. Dabei ist die Prüfungstiefe davon abhängig, ob individuelle Gründe geltend gemacht wurden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gegenüber dem Antragsteller ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die o.u.-Entscheidung stützt, in der Bescheidbegründung zu benennen³. Dabei ist darauf zu achten, dass die Spezialregelung des § 30 Abs. 3 AsylVfG Vorrang vor den allgemeinen o.u.-Grundsätzen der Absätze 1 und 2 genießt.

Aus dem Sachverhalt und den Entscheidungsgründen müssen sich in dem betreffenden Einzelfall eindeutig und für Dritte nachvollziehbar die Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 Nr. 1-7 AsylVfG ergeben, die zur offensichtlich unbegründeten Ablehnung geführt haben. Bei der Abfassung der Entscheidung sind die bereits hierzu bestehenden Textbausteine zu verwenden: TH / AT: Ziff. 120-126 (Gerüstbescheide) und Ziff. 210-217 (Rechtssätze, Definitionen). Die genaue Bezeichnung des gesetzlichen Ablehnungstatbestandes ist insbesondere für Ausländerbehörden bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln von Bedeutung. So darf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde. Zur Verdeutlichung, dass bei einer Entscheidung zu § 30 Abs. 1, 2 AsylVfG die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht eintritt, wird in den entsprechenden Gerüstbescheiden (TH / AT: Ziff. 121, 126, 146, 152) und Rechtssätzen (Ziff. 211, 212) ein Zusatz aufgenommen, dass daneben keiner der Katalogtatbestände des § 30 Abs. 3 AsylVfG zum Tragen kommt. Sind in einem unanfechtbaren Bescheid entsprechende Ausführungen unterblieben, obwohl (auch) die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylVfG vorgelegen haben, wird der Bescheid nicht mehr geändert. Dahingehenden Bitten von Ausländerbehörden ist nicht nachzukommen, unabhängig davon, ob die Erkenntnisse über den Katalogtatbestand bei Bescheiderstellung bereits vorgelegen haben oder erst später gewonnen wurden.

³ BVerwG, Urteil vom 25.08.2009, Az.: 1 C 30.06

2.2 Entscheidungen nach § 29 a AsylVfG

(Sicherer Herkunftsstaat)

Bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern ist eine o. u. -Entscheidung erst dann zu treffen, wenn sich aus der Anhörung zweifelsfrei keine Widerlegung der Regelvermutung des § 29 a AsylVfG ergibt. In der abzusetzenden Entscheidung ist in den Entscheidungsgründen eine individuelle Wertung und Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Antragstellers vorzunehmen. Auf die allgemeine Lage abstellende Textbausteine reichen für die Begründung der o. u. -Entscheidung nicht aus.

2.3 Bescheidübersetzung

Mit in-Kraft-Treten des Richtlinienumsetzungsgesetzes sind die tragenden Inhalte des Bescheides (Tenor und RBB) in die Sprache des Antragstellers zu übersetzen. Hierfür steht ein automatisiertes System zur Verfügung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Bedienungshinweisen zum Texthandbuch (<L:\Info\Bedien2000.doc>).

Besondere Verfahren

Referat 422 fungiert bei der Bearbeitung von Asyl- und Prozessverfahren, die auf Grund der Gesamtumstände eine besondere Auskunftsfähigkeit des BAMF erfordern und deshalb einer besonderen Aufarbeitung bedürfen, als Schnittstellenreferat und ist daher unmittelbar und frühest möglich einzubinden. Von dort aus erfolgt die weitere Verteilung an betroffene Referate (z.B. 432). Dies gilt für alle Verfahrensarten und -stadien. Wegen der kurzen Fristen im Flughafenverfahren ist es im Einzelfall ausreichend, wenn die Unterrichtung von 422 unmittelbar nach der Entscheidung erfolgt.

Dies trifft insbesondere bei Antragstellern oder deren Familienangehörigen in folgenden Fallkonstellationen zu:

1. Sicherheitsrelevante Tatsachen:

- Mitgliedschaft / Betätigung für terroristische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für radikal islamistische Organisationen
- Mitgliedschaft / Betätigung für kriminelle/verbotene Vereinigungen in verantwortlicher Position
- Mitwirkung oder Beihilfe bei menschenrechtswidrigen Aktionen in verantwortlicher Position

Die Verpflichtung zur umgehenden Unterrichtung des Referates 432 gemäß der [DA-Asyl „Sicherheit“](#) bleibt weiterhin bestehen.

2. Grundsätzliche Bedeutung:

- Fälle, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Öffentlichkeitsbezug haben oder bekommen können
- Fälle, die exponierte Personen des öffentlichen Lebens bzw. diplomatisches Personal betreffen
- Fälle, deren Entscheidung für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein können
- Fälle, in denen Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages interveniert haben

- Fälle, die unter spezieller Betreuung von Menschenrechts- oder Flüchtlingshilfeorganisationen (z.B. UNHCR, ai, Pro Asyl) stehen
- Petitionsangelegenheiten von grundsätzlicher oder sicherheitsrelevanter Bedeutung

Liegt eine dieser Fallkonstellationen vor, ist Referat 422 mittels Vorlage zu informieren. Die Vorlage hat zu enthalten:

- kurze Darstellung des Sachverhaltes mit Hinweis, weshalb ein „besonderes Verfahren“ vorliegt
- beabsichtigte weitere Vorgehensweise

Wenn das Referat 422 den vorgelegten Fall als „besonderes Verfahren“ einstuft, steuert es die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

In den besonderen Verfahren behält sich der Präsident vor deren Entscheidung die Gegenzeichnung vor. Bei Erreichen der Entscheidungsreife ist eine Vorlage mit Bescheidentwurf über Referat 422 auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Da unbegleitete Minderjährige überwiegend keine asylrelevanten Gründe vorbringen können, ist ihnen im Sinne des Kindeswohls die belastende Situation eines evtl. erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen. Es sollte die Sinnhaftigkeit eines Asylverfahrens in jedem Einzelfall vorab überprüft werden.

Ziel der Prüfung ist es, eine klare Aussage zu treffen, ob

- beim Bundesamt ein Asylantrag zu stellen
- oder
- statt dessen bei der zuständigen Ausländerbehörde lediglich ein isolierter Antrag auf subsidiären Schutz zu stellen ist.

Dabei ist sofort nach Aufnahme eines Jugendlichen in einer Betreuungseinrichtung mit allen Beteiligten eine enge Kooperation erforderlich.

Zu veranlassende Verfahrensschritte sind:

- **Kontaktaufnahme mit allen Stellen, die mit den Jugendlichen Umgang haben**
 - Betreuungseinrichtung (z.B. Clearingstelle oder -haus)
 - Jugendamt
 - Ausländerbehörde
- **Durchführung einer Grundsatzbesprechung**, in der - abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - der Verfahrensablauf festgelegt wird

Dabei sind folgende Themen abzuklären:

- **Erkennungsdienstliche Behandlung**

Jugendliche im Asylverfahren werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 16 Abs. 1 AsylVfG erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet und stattdessen bei der ABH subsidiärer Schutz beantragt wird.

Die ABH muss sicherstellen, dass die ed-Behandlung bei der Polizei durchgeführt wird. Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

- **Dublin-Verfahren**

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist außerhalb eines Asylverfahrens eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nur möglich, wenn dort ein Asylantrag gestellt wurde. In diesen Fällen wird kein Bescheid erstellt, sondern der betreffenden Person bei der Überstellung nur eine entsprechende Mitteilung (ÜN_Mitteilung_an_Ast) ausgehändigt, in welcher auf die Übernahmeverpflichtung des zuständigen Mitgliedstaates verwiesen wird. Gegen die Mitteilung kann Feststellungsklage erhoben werden.

Wenn bekannt wird (z.B. durch einen EURODAC-Treffer, einer Erklärung des Minderjährigen oder irgendwelchen Unterlagen), dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, ist Kontakt mit Referat 430 aufzunehmen.

- **Inobhutnahme von 16- und 17-jährigen**

Am 01.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft. Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII ist das Jugendamt nunmehr verpflichtet, einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Obhut zu nehmen, wenn sich dessen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigter nicht in der Bundesrepublik aufhält. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Jugendlichen notwendig sind. § 42 Abs. 3 SGB VIII schreibt nunmehr verbindlich die Bestellung eines Vormunds vor.

Da es noch keine einheitliche Handhabung der Neuregelungen des KICK auf Länderebene gibt, ist dieser Personenkreis derzeit noch nicht in das Clearingverfahren einzubeziehen.

- **Durchführung von regelmäßigen Treffen aller Beteiligter**

Bei diesen Treffen werden anhand eines durch den jeweiligen Betreuer in der Jugendhilfeeinrichtung erstellten Protokolls über eine vorab durchgeführte Befragung des Jugendlichen alle im voran gegangenen Zeitraum aufgenommenen Einzelfälle ausführlich besprochen. Alle Beteiligten geben anschließend ein Votum für oder gegen einen Gang ins Asylverfahren ab.

Dieses Votum stellt zwar nur eine Empfehlung für den Vormund des Jugendlichen dar. Durch die Beteiligung des Jugendamtes, das in der Regel zum Amtsvormund bestellt wird, ist grundsätzlich eine Beachtung des Votums Gewähr leistet.

Das bereits erprobte Clearingverfahren ist – von kleineren Abweichungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse abgesehen – wie beschrieben umzusetzen. Die Initiative muss dabei wegen dessen besonderer Sachkenntnis bezüglich unbegleiteter Minderjähriger vom jeweiligen sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter ausgehen. Dieser nimmt auch an den regelmäßigen Treffen teil.

Um eine möglichst große Effizienz zu erzielen, wird das neue Verfahren zunächst nur bei den Außenstellen durchgeführt, die ein regelmäßiges und entsprechend hohes Aufkommen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) haben.

Da nach neuesten Erhebungen über 75 % aller Asylanträge von Minderjährigen in den Bundesländern Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestellt wurden, kommt das vorgeschaltete Clearingverfahren vorerst nur in den dort befindlichen Außenstellen zur Anwendung.

Datenaustausch im internationalen Bereich

Zuständig für einen Datenaustausch im internationalen Bereich, gleichgültig ob dieser in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, ist ausschließlich die Koordinierungsstelle Schengen /Dublin, Internationale Aufgaben (Referat 430/431, 210 (211 alt)) des Bundesamtes. Dort wird u. a. auch die Zulässigkeit des Datentransfers mit dem Ausland überprüft.

Liegt einem Mitarbeiter einer anderen Organisationseinheit eine Anfrage aus dem Ausland hinsichtlich einer Datenübermittlung vor, so hat er sie an das Referat 430/431 oder 213 weiterzuleiten.

Auch für Anfragen an das Ausland ist allein Referat 430/431/ 213 zuständig. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter den Text der gewünschten Anfrage und übermittelt diese wiederum an das Referat 430/431/ 213.

Die unbefugte Übermittlung nicht offenkundiger personenbezogener Daten, die unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen, ist nach § 43 Abs. 1 BDSG strafbar.

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge

Dokumente des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge, die der Geheimhaltung unterliegen und daher mit dem Hinweis "Ausschließlich zum Amtsgebrauch" gekennzeichnet sind, dürfen weder zur elektronischen Akte genommen noch in Bescheiden oder sonstigem Schriftverkehr im Asylverfahren zitiert werden.

Drittstaatenregelung

Obwohl die Voraussetzungen des Dublinverfahrens vorrangig zu prüfen sind, kommt der Umsetzung der Drittstaatenregelung (§§ 26a, 34a AsylVfG) nach wie vor Bedeutung zu.

Für beide Verfahren ist es notwendig, dass die Sachbearbeiter/-innen Asyl auch weiterhin den Reiseverlauf während der Anhörung des Asylbewerbers durch gezieltes und intensives Befragen herausarbeiten. Schwerpunkte sind dabei:

- die Einreise in den sicheren Drittstaat,
- die Aufenthaltsdauer,
- die Aufenthaltsorte,
- den Ort des Grenzübertritts in die Bundesrepublik Deutschland und
- Unterlagen jeglicher Art, die den Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat belegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 15 Abs. 4 AsylVfG (Durchsuchung) hinzuweisen.

Anwendbarkeit der Drittstaatenregelung bei Einreise über einen Mitgliedstaat der EU

Nach der Drittstaatenregelung kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht in der Bundesrepublik Deutschland berufen, weil er in dem sicheren Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluss des Asylrechts ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll.

Die Drittstaatenregelung gilt nach der Ausnahmeregelung des § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG dann nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrages erfolgt seit dem 01.09.2003 nicht mehr nach dem Dubliner Übereinkommen, sondern nach der Verordnung Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union vom 18.02.2003 (VO). Zwischen Dänemark und den durch die VO gebundenen Staaten gilt allerdings das DÜ fort, bis ein Abkommen geschlossen worden ist, das Dänemark eine Beteiligung an der VO gestattet (Nr. 19 der Präambel zur Verordnung). Im Gegensatz zum Dubliner Übereinkommen handelt es sich bei der VO nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag. Nach seinem Wortlaut ist § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG in diesen Fällen nicht anwendbar.

Reist ein Asylbewerber über einen EU-Mitgliedstaat oder Norwegen, das mit der EU ein Abkommen über die Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen getroffen hat, in das Bundesgebiet ein, führt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts dazu, dass die in der VO festgelegten Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anzuwenden sind. Ist Deutschland gegenüber diesem Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ist die Berufung auf das Asylgrundrecht nicht ausgeschlossen, auch wenn die Ausnahmeregelung des AsylVfG nach ihrem Wortlaut nicht anwendbar ist. Diese Voraussetzungen sind allerdings nur dann erfüllt, wenn Deutschland zum Zeitpunkt der Einreise gegenüber diesem Staat nach der VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Drittstaatenregelung bleibt daher anwendbar, wenn ein nach der VO zuständiger Staat die Übernahme ablehnt. Deutschland wird in diesem Fall lediglich nach der Auffangregelung in Art. 13 der VO zuständig. Danach ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn sich nach den Kriterien der Verordnung kein anderer Mitgliedstaat bestimmen lässt. Da gegenüber dem sicheren Drittstaat keine vorrangige Zuständigkeit Deutschlands gegeben ist, bleibt der Asylanspruch ausgeschlossen (so auch Hailbronner, § 26a Rdnr. 66b mit Verweis auf EE-Brief 03/01). Auch die Verordnung steht dem nicht entgegen, da eine inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgt, und sich aus der VO kein subjektives Recht auf eine nach dem nationalen Recht nicht mögliche Anerkennung als Asylberechtigter ergibt (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1998, Az.: 9 C 434/97).

Auch wenn sich nicht feststellen lässt, über welchen sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist, bleibt die Drittstaatenregelung anwendbar. Die Beweislast für das

Nichteingreifen der Drittstaatenregelung liegt beim Asylbewerber (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2002, Az.: 9 A 4142/01.A)

Abgabe des Bescheides

Immer noch tauchen etliche Ausländer vor Vollzug der zugesagten Rückübernahme unter. Vor diesem Hintergrund muss der unverzüglichen Abgabe der Bescheidausfertigung an die ABH durch einen beauftragten Mitarbeiter im AVS absolute Priorität eingeräumt werden; keinesfalls darf die Weitergabe durch andere Aufgaben verzögert werden.

Im Rahmen der üblichen Kontaktpflege mit der ABH ist darauf zu achten, dass die ABH den Termin der tatsächlichen Überstellung des Ausländers mit den Dienststellen der BPOL möglichst rasch abstimmt, so dass die Abschiebungsanordnung beschleunigt vollzogen wird.

Meldung der ABH

Oft liegen zwischen dem Vollzug der Abschiebungsanordnung und der „Abschlussmitteilung“ durch die ABH mehrere Wochen. Es ist hier auf eine raschere Mitteilung der ABH hinzuwirken und der Vollzug der Abschiebungsanordnung ggf. durch kürzere Wiedervorlagefristen zu überwachen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls Punkt IV „Besonderheiten“ von Bedeutung.

Umsetzung

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass den örtlichen/regionalen Besonderheiten in den jeweiligen Außenstellen Rechnung getragen wird, um damit die vorstehenden Punkte rasch und effektiv umsetzen zu können.

Dublinverfahren

Inhalt:

[Dublinverfahren](#)

[Zuständigkeit](#) (s. auch [Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wegen Fristablauf](#))

[Anwendungsbereich](#)

[Aufenthalt](#)

[Aufenthaltstitel](#)

[Aufgriffsfälle mit Matrix](#)

[Aufnahmegesuch](#)

[Checkliste Dublinverfahren](#)

[Drittstaat](#)

[Dublin-Bescheide](#)

[Ehegatte](#)

[Einheitliches Formular](#)

[Einreise](#)

[Einwilligungserklärung](#)

[Entscheidungsstopp](#)

[Erlöschen der Zuständigkeit](#)

[EURODAC](#)

[Familienangehörige](#)

[Familieneinheit](#)

[Flüchtlingseigenschaft](#)

[Folgeanträge](#)

[Fristablauf](#) s. [Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wegen Fristablauf](#)

[Fristen](#)

[Humanitäre Gründe](#)

[Minderjährige](#) überarbeitet

[Mitgliedstaaten](#)

[Personenbezogene Anfrage](#)

[Rücknahme Asylantrag im Dublinverfahren](#)

[Schengener Durchführungsübereinkommen](#)

[Selbsteintrittsrecht](#)

[Sprachregelung](#)

[Visum](#)

[Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wegen Fristablauf](#)

[Wiederaufnahmegesuch](#)

[Zuständigkeit](#) (s. auch [Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wegen Fristablauf](#))

Dublinverfahren

Das sog. Dublinverfahren ist ein im (nationalen) Asylverfahren integriertes Zuständigkeitsverfahren.

Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des [Mitgliedstaats](#), der für die Prüfung eines von einem [Drittstaat](#)sangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (**VO Dublin II**). Sie trat am 17.03.2003 in Kraft und ist auf Asylanträge ab dem 01.09.2003 anzuwenden. Sie ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Die VO Dublin II ersetzt das Dubliner Übereinkommen (DÜ), das seinerseits die asylrechtlichen Bestimmungen des [Schengener Durchführungsübereinkommens](#) (SDÜ) ersetzt hat. Ihr sind alle EU-Staaten beigetreten; für Norwegen und Island wurde ein Parallelabkommen geschlossen.

Die VO Dublin II stellt eine reine **Zuständigkeitsregelung** dar, deren Zweck es ist, jedem Asylbewerber die Durchführung eines Asylverfahrens in einem der Mitgliedstaaten zu **garantieren** und die Durchführung **mehrerer Asylverfahren** im Dublingebiet zu **vermeiden**.

Dazu ist vor einer materiellen Prüfung eines in Deutschland gestellten Asylantrags (dazu gehören auch Folgeanträge!) vom Sachbearbeiter Asyl (SB-Asyl) zu klären, ob Kriterien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen. Diese Kriterien sind in Art. 6 bis 14 der VO Dublin II beschrieben. Sie sind in der in Kapitel II VO Dublin II genannten **Rangfolge** anzuwenden.

Die VO Dublin II ist **nur** auf Asyl**bewerber** anwendbar, nicht auf anerkannte [Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention](#).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit eines anderen [Mitgliedstaats](#) der **VO Dublin II** kann sich aus folgenden Kriterien, die in dieser Reihenfolge zu prüfen sind, ergeben:

1. Der Antragsteller ist ein [unbegleiteter Minderjähriger](#) (Art. 6)
2. Ein [Familienangehöriger](#) hält sich in einem Mitgliedstaat als [Flüchtling](#) auf (Art. 7)
3. Ein **Familienangehöriger begehrt** in einem Mitgliedstaat **Asyl** (Art. 8)
4. Der Antragsteller besitzt einen gültigen [Aufenthaltstitel](#) eines anderen Mitgliedstaats (Art. 9 Abs. 1 oder 3)
5. Der Antragsteller besitzt ein **gültiges Visum** eines anderen Mitgliedstaats (Art. 9 Abs. 2 oder 3)
6. Er besitzt einen [Aufenthaltstitel](#), der **weniger als zwei Jahre** oder ein **Visum**, das **weniger als sechs Monate abgelaufen** ist (Art. 9 Abs. 4)
7. Die [Einreise](#) über die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats ist vor weniger als zwölf Monaten illegal erfolgt (Art.10 Abs. 1)
8. [Aufenthalt](#) von **mehr als fünf Monaten** in einem anderen Mitgliedstaat (Art.10 Abs. 2)
9. Einreise **ohne Visumszwang** (Art. 11 Abs.1)
10. Ausübung des [Selbsteintrittsrechts](#) im anderen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2)
11. Asylantrag im **Transitbereich** eines Flughafens (Art. 12)
12. Asylantrag in großer **zeitlicher Nähe** mit dem von [Familienmitgliedern](#), für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist (Art. 14)
13. **Asylantragstellung** in einem anderen Mitgliedstaat (Art. 13 und 16)

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats kann unter bestimmten Voraussetzungen [erlöschen](#).

Vorgehen in der Außenstelle

Vor der Anhörung des Asylbewerbers ist **in jedem Fall** zu prüfen, ob ein [EURODAC](#)-Treffer vorliegt. Liegt ein Treffer vor, so ist dies ein Indiz für die Zuständigkeit eines anderen [Mitgliedstaats](#) und dem Antragsteller in der Anhörung vorzuhalten. Ist ein EURODAC-Abgleich wegen mangelnder Qualität der Fingerabdrücke fehlgeschlagen, ist der Asylbewerber erneut ermittlungsdienstlich zu behandeln.

In der Anhörung ist zu ermitteln, ob sich (gegebenenfalls weitere) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Der Asylbewerber ist dazu zu befragen und der entsprechende Sachverhalt möglichst weitgehend aufzuklären. Wichtig sind insbesondere der Reiseweg (wann und wo die EU-Außengrenze, die deutsche Grenze überschritten, über welche Länder gereist), eventuell erteilte Visa (von welcher Botschaft wann ausgestellt, Geltungsdauer), die unterwegs benutzten Dokumente sowie Verwandtschaftsverhältnisse mit in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten lebenden [Familienangehörigen](#).

Falls vorhanden sind **Beweismittel** (Aufenthaltsdokumente, Fahrkarten, Quittungen usw.) zur Akte (Dokumentenmappe) zu nehmen. Hat der Asylbewerber aus der **Haft** heraus Asyl beantragt, liegt oft kein im Asylverfahren verwendbares **Fingerabdruckblatt** vor. Da dieses zur Stellung eines Übernahmemeersuchens fast immer benötigt wird, sind bei der Anhörung unbedingt Fingerabdrücke zu nehmen und der Dokumentenmappe beizufügen (siehe auch [DA-Asyl Haftfälle](#)). Nach Zuleitung der „[Checkliste Dublinverfahren](#)“ an die referatsinterne Qualitätssicherung ist je nach der dort getroffenen Entscheidung die Akte an Referat 430 weiterzuleiten oder aber im nationalen Verfahren weiterzubearbeiten.

Liegen zwischen Anhörung und Bescheiderstellung mehrere Tage oder sogar Wochen, ist die Akte vor Abgabe zur Zustellung des Bescheides noch einmal auf einen [EURODAC](#)-Treffer zu überprüfen. Da es bei einzelnen Mitgliedstaaten bei der Ein-

stellung der Fingerabdrücke in EURODAC immer wieder zu Verzögerungen von mehreren Wochen kommt, kann sich zwischenzeitlich ein Treffer ergeben haben.

Vorgehen im Referat 431

Zunächst ist zu prüfen, ob

- die Beweislage für die Stellung eines Übernahmeersuchens ausreicht,
- weitere Beweismittel (etwa Passkopien) innerhalb der zu beachtenden [Fristen](#) beschafft werden können,
- über eine [personenbezogene Anfrage](#) (Art. 21 VO Dublin II) im [Mitgliedstaat](#) weitere Informationen eingeholt werden sollen,
- Deutschland auf Grund höherrangiger Kriterien zuständig ist,
- aus [humanitären Gründen](#) [Selbsteintritt](#) ausgeübt werden soll,
- die [Frist](#) für ein Aufnahmeersuchen (take charge) nicht überschritten ist.

Scheidet als Ergebnis dieser Prüfung ein Übernahmeersuchen aus, ist die Akte mit einem entsprechenden Vermerk an die Außenstelle zur Entscheidung im nationalen Verfahren zurückzusenden.

Hat die Prüfung ergeben, dass ein Übernahmeersuchen zu stellen ist, so ist zunächst das [Einheitliche Formular](#) vollständig und entsprechend der mit dem Empfängerstaat getroffenen [Sprachregelung](#) auszufüllen. Reicht der Raum im Feld „Bemerkungen“ für notwendige Mitteilungen nicht aus, kann dafür ein gesondertes Anschreiben gefertigt werden. (Auch hier ist die [Sprachregelung](#) zu beachten.) Dem Übernahmeer suchen sind (außerdem) ein Foto des Asylbewerbers sowie vorhandene Beweismittel (z.B. Passkopien) und in Ausnahmefällen ein Fingerabdruckblatt (als ANSINIST-Datei) beizufügen. Das [Einheitliche Formular](#) samt Anlagen ist über DubliNet zu versenden.

Nach Absendung des Übernahmeersuchens sind die Antwortfristen zu überwachen und die eventuell ausstehende Antwort im Mitgliedstaat anzumahnen. Ist eine Antwort nicht innerhalb der Frist eingegangen, kann auch ein sogenanntes „Verfristungsschreiben“ versandt werden, in dem der Mitgliedstaat auf die Verfristung hingewiesen und eine Überstellung angekündigt wird. (Entsprechende Formulare/Schreiben stehen in der MARiS-Schriftstückliste zur Verfügung.)

Nach Eingang einer abschließenden Antwort (Zustimmung oder Ablehnung, nicht bei einem Zwischenbescheid) ist diese mit dem darin genannten Artikel in der MARiS-Maske „DÜ-Daten“ einzugeben.

Bei Eingang einer zustimmenden Antwort ist unverzüglich ein sogenannter „DÜ-Bescheid“ zu fertigen und die Akte anschließend an den für die Überstellung zuständigen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

Bei Eingang einer ablehnenden Antwort ist zunächst zu prüfen, ob die Ablehnung zu Recht und fristgerecht ergangen ist. Eventuell ist ein zweites Übernahmeersuchen an denselben oder aber an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen.

Ist die Ablehnung des Übernahmeersuchens zu akzeptieren, so ist die Akte mit einem Vermerk hinsichtlich der Ablehnungsbegründung an die Außenstelle zur Entscheidung im nationalen Verfahren zurückzusenden.

Anwendungsbereich

Die VO Dublin II findet nur Anwendung

- zwischen den **Mitgliedstaaten**
- auf **Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben**
- auf **Minderjährige**, die zwar selbst keinen Asylantrag gestellt haben, aber mit einem Elternteil oder Vormund, der Asylbewerber ist, eingereist oder in einem [Mitgliedstaat](#) (nach-) geboren sind (Art. 4 Abs. 3 der VO Dublin II).

Sie findet keine Anwendung

- auf anerkannte [Flüchtlinge i.S.d. der Genfer Flüchtlingskonvention](#) (GFK)
- wenn der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat nach der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrags die notwendigen Vorkehrungen getroffen und tatsächlich umgesetzt hat, damit der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland oder ein anderes Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann, zurückkehrt (Art. 16 Abs. 4 der VO Dublin II).¹
- Bei isoliertem Antrag auf Schutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG

Aufenthalt (im Mitgliedstaat)

Der auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien nachgewiesene **ununterbrochene** Aufenthalt von mindestens **fünf Monaten** in einem [Mitgliedstaat](#) nach illegaler Einreise kann die [Zuständigkeit](#) dieses Mitgliedstaats begründen, sofern der Staat, über dessen Außengrenze die Einreise erfolgte, nicht oder nicht mehr zuständig ist (Art. 10 Abs. 2 VO Dublin II).

¹ Die meisten Mitgliedstaaten verlangen in diesem Fall den Nachweis der Abschiebung bzw. Ausreise. Problematisch wird die Vorschrift des Art. 16 Abs. 4, wenn dem Ausländer die freiwillige Rückkehr in sein Herkunftsland (oder die Ausreise in ein Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann) gestattet wird; denn in diesen Fällen kann in aller Regel kein Nachweis über die tatsächliche Ausreise vorgelegt werden.

Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel i.S.d. VO Dublin II sind **nicht nur die Aufenthaltstitel** gem. §§ 6, 7, 8,9 AufenthG (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis), sondern **auch die Duldung** (§ 60a AufenthG).

Ausgenommen sind Aufenthaltstitel, die während

- der Bestimmung des zuständigen Staates entsprechend der in der VO Dublin II dafür vorgesehenen [Frist](#),
 - der Prüfung des Asylantrags oder
 - der Prüfung eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels
- ausgestellt werden.

Besitzt ein Asylbewerber einen gültigen Aufenthaltstitel (Art. 2 lit. j VO Dublin II), so ist der Mitgliedstaat, der diesen erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig (Art. 9 Abs. 1 VO Dublin II).

Besitzt der Asylbewerber mehrere Aufenthaltstitel verschiedener Mitgliedstaaten, so ist der Staat zuständig, der den Titel mit der längsten Gültigkeitsdauer (nicht zu verwechseln mit der Nutzungsdauer, siehe auch unter Schlagwort [Visum](#), Typ C, 2. Abs.) erteilt hat, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, dessen Titel zuletzt abläuft (Art. 9 Abs. 3 a-c VO Dublin II).

Die Absätze 1 und 3 des Art. 9 VO Dublin II gelten jedoch nur, wenn der Aufenthaltstitel noch keine zwei Jahre abgelaufen ist, und das Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)) nicht verlassen wurde (Art. 9 Abs. 4 VO Dublin II).

Wenn ein Aufenthaltstitel mehr als zwei Jahre abgelaufen ist, und das Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)) nicht verlassen wurde, so ist der Staat zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wird (Art. 9 Abs. 4, Satz 2 VO Dublin II).

Gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 und Art. 16 Abs. 2 VO Dublin II wird derjenige Staat zuständig, der dem Asylbewerber einen Aufenthaltstitel erteilt (im Gegensatz zur früheren Regelung im DÜ unabhängig von dessen Gültigkeitsdauer).

Für die Feststellung bzw. die Berechnung der **Gültigkeit** ist der **Zeitpunkt der Asylantragstellung** maßgebend.

Aufgriffsfälle

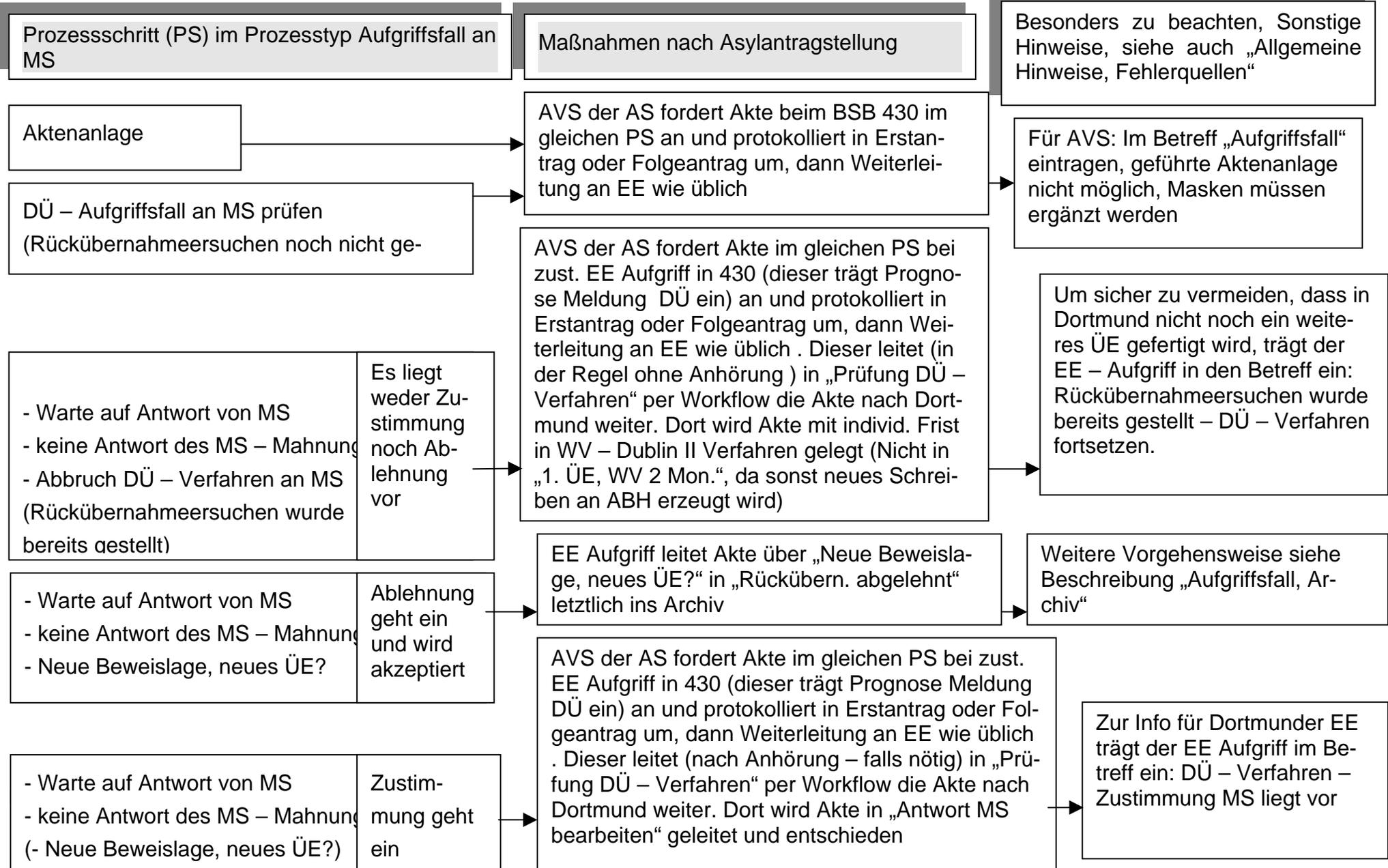
- Grundlage der sog. Aufgriffsfälle ist Art. 16 Abs. 1 lit. c und e der VO Dublin II
- Danach liegt ein Aufgriffsfall vor, wenn sich ein Ausländer in einem Mitgliedstaat **unerlaubt** (ohne Aufenthaltstitel im Aufenthaltsstaat) aufhält (also keinen Asylantrag gestellt hat), sein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat geprüft wird oder von einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt worden ist.
- Wird ein Ausländer aufgegriffen, dessen Asylantrag wahrscheinlich oder vermutlich in einem anderen Mitgliedstaat behandelt wird oder wurde, so sind die Personalien dieser Person samt Unterlagen durch die aufgreifende Stelle, also die ABH, die Polizei oder die BPOL zur weiteren Überprüfung an Referat 430 zu **faxen oder zu mailen**.
- Die Beantwortungsfrist für ein derartiges Übernahmeersuchen beträgt gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. b VO Dublin II einen Monat; Übernahmeersuchen auf Grund eines [Eurodac](#)-Treffers zwei Wochen.

Aus einem Aufgriffsfall kann durch spätere Asylantragstellung ein „normales“ Übernahmeverfahren werden. Die Bearbeitung dieser Fälle ist nachfolgend dargestellt.

Dienstanweisung Asylverfahren

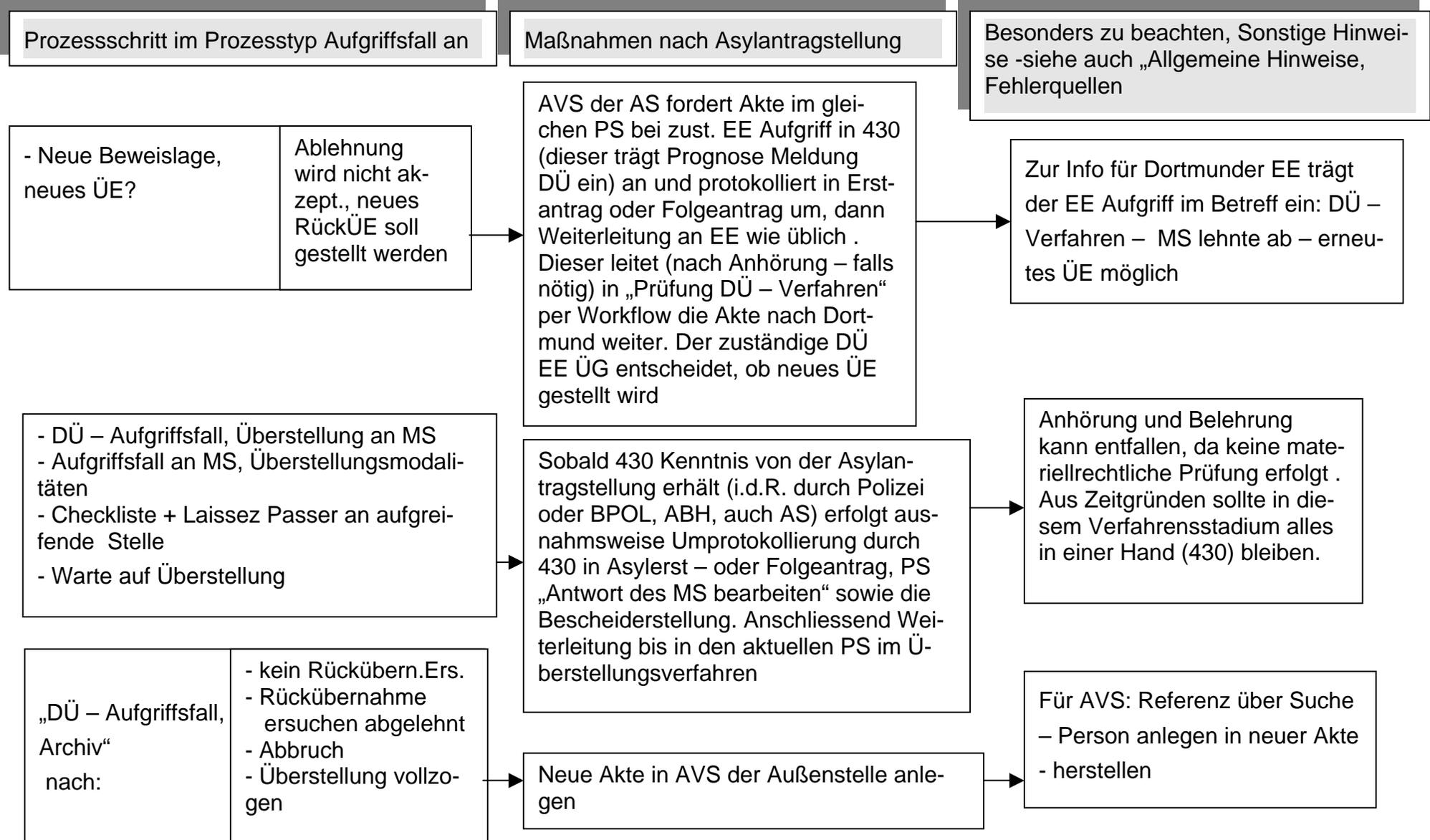
DA-Asyl

Bearbeitung von Aufgriffsfällen im DÜ – Verfahren nach Asylantragstellung



Dienstanweisung Asylverfahren

DA-Asyl



Allgemeine Hinweise, Fehlerquellen**Bei Asylantragstellung in AS:**

Suche: Umfangreiche Personensuche in MARiS, nicht mit dem vollen Namen, sondern mit Anfangsbuchstaben und *, auch beim Vornamen, ohne Geburtsdatum, ohne tolerante Suche

EURODAC – Treffer: immer Hinweis auf Dublin – Relevanz, bei Cat 3 auf möglichen Aufgriffsfall.

Zusatzinformation Person: nach Umprotokollierung eines Aufgriffsfalls in einen Asylantrag bitte EURODAC – Kategorie von Cat 3 – Cat 1 in Cat 1 – Cat 1 umändern

Aliaspersonalien: bei Umprotokollierung eines Aufgriffsfalls in einen Asylantrag bitte beachten, dass bei abweichenden Personendaten die beim Asylantrag gemachten Angaben als Aliaspersonalien übernommen werden.

Generell: Alle Schritte des Verfahrens, die bei der „üblichen“ Asylantragstellung in der geführten Aktenanlage erfolgen, müssen ggf. nachgeholt werden (bspw. auch AZR)

Zu beachten: laut BPOL - Präsidium Ost nimmt die BPOL im Falle eines bei ihr gestellten Asylgesuchs grundsätzlich immer einen EURODAC – Abgleich nach Art. 11 EURODAC – VO (Aufgriff Illegale) vor. Dieser Abgleich dürfte aber nur dann erfolgen, wenn kein Asylgesuch gestellt wurde. Dies führt in der Praxis dazu, dass 430 im Trefferfall einen Aufgriffsfall anlegt und ein Rückübernahmeersuchen abschickt. Parallel dazu geht das bei der BPOL gestellte Asylgesuch in der AS ein und ein Asylantrag wird angelegt.

Um die Doppelanlage zu vermeiden, ist auch hier eine sorgfältige MARiS – Suche **vor** der Aktenanlage erforderlich.

Fehlerquellen:

Eines der Hauptprobleme ist die Aktenanlage eines Asylantrags trotz bereits bestehenden Aufgriffsverfahrens. Eine mögliche Ursache dafür wurde im obigen Absatz beschrieben. Trotz sorgfältiger Recherchen werden sich auch zukünftig doppelte Aktenanlagen nicht immer vermeiden lassen. Ein Anleitung für die Behebung von Fehlern im Bereich Asylantragstellung bei bereits vorliegendem Aufgriffsverfahren würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen, da sich beide Verfahren bis zur Feststellung

der Doppelanlage in den unterschiedlichsten Prozessschritten befinden können und sich somit eine Vielzahl von Kombinationen ergeben kann.

Da sowohl beim ordnungsgemäßen, auf Seite 1 und 2 beschriebenen Verfahren als auch – erst recht – bei der Fehlerbehebung Fragen auftreten werden und bis zu drei Referate beteiligt sein können, ist es notwendig, die Federführung wie folgt festzulegen:

Die Entscheidung über die Vorgehensweise bei Problemen im Bereich Asylantragstellung nach vorangegangenem Aufgriff liegt beim
SB - Aufgriff

Aufnahmegesuch

Ein Aufnahmegesuch ist ein Übernahmegesuchen auf Grund der in Kapitel III und IV VO Dublin II genannten Zuständigkeitskriterien (Ausnahme: Art. 13), ohne dass bisher in dem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde.

Checkliste Dublinverfahren (D0084 in MARiS)

In allen Erst- und Folgeverfahren wird vom Sachbearbeiter Asyl die Checkliste Dublinverfahren nach abgeschlossener Anhörung (in Verfahren ohne Anhörung vor Bescheiderstellung) ausgefüllt wenn alle relevanten Informationen vorliegen. Die ausgefüllte Checkliste wird an die referatsinterne Qualitätssicherung übermittelt. Je nach der dort getroffenen Entscheidung ist die Akte an Referat 430 weiterzuleiten oder aber im nationalen Verfahren weiterzubearbeiten.

Ausnahme: Im **Flughafenverfahren** kann auf das Ausfüllen der Checkliste Dublinverfahren verzichtet werden, weil in diesem Fall die Unterlagen Referat 430 bereits vorgelegen haben.

In der „Checkliste Dublin“ wird unter Punkt I. das eventuelle Vorliegen von Kriterien der VO Dublin II abgefragt, die die Zuständigkeit Deutschlands für die Durchführung des Asylverfahrens begründen können.

Unter Punkt II. ist gegebenenfalls zu begründen, warum eine Entscheidung im nationalen Verfahren ergehen soll, obwohl es Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates gibt.

So kann z.B. das Vorliegen vorrangiger Kriterien (z.B.: Ehe mit in Deutschland anerkanntem Flüchtling) die Zuständigkeit Deutschlands begründen oder durch Fristablauf die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen sein.

Es können aber auch Gründe für einen (echten) Selbsteintritt Deutschlands vorliegen, und zwar entweder pragmatische (z.B. kurzfristige Abschiebung ins Heimatland möglich) oder aber humanitäre (z.B. gesundheitliche) Gründe. Soll das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen ausgeübt werden, ist die Akte mit einem entsprechenden Vermerk Referat 430 zuzuleiten.

Drittstaat

- Der Drittstaat i. S. des Art. 10 der VO Dublin II ist nicht identisch mit dem Begriff des „sicheren Drittstaats“ i.S. des Asylverfahrensgesetzes.
- Es handelt sich hier ausschließlich um Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, und auf die die VO Dublin II auch nicht auf Grund von Parallelabkommen anwendbar ist. (Ein solches Parallelabkommen wurde mit Norwegen und Island geschlossen.)

Dublin-Bescheide

Bei Bescheiden, die im Dublin-Verfahren zu fertigen sind, ist Folgendes zu beachten:

1. Es gibt nur drei mögliche Varianten der **Tenorierung**, und zwar die in der **MARiS-Schriftstückliste** unter den Code-Nummern D0282, D0285 und D0291 enthaltenen. Ausnahme:
Folgeanträge, wenn das vorhergehenden Verfahren ebenfalls ein Dublin-Verfahren war (siehe Schlagwort [Folgeanträge](#)).
2. Der in den in der MARiS-Schriftstückliste eingestellten Musterbescheiden enthaltene Passus

„Nach den Erkenntnissen des Bundesamts liegen auch keine außergewöhnlichen humanitären Gründe vor, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Artikel 3 Abs. 2 Dublin II auszuüben.“

ist stets in den Bescheid aufzunehmen, um so zu dokumentieren, dass das **Er-messen** hinsichtlich eines möglichen [Selbsteintritts](#) **ausgeübt** wurde.

Ergeben sich aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte, aus denen möglicherweise auf das Vorliegen [humanitärer Gründe](#) geschlossen werden könnte, wie z.B. familiäre oder kulturelle Bindungen, begonnene medizinische oder psychotherapeutische Behandlung, so sind dazu im Bescheid individuelle Ausführungen zu machen.

3. Ebenso ist in jedem Fall der Passus:

„Daher wird der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland ist verpflichtet, den Antragsteller nach (Mitgliedstaat) als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung zu überstellen.“

in den Bescheid aufzunehmen; dies verlangt die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 und 2 der VO Dublin II.

Ehegatte

- Die Gültigkeit der Eheschließung richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Heimatlandes.
Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auch eine „Stellvertreterehe“ oder „Mehrehe“ ist wirksam, wenn sie nach dem Heimatrecht der Antragsteller wirksam vorgenommen werden kann.
- Das Dublin-Verfahren kennt nicht die Einschränkungen des § 26 AsylVfG (Zeitpunkt der Eheschließung vor der Ausreise), d.h. es werden auch sog. Stellvertreterehen (Ferntrauungen) anerkannt, wenn diese nach Heimatrecht anerkannt werden.
- Dem Ehegatten gleichgestellt ist gemäß Art. 2 lit. i Ziffer i der VO Dublin II der nicht verheiratete Partner des Asylbewerbers, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden [Mitgliedstaates](#) nichtverheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare.
- Hinsichtlich der Gleichstellung von Partnern gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit verheirateten Paaren wird auf das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) hingewiesen, das am 01.08.2001 in Kraft trat.

Einheitliches Formular

Das Einheitliche Formular ist Bestandteil der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission (Durchführungsbestimmungen zur VO Dublin II).

Zu unterscheiden sind das „Take charge“-Formular für Übernahmeersuchen nach den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 (Aufnahmeersuchen) und das „Take back“-Formular für Übernahmeersuchen nach Art. 16 und Art. 4 Abs. 5 der VO Dublin II (Wiederaufnahmeersuchen).

Das Einheitliche Formular ist in Form eines PDF-Formulars erstellt und wird in der Regel über DubliNet versandt.

Die Sprache des Formulars kann über einen farbigen Button ausgewählt werden, und zwar sowohl beim Absender (Befüller) als auch beim Empfänger. So kann die deutsche Version ausgefüllt und versandt werden; der Empfänger kann sie in seiner Landessprache öffnen.

Wird das Einheitliche Formular nicht per DubliNet, sondern per Fax oder mit der Post versandt, ist die englische Version oder die der Landessprache zum Befüllen auszuwählen.

Beim Befüllen ist in jedem Fall die [Sprachregelung](#) zu beachten. Das heißt, dass (je nach Sprachregelung) nicht nur die Bemerkungen im Feld „Sonstige zweckdienliche Angaben“, sondern auch alle anderen Eintragungen (z.B.: „Französische Botschaft Warschau“, „nicht bekannt“, „nach eigenen Angaben“,.....) in englischer Sprache vorgenommen werden müssen.

Einreise

Die VO Dublin II versteht unter den Begriffen *Einreise* bzw. *Illegale Einreise* das Überschreiten der **Außengrenze** des Hoheitsgebiets der [Mitgliedstaaten](#) und nicht die Einreise in einen Mitgliedstaat über eine Binnengrenze (z.B. von Österreich nach Deutschland).

1. Illegale Einreise

Gemäß Art. 10 Abs. 1 VO Dublin II begründet die vor weniger als zwölf Monaten erfolgte **illegale** Einreise aus einem [Drittstaat](#) die Zuständigkeit des Einreisestaats, soweit diese **nachgewiesen** werden kann. Immer nachgewiesen ist sie durch einen [EURODAC](#)-Treffer Cat. 2. Die illegale Einreise anhand anderer Beweismittel und Indizien nachzuweisen, ist in der VO Dublin II zwar ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis aber schwierig.

In Fällen einer mehrere Monate zurückliegenden (illegalen) Einreise ist der Asylbewerber zu seinem [Aufenthalt](#) bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu befragen, u.a. um darlegen zu können, dass er in der Zwischenzeit das Hoheitsgebiet nicht länger als drei Monate verlassen hat (was zum [Erlöschen](#) der Zuständigkeit führen würde), aber auch zur Prüfung der Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats.

2. Legale Einreise

Die legale, [visumfreie](#) **Einreise** über die Außengrenze eines [Mitgliedstaats](#) begründet dessen Zuständigkeit; es sei denn, der [Drittstaats](#)angehörige reist weiter in einen anderen Mitgliedstaat, für den er ebenfalls kein Visum benötigt, und stellt dort einen Asylantrag. In diesem Fall ist der Staat der Asylantragstellung zuständig (Art. 11 der VO Dublin II).

Im Travel Information Manual (TIM), das monatlich erscheint, sind die jeweils gültigen Einreisebestimmungen nachzulesen; es liegt in den Referaten 430 und 431 sowie in den Reisebüros vor (siehe auch Verordnung EG Nr. 539/2001 des Rates vom 15.03.2001 zur Aufstellung der Liste der [Drittstaaten](#), deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines [Visums](#) sein müssen, sowie die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, Amtsblatt Nr. L 081 vom 21.03.2001 S. 0001-0007).

Einwilligungserklärung

Für **Übernahmeersuchen** nach Art. 7, 8 und 15 der VO Dublin II ist die Einwilligung bzw. der Wunsch des/der Betroffenen Voraussetzung. Wird eines der Zuständigkeitskriterien der genannten Artikel im Asylantrag oder der Anhörung erkennbar, ist der Asylbewerber nach seinem Einverständnis zur Durchführung des Asylverfahrens in dem anderen Mitgliedstaat zu fragen und die Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Im Rahmen einer [personenbezogenen Anfrage](#) an einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 21 der VO Dublin II können bestimmte personenbezogenen Informationen ohne Einwilligung des

Asylbewerbers ausgetauscht werden. Für den Austausch der Gründe, die ein Asylbewerber in

einem anderen Mitgliedstaat zur Stützung seines dortigen Asylbegehrens vorgetragen hat,

oder der Gründe der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates bedarf es gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 3 der schriftlichen Zustimmung des Asylbewerbers (Fbl.0063=DÜArt.21Abs3Einw Erklärung / Anlage 2 zum Fragenkatalog, Frage 22)

Von den genannten Formularen zu unterscheiden ist die Einwilligung (Fbl. D0648=Schweiz

EinwErklärung) die ein Antragsteller bei Anfragen an den Nicht-Mitgliedstaat Schweiz für die Übermittlung beider oben erwähnter Informationen erteilen muss. (Vgl. [Anlage 2 zum Fragenkatalog zur Frage 22](#)).

Entscheidungsstopp

Ein auf Grund aktueller politischer Entwicklungen im Herkunftsland verhängter Entscheidungsstopp gilt nicht für Entscheidungen im Dublinverfahren, da keine Abschie-

bung ins Heimatland angestrebt wird, sondern die Überstellung in einen Mitgliedstaat.

Erlöschen der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates erlischt, wenn

- der Asylbewerber das Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)) für mehr als drei Monate verlassen hat; es sei denn, er ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels (Art. 16 Abs. 3 der VO Dublin II),
- der Mitgliedstaat nach [Rücknahme](#) oder Ablehnung des Antrags die notwendigen Vorkehrungen getroffen und tatsächlich umgesetzt hat, damit der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann, zurückkehrt (Art. 16 Abs. 4 VO Dublin II),
- ein anderer Mitgliedstaat [Selbsteintritt](#) ausübt, d.h. den Asylantrag materiell prüft (Art. 3 Abs. 2 VO Dublin II). Das gilt auch, wenn dies in Unkenntnis der Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaats geschieht,
- der Ausländer in seinen Herkunftsstaat zurückgekehrt ist (Art. 16 Abs. 4 VO Dublin II).

Die Zuständigkeit auf Grund illegaler [Einreise](#) endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 10 Abs. 1 VO Dublin II).

EURODAC

Europäische Datenbank gem. der Eurodac-VO

EURODAC-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000 über die Errichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens

Die Eurodac-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Asylbewerbern und allen Ausländern, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, unverzüglich Fingerabdrücke abzunehmen, wenn die Personen mindestens 14 Jahre alt sind, und jene unverzüglich an die Zentraleinheit zu übermitteln.

Die Eurodac-VO nahm am 15.01.2003 den Wirkbetrieb auf.
Sie ist in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht.

EURODAC-Kennnummer

Sie beginnt mit dem Kürzel der Mitgliedstaaten (z.B.: Deutschland = DE, Österreich AT).

Es folgt die Personenkategorie (Cat.):

1 = Asylbewerber

2 = Person nach Art. 8 der EURODAC-VO (bei illegalem Grenzübertritt über die EU-Außengrenze aufgegriffen)

3 = Person nach Art. 11 der EURODAC-VO (illegaler Aufenthalt)

Zuletzt steht die in allen Staaten unterschiedliche Registriernummer, das Aktenzeichen o.ä.

EURODAC-Treffer

Auf Grund eines Abgleichs festgestellte Übereinstimmung der Fingerabdrücke

Ob ein Eurodac-Treffer vorliegt, ist in MARiS wie folgt zu ermitteln:

Maske Aktensicht → Person → ED-Daten → Eurodac. Liegt ein Treffer vor, wird dieser in dem Feld „Eurodac-Treffer“ angezeigt. (Es können auch mehrere Treffer vorliegen.) Wird der Treffer angeklickt, so wird das Feld „Eurodac-Details“ befüllt; damit sind Staat, Ort und Datum der ED-Behandlung ablesbar.

Eurodac-Treffer Illegaler (Aufgriffsfälle) sind nicht über die Eurodac-Maske zu ermitteln; sie sind unter der Bezeichnung „Beweismittel“ in der MARiS-Schriftstückliste erfasst. In Asylverfahren ehemals Illegaler ist daher auch die Schriftstückliste auf eventuelle Eurodac-Treffer zu prüfen.

Verfahren bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers

1. In der Außenstelle

Stellt der/die Sachbearbeiter/in Asyl (SB-Asyl) in der Außenstelle fest, dass ein Treffer vorliegt, hält er/sie dies dem Antragsteller bei der Anhörung vor und befragt ihn dazu. Dabei ist bei mehrere Monate oder noch länger zurückliegenden Treffern zu klären, wo sich der Antragsteller seitdem bis zur Antragstellung in Deutschland aufgehalten hat. Widersprüche hinsichtlich des Reisewegs und der Zwischenaufenthalte sind aufzuklären

Verfahren, in denen EURODAC-Treffer vorliegen, sind **in jedem Fall** an Referat 431 (Dortmund) abzugeben, damit dort geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für ein Übernahmesuchen nach der VO Dublin II vorliegen.

Die Weiterleitung der Akte hat auch dann zu erfolgen, wenn der Antragsteller nicht zur Anhörung erschienen oder zwischenzeitlich untergetaucht ist.

Liegt für nur **ein** Mitglied einer Familie ein EURODAC-Treffer vor, kann der andere Mitgliedstaat auch für die **übrigen Familienmitglieder** zuständig sein (z.B. kann für [Familienmitglieder](#) unter 14 Jahren kein Treffer vorliegen, da diese nicht ed-behandelt werden). Es sind daher die Akten **aller** Familienmitglieder an Ref. 431 zu übermitteln.

Lag zum Zeitpunkt der Anhörung kein EURODAC-Treffer vor, ist dies **vor Bescheid-erstellung** noch einmal zu überprüfen, da die Daten von einigen Partnerbehörden erst mit erheblicher Verspätung in EURODAC eingestellt werden.

2. Im Referat 431

Ist nicht nachgewiesen, dass eine Zuständigkeit des [Mitgliedstaates](#) (MS), mit dem es zum Treffer gekommen ist, ausscheidet, so ist ein Übernahmeersuchen (Take charge = immer Cat.1/Take back = immer Cat. 2) an diesen MS zu richten. Ein ÜE scheidet nicht schon deshalb aus, weil der Treffer längere Zeit zurück liegt. Zu prüfen ist in diesen Fällen zunächst, ob Anhaltspunkte für ein Verlassen des Dublingebiets vorliegen, wobei für dessen Wahrscheinlichkeit die Entfernung zum Herkunftsland eine Rolle spielen kann. Handelt es sich um einen Treffer der Kategorie 1 (Asylantrag), so ist es möglich, dass das Verfahren im MS erst zeitnah zur [Einreise](#) nach Deutschland abgeschlossen wurde, und der Antragsteller sich so lange dort aufgehalten hat.

Gibt es in der Akte keine konkreten Anhaltspunkte für das Verlassen des Hoheitsgebiets, ist im Feld „Bemerkungen“ des PDF-Formulars ein entsprechender Hinweis einzufügen.

Bei mehreren Treffern ist unter Berücksichtigung der Daten, der Kategorien der Treffer sowie der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Antragstellers abzuwägen, an welchen MS (zuerst) ein

Übernahmeersuchen zu richten ist, d.h. welcher MS aller Wahrscheinlichkeit nach für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. In diesem Fall sind dem ersuchten MS im Wieder-/Aufnahme-ersuchen die Daten der/des weiteren EURODAC-Treffer/s mitzuteilen.

Im Falle einer Ablehnung ist ein zweites Übernahmeersuchen an einen der/den MS, für den ebenfalls ein EURODAC-Treffer vorliegt, zu richten. Darin ist darauf hinzuweisen, dass ein erstes Übernahmeersuchen (an einen anderen Staat) bereits gestellt und abgelehnt wurde. Das ablehnende Antwortschreiben des zunächst ersuchten Staates sollte diesem Übernahmeersuchen beigelegt werden.

Familienangehörige/Familienmitglieder

Nach **Art. 2 lit. i Ziffer i** der VO Dublin II sind Familienangehörige die folgenden Mitglieder der Familie, sofern die **Familie im Herkunftsland bereits bestanden** hat:

1. **Der Ehegatte** oder **Lebenspartner**, mit dem der Asylbewerber eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden [Mitgliedstaates](#) nichtverheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht ähnlich behandelt werden wie verheiratete (vgl. Stichwort [Ehegatte](#)).
2. **Minderjährige Kinder** des Asylbewerbers, sofern sie ledig und unterhaltsberechtigt sind.
3. Bei unverheirateten minderjährigen Antragstellern **Vater, Mutter** oder **Vormund** (d.h., auch die Vormundschaft muss bereits im Heimatland bestanden haben).

Anmerkung:

Bei der Verwendung der Begriffe „Familienangehöriger“ und „Familienmitglied“ ist es im deutschen Text offensichtlich zu Übersetzungsfehlern gekommen.

Danach ist das englische „family member(s)“ in Art. 2 i, 4 (3),6, 7 und 8 mit „Familienangehörige(r)“ übersetzt, in Art. 14 und 15 (1) mit „Familienmitglied(er)“. Das Wort „relative(s)“ ist in Art. 15 (1), (2) und (3) ebenfalls mit Familienangehörige(r)“ wie zuvor der Begriff „family member(s)“ übersetzt.

Im Zweifel wird daher der englische Text ausschlaggebend sein.

Hier die Gegenüberstellung des englischen und des deutschen Textes.

	Deutscher Text	Englischer Text
Art. 2 i	Familienangehörige	family members
Art. 4 (3)	Familienangehörige	family member

Art. 6	Angehöriger seiner Familie Familien angehöriger	member of his family family member
Art. 7	Familien angehöriger	family member
Art. 8	Familien angehöriger	family member
Art. 14	Mitglied einer Familie Familien mitglieder	members of a family family members
Art. 15 (1)	Familien mitglieder Familien angehörige	family members relatives
(2)	Familien angehörige	relatives
(3)	Familien angehörige	relative(s)

Familieneinheit

Folgen der Antragsfiktion des § 14a AsylVfG für das Dublinverfahren

Mögliche Fallkonstellationen, wenn die Eltern in Deutschland Asylantrag gestellt haben, die Zuständigkeit aber bei einem anderen Mitgliedstaat liegt.

1. Das minderjährige Kind ist zusammen mit den Eltern nach Deutschland eingereist.

Daraus folgt:

- Der Asylantrag ist auch für das Kind gestellt.
- Das Kind ist in der Akte der Eltern erfasst.
- Es wird automatisch in das Übernahmeverfahren für die Eltern aufgenommen.

- Die Zuständigkeit des MS ergibt sich aus **Art. 4 Abs. 3 Satz 1 VO Dublin II.**
2. Das Kind ist nach Einreise der Eltern in Deutschland geboren.
Daraus folgt:
- Der Asylantrag gilt (nach Anzeige der Geburt) für das Kind als gestellt.
 - Die Akte befindet sich bereits in Ref. 431.
 - Die Zuständigkeit des MS ergibt sich aus **Art. 4 Abs. 3 Satz 2 VO Dublin II.**
 - Ein Übernahmeersuchen muss für das Kind nicht gestellt werden; die Überstellung zusammen mit den Eltern muss dem zuständigen MS jedoch angekündigt werden.
3. Das Kind reist seinen bereits in Deutschland lebenden Eltern aus dem Ausland nach. Daraus folgt:
- Der Asylantrag gilt mit Eingang der Anzeige (der Einreise) als gestellt.
 - Befindet sich die Akte der Eltern in Ref. 431, d.h. ein Übernahmeersuchen wurde gestellt, so ist die Akte des Kindes ebenfalls dorthin zu übersenden, damit ein Übernahmeersuchen gestellt werden kann.
 - Die Zuständigkeit des MS kann sich aus **Art. 14, Art. 15** oder – falls die Eltern schon überstellt wurden – aus **Art. 6 VO Dublin II** ergeben.

Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

- Flüchtling i.S.d. GFK ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Heimatstaates bzw. des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet oder aus diesem Grund nicht mehr dorthin zurückkehren kann (Art. 1 A Abs. 2 GFK).

- Flüchtlinge i.S.d. GFK sind demnach nicht nur als asylberechtigt Anerkannte, sondern auch Personen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 AufenthG unanfechtbar festgestellt wurde (sog. kleines Asyl).

Folgeanträge

Auch in einem Folgeverfahren kann sich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats nach der VO Dublin II ergeben. Die VO selbst unterscheidet nicht zwischen Erst- und Folgeverfahren. Ein Mitgliedstaat bleibt so lange für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, bis ein [Erlöschen](#)statbestand eingetreten ist.

Hinweis für die Außenstellen

- Bei Folgeverfahren kann zwar gem. § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG von einer Anhörung abgesehen werden. Soll jedoch ein Übernahmeersuchen nach der VO Dublin II gestellt werden, ist in einer Befragung zu ermitteln, wo sich der Antragsteller in der Zeit vom Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bis zur erneuten Asylbeantragung aufgehalten hat.
- Wird die Akte zur Stellung eines Übernahmeersuchens an Referat 431 weitergeleitet, ist die Akte des/der früheren Verfahren/s (samt Dokumappe/n) ebenfalls zu übermitteln.

Hinweis für Referat 431

- Wenn das vorangegangene Verfahren ebenfalls ein Dublin-Verfahren war, ist bei der Tenorierung sowie bei der Begründung des Bescheides zu beachten, dass **noch kein Verfahren durchgeführt** wurde. Die Formulierung „der Antrag auf Durchführung eines **weiteren** Verfahrens ...“ ist daher zu ersetzen durch „der **erneute Antrag** auf Durchführung eines Asylverfahrens ...“.

- b) Soll gem. § 71 Abs. 5 AsylVfG keine neue Abschiebungsanordnung erlassen werden, ist darauf zu achten, **in welchem Staat** die Abschiebung im vorangegangenen Verfahren angeordnet bzw. angedroht worden war, und dies in der Tenorierung zu berücksichtigen.

Fristen

1. Stellen eines Aufnahmegesuchs an einen Mitgliedstaat:
3 Monate ab Antragstellung (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 VO Dublin II)
2. Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs an einen Mitgliedstaat
Keine Frist.
3. Beantwortung eines Aufnahmegesuchs aus einem Mitgliedstaat
2 Monate ab Eingang (Art. 18 Abs. 1 VO Dublin II)
Ausnahme: kürzere Frist aber mindestens eine Woche, wenn „dringliche Antwort“ gem. Art. 17 Abs. 2 VO Dublin II erbeten (z.B. Haftfall).
4. Beantwortung eines Wiederaufnahmegesuchs
1 Monat ab Eingang des Ersuchens; bei **EURODAC**-Treffer **2 Wochen** (Art. 20 Abs. 1 lit. b VO Dublin II)
5. Überstellung
Spätestens **6 Monate** nach Zustimmung bzw. Entscheidung über den Rechtsbehelf, falls dieser aufschiebende Wirkung hat.
Fristverlängerung auf
 - a) höchstens 1 Jahr bei Inhaftierung des Antragstellers
 - b) höchstens 18 Monate, wenn der Antragsteller flüchtig ist (sog. Untertauchen)

Wird die Möglichkeit der Fristverlängerung in Anspruch genommen, ist dies vor Ablauf der regulären Frist dem Mitgliedstaat mitzuteilen. Unterbleibt dies, geht die Zuständigkeit gem. Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG)1560/2003 der Kommission auf Deutschland über.

Humanitäre Gründe

Art. 15 der VO Dublin II legt fest, dass jeder [Mitgliedstaat](#) aus humanitären Gründen [Familienangehörige](#) zusammenführen und deren Asylantrag prüfen kann, auch wenn er dafür nicht zuständig ist. Voraussetzung dafür ist:

1. Es muss **auf Ersuchen** des anderen (eigentlich zuständigen) Mitgliedstaates geschehen.
2. Die **Zustimmung** der betroffenen Personen **muss vorliegen**.

Personen, die auf die Unterstützung von Familienmitgliedern angewiesen sind, **sollen** (im Regelfall) zusammengeführt werden (Abs. 2).

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat haben, soll nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung vorgenommen werden (Abs. 3); es sei denn, es liegt nicht im Interesse des Minderjährigen. (In diesem Fall wären im Bescheid hierzu Ausführungen zu machen.)

Minderjährige

Während es im **nationalen Verfahren** auf die **Verfahrenfähigkeit**, also die Vollendung des 16. Lebensjahres der Antragsteller ankommt, hängt im **Dublinverfahren** die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates in einigen Fällen von der **Volljährigkeit** des/der Betroffenen ab (z.B.: Art. 6 VO Dublin II), also der Vollendung des **18. Lebensjahres**.

Für Minderjährige, die mit einem Elternteil oder Vormund einreisen, der Asylbewerber ist, ist gem. Art. 4 Abs. 3 der VO Dublin II der [Mitgliedstaat](#) zuständig, der auch für

den Erwachsenen zuständig ist. Gleiches gilt für Kinder, die nach der Einreise im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden (sog. nachgeborene Kinder). In beiden Fällen müssen für die Minderjährigen keine Asylanträge vorliegen.

Für nachgeborene Kinder muss kein Übernahmeersuchen gestellt werden. Es reicht aus, dem Mitgliedstaat die Überstellung anzukündigen und eine (internationale) Geburtsurkunde zu übermitteln. Wird vom zuständigen Standesamt (z.B. wegen nicht feststehender Identität der Eltern) keine Geburtsurkunde ausgestellt, reicht in aller Regel auch eine Geburtsbescheinigung.

Ein „**unbegleiteter Minderjähriger**“ ist eine unverheiratete Person unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist oder nach der Einreise ohne Begleitung gelassen wird (Art. 2 Abs. 1 VO Dublin II).

Für die Prüfung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein [Familienangehöriger](#) rechtmäßig aufhält, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt (Art. 6 S. 1 VO Dublin II). Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde (Art. 6 S. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VO Dublin II).

Bei Minderjährigen, die sich vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben und dort registriert wurden, weichen in vielen Fällen die Personendaten von den in Deutschland aufgenommenen ab. Häufig liegt das behauptete Geburtsdatum in Deutschland erheblich später als im Mitgliedstaat, so dass der/die Antragsteller/in in Deutschland als minderjährig, im Mitgliedstaat aber als volljährig gilt.

Bestehen aufgrund des äußeren Anscheins oder aus anderen Gründen Zweifel an der Minderjährigkeit und lässt sich dieser Zweifel nicht (etwa durch Vorlage eines Reisepasses oder andere geeignete Dokumente) ausräumen, so ist mit dem betreuenden/Vormund Kontakt aufzunehmen, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Die Prüfung und deren Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren:

1. Im Tenor sind ähnlich den Alias-Personalien nach den im deutschen Asylverfahren verwendeten Personaldaten die vom Mitgliedstaat mitgeteilten anzuführen, und zwar mit dem Zusatz: "In Mitgliedstaat:..."
2. Im Sachverhalt ist diese Tatsache und – soweit bekannt – weitere Einzelheiten dazu ebenfalls darzustellen.
3. In der Würdigung ist Stellung dazu zu nehmen, warum von der Volljährigkeit auszugehen ist. (Ein Indiz für die Volljährigkeit ist z.B. die Nennung des entsprechenden Geburtsdatums im anderen Mitgliedstaat und die Tatsache, dass dort keine Zweifel daran bestanden.)

Im Übrigen gelten hier die Ausführungen in der DA-Asyl unter dem Schlagwort "Altersbestimmung bei Minderjährigen" für die 16- und 17-jährigen entsprechend.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten i. S. d. VO Dublin II sind **alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union** sowie **Norwegen und Island**, mit denen ein Parallelabkommen geschlossen wurde.

Seit dem 01.09.2003 ist die VO Dublin II anwendbar für: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Seit dem 01.05.2004 für: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Seit dem 01.04.2006 für Dänemark.

Übernahmeverfahren mit Dänemark wurden bis zu diesem Datum nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) behandelt. (Da das Übernahmeverfahren nach dem DÜ spätestens sechs Monate nach Asylantragstellung gestellt werden musste, können „Altfälle“ nicht mehr vorliegen.)

Seit dem 01.01.2007 für Bulgarien und Rumänien

Anwendung der VO Dublin II gegenüber den zum 01.01.2007 beigetretenen Mitgliedstaaten – Rückwirkung –

Der die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens begründende Sachverhalt (z.B. illegale Einreise, Asylantrag) kann auch **vor** dem 01.01.2007 liegen. Auch in diesen Fällen ist also ein Übernahmeersuchen an die neuen Mitgliedstaaten zu stellen. Nach Rechtsauffassung der Kommission handelt es sich nicht um eine „echte“ Rückwirkung, da der auslösende Tatbestand für das Übernahmeersuchen (Asylantrag, Aufgriff) nach dem 01.01.2007 entstanden ist.

In der Praxis stellt sich in diesen Fällen jedoch das Problem des Nachweises, da die neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitrittsdatum nicht an EURODAC angeschlossen waren, und Treffer für diese Zeit nicht zu erzielen sind. Im Zweifel wird auf einen Abgleich der Fingerabdrücke in Papierform zurückgegriffen werden müssen.

Personenbezogene Anfrage (gem. Art. 21 der VO Dublin II)

- Grundlage für die Übermittlung von Auskünften zur Bestimmung des zuständigen Staates (Reiseweg, Personalien, Aufenthaltsorte, Identitätspapiere usw.) ist Art. 21 der VO Dublin II.
- Eine Anfrage nach Art. 21 der VO Dublin II wird in der Regel dann gestellt, wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vorliegen, aber keine für ein Übernahmeverfahren ausreichenden Beweise bzw. Indizien vorliegen.
- Jedes Informationersuchen ist zu begründen.
- Die Beantwortungsfrist für eine derartige Anfrage soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- Für die Übermittlung weitergehender Auskünfte (inbes. materielle Gründe, Entscheidungsgründe usw.) bedarf es gem. Art. 21 Abs. 3 der schriftlichen Zustimmung des Asylbewerbers. Diese ist bereits bei der Anhörung schriftlich einzuholen (Fbl. D0063=DÜArt15Abs3 EinwErklärung). Vgl. [Anlage 2 zum Fragenkatalog \(zur Frage 22\)](#). Auskunftersuchen nach Art. 21 Abs. 3 der VO Dublin II sind regelmäßig im Rahmen von Zweitanträgen nach § 71a AsylVfG von Bedeutung.

Rücknahme des Asylantrages bei laufendem Dublinverfahren

Die weitere Behandlung des Verfahrens nach Rücknahme des Asylantrags bei laufendem Dublinverfahren ist für die verschiedenen Fallkonstellationen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Dienstanweisung Asylverfahren

DA-Asyl

Zeitpunkt der Rücknahme	1. Fallkonstellation Take charge DE an MS (z.B. wegen Visum, illegaler Einreise)		2. Fallkonstellation Take back an MS (Asylverfahren im MS)		3. Fallkonstellation Einreise über MS X, Asylantrag in MS Y zweiter Asylantrag in DE	
	Rechtslage	Verfahren	Rechtslage	Verfahren	Rechtslage	Verfahren
Vor Bescheidzustellung	Die Zuständigkeit des MS entsteht im Zeitpunkt der Asylerstantragstellung Art. 5 Abs. 2 Dublin II VO	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich	aus Asylfall wird Aufgriffsfall	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich	aus Asylfall wird Aufgriffsfall	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich
	Die Rücknahme des Asylantrages beseitigt seine konstitutive Wirkung für die Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin II VO nicht	wenn Zustimmung des MS eingeht, erhält der Ausl. den Einstellungsbescheid (D180;431) unter inhaltlicher Berücksichtigung von Art.19 Abs. 1, 2 Dublin II VO		wenn Zustimmung des MS eingeht, erhält der Ausl. den Einstellungsbescheid (D180;431) unter inhaltlicher Berücksichtigung von Art.20 Abs. 1 e Dublin II VO	DE kann Ausl. auch dann an X anbieten, da ein Asylantrag im Dublingebiet (hier Y) genügt	wenn Zustimmung des MS eingeht, erhält der Ausl. den Einstellungsbescheid (D180;431) unter inhaltlicher Berücksichtigung von Art.19 Abs. 1,2 Dublin II VO
		Die Prüfung des § 60 Abs. 2-7 AufenthG wird - wie auch ohne Rücknahme - im Dublin-Verfahren ersetzt von der Prüfung der Ausnahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung		Die Prüfung des § 60 Abs. 2-7 AufenthG wird - wie auch ohne Rücknahme - im Dublin-Verfahren ersetzt von der Prüfung der Ausnahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung		Die Prüfung des § 60 Abs. 2-7 AufenthG wird - wie auch ohne Rücknahme - im Dublin-Verfahren ersetzt von der Prüfung der Ausnahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung
Nach Bescheidzustellung	gilt als Rechtsmittelverzicht (wie im nationalen Verfahren)	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich	gilt als Rechtsmittelverzicht (wie im nationalen Verfahren)	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich	gilt als Rechtsmittelverzicht (wie im nationalen Verfahren)	Fortsetzung des Dublinverfahrens Überstellung möglich
Sonderfall: freiwillige Ausreise in HKL beabsichtigt	Aus Praktikabilitätsgründen wird der Ausreise ins HKL der Vorrang vor der Durchführung des Dublinverfahrens gewährt	Abstimmung mit ABH, ob ernsthafte Ausreiseabsicht etc.	Aus Praktikabilitätsgründen wird der Ausreise ins HKL der Vorrang vor der Durchführung des Dublinverfahrens gewährt	Abstimmung mit ABH, ob ernsthafte Ausreiseabsicht etc.	Aus Praktikabilitätsgründen wird der Ausreise ins HKL der Vorrang vor der Durchführung des Dublinverfahrens gewährt	Abstimmung mit ABH, ob ernsthafte Ausreiseabsicht etc.
		Einstellungsbescheid durch AS (180)		Einstellungsbescheid durch AS (180)		Einstellungsbescheid durch AS (180)
		Ausreisefrist ist so zu setzen, dass bei Scheitern der freiwilligen Ausreise eine Überstellung in den MS fristgerecht möglich ist		Ausreisefrist ist so zu setzen, dass bei Scheitern der freiwilligen Ausreise eine Überstellung in den MS fristgerecht möglich ist		Ausreisefrist ist so zu setzen, dass bei Scheitern der freiwilligen Ausreise eine Überstellung in den MS fristgerecht möglich ist

Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

- Das SDÜ trat am 26.03.1995 zwischen den Vertragsstaaten Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Portugal und Spanien in Kraft. Inzwischen sind dem SDÜ alle Staaten der EU beigetreten mit Ausnahme von Großbritannien und Irland sowie der „neuen“ Mitgliedstaaten Bulgarien, Rumänien und Zypern (Beitritt für einen späteren Zeitpunkt geplant). Für diese Staaten bleiben die Grenzkontrollen bestehen. Für die am 01.05.2004 beigetretenen Staaten (mit Ausnahme Zyperns) sind die Grenzkontrollen an den Land- und Seegrenzen am 21.12.2007 weggefallen, am 30.03.2008 auch an den Luftgrenzen.
- Es handelt sich um ein umfangreiches Vertragswerk, das Bedingungen und Ausgleichsmaßnahmen für den vollständigen Abbau der Binnengrenzen enthält.
- In Titel II, Kapitel 7 war die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren geregelt; diese Vorläuferregelung des DÜ bzw. der VO Dublin II ist seit deren Inkrafttreten (01.09.1997) nicht mehr gültig. Alle übrigen Bestimmungen des SDÜ gelten fort.
- Wichtig im Rahmen des Dublinverfahrens sind insbesondere die Regelung über die Sichtvermerke. ([Visum](#))

Selbsteintrittsrecht

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) kann jeder Mitgliedstaat den von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in Dublin II festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

a) Typische Fallkonstellationen des Selbsteintrittsrechts:

- aa) Eine schnelle nationale Entscheidung und Rückführung in das Herkunftsland sind problemlos möglich.
 - Kann der Asylantrag innerhalb von 2 Wochen als offensichtlich unbegründet, unbeachtlich gemäß § 29 Abs. 1 AsylVfG oder bei Anwendung

der Drittstaatenregelung gemäß den §§ 26a, 34a AsylVfG abgelehnt werden und steht nach den bisher gemachten Erfahrungen fest, dass eine zügige Rückführung in den Heimatstaat des Asylbewerbers bzw. in einen sicheren Drittstaat sicher zu erwarten ist, kann der Sachbearbeiter Asyl eine nationale Entscheidung treffen.

- Die Drittstaatenregelung greift nur bei einer direkten Einreise nach Deutschland aus einem sicheren Drittstaat, der nicht Mitgliedstaat des Dublinverfahrens ist.
- Der SB Asyl hat die rechtliche und tatsächliche Abschiebemöglichkeit zu prüfen. Die alsbaldige tatsächliche Abschiebungsmöglichkeit in das Herkunftsland ist mit der zuständigen zentralen Ausländerbehörde und gegebenenfalls der Bundespolizei abzuklären. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob die nötigen Papiere vorliegen bzw. Passersatzpapiere problemlos beschafft werden können.

bb) Eine Entscheidung ist aus humanitären Gründen geboten.

- Ist aus humanitären Gründen der weitere Verbleib des Drittstaatsangehörigen in Deutschland geboten, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedstaat für die Entscheidung über dessen Asylantrag zuständig wäre, kann ebenfalls eine Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in Betracht kommen.
- Insbesondere familiäre Gründe können einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen erfordern. Im Dublinverfahren darf gemäß Art. 14 Dublin II grundsätzlich keine Trennung der Kernfamilie erfolgen (Vater, Mutter oder Vormund und minderjährige, unverheiratete Kinder), sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Familienangehörige im weiteren Sinne dürfen im Regelfall dann nicht getrennt bzw. sollen zu-

sammengeführt werden, wenn die betreffende Person wegen Schwangerschaft, eines neu geborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder infolge hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist und die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat (Art. 15 Abs. 2 Dublin II). Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der einen Familienangehörigen in Deutschland hat, so soll er nach Möglichkeit bei diesem in Obhut gegeben werden, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt (Art. 15 Abs. 3 Dublin II i.V.m. Art. 12 der Verordnung Nr. 1560/2003, Durchführungsverordnung zu Dublin II).

- Soll aus medizinischen Gründen (schwer wiegende Erkrankung; begonnene Behandlung in Deutschland etc.) das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden, so ist zu beachten, dass grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten ein vergleichbarer medizinischer Mindestbehandlungsstandard herrscht und sich die Mitgliedstaaten gemäß der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. 1. 2003 (sog. Richtlinie Mindestaufnahmebedingungen) verpflichtet haben, bestimmte Bedingungen der medizinischen Versorgung zu gewährleisten. So haben alle Mitgliedstaaten gem. Art. 15 der RiLi dafür Sorge zu tragen, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst. Dabei wird Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe gewährt.

b) Vorherige Rücksprache mit Referat 430

In allen Fällen, in denen der Sachbearbeiter Asyl in der Außenstelle das Selbsteintrittsrecht ausüben möchte, ist zuvor Rücksprache mit Referat 430 zu nehmen und das weitere Verfahren abzustimmen. Ein entsprechender Vermerk hierüber ist zur Akte zu nehmen, wenn die Abstimmung ergibt, dass das Selbsteintrittsrecht ausgeübt werden soll.

c) Prognosemeldung

Um die Fälle, in denen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde, auch statistisch erfassen zu können, ist es erforderlich, dass in diesen Fällen (nach erfolgter Rücksprache mit Referat 430 und entsprechendem Aktenvermerk) in den **Zusatzinformationen Akte** die Eingabe „**Prognosemeldung Selbsteintrittsrecht ja**“ getätigt wird.

Sprachregelung

Die Mitgliedstaaten haben folgende Sprachregelung untereinander getroffen:

Übernahmeersuchen werden grundsätzlich in **englischer Sprache** abgefasst (Ausnahme: Österreich).

Ersuchen an Belgien, Dänemark, Luxemburg, die Niederlande, Ungarn und Spanien können auch in **deutscher Sprache** gestellt werden.

Diese Sprachregelung ist sowohl beim Befüllen des [Einheitlichen Formulars](#) als auch bei eventuell mit versandten Anschreiben und sonstigem Schriftverkehr zu beachten. Zumindest bei längeren englischen Texten ist eine deutsche Fassung beizufügen, da diese für den Inhalt der Akte erforderlich ist.

Trotz dieser Regelung werden bisher die Antworten auf die Übernahmeersuchen Deutschlands von einigen Mitgliedstaaten oft (Niederlande, Belgien) oder ausschließlich (Frankreich) in Landessprache abgefasst.

Visum

1) Schengen-Visa

Die Erteilung von Schengen-Visa obliegt grundsätzlich den Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten (Art. 12 Abs. 1 [SDÜ](#)), in Ausnahmefällen auch den Grenzbehörden Art. 17 Abs. 3c SDÜ i.V.m. § 58 AusIG). Einem [Drittausländer](#) kann ein Schengen-Visum erteilt werden, wenn er über ein gültiges Reisedokument verfügt, den Nach-

weis des Aufenthaltszwecks und ausreichender finanzieller Mittel erbringt, nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist und sein Aufenthalt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der [Mitgliedstaaten](#) darstellt (Art. 15 i.V.m. Art. 5 [SDÜ](#)). Das Schengen-Visum wird grundsätzlich mit Gültigkeitsvermerk für alle Mitgliedstaaten erteilt (Art. 10 [SDÜ](#)). Verfügt der [Drittausländer](#) nicht über ein in allen Dublin-Mitgliedstaaten anerkanntes Reisedokument, darf das Visum jedoch nur mit räumlicher Beschränkung auf die Staaten ausgestellt werden, die das Reisedokument anerkennen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 [SDÜ](#)).

Es gibt drei Kategorien von Schengen-Visa:

Schengen-Visum **Typ A: Visum für Flughafentransit**

Dieses Visum berechtigt den Inhaber, sich während einer Zwischenlandung im Transitbereich eines Flughafens aufzuhalten. Es berechtigt nicht zur [Einreise](#) in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates. Das Visum Typ A ist gesetzlich nicht geregelt.

Schengen-Visum **Typ B: Durchreisevisum (Art. 11 Abs. 1 b [SDÜ](#))**

Dieses Visum berechtigt den Inhaber zur Durchreise durch das Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)), um in einen [Drittstaat](#) zu gelangen. Es wird für die einmalige, zweimalige oder ausnahmsweise auch mehrmalige Durchreise erteilt, wobei die Dauer jeder Durchreise 5 Tage nicht überschreiten darf.

Schengen-Visum: **Typ C Visum für kurzfristigen Aufenthalt (Art. 11 Abs. 1 a [SDÜ](#))**

Dieses Visum berechtigt zur Einreise in das Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)) für einen ununterbrochenen [Aufenthalt](#) oder verschiedene aufeinanderfolgende Aufenthalte mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als drei Monaten pro Halbjahr ab dem Datum der ersten Einreise. Dieses Visum kann in der Regel für eine oder mehrere [Einreisen](#) erteilt werden.

Die Geltungsdauer wird von drei Regelungen bestimmt – dem Gültigkeitszeitraum, der höchstzulässigen Nutzungsdauer in Tagen und der Zahl der erlaubten Einreisen. Der Gültigkeitszeitraum legt fest, in welchem Zeitraum Einreise in das und Aufenthalt im Dublingebiet zulässig sind. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Aufenthalt im Rahmen der vermerkten Nutzungsdauer in Tagen erlaubt. Schließlich sind entweder eine, zwei oder eine unbeschränkte Anzahl von Einreisen erlaubt.

Der Inhaber eines (unbeschränkten) Schengen-Visums ist berechtigt, sich nach rechtmäßiger Einreise frei im Dublingebiet (→ [Mitgliedstaaten](#)) zu bewegen. Ist das Visum räumlich beschränkt, darf er sich nur in den Staaten aufhalten, für die das Visum gültig ist (Art. 19 [SDÜ](#)).

Das Schengen-Visum kann bis zu einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro Halbjahr ab dem Datum der ersten Einreise verlängert werden, auch wenn es nicht von einer deutschen Behörde erteilt wurde. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. Die Grundsätze für die Verlängerung eines Schengen-Visums hat der Schengen-Exekutivausschuss festgelegt.

Das Schengen-Visum kann auch **für andere Familienmitglieder**, z.B. Ehegatten oder Kinder, die im Reisepass des Drittausländers aufgeführt sind, gültig sein. In diesen Fällen wird im Feld „Nummer des Reisepasses“ hinter der Passnummer (= Seriennummer, die auf allen oder den meisten Seiten des Passes aufgedruckt oder eingestanzt ist) die Anzahl der den Passinhaber begleitenden und im Pass vermerkten minderjährigen Kinder oder ggfs. der Ehefrau angegeben; für die minderjährigen Kinder wird eine Zahl, gefolgt von „x“ angegeben, z.B. 1x = ein mj. Kind, 3x = drei mj. Kinder, für die Ehefrau ein „y“.

Ein Visum kann auch **in Vertretung** für einen anderen [Mitgliedstaat](#) erteilt werden, wenn in einem Land keine Auslandsvertretung des für die Bearbeitung zuständigen Staates besteht. Das Visum wird in diesen Fällen im Namen des vertretenen Staates und mit seiner Genehmigung ausgestellt. Dazu wird das Visum im Feld „Besondere

Angaben“ mit einem „R“ (representation) gekennzeichnet, oder es wird der Name des vertretenen Mitgliedstaates genannt.

2) Nationales Visum (Art. 18 SDÜ)

Ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird als nationales Visum erteilt. Die Erteilung unterliegt dem nationalem Recht und wird auf der einheitlichen europäischen Visumsmarke erteilt. Um Verwechslungen mit einem Schengen-Visum (Typ A, B oder C) zu vermeiden, wird es im Feld „Art des Visums“ mit dem Buchstaben „D“ gekennzeichnet.

Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wegen Fristablauf

Ein Zuständigkeitswechsel wegen [Fristablaufs](#) erfolgt, wenn zwar die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates vorliegt, der Antragsteller aber wegen Fristablaufs gem. **Art. 19 Abs. 4 VO Dublin II** nicht mehr dorthin überstellt werden kann. Dieser Zuständigkeitswechsel erfolgt gem. **Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EG) 1560/2003 der Kommission** auch dann, wenn zwar Gründe vorliegen, die die reguläre Überstellungsfrist von sechs Monaten gem. Art. 19 Abs. 4 VO Dublin II verlängern könnten, dies dem ersuchten Mitgliedstaat aber vor Ablauf der Frist nicht mitgeteilt wurde.

A. Ersuchen Deutschlands an anderen Mitgliedstaat

Vorgehen in den Fällen, in denen eine Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates vorliegt, ein entsprechender Dublin-Bescheid gefertigt wurde, der Antragsteller aber nicht mehr überstellt werden kann:

1. Der Aufenthalt des Antragstellers ist **bekannt**; die Überstellung ist nicht innerhalb von **sechs** bzw. **zwölf** Monaten erfolgt (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 u. 2 1. Halbsatz):

(Siehe auch Sonderfall unter [B Ziffer 3!](#))

Der zuständige SB-Dublin verfährt dabei in folgender chronologischer Reihenfolge:

1. Die elektronische Akte ist in den Arbeitskorb des zuständige SB-Dublin zu holen.
2. In der DUAD/DUAD-Mappe ist ein Aktenvermerk über den Zuständigkeitsübergang zu fertigen.
3. Sodann ist die DUAD/DUAO-Mappe in die Akte aufzulösen.
4. In der MARiS-Maske „DÜ-Daten“ ist „Überstellung gescheitert“ zu erfassen.
5. In der MARiS-Maske „Zusatzinformation Akte“ ist das Attribut „Prognosemeldung. DÜ“ in den Status „Nein“ zu setzen (nicht das Attribut „Dublin II !“).
6. Das Entscheidungsquintett in der MARiS-Entscheidungsmaske ist zu stornieren
7. Der Bescheid ist in der Schriftstückliste mit „ungültig“ zu kennzeichnen.
8. Die ursprünglich zuständige ABH ist zu unterrichten (Schriftstück D0355).
9. Der ursprünglich zuständige MS ist zu benachrichtigen.
10. In der Maske „Details Akte“ ist (nach vorheriger Prüfung der Aktualität) die zuständige AS und der zuständige SB einzutragen.
11. Die Akte ist umzuprotokollieren in Prozesstyp „Bescheid“, Prozessschritt „Vorbereitung Bescheid“
12. die Akte ist sodann an die zuständige AS zur Entscheidung im nationalen Verfahren weiter zu leiten.

- a) Es liegt ein Dublin-Bescheid mit Abschiebungsandrohung vor (Bescheid zugestellt, ohne anhängiges Gerichtsverfahren)

Der zuständige SB-Dublin verfährt dabei in folgender chronologischer Reihenfolge:

1. Die elektronische Akte ist in den Arbeitskorb des zuständige SB-Dublin zu holen.
2. In der DUAD/DUAD-Mappe ist ein Aktenvermerk über den Zuständigkeitsübergang zu fertigen
3. Sodann ist die DUAD/DUAO-Mappe in die Akte aufzulösen
4. In der MARiS-Maske „DÜ-Daten“ ist „Überstellung gescheitert“ zu erfassen
5. In der MARiS-Maske „Zusatzinformation Akte“ ist das Attribut „Prognosemeldung. DÜ“ in den Status „Nein“ zu setzen (nicht das Attribut „Dublin II !)
6. Die BK-Eingaben in der MARiS-Entscheidungsmaske sind zu stornieren.
7. Die Eingaben „Zugestellt“ in der MARiS-Entscheidungsmaske sind zu stornieren.
8. Das Entscheidungsquintett in der MARiS-Entscheidungsmaske ist zu stornieren.
9. Der Bescheid ist mit einem Aufhebungsbescheid aufzuheben.¹
10. Die zuständige ABH ist zu unterrichten (Schriftstück D0355).
11. Der ursprünglich zuständige MS ist zu benachrichtigen
12. In der Maske „Details Akte“ ist (nach vorheriger Prüfung der Aktualität) die zuständige AS und der zuständige SB einzutragen

13. Die Akte ist umzuprotokollieren in Prozesstyp „Bescheid“,
Prozessschritt „Vorbereitung Bescheid“

Nach Erledigung der Schritte 1.- 13. leitet der zuständige SB-Dublin die elektronische Akte an der zuständigen BSB-Dublin weiter. Dieser erledigt die sich anschließenden Verfahrensschritte:

1. Aufhebung der Bestandskraft
2. Korrektur der Eingaben im AZR
3. Aufhebung der Mitteilung an das BKA

vermerkt dies und leitet die Akte sodann an die zuständige AS zur Entscheidung im nationalen Verfahren weiter.

b) Es liegt ein Dublin-Bescheid mit Abschiebungs**androhung** vor / Bescheid ist zugestellt / ein Gerichts- (Hauptsache-)verfahren ist anhängig

Der zuständige SB-Dublin verfährt bei dieser Konstellation in folgender chronologischer Reihenfolge:

1. Die elektronische Akte ist in den Arbeitskorb des zuständige SB-Dublin zu holen.
2. In der DUAD/DUAD-Mappe ist ein Aktenvermerk über den Zuständigkeitsübergang zu fertigen.
3. Sodann ist die DUAD/DUAO-Mappe in die Akte aufzulösen
4. In der MARiS-Maske „DÜ-Daten“ ist „Überstellung gescheitert“ zu erfassen

¹ Dieser erhält **keine** Rechtsbehelfbelehrung und **wird nicht förmlich zugestellt !!** (Versendung per Post an die letzte bekannte Anschrift bzw. den Rechtsanwalt)

5. In der MARiS-Maske „Zusatzinformation Akte“ ist das Attribut „Prognosemeldung. DÜ“ in den Status „Nein“ zu setzen (nicht das Attribut „Dublin II !)
6. Das Verfahren ist in Absprache mit dem PSB / Ref der zuständigen AS vor dem VG abzuschließen (Erledigungserklärung, Kosten ect.).
7. Die Eingaben „Klage“ in der MARiS-Entscheidungsmaske sind zu stornieren.
8. Die Eingaben „Zugestellt“ in der MARiS-Entscheidungsmaske sind zu stornieren.
9. Das Entscheidungsquintett in der MARiS-Entscheidungsmaske ist zu stornieren.
10. Der Bescheid ist mit einem Aufhebungsbescheid aufzuheben.²
11. Die zuständige ABH ist zu unterrichten (Schriftstück D0355).
12. Der ursprünglich zuständige MS ist zu benachrichtigen
13. In der Maske „Details Akte“ ist (nach vorheriger Prüfung der Aktualität) die zuständige AS und der zuständige SB einzutragen
14. Die Akte ist umzuprotokollieren in Prozesstyp „Bescheid“, Prozessschritt „Vorbereitung Bescheid“

Nach Erledigung der Schritte 1.- 13. leitet der zuständige SB-Dublin die elektronische Akte an der zuständigen BSB-Dublin weiter. Dieser erledigt die sich anschließenden Verfahrensschritte:

1. Aufhebung der Bestandskraft
2. Korrektur der Eingaben im AZR
3. Aufhebung der Mitteilung an das BKA

² Dieser erhält **keine** Rechtsbehelfbelehrung und **wird nicht förmlich zugestellt !!**

vermerkt dies und leitet die Akte sodann an die zuständige AS zur Entscheidung im nationalen Verfahren weiter.

2. Der Aufenthalt des Ast. ist **nicht bekannt** (untergetaucht, flüchtig); Bescheid ist zugestellt, das Verfahren ist idR bereits bestandskräftig abgeschlossen ³, die Überstellung ist nicht innerhalb von **achtzehn** Monaten erfolgt (Art. 19 Abs. 4 Satz 2 (letzter Halbsatz)).

Um einen Zuständigkeitsübergang auf Deutschland verbindlich feststellen zu können, ist zunächst im Wege einer Vorprüfung der Dublin-relevante Sachverhalt mit dem entsprechendem MS zu klären.

Hier sind folgende Vorprüfschritte erforderlich:

- Abfrage nach dem Aufenthaltsort des Ausländers im AZR
- Anfrage an den MS, ob der Ausländer sich selbst überstellt hat, von einem anderen Staat überstellt wurde oder ob ein anderer Staat für die Behandlung des Asylantrags zuständig geworden ist.

Geht vom MS keine Antwort ein, liegen zur abschließenden Prüfung des möglichen Zuständigkeitsübergang nicht alle notwendigen Informationen vor. Der entsprechende Sachverhalt ist in der Akte festzuhalten und die Akte in die entsprechende Ablage zu schicken.

Geht vom MS eine Antwort ein und lautet diese

³ Die nachfolgenden Erläuterungen und Vorgaben finden sinngemäß Anwendung auf die verfahrenstechnisch mögliche Sachverhaltskonstellation, in der zwischenzeitlich ein Folgeantrag gestellt bzw. im Einzelfall schon abgeschlossen worden ist. **Hier bleibt die im Erstverfahren gemeldete Bestandskraft unberührt.** Eine gegebenenfalls im zeitlich letzten Folgeverfahren gemeldete Bestandskraft ist aufzuheben, der in diesen Fällen u.U. bislang nicht berücksichtigte Vortrag ist sodann in diesem Verfahren umfassend zu würdigen.

Ja, der Ausländer hat sich selbst überstellt, wurde von einem anderen Staat überstellt oder ein anderer Staat ist für die Behandlung des Asylantrags zuständig geworden, dann ist der entsprechende Sachverhalt in der Akte als Vermerk festzuhalten und die Akte in die entsprechende Ablage zu schicken.

Nein, der Ausländer hat sich weder selbst in den bis dato zuständigen MS überstellt, noch wurde er von einem anderen Staat dorthin überstellt, noch liegen Erkenntnisse vor, dass ein anderer Staat für die Behandlung des Asylantrags zuständig geworden ist.

Im letzten Fall verfährt der zuständige SB-Dublin weiter in folgender chronologischer Reihenfolge:

1. Die elektronische Akte ist in den Arbeitskorb des zuständigen SB-Dublin zu holen.
2. In der DUAD/DUAD-Mappe ist ein Aktenvermerk über den Zuständigkeitsübergang zu fertigen
3. Sodann ist die DUAD/DUAO-Mappe in die Akte aufzulösen
4. In der MARiS-Maske „DÜ-Daten“ ist „Überstellung gescheitert“ zu erfassen
5. In der MARiS-Maske „Zusatzinformation Akte“ ist das Attribut „Prognosemeldung. DÜ“ in den Status „Nein“ zu setzen (nicht das Attribut „Dublin II !)
6. Die BK-Eingaben in der MARiS-Entscheidungsmappe sind zu stornieren.
7. Die Eingaben „Zugestellt“ in der MARiS-Entscheidungsmappe sind zu stornieren.
8. Das Entscheidungsquintett in der MARiS-Entscheidungsmappe ist zu stornieren.

9. Der Bescheid ist mit einem Aufhebungsbescheid aufzuheben.⁴
10. Die zuständige ABH ist zu unterrichten (Schriftstück D0355).
11. Der ursprünglich zuständige MS ist zu benachrichtigen
12. In der Maske „Details Akte“ ist (nach vorheriger Prüfung der Aktualität) die zuständige AS und der zuständige SB einzutragen
13. Die Akte ist umzuprotokollieren in Prozesstyp „Bescheid“, Prozessschritt „Vorbereitung Bescheid“

Nach Erledigung der Schritte 1.- 13. leitet der zuständige SB-Dublin die elektronische Akte an der zuständigen BSB-Dublin weiter. Dieser erledigt die sich anschließenden Verfahrensschritte:

1. Aufhebung der Bestandskraft
2. Korrektur der Eingaben im AZR
3. Aufhebung der Mitteilung an das BKA

vermerkt dies und leitet die Akte sodann an die zuständige AS zur Entscheidung im nationalen Verfahren weiter.

B. Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats an Deutschland

1. Vorgehen nach Ablauf der **sechs** bzw. **zwölf** Monate nach der Zustimmung Deutschlands (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 1. Halbsatz):
 - Hat Deutschland auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten seine Zuständigkeit erklärt, und wurde der Ast. bereits von einem

⁴ Dieser erhält **keine** Rechtsbehelfbelehrung und **wird nicht förmlich zugestellt !!**

- MS überstellt, ist in jenen Akten ein entsprechender Aktenvermerk zu fertigen, und die Verfahren sind zu archivieren.
- Liegt nur **eine** Zustimmung Deutschlands vor, ist zu prüfen, **ob** der MS eine **Fristverlängerung** auf **achtzehn** Monate mitgeteilt hat.
 - wenn **ja**, ist die Wiedervorlage des Vorgangs bei Fristablauf zu verfügen
 - wenn **nein**, ist bei der zuständigen ABH anzufragen, ob der Asylbewerber aus eigener Initiative nach Deutschland eingereist ist (Selbstüberstellung).
 - wenn **ja**, sind die Daten in die DÜ-Maske einzutragen („angekommen“), und das Verfahren ist zu archivieren
 - wenn **nein**, ist dem MS mitzuteilen, dass die Zuständigkeit auf ihn übergegangen ist, ein entsprechender Aktenvermerk ist zu fertigen, die Daten sind in die DÜ-Maske einzutragen („Überstellung gescheitert“) und Verfahren zu archivieren.

2. Vorgehen nach Ablauf der **achtzehn** Monate nach Zustimmung Deutschlands

- Liegen Zustimmungen Deutschlands auch an andere Mitgliedstaaten vor, und wurde der Ast. bereits an D überstellt, ist in jenen Akten ein entsprechender Vermerk zu fertigen und die Verfahren sind zu archivieren.
- Liegt nur **eine** Zustimmung Deutschlands vor, ist bei der zuständigen ABH anzufragen, ob der Ast. aus eigener Initiative nach Deutschland eingereist ist (Selbstüberstellung).
- wenn **ja**, sind die Daten in die DÜ-Maske einzutragen („angekommen“), und das Verfahren ist zu archivieren

- wenn **nein**, ist dem MS mitzuteilen, dass die Zuständigkeit auf ihn übergegangen ist, ein entsprechender Aktenvermerk ist zu fertigen, die Daten sind in die DÜ-Maske einzutragen („Überstellung gescheitert“) und Verfahren zu archivieren

3. Vorgehen nach Ablauf der **sechs/ zwölf/ achtzehn** Monate (**Wiederaufnahme/** Art. 20 Abs. 2), wenn in Deutschland ein Asylverfahren noch anhängig ist.

- Dem MS ist mitzuteilen, dass die Zuständigkeit wegen Fristablaufs auf ihn übergegangen ist.
- Um das Verfahren abzuschließen, ist in dem anhängigen nationalen Asylverfahren von Ref. 431 ein Bescheid zu fertigen, in dem festgestellt wird, dass dem Ast. kein Asylrecht zusteht, die Abschiebung in den MS angeordnet und der Sachverhalt bezüglich des Zuständigkeitsübergangs dargelegt wird.
- In dem Dublin-(Wiederaufnahme-) Verfahren ist ein entsprechender Aktenvermerk zu fertigen und das Verfahren zu archivieren

Wiederaufnahmegesuch

Ein Wiederaufnahmegesuch (take back) ist ein Übernahmeersuchen auf Grund Artikel 16 Abs. 1 c und e Dublin II. Es ist also immer dann zu stellen, wenn in dem ersuchten Mitgliedstaat ein Asylverfahren noch anhängig ist oder negativ abgeschlossen wurde, d.h. in allen Fällen sukzessiver Antragstellung (Zweit Antrag i.S.d. § 71a AsylVfG), nicht nur bei Aufgriffsfällen. Dieser Rechtsauffassung der Kommission folgen inzwischen alle [Mitgliedstaaten](#).

Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben

Einsatz / Zuständigkeiten

1. Allgemeines

Im Asylverfahren haben Sachvorträge gefolterter, traumatisierter oder geschlechtsspezifisch verfolgter Asylbewerber/-innen an Bedeutung gewonnen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist auch aus Gründen des Kinderschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) mit den Besonderheiten der o.a. Zielgruppen in speziellen Schulungsmaßnahmen vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, SB-Asyl in diesen Bereichen eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

2. Besonderheiten des Verfahrens

SB-Asyl mit Sonderaufgaben sind im Verfahren für eine oder mehrere der folgenden Gruppen von Asylbewerbern besonders qualifiziert:

- **unbegleitete Minderjährige**
- **geschlechtsspezifisch Verfolgte**
- **Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber.**

Diese SB-Asyl verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

Ist aus dem Sachvortrag der Asylbewerber ersichtlich, dass der/die Antragsteller/in zum o.a. Personenkreis gehört, muss der/die SB-Asyl die/den Sonderbeauftragte/n hinzuziehen. Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und fertigen einen Aktenvermerk darüber, wer den Fall weiter bearbeitet. Im Zweifel entscheidet der Referatsleiter.

Zusatz für Sonderbeauftragte UMF:

Minderjährigkeit besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich von einer/m Sonderbeauftragten UMF bearbeitet (Anhörung und Entscheidung). Die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit des Jugendlichen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 12 Abs. 1 AsylVfG/80 Abs. 1 AufenthG) bleibt davon unberührt.

Wenn ein sonderbeauftragter Asylsachbearbeiter die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

SB-Asyl mit Sonderaufgaben fungieren als Kontaktpersonen zu psychosozialen Zentren usw. Sie koordinieren die Gutachtenaufträge und beraten die SB-Asyl bezüglich deren Würdigung.

3. Kurzübersicht / Berichte

Die Einbeziehung eines/r SB-Asyl mit Sonderaufgaben wird in der Kurzübersicht angekreuzt.

In Fällen von besonderer Bedeutung soll daneben unter Vorlage des Bescheidentwurfs bzw. bei beabsichtigter positiver Entscheidung des den Bescheid ersetzenden Aktenvermerks den Referaten 420 (UMF, geschlechtsspezifische Verfolgung) bzw. 434 (Folteropfer und Traumatisierte) über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich berichtet werden. Bei geschlechtsspezifischem Hintergrund gilt dies auch für Verfahren, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen.

Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Referat 420 bestimmt.

Vergleiche DA-Asyl:

- „Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“
- „Anhörung“
- „Altersbestimmung bei Minderjährigen“
- „Frauenspezifische Verfolgung“

Erkennungsdienstliche Behandlung bei DÜ-Fällen

Das Fingerabdruckblatt (FABI) wird eingescannt und ist aus der elektronischen Akte reproduzierbar.

Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG

Hinweis: zur Ausnahme nach Ziff. 1.4 s. Prozess „Persönliche Rücknahme“ (schriftliche Rücknahmen werden in MARiS ad hoc bearbeitet).

1. Zuständigkeit

1.1 Grundsatz

Die Zuständigkeit für die Feststellung des Erlöschens der Anerkennung als Asylberechtigter und/oder des Erlöschens der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, liegt gem. § 72 Abs. 1 AsylVfG allein bei der Ausländerbehörde (ABH) (Ausnahme siehe unter [1.4](#), zum Erlöschen kraft EU-Richtlinie siehe „Anwendung von EU-Richtlinien“, Erlöschen).

Erscheint ein Ausländer in einer Außenstelle, um auf die ihm gewährte Rechtsstellung zu verzichten (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. AsylVfG), ist er deshalb an die zuständige ABH zu verweisen. Die Aufnahme eines Protokolls erübrigt sich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt das Erlöschen kraft Gesetzes ein und bedarf daher keiner förmlichen Entscheidung. ABHn, die an das Bundesamt mit der Bitte herantreten, für den Fall des Erlöschens einen Feststellungsbescheid zu erlassen, ist daher unter Hinweis auf deren eigene Zuständigkeit wie folgt zu antworten:

"Der Erlass eines Feststellungsbescheides ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 72 AsylVfG sieht das automatische Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Erlöschen der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bedeutet Beendigung der damit dokumentierten Rechtsstellung ohne weitere Ermittlung oder Verfahren. Der Verlust der Rechtsstellung tritt kraft Gesetzes ein und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden (vgl. Renner, AuslR, 7. Auflage, § 72 AsylVfG, Rdnr. 28). Rechtsbehelfe gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge sind nicht möglich. Für den Ausländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylanerkennung nach § 72 Abs. 1 AsylVfG inzidenter mit der Anfechtungsklage gegen eine aufenthalts-

beendende Verfügung der ABH vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Bitte teilen Sie Ihre Feststellung des Erlöschens dem Ausländerzentralregister mit."

1.2 Keine Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und kein Erlass einer Abschiebungsandrohung

Eine Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und der Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt erfolgt nicht, da es an einer dem § 39 AsylVfG entsprechenden Vorschrift bzw. eines Verweises auf dessen Anwendung fehlt.¹

Nach Feststellung des Erlöschens obliegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen und in deren Rahmen auch die Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG der ABH.

1.3 Stellungnahme an die ABH

Nur wenn und soweit die ABH ausdrücklich hierum ersucht, wird im Einzelfall ihr gegenüber zum Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Stellung genommen. Die Antwort ist dabei deutlich als Stellungnahme zu kennzeichnen und auf die eigene Prüfungskompetenz der ABH zu verweisen (z. B. mit folgender Formulierung: „Nach hiesiger Einschätzung

¹ Wegen der bewussten verfahrensrechtlichen Gestaltung des Erlöschens kraft Gesetzes ohne Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitszuweisung für dessen Feststellung an die ABH, ist auch nicht von einer Regelungslücke auszugehen. Es kommt ebenso keine Anwendung der vom BVerwG für das Widerrufsverfahren entwickelten Rechtsanalogie (vgl. Urteil vom 23.07.1998, BVerwG 9 C 29.98) in Betracht, da hiernach nur in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung zu (§ 51 Abs. 1 oder) § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG - vom Bundesamt - zu treffen ist. Das Asylverfahren ist in diesen Fällen aber mit der unanfechtbaren Gewährung der Rechtsstellung bereits abgeschlossen und ein Verwaltungsverfahren für die Feststellung des Erlöschens (vergleichbar dem Widerrufsverfahren) gerade nicht vorgesehen.

liegt ein Erlöschenstatbestand vor/nicht vor, weil ... Ich bitte diese Feststellung jedoch in eigener Zuständigkeit abschließend selbst zu treffen.“)

1.4 **Ausnahme:** Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Rücknahme des Asylantrages vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. AsylVfG), ist ein untypischer Erlöschenstatbestand und wäre gesetzessystematisch eher unter die Regelung des § 32 AsylVfG zu fassen.

In einem solchen Fall ist deshalb das Asylverfahren vom Bundesamt - wie bei einer „normalen“ Antragsrücknahme - durch Bescheid einzustellen und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu prüfen (§ 32 AsylVfG). Die ebenfalls zu erlassende Abschiebungsandrohung ist allerdings mit einer Ausreisefrist entsprechend § 38 Abs. 1 AsylVfG von **1 Monat** zu versehen, da vor der Rücknahme schon ein Bescheid des Bundesamtes ergangen und daher § 38 Abs. 2 AsylVfG nicht einschlägig ist.

2. Erneuter Asylantrag nach Erlöschen der Rechtsstellung

2.1 Grundsatz

Ein erneuter Asylantrag ist wie ein Erstantrag zu behandeln, da das Erlöschen der Rechtsstellung in der Definition des Folgeantrages in § 71 Abs. 1 AsylVfG als Merkmal nicht genannt ist (im Gegensatz zur Rücknahme, unanfechtbaren Ablehnung sowie der Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 AuslG).

2.2 **Ausnahme:** Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung (s.[1.4](#))

Wie bereits ausgeführt, ist der untypische Erlöschenstatbestand nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. AsylVfG einer „normalen“ Antragsrücknahme gleich zu stellen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AsylVfG ist daher ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln.

Familienasyl/Familienflüchtlingsschutz

Unanfechtbare Anerkennung des Stambberechtigten

Familienasyl ist gemäß § 26 Abs. 1 AsylVfG nur dann zu gewähren, wenn der Stamberechtigte unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist.

Mit der Neuregelung des § 26 Abs. 2 AsylVfG ist jetzt gesetzlich klargestellt, dass für die Gewährung von Familienasyl für ledige minderjährige Kinder, ebenso wie bei Ehegatten, die unanfechtbare Anerkennung des Stambberechtigten vorliegen muss.

Die Anerkennung des Stambberechtigten darf nach Abs. 1 Ziffer 4 nicht zu widerrufen sein.

Familienflüchtlingsschutz

Nach § 26 Abs. 4 AsylVfG gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt, aber für ihn unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden. Ehegatten und Kinder erhalten daher auf Antrag ebenfalls Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gegeben sind.

Verhältnis zur Drittstaatenregelung

Eine Einreise von Ehegatten und/oder Kindern über einen sicheren Drittstaat steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch der Gewährung von Familienasyl entgegen, soweit die Voraussetzungen des § 26a AsylVfG vorliegen. Dieser Ausschluss greift aber beispielsweise nicht, wenn der Familienangehörige im Zeitpunkt seiner Einreise im Besitz eines Visums für die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Einfügung von Satz 2 in § 31 Abs. 4 AsylVfG, wonach in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 der § 26 Abs. 4 unberührt bleibt, wird klargestellt, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nicht entgegen steht. Familienabschiebungsschutz erhalten also auch Ehegatten und ledige minderjährige Kinder, die über einen sicheren Drittstaat zu einem bereits im Bundesgebiet befindlichen Stambberechtigten einreisen, unabhängig davon, ob eine Rückführung in den sicheren Drittstaat möglich wäre. Ein Drittstaatenbescheid nach

§§ 26a, 34a AsylVfG mit einer Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat ergeht nicht.

Verhältnis zu DÜ

Reisen Ehegatten und ledige minderjährige Kinder über einen DÜ-Mitgliedstaat zu einem Stambberechtigten in das Bundesgebiet ein und ist gemäß Art. 7 VO-Dublin II die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, findet die Drittstaatenregelung nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG keine Anwendung, so dass auch die Gewährung von Familienasyl/-abschiebungsschutz nicht ausgeschlossen ist.

Laufendes Verfahren, Gerichtshängigkeit, Folgeantrag

Mit Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.01.2005 ist der Anspruch auf Familienabschiebungsschutz in allen noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylVfG vorliegen. Ist das Verfahren bei Gericht anhängig, erfolgt insoweit eine Klaglosstellung. Die Neuregelung stellt außerdem eine Rechtsänderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar, die innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis mit einem Folgeantrag geltend gemacht werden kann.

Ausschluss

Ein Anspruch auf Familienabschiebungsschutz besteht allerdings dann nicht, wenn bei dem Familienangehörigen ein Ausschlussstatbestand nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder des § 3 Abs. 2 AsylVfG erfüllt ist.

Bitte beachten Sie die DA-Asyl [Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG!](#)

Widerruf des Familienasyls

Mit der 2. Grundlieferung der Sammlung DA-EE (2. GL 10/96), die unter dem Datum 29.01.1997 herausgegeben worden war, wurde erstmals geregelt, dass Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl die unanfechtbare Anerkennung des Stammberechtigten ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch in solchen Fällen Familienasyl gewährt und dieses bestandskräftig geworden ist, in denen die Anerkennung des Stammberechtigten bis jetzt noch nicht unanfechtbar, weil immer noch gerichtshängig ist. Auch wenn es hier an der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten als Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl fehlt, erfolgt - aus verfahrensökonomischen Gründen - nicht sogleich der Widerruf des Familienasyls.

Ist der Anerkennungsbescheid vor dem Eingang der DA-EE (2. GL 10/96) ergangen, ist von den Referenten/-innen jedoch nach der gerichtlichen Ablehnung des Asylantrages schon während der Überwachung der Rechtskraft zu prüfen, ob eventuell Familienasyl an Angehörige gewährt worden ist. Ist dies der Fall, legt der/die Referent/-in nach Eintritt der Rechtskraft die Verfahrensakte des ehemals Stammberechtigten mit den Akten derjenigen Familienangehörigen, denen Familienasyl gewährt worden war, dem Außenstellenleiter/der Außenstellenleiterin vor.

Die Außenstellenleiter/-innen leiten das Widerrufsverfahren ein und bestimmen die zuständigen Mitarbeiter/-innen des gehobenen oder höheren Dienstes.

Auch über den Widerruf von Familienasyl nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entscheiden die Außenstellenleiter/-innen bzw. die von ihnen als zuständig bestimmten Mitarbeiter/-innen.

In den Fällen, in denen das Referat 423 die Anerkennung des Stammberechtigten widerrufen oder zurückgenommen hat, entscheidet dieses auch über den Widerruf des Familienasyls.

Einer Vorlage an den Vizepräsidenten bedarf es in Abweichung von der [DA-Asyl "Widerruf/Rücknahme"](#) in den vorgenannten Fällen nicht.

Asylantragstellung von Familienangehörigen

Stellen Familienangehörige von Asylberechtigten oder Personen, denen Flüchtlingsschutz (§ 60 Abs. 1 AufenthG; alt: § 51 Abs. 1 AuslG) zuerkannt wurde, einen Antrag auf Anerkennung im Rahmen des Familienasyls/-Flüchtlingsschutzes, ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 AsylVfG stets zu prüfen, ob wegen der Änderung der Lage im Herkunftsland ein Widerruf der Anerkennung des Stambberechtigten gem. § 73 AsylVfG in Betracht kommt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie lange die Anerkennung oder eine inzwischen erfolgte Regelüberprüfung zurückliegen. Bei erst kurz zurückliegenden Anerkennungen/Regelüberprüfungen dürften sich kaum dauerhafte Sachlagenänderungen ergeben haben, die nun eine andere Bewertung zulassen könnten.

Wurde beim Stambberechtigten noch keine Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durchgeführt, erfolgt die weitere Bearbeitung durch Referat 423. Eine Vorlage an 423 kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn offensichtlich ist, dass ein Widerruf nicht in Betracht kommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die positive Entscheidung beim Stambberechtigten erst vor kurzem ergangen ist und sich seither keine Änderungen im Herkunftsland und in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes ergeben haben. Dies ist in einem kurzen Aktenvermerk in der Akte des Familienangehörigen festzuhalten.

Referat 423 ist auch für die Entscheidung über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zuständig, wenn die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen, es aber einer Ermessensentscheidung nach § 73 Abs. 2a) Satz 4 AsylVfG bedarf. Bei der Abgabe an 423 sind die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme darzulegen. Erfolgt keine Abgabe, weil keine Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen, ist dies in der Akte des Familienangehörigen mit einem entsprechenden Aktenvermerk festzuhalten.

Die Asylverfahren der Familienangehörigen werden ausgesetzt, bis 423 über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens entschieden hat. Wird ein Widerrufsverfahren eingeleitet, sollte dieses zügig durchgeführt werden.

Verpflichtungsurteil zu Gunsten des Stambberechtigten

Nach Verwaltungsstreitverfahren, in denen zu Gunsten des Stambberechtigten eine Verpflichtungsentscheidung ergangen ist, das Verfahren der Familienangehörigen vom VG aber nicht abgetrennt und deren Klage abgewiesen wurde, gilt für den Fall ihrer Folgeantragstellung:

Soweit eine Abhilfeentscheidung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylablehnung der Familienangehörigen (versehentlich) unterblieben ist, kann einem Folgeantrag eine nach der Ablehnung eingetretene Volljährigkeit der Kinder des Stambberechtigten nicht als Grund für die Verweigerung des Familienasyls entgegen gehalten werden.

Familieneinheit (§ 14a AsylVfG)**1. Antragsfiktion auf Grund Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel (§ 14 a Abs. 1 AsylVfG)**

Die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Regelungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG beziehen sich ausschließlich auf Asylanträge von Eltern / eines Elternteils, die ab dem 01.01.2005 gestellt wurden.

Halten sich zum Zeitpunkt der Asylantragstellung ledige Kinder des Ausländers,

- die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- keinen Aufenthaltstitel besitzen und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben,

im Bundesgebiet auf,

gilt nach Abs. 1 für sie auch ohne ausdrücklichen Antrag mit der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils ein Asylantrag als gestellt.

Diese Antragsfiktion gilt für alle Kinder, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, unabhängig davon, ob das Bundesamt – zunächst – hiervon Kenntnis hat.

Erlangt das Bundesamt erst später Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, erfolgt die Asylantragstellung des Kindes unter dem Datum der Asylantragstellung der Eltern oder eines Elternteils.

Asylanträge auf Grund der Antragsfiktion sind nicht anders zu behandeln als ausdrücklich gestellte Asylanträge¹.

Erlangt das Bundesamt erst nach bereits erfolgter Aktenanlage der Eltern / des Elternteils Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, welches sich bereits zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern im Bundesgebiet aufgehalten hat und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG liegen vor, erfolgt für das

¹ Zu Einzelheiten des Verfahrens siehe Schlagwortverzeichnis zur MARiS-Online-Hilfe, Schlagwort Minderjährige, Beitrag [Verfahren bei Anträgen für Kinder](#)

Kind aus pragmatischen Gründen auch dann eine gesonderte Aktenanlage, wenn über das Asylverfahren der Eltern noch nicht entschieden wurde.

Erlangt das Bundesamt im Rahmen einer Folgeantragstellung der Eltern Kenntnis von der Anwesenheit eines Kindes, für das kein ausdrücklicher Asylerstantrag gestellt wird und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 14a Abs. 1 AsylVfG liegen vor, ist ebenfalls die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 1 AsylVfG anzuwenden.

Das Datum der Asylantragstellung des Kindes ist mit dem Datum der Antragstellung bzw. Folgeantragstellung der Eltern / eines Elternteils zu erfassen.

Im Rahmen der Aktenanlage ist in der Personenzusatzinformation „Familieneinheit 14a - nacherfasst“ aufzunehmen.

Sofern die Erstmeldung im AZR nicht bereits durch die zust. ABH erfolgt ist, ist in diesen Fällen das Bundesamt für die Erstmeldung zuständig. Wurde die Erstmeldung im AZR durch die ABH bereits veranlasst, ist vom Bundesamt die Folgemeldung „Asylantrag gestellt“ mit dem Datum der Asylantragstellung der Eltern zu erfassen.

Die Entscheidung ergeht, soweit möglich, zeitgleich mit dem Bescheid im Asylverfahren der Eltern.

2. Antragsfiktion auf Grund Anzeige beim Bundesamt (§ 14a Abs. 2 AsylVfG)

Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind nach der Asylantragstellung eines Elternteils ins Bundesgebiet ein oder wird hier geboren, ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

Dies gilt, wenn ein Elternteil

- eine Aufenthaltsgestattung besitzt, also im Asylverfahren ist,

- nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel ist oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG besitzt. Diese Aufenthaltserlaubnis

kann einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Nach dem Wortlaut könnte ein fiktiver Asylantrag angenommen werden, wenn nur ein Elternteil die genannten Voraussetzungen erfüllt, der andere sorgeberechtigte Elternteil jedoch einen weitergehenden Aufenthaltstitel besitzt. Durch die Regelung sollte verhindert werden, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Hat das Kind jedoch einen Anspruch aus § 33 AufenthG auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder steht der Schutz nach Art. 6 GG dauerhaft einer Aufenthaltsbeendigung entgegen, ist die Durchführung eines Asylverfahrens nicht angezeigt. Besitzt ein sorgeberechtigter Elternteil also eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht auf § 25 Abs. 5 AufenthG beruht, so bewirkt eine Meldung beim Bundesamt keinen fiktiven Asylantrag.

Die Anzeigepflicht obliegt auch der Ausländerbehörde.

Mit dem Zugang der zeitlich ersten Anzeige beim Bundesamt gilt der Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG).

Die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 2 AsylVfG ist nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Aufenthaltstitel besitzt. Die Anwendung des Abs. 1 ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Kind im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Eine entsprechende Formulierung enthält Abs. 2 nicht. Allein aus diesem Umstand kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, der Gesetzgeber habe dieses Tatbestandsmerkmal bei der Regelung nach Absatz 2 unberücksichtigt lassen wollen. Vielmehr regelt der Absatz 2 hauptsächlich die Fragestellung der Anzeigepflichten, wenn das Kind nach der Asylantragstellung der Eltern erst ins Bundesgebiet einreist oder nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren wird, wohingegen Absatz 1 die Asylantragstellung des Kindes gleichzeitig mit der der Eltern/des Elternteils fingiert. Diese Fiktionswirkung soll nach Absatz 1 dann nicht eintreten, wenn das Kind bei der Asylantragstellung seines Elternteils im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Dieser gesetzgeberische Grundgedanke erfasst auch die Regelung des Absatzes 2, der nach dem Gesetzeszusammenhang als Unterfall des Absatzes 1 anzusehen ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen schon zum Zeitpunkt von Einreise oder Geburt des Kindes vorgelegen haben und beim Zugang der Anzeige weiterhin vorlie-

gen. Abs. 2 ist also nicht anwendbar, wenn die Eltern bei Einreise oder Geburt des Kindes im Besitz von Aufenthaltstiteln waren, die erst später entfallen sind. Dasselbe gilt, wenn das Kind mit einem Aufenthaltstitel eingereist ist oder im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

Die Regelung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG gilt auch in den Fällen, in denen die Antragstellung der Eltern vor dem 01.01.2005 erfolgte. Außerdem gilt der § 14a Abs. 2 AsylVfG entsprechend in Fällen, bei denen der Zeitpunkt der Geburt/Einreise des Kindes zwar vor dem 01.01.2005 liegt, die Anzeige jedoch nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung erfolgt. Dies hat das BVerwG mit Urteilen vom 21.11.2006 bestätigt. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz wurde in § 14a Abs. 4 AsylVfG die Anwendbarkeit der Asylantragsfiktion auf Altfälle klargestellt.

Das BVerwG hatte zwei Bescheide des Bundesamtes aufgehoben, in denen die Asylanträge nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren. Das BVerwG sah § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG nach seinem Sinn und Zweck nicht auf lediglich fiktive „Asylanträge“ anwendbar, die nach § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG nur kraft Gesetzes „für das Kind als gestellt gelten“. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 wurde in § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ausdrücklich klargestellt, dass die Regelung auch für Asylanträge gilt, die nach § 14a AsylVfG als gestellt gelten. Die Rechtsprechung des BVerwG steht daher o.u.-Entscheidungen in §14a-Verfahren, die mit § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG begründet werden, nicht mehr entgegen. Vor der Gesetzesänderung ergangene o.u.-Bescheide entsprechen jetzt der aktuellen Rechtslage und können nicht (teilweise) aufgehoben werden (die in EA-Info 4/2007 beschriebene Verfahrensweise ist daher nicht mehr möglich).

Vor einer Entscheidung über den Asylantrag des Kindes ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Eltern inzwischen einen Aufenthaltstitel nach § 104a AufenthG besitzen oder rechtzeitig (also vor dem 01.07.2008) beantragt haben. Ist die Aufenthaltserlaubnis zwar beantragt, jedoch noch nicht erteilt, ist bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine solche Erteilung beabsichtigt ist. Haben die Eltern und/oder das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG, ist das Asylverfahren einzustellen. Ist die Erteilung beabsichtigt, so ist das Verfahren zunächst bis zur Erteilung durch die ABH zurückzustellen und dann das Asylverfahren einzustellen.

3. Verzicht auf Durchführung eines Asylverfahrens (§ 14 a Abs. 3 AsylVfG)

Nach § 14a Abs.3 AsylVfG kann der Vertreter des Kindes auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. Der Verzicht der Eltern oder eines Elternteils umfasst nur die politische Verfolgung, nicht aber Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG.

Wird in dem Asylverfahren eine Anhörung durchgeführt, sind die Eltern in Form einer aktenkundigen Belehrung ausdrücklich auf die Verzichtsmöglichkeit hinzuweisen, wenn nach dem ermittelten Sachverhalt der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. So haben die Eltern die Möglichkeit, die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu vermeiden, wonach vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Für die Fälle, in denen generell keine Anhörung erfolgt (bei Kindern unter 6 Jahren) oder die Eltern auf die Anhörung verzichten können (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren), wurde diese Belehrung in die Anschreiben an die Eltern (D0874 bzw. D0878) aufgenommen. Im Formblatt D0878 wurde außerdem eine Aufforderung an die Eltern, das Asylverfahren ihres Kindes innerhalb eines Monats zu betreiben und eine Belehrung über die Folgen des Nichtbetreibens eingefügt. Damit soll klargestellt werden, dass das Betreiben des Asylverfahrens den Regelfall darstellt und nur im Ausnahmefall eine Anhörung durchgeführt wird.

Die Maris Akte ist zu teilen. Der SB-Asyl hat in der Anhörung der Eltern nach § 25 AsylVfG auch bezüglich des Kindes bzw. der Kinder, für die der Verzicht gilt, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zu prüfen. Danach wird ein gesonderter Einstellungsbescheid gefertigt, in dem auch über Abschiebungsverböte nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG zu entscheiden ist (§ 32 AsylVfG) und eine Ausreisefrist mit Abschiebungsandrohung ergeht. Die Ausreisefrist beträgt in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG eine Woche. Von einer Abschiebungsandrohung ist im Hinblick auf die Regelungen des Familiennachzugs der §§ 27 ff AufenthG vorläufig abzusehen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis (außer nach § 25 Abs. 5 AufenthG) oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Nach dem Wortlaut der Regelung kann auf die Durchführung des Asylverfahrens für das Kind jederzeit verzichtet werden, also bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Wird der Verzicht erklärt, nachdem bereits ein Bescheid ergangen

ist, ist in einem Einstellungsbescheid festzustellen, dass das Verfahren bezüglich Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG eingestellt ist. Die Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG und zur Abschiebungsandrohung wird von dem Verzicht nicht be-rührt.

Erfolgt der Verzicht, nachdem bereits eine Klage gegen den Bescheid anhängig ist, wird der Einstellungsbescheid zu Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG gefertigt und das Gerichtsverfahren insoweit für erledigt erklärt. Die Kosten des Verfahrens dürften der Klägerseite aufzuerlegen sein, da sie im Rechtsstreit voraussichtlich un-terlegen wäre. Dies ergibt sich bereits aus der Verzichtserklärung, wonach dem Kind keine politische Verfolgung droht. Im Übrigen ist an dem Bescheid festzuhalten. Das gilt auch für die Ausreisefrist von einer Woche, wenn der Asylantrag als offensicht-lich unbegründet abgelehnt wurde, was im Hinblick auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG die Regel sein wird. Einige Verwaltungsgerichte gehen dagegen davon aus, bei einem Verzicht sei eine Ausreisefrist von einem Monat zu setzen und die Wochenfrist sei damit rechtswidrig geworden.

Geht ein Verzicht während laufender Klagefrist ein, ist entsprechend zu verfahren. Die Klagefrist ist hinsichtlich der Entscheidung zu § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG und der Abschiebungsandrohung weiter zu überwachen. Das Asylverfahren (Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) wird eingestellt.

Nachdem der Vertreter des Kindes durch ausdrückliche Erklärung, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht, auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzich-tet hat, gelten bei einer späteren Asylantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die Regelungen über den Folgeantrag. Das Kind ist daher mit dem gesamten Vor-bringen präkludiert, das hätte vorgetragen werden können, wenn der Verzicht nicht erfolgt wäre. Für das übrige Vorbringen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten.

Anmerkung:

Für Kinder, die nach schriftlicher Antragstellung (§ 14 Abs. 2 AsylVfG) zwischenzeit-lich das 14. Lebensjahr vollendet haben oder der Antragsfiktion des § 14a AsylVfG unterliegen, ist in jedem Fall eine ed-Behandlung durchzuführen. Dies gilt unabhän-gig von der Durchführung einer Anhörung oder einer Verzichtserklärung der Eltern nach § 14a Abs. 3 AsylVfG (vgl. [DA-Asyl „Anhörung“](#))

Hinweis: Auf die zu § 14a AsylVfG erlassene entsprechende DA-AVS wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist bei allen Kindern, auf die die Voraussetzungen des § 14a AsylVfG zutreffen, auf die ordnungsgemäße Erfassung, ggf. gesonderte Aktenanlage, das korrekte Antragsdatum sowie auf einen ggf. vorliegenden Verzicht der Vertreter des Kindes auf die Durchführung eines Asylverfahrens mangels drohender politischer Verfolgung mit den daraus resultierenden Folgen zu achten. Evtl. sind Versäumnisse nachzuholen bzw. Fehler zu korrigieren.

Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG

1 Für das Asylverfahren relevante Neuerungen auf Grund des AufenthG

1.1 § 60 Abs. 1 AufenthG, sogenanntes kleines Asyl

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Insoweit entspricht der Wortlaut des neuen § 60 Abs. 1 AufenthG dem Wortlaut des § 51 Abs. 1 AuslG.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG **stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.**

§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erläutert, von wem eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgehen kann:

- a) dem Staat
- b) Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative, die eine ausreichende Existenzgrundlage bietet (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, interner Schutz](#)).

1.2 Nichtstaatliche Verfolgung

Bei der Prüfung der „Nichtstaatliche Verfolgung“ ist daher die entscheidende Frage nur noch, ob die unter a) und b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen objektiv effektiven Schutz gewähren können oder nicht. Internationale Organisationen sind hierbei schutzfähig, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (vgl. Art. 7 Abs. 1 b) der Anerkennungsrichtlinie der EU).

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Falle der nichtstaatlichen Verfolgung muss sich der Antragsteller auf die Schutzgewährung durch staatliche Institutionen verweisen lassen, wenn diese schutzbereit und auch schutzfähig sind. In diesen Fällen fehlt die begründete Furcht vor einer Verfolgung.
- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, die von den unter § 60 Abs. 1 Satz 4 a) bis b) genannten Akteuren toleriert, gebilligt oder gefördert wird (**mangelnder Schutzwille**), so erhält der Antragsteller Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG.
- Findet eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure statt, vor welcher die unter a) bis b) genannten Akteure einschl. internationale Organisationen nicht schützen können (**mangelnde Schutzfähigkeit**), so erhält der Antragsteller ebenfalls Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG.
- Wenn staatliche oder quasistaatliche Strukturen fehlen, eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gegeben ist und kein Schutz von internationalen Organisationen gewährt werden kann, **so ist nach der neuen Rechtslage ebenfalls Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren**. Diese Fälle (z.B. fortgeschrittene Bürgerkriegssituationen) waren nach altem Recht nicht von § 51 AuslG, sondern allenfalls von § 53 Abs. 6 AuslG erfasst, da die mangelnde Schutzfähigkeit dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden konnte. Auf das Merkmal der Zurechenbarkeit wird nach neuem Recht jedoch ausdrücklich verzichtet, so dass diese Fälle nunmehr einen Anspruch auf Gewährung von Schutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG begründen, sofern die übrigen genannten Voraussetzungen (gegen asylrelevante Merkmale gerichtete Verfol-

gung, keine Schutzgewährung durch quasistaatliche oder internationale Organisationen) vorliegen.

- Die Formulierung „erwiesenermaßen“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG beinhaltet keine erhöhten Beweisanforderungen, sondern verlangt für diese Einschätzung eine eindeutige Erkenntnislage.
- Stets ist auch die inländische Fluchtalternative zu prüfen. Diese kann auch bejaht werden, wenn die am Ort der Fluchtalternative bestehende Verfolgungssicherheit unabhängig von staatlichen oder quasi-staatlichen Schutzmaßnahmen besteht (z.B. internationaler Schutz im Kosovo). Eine ausreichende Lebensgrundlage am Ort der inländischen Fluchtalternative muss gegeben sein (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, interner Schutz](#)).

1.3 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die ausdrückliche Nennung des Merkmals „Geschlecht“ ist neu. Eine Zielgruppe des § 60 Abs. 1 AufenthG sind die Antragstellerinnen, deren Verfolgung nicht vom Staat, sondern von privaten Dritten, etwa Familienangehörigen gerade wegen des Geschlechts erfolgt.

Bei der Prüfung einer Bedrohung wegen des Geschlechtes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG ist regelmäßig § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG in die Prüfung einzubeziehen, der die Gewährung von Flüchtlingsschutz bei nichtstaatlicher Verfolgung regelt.

Geschlechtsspezifische Verfolgung ist einzuordnen in die regelgerechte Prüfung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG; d.h.: alle Prüfungspunkte des § 60 Abs. 1 AufenthG müssen geprüft und bejaht werden, wenn Flüchtlingsschutz gewährt werden soll.

1.3.1 Einzelfall: drohende Genitalverstümmelung

Die an Mädchen und Frauen vorgenommene Genitalverstümmelung (Synonym: Zwangsbeschneidung; internationale Bezeichnung: Female Genital Mutilation (FGM)) führt zu gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr, an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben. Die Genitalverstümme-

lung stellt auch nach Auffassung der Bundesregierung¹ eine die Menschenwürde verletzende Praxis dar.

Kann die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie der Bevölkerungsgruppe angehört, die diese Praxis ausübt (siehe DA-Asyl [Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#) (VS-NfD)) und ist sie nicht in einem so fortgeschrittenen Alter, das die Vornahme der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt, ist daher - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - regelmäßig Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Bei der Frage nach einer **internen Schutzalternative** ist insbesondere zu prüfen, ob in einem Landesteil, in dem die Betroffene keiner Gefahr der Zwangsbeschneidung ausgesetzt ist, auch tatsächlich eine Existenzmöglichkeit besteht. Auf Grund der Gesellschaftsstruktur der betroffenen Länder sind Frauen und Mädchen dort im Allgemeinen wirtschaftlich und sozial auf den Familienverband angewiesen. Ist die Betroffene im sicheren Landesteil alleine und mangels Existenzgrundlage gezwungen, wieder zu ihrer Großfamilie² zurückzukehren, kann von einer "Alternative" nicht ausgegangen werden.

Hinweise zur Anhörung:

In Fällen, in denen z.B. auf Grund der Zugehörigkeit zu der Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt, Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen, ist diesbezüglich auch ohne eigenständiges Ansprechen durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität nachzufragen. Sprechen Eltern für ihre minderjährige Tochter dieses Thema nicht an, kann hierfür auch Grund sein, dass sie in Verbundenheit mit ihrer Tradition sehr wohl beabsichtigen, diese Maßnahme an ihrer Tochter vornehmen zu lassen und sie hiervoor gar nicht schützen wollen. In den vorgenannten Fällen bietet sich die Befragung durch eine Sachbearbeiterin Asyl mit Sonderaufgaben für geschlechtsspezifische Verfolgung an.³

¹ (BT-Drs. 14/1058 (S. 2: Antwort auf die Kleine Anfrage der MdB Jelpke und der Fraktion der PDS)

² Im Rahmen der Bewahrung der kulturellen Tradition durch die (Groß-)Familie wird die Gefahr, der Genitalverstümmelung unterzogen zu werden, ganz wesentlich von den eigenen Angehörigen ausgehen.

³ Zu bedenken ist, dass auf Grund ihrer soziokulturellen Prägung und weil die Intimsphäre betroffen ist, es nicht allen Mädchen und Frauen möglich sein wird, von sich aus die Problematik der Genitalverstümmelung anzusprechen.

Um Befürchtungen der Betroffenen zu zerstreuen, ihr Vortrag zu drohender oder stattgefundener Genitalverstümmelung könnte ihren Landsleuten in Deutschland bekannt werden, sollen die Antragstellerinnen in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass die Dolmetscher/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Maßnahmen zum Schutz im Bundesgebiet:

Auch bei Gewährung des Flüchtlingsschutzes für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung - mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern - nicht ausgeschlossen werden. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass, sofern Flüchtlingsschutz gewährt werden sollte, der Flüchtlingsstatus widerrufen wird, wenn die Genitalverstümmelung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass die Gesundheit ihrer Tochter durch eine amtsärztliche Untersuchung erneut überprüft werden kann, da der Fortbestand des Flüchtlingsschutzes spätestens nach drei Jahren von Amts wegen zu überprüfen ist; ein Widerruf kann die Aufenthaltsbeendigung für die ganze Familie zur Folge haben. Die Eltern sind ferner darauf hinzuweisen, dass Genitalverstümmelung in Deutschland auch, wenn sie mit Einwilligung erfolgt, als Körperverletzung, zu meist in verschärfter Form als schwere oder gefährliche Körperverletzung, mit Freiheitsstrafe bestraft wird.

Dem Bescheid, mit dem Flüchtlingsschutz zuerkannt wird, ist ein Informationsblatt beizufügen, das die Eltern in ihrer Heimatsprache auf die rechtlichen Folgen einer nachträglichen Genitalverstümmelung hinweist.

Hinweis: Im Rahmen des Bescheidzustellungsauftrages ist dem AVS in Form eines Aktenvermerkes bzw. einer Verfügung mitzuteilen, welches Informationsblatt dem Bescheid beizufügen ist. Das Informationsblatt wird in verschiedenen Sprachen in der Schriftstückliste unter den Dokumentennummern D1132-D1144 vorgehalten.

Die Hinweise sind in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die zuständige Ausländerbehörde sind die Gründe für die positive Entscheidung und die erfolgten Hinweise aus dem der Bescheidausfertigung beigefügten Anhörungsprotokoll erkennbar. Ist keine Anhörung erfolgt, ist der Bescheidausfertigung für die Ausländerbehörde ausnahmsweise der Begründungsvermerk beizufügen.

[Prüfungsschema zur geschlechtsspezifischen Verfolgung](#) (VS-NfD)

Medizinische Gutachten

In jedem Fall eines glaubhaften Vortrages zu einer stattgefundenen oder drohenden Genitalverstümmelung ist ein medizinisches Gutachten darüber einzuholen, ob und in welcher Form Genitalverstümmelung bereits stattgefunden hat.

Ein für die Erteilung eines Gutachtauftrages zu verwendendes Formblatt (D1147) sowie ein Formblatt über die Einverständniserklärung (D1148) des/der Sorgeberechtigten sind in der MARiS-Schriftstückliste eingestellt.

1.4 Ausschlussgründe für Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2 AsylVfG⁴

1.4.1 Die einzelnen Ausschlussgründe

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn:

der Ausländer aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist
oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist;

Nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ist ein Ausländer nicht Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen begangen hat, vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat, insbe-

⁴ Bei Vorliegen der Voraussetzungen handelt es sich um „Besondere Verfahren“, die an Ref. 422 abzugeben sind.

sondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden.

oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Dies gilt auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

§ 60 Abs. 1 AufenthG findet nach § 3 Abs. 3 AsylVfG auch keine Anwendung, wenn ein Ausländer bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießt (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Schutz der UN](#)).

1.4.2 Gefahrenprognose zum Eintritt der Ausschlussgründe, Güterabwägung

Beide Tatbestandsalternativen des § 60 Abs. 8 Satz 1 erfordern aus den gesamten Umständen des Einzelfalles heraus die Prognose, dass vom Ausländer zukünftig Gefahren ausgehen. Für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen. Für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1, 2. Alt. muss eine konkrete Wiederholungsgefahr dadurch gegeben sein, dass in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten droht.

Durch § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sind jetzt ausdrücklich von der Gewährung von Abschiebeverboten gem. § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgte Personen ausgenommen, bei denen aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere nichtpolitische Verbrechen oder Handlungen begangen haben, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind (auf Grund von § 30 Abs. 4 AsylVfG ist auch die Asylanerkennung ausgeschlossen). Nach Art 1 F GFK genügt es für die Anwendung dieses Rechtssatzes festzustellen, dass schwer wiegende Gründe dafür sprechen, dass eine der genannten strafbaren Handlungen begangen wurde. Auf eine Wiederholungsgefahr, wie in § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG gefordert, kommt es in § 60 Abs. 8 Satz 2 nicht an: Zu beachten ist aber, dass das Bundesamt bei der Anwendung dieser Vorschrift im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der drohenden Verfolgung im Herkunftsland und der Schwere der Straftat abwägen muss. Nach Art. 1 der

GFK soll einem Kriegs- oder gemeinen Schwerverbrecher der Flüchtlingsstatus unabhängig von einer Wiederholungsgefahr versagt bleiben. Auch wenn eine positive Asylentscheidung gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen ist, muß weiterhin geprüft werden, ob die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die Regelung des § 60 Abs. 8 AufenthG bewirkt aber, dass Ausländer, die aus schwer wiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Sie erhalten keinen Aufenthaltstitel, unterfallen den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und unterliegen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit.

Gleiches gilt nach der Qualifikationsrichtlinie der EU auch für Straftäter, die eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen haben, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Straftäter](#)).

Alle vorgenannten Regeln sind auch auf Tatbeteiligte und Anstifter anwendbar (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Tatbeteiligte und Anstifter](#)).

Bitte beachten Sie die DA-Asyl [Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG!](#)

Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG

Schlagwort [„Folgeanträge“ in der DA-Asyl „Dubliner Übereinkommen \(DÜ\)“](#)

Hinweis: Mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG sind bei einer Folgeantragstellung auch für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltG selbst geschaffene Nachfluchtgründe unbeachtlich, soweit sie nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages entstanden sind (vgl. [DA-Asyl „Nachfluchtatbestände“](#)).

1. Grundsatz

- 1.1 Mit der Entscheidung über einen Folgeantrag erfolgt stets¹ auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG, und zwar
- als Entscheidung über einen **Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG**², wenn
 - im vorangegangenen Asylverfahren zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG tenoriert worden ist
 - oder
 - in der Entscheidung über einen früheren Folgeantrag § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG nicht tenoriert, aber inzident geprüft worden ist oder
 - als erstmalige materielle Entscheidung, wenn zuvor seitens des Bundesamtes noch keine (inzidente) Prüfung hierzu erfolgt ist³.
- 1.2 Bei einem ausdrücklich **auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag** er-

¹ d.h., sowohl bei gleichzeitig gestelltem, ausdrücklichen Wiederaufgreifensantrag, als auch bei entsprechender Auslegung eines (nach dem Wortlaut) sich nur auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erstreckenden Antrages

² nachfolgend: Wiederaufgreifensantrag

³ Es handelt sich um die Fälle, in denen mangels Zuständigkeit des Bundesamtes im Erstverfahren - Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die Ausländerbehörde vor dem 01.07.1992 - keine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG getroffen worden ist.

Die nunmehr erstmalige materielle Entscheidung folgt aus dem Rechtsgedanken, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, nicht offen bleiben soll, ob und in welcher Form Abschiebungsschutz gewährt wird (BVerwG: grundlegend Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6, zuletzt Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98).

geht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht tenoriert aber inzident geprüft hatte.

Bei hiernach fehlender Zuständigkeit des Bundesamtes (vgl. [3. Fußnote](#)) ist der Antrag - unter Abgabennachricht an den Antragsteller bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten - an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten⁴.

2. Antragstellung

2.1 Die wirksame Stellung eines **Folge-/ bzw. Wiederaufgreifensantrages** setzt die Rücknahme (ggf. nach einer Erklärung gem. § 32 a Abs. 1 Satz 4 AuslG) oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages voraus.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages noch anhängig, ist nach der [DA-Asyl "Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens"](#) zu verfahren.

2.2 Der **Folgeantrag** ist grundsätzlich persönlich in der Außenstelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (§ 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

2.2.1 Eine schriftliche Folgeantragstellung hat gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG bei der Zentrale zu erfolgen, wenn

- der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen⁵, oder
- die Außenstelle, die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG zuständig wäre, nicht mehr existiert, oder
- der Ausländer eine Erklärung nach § 32 a Abs. 1 Satz 4 AuslG abgegeben hatte, oder

⁴ Ausnahme: wurde der Bescheid von der Ausländerbehörde nicht zugestellt, ergeht abweichend von § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylVfG eine neue Sachentscheidung durch das Bundesamt.

⁵ Hinweis: Vor dem 01.04.1993 bestand keine gesetzliche Verpflichtung zum Wohnen in einer AE.

- der Ausländer erst nach der Entscheidung des Bundesamtes aus der Haft entlassen wird und somit für ihn keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (Umkehrschluss aus § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) besteht; für die Stellung eines Folgeantrages greift hier § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG.

2.2.2 Befindet sich der **Folgeantragsteller** in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG) oder ist er nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert, ist der Folgeantrag ebenfalls schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Der schriftliche Folgeantrag kann in diesem Fall sowohl in der Zentrale des Bundesamtes als auch in einer Außenstelle wirksam gestellt werden.

2.3 Der **isolierte Wiederaufgreifensantrag** kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

3. Zuständigkeit im Bundesamt

3.1 Erscheint ein zur persönlichen Folgeantragstellung i.S.v. § 71 Abs. 2 AsylVfG verpflichteter Ausländer bei einer unzuständigen Außenstelle oder der Zentrale, wird er darauf hingewiesen, in welche Außenstelle er sich zu begeben hat, um persönlich eine wirksame Stellung des Folgeantrags vorzunehmen; er erhält keine Bescheinigung, z.B. als Folgeantragsteller.

3.2 Geht ein **Folgeantrag** schriftlich in der Zentrale oder einer Außenstelle ein, obwohl die wirksame Stellung des Folgeantrages nur persönlich in der zuständigen Außenstelle erfolgen kann, ist der Ausländer bzw. sein Verfahrensbvollmächtigter schriftlich auf das Erfordernis der persönlichen Antragstellung hinzuweisen; mit dem Antrag eingereichte Unterlagen verbleiben zunächst dort, wo der Antrag eingegangen ist. Auf die [DA-AVS](#) wird verwiesen.

Wird zusammen mit einem **unwirksamen** Folgeantrag ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gestellt oder werden in

dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen – ggf. auch durch eine/n SB-Asyl – als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten. Die Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Werden in einem unwirksamen Folgeantrag Gefahren im Sinne des Art. 16a GG und/oder § 60 Abs. 1 AufenthG geltend gemacht, lassen sich diese auch unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fassen. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind diese Gründe zu würdigen, der Antrag kann nicht wegen fehlender Begründung abgelehnt werden. Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die (auch) von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Papiere; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 (UnwirksFolgea_WirksAntrag53Ast bzw. UnwirksFolgea_WirksAntrag53RA) weisen auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG entfaltet.

- 3.3 Bei einem nach Pkt. [2.2.1](#) und [2.2.2](#) schriftlich bei der Zentrale zu stellenden Folgeantrag wird durch Referat 423 die Akte angelegt und - gegebenenfalls zusammen mit den Akten des Vorverfahrens - unverzüglich an die Außenstelle weitergeleitet, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. In Ausnahmefällen, die durch gesonderte Anweisungen festgelegt werden, wird der Folgeantrag durch Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) der Zentrale bearbeitet.
- 3.4 Im Falle der wirksamen **Folgeantragstellung** (siehe [2.](#)) erfolgt die Aktenanlage sowie die weitere Bearbeitung grundsätzlich in der Außenstelle, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Ausnahme: Geht ein wirksam gestellter Folge-

antrag in der Zentrale ein, wird dieser in Ref. 423 angelegt und anschließend an die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Außenstelle des Bundesamtes weitergeleitet, die auch das KHL bearbeitet.

- 3.5 Der schriftlich oder persönlich gestellte **isolierte Wiederaufgreifensantrag** ist unverzüglich an die Außenstelle weiterzuleiten, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Wird ein bereits anhängiger Folgeantrag des Ausländers ausnahmsweise in einer anderen Außenstelle oder der Zentrale bearbeitet, ist der Wiederaufgreifensantrag dorthin zu leiten.

Hinweis: Wird ein Folgeantrag (nicht: Wiederaufgreifensantrag) persönlich gestellt, findet im Zuge der Aktenanlage eine ed-Behandlung statt. Bei schriftlicher Folgeantragstellung ist i.d.R. eine informatorische Anhörung durchzuführen. In diesem Rahmen ist die ed-Behandlung vorzunehmen. Wird keine informatorische Anhörung durchgeführt, ist die Ladung zur ed-Behandlung zu veranlassen. Die benötigten Schriftstücke sind aus der MARiS-Schriftstückliste abrufbar.

4. Aktenanlage

- 4.1 Der Eingangssachstand ist eingebbar
- als **Folgeantrag** - ggf. beschränkt auf § 60 Abs. 1 AufenthG –auch wenn der Folgeantrag zusammen mit einem Wiederaufgreifensantrag gestellt wird oder
 - als **isolierter Wiederaufgreifensantrag**.
- 4.2 Wird zunächst nur ein **isolierter Wiederaufgreifensantrag** gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag zu diesem in das Verfahren (d.h. unter ein Aktenzeichen) aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Eingangssachstand ist dann entsprechend anzupassen (s. Pkt. 4.1). Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt wegen der

hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht (insofern handelt es sich um eine Ausnahme zu Pkt. [1.1](#))⁶.

- 4.3 Wird ein **isolierter Wiederaufgreifensantrag** zu einem anhängigen **Folgeantrag** "nachgeschoben", wirkt sich dies künftig auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohnehin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt, s. Pkt. [1.1](#). Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Ausnahme: Ist in der Entscheidung über einen Folgeantrag, die vor Erlass dieser Dienstanweisung ergangen ist, keine ausführliche Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in den Entscheidungsgründen erfolgt, ist zu dem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Bescheid zu erlassen.

5. Gewährung rechtlichen Gehörs/Anhörung

- 5.1 Ein **Folgeantrag** ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung - schriftlich oder mündlich - zu begründen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG), wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG); es bedarf keiner persönlichen Anhörung (§ 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG).
- 5.2 Dies gilt entsprechend bei gleichzeitig gestelltem **Folge-/ und Wiederaufgreifensantrag**, da der Antragsteller auch hier durch § 71 Abs. 3 und 5 AsylVfG "geschützt" ist.
- 5.3 Bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der An-

⁶ Diese Verfahrensweise erfolgt zunächst "probeweise", bis ggf. anderweitige Reaktionen der Gerichte hierauf vorliegen.

tragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG hat.

- 5.4 Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist sowohl beim **Folgeantrag als auch beim isolierten Wiederaufgreifensantrag** eine informatorische Anhörung hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Bei der Ladung und einer ggf. erforderlichen Anschriftenermittlung ist dabei entsprechend dem Asylverfahren zu verfahren. Im Ladungsschreiben und in der Niederschrift zur Anhörung ist diese als "informativ" zu deklarieren, um den Anschein eines durchgeführten Asylverfahrens zu vermeiden.

Um dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs.1 AsylVfG bzw. VwVfG Genüge zu leisten, ist es ggfs. erforderlich, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. informatorische Anhörung, Sachverständigengutachten, ergänzende schriftliche Begründung des Antragstellers) zu ergreifen.

- Eine informatorische Anhörung ist beispielsweise dann geboten, wenn der Folgeantragsteller substantiiert darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und individuelle Verfolgungsgründe geltend macht.
- In Fällen, in denen der Antragsteller vorträgt, traumatisiert zu sein, ist zu prüfen, ob eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch eine informatorische Anhörung notwendig bzw. sinnvoll ist. Sofern der Antragsteller bereits substantiierte Gutachten oder Stellungnahmen vorlegt, die eine Traumatisierung bescheinigen, wird regelmäßig eine informatorische Anhörung zur Überprüfung nicht notwendig sein und es ist ein geeigneteres Mittel zur weiteren Sachaufklärung zu wählen (z.B. Nachfrage beim Behandelnden oder Einholung eines Sachverständigengutachtens, s. [DA Krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse, Ziffer 2.2.](#)). Liegen bislang noch keine ärztlichen Unterlagen vor und wird die Traumatisierung erstmals vorgetragen, so sollte in der informatorischen Anhörung geklärt werden, ob, seit wann und in welchem Umfang ärztliche/psychologische Behandlung in Anspruch genommen wird. Sinnvoll ist es auch nachzufragen, seit wann die Beschwerden bestehen. Keinesfalls sollten Symptome oder Diagnosekriterien aus der ICD-10 abgefragt werden, um nicht den Eindruck eines Anmaßens medizinischer Fachkompetenz zu erwecken. Stützt sich die Traumatisierung auf Ereignisse, die bisher nicht oder völlig widersprüchlich vor-

getragen worden sind, sind diese ebenfalls in der informatorischen Anhörung aufzuklären. Insbesondere ist nachzufragen, wieso diese Ereignisse nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt berichtet wurden.

- 5.5 Wird ein **Folgeverfahren** durchgeführt, gilt § 24 Abs. 1 AsylVfG, und der Antragsteller ist wie im Erstverfahren grundsätzlich anzuhören. Hierzu kann die informatorische Anhörung- wenn nach den Erkenntnissen aus dieser ein Folgeverfahren durchzuführen ist – fließend in eine "reguläre" Anhörung nach § 25 AsylVfG übergehen, wobei dies in der Niederschrift zu vermerken ist. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn im Rahmen der "informatorischen" Anhörung das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nicht letztgültig geklärt werden kann (z.B. weil die Echtheit vorgelegter Beweismittel noch geprüft werden muss); in der Niederschrift ist dann zu vermerken, dass die Anhörung nach § 25 AsylVfG "rein vorsorglich für den Fall des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erfolgt".

6. Mitteilung an die Ausländerbehörde

- 6.1 Ergibt die Prüfung eines **Folgeantrages**, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG an die Ausländerbehörde zu veranlassen. Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und ist diesbezüglich ein weiteres Verfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.
- 6.2 Im Falle eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** ist die Ausländerbehörde ebenfalls zu unterrichten, da die Ausländerbehörden oftmals – auch wenn § 71 Abs. 5 AsylVfG in diesen Fällen nicht direkt anwendbar ist – von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist.

- 6.3 Bei **beiden Antragsarten** soll der Bescheid möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Folgeantragsbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustellung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

7. Entscheidung

7.1 Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG

- 7.1.1 Die **Durchführung eines weiteren Asylverfahrens** erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylVfG) vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind; d. h. der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

In den entsprechenden Textbausteinen des TH / AT sind die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Wiederaufgreifensgründe dargestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungssfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

- 7.1.2 Das **Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** (in Zusammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann ebenfalls nur beansprucht werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hierbei nicht dem einzelnen SB-Asyl: Die [DA-Asyl "Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG"](#) ist zu beachten.

7.2 Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind (wie auch die anderen Tenorierungen – s. [DA-Asyl "Tenorierung"](#)) verbindlich.

7.3 Begründung

- 7.3.1 Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; ThFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.
- 7.3.2 Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist auf Widerrufsgründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch dann zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bzw. § 53 Abs. 6 AuslG) festgestellt worden ist, da sich hierdurch die Rechtsposition des Ausländers verbessern könnte (z.B. keine Abschiebung in den Staat, für den das Abschiebungshindernis besteht).

Ebenso ist ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag zu prüfen, wenn

die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Erstverfahren aus einem anderen Grund (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung) erfolgt ist. Denn das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

- 7.3.3 Im Falle einer Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG im weiteren Asylverfahren kann gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 AsylVfG von einer erstmalig zu treffenden materiellen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abgesehen werden.

7.4 Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylVfG)

- 7.4.1. Führt ein Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens und wurde im Erstverfahren bereits eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen, bedarf es außer in den Fällen der §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 AsylVfG (Nichtbefolgung der Weiterleitung in Asylerstverfahren) keines Erlasses einer erneuten Abschiebungsandrohung /-anordnung (vgl. § 71 Abs. 5 AsylVfG).

Mit der Streichung der Zweijahresfrist in § 71 Abs. 5 AsylVfG entfällt der Erlass von erneuten Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen in den Fallkonstellationen, in denen kein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 darf jedoch die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die ABH, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in einen bestimmten sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(Wurde ein Asylfolgeantrag außerhalb der Zweijahresfrist vor In-Kraft-Treten der Neuregelung gestellt, ist mangels einer ausdrücklichen Übergangsregelung grundsätzlich das neue Verfahrensrecht anzuwenden.)

7.4.2 Bei Ablehnung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrags** bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylVfG entsprechenden Regelung fehlt.

7.4.3 Sofern beim Folgeantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, gilt für **beide Antragsarten**:

Im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG ist die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (s. TBS 095 u. 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

7.5 Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim **Folgeantrag**

- ohne Abschiebungsandrohung RBB "A",
- mit Abschiebungsandrohung RBB "B",

beim **isoliertem Wiederaufgreifensantrag** RBB "A".

8. Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARiS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 414 kon-

taktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-7423), H. Pölkner (Tel. 0531/3545-273).

9. Bescheidzustellung und Bestandskraftüberwachung

Siehe hierzu [DA-AVS](#).

10. Verfahrensbeendigung bei Antragsrücknahme

10.1 Es ergeht bei **beiden Antragsarten** ein Bescheid, mit dem "das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens" bzw. "das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" eingestellt wird.

10.2 Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid zur Rücknahme eines **Folgeantrags** (auch in Kombination mit einem Wiederaufgreifensantrag) gelten dieselben Regeln wie bei der Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, vgl. [7.4.1](#)⁷. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG. Im Falle des **isolierten Wiederaufgreifensantrags** entfällt die Abschiebungsandrohung, vgl. [7.4.2](#).

11. Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

Hinsichtlich der Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und des Erlasses einer Abschiebungsandrohung nach gerichtlicher Aufhebung einer vom Bundesamt in einem Folgeverfahren ausgesprochenen Asylanerkennung bzw. getroffenen positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 oder § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist wie bei einem Erstantrag zu verfahren (s. Gerüstbescheide TH-FW).

⁷ Liegt kein Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vor, weil zuvor vom Bundesamt noch keine (inzidente) Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt ist (siehe [3. Fußnote](#), 1. Satz auf Seite 1), ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid die erstmalige materielle Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorzunehmen (Argument hierzu siehe [3. Fußnote](#), 2. Satz).

12. Priorität

Folgeanträge sind mit Priorität zu bearbeiten (vgl. [DA-Asyl "Priorität"](#)).

Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens

1. Folgeanträge während das Erst- oder Folgeantragsverfahren in der Hauptsache noch anhängig ist

Bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung eines früheren Asylantrages ist eine Folgeantragstellung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unzulässig. Auch ein wirksamer Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfordert nach § 51 Abs. 1 VwVfG die Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in das anhängige gerichtliche Hauptsacheverfahren einzubringen. Gehen entsprechende Anträge beim Bundesamt ein, werden diese dem Gericht zum dortigen Verfahren vorgelegt. Der neue Vortrag ist dabei im Hinblick auf eine Klaglosstellung zu würdigen.

Ist der Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nach den vorgenannten Kriterien unzulässig, so ist zu berücksichtigen, dass in der Regel auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG beantragt wird. Dieser Antrag auf Rücknahme oder Widerruf der früheren Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass diese bereits unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ebenso wie bei einem zulässigen Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, der mangels Vorliegens einer geänderten Sach- und Rechtslage oder wegen der Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, ist eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Abschiebungshindernisses vorzunehmen (s. DA-Asyl „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“). Kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht in Betracht, weil ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste (vgl. § 49 Abs. 1 VwVfG), ist dies schriftsätzlich gegenüber dem Gericht darzulegen. Kommt dagegen eine positive Entscheidung in Betracht, erfolgt entsprechend Ziffer 3 b) des Abschnitts „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ eine Abstimmung mit Referat 423.

In den Fällen, in denen während eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens "Folgeanträge" gestellt wurden, weil der im "Folgeantrag" vorgetragene Sachverhalt im laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnte (z.B. nach Schluss der mündlichen Verhandlung), ist Folgendes zu beachten:

Ein Folgeantrag kann auch für den o.g. Fall erst nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens gestellt werden, § 71 Abs. 1 AsylVfG.

Die Frist beginnt in einer derartigen Situation, in der während des anhängigen (später abschlägig entschiedenen) Gerichtsverfahrens ein Änderung der Sachlage eintritt bzw. neue Beweismittel vorliegen, die nicht mehr im Verfahren geltend gemacht werden konnten, erst dann, wenn ein Folgeantrag gestellt werden darf. Das ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG aber erst nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags möglich, so dass bis zu diesem Zeitpunkt der Fristbeginn hinausgeschoben wird.

Die entgegenstehende Regelung des § 51 Abs. 3 VwVfG, wonach die Frist für den Asylbewerber schon mit Kenntniserlangung der neuen Wiederaufgreifensgründe zu laufen beginnt, hätte zur Folge, dass bei einem Ablauf der Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG vor Rechtskraft, der Asylbewerber nicht mehr mit neuen Tatsachen gehört werden könnte. Entscheidend ist in diesem Fall für das In Gang setzen der Frist nach § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im früheren Asylverfahren (BVerwG, Urteil vom 25.11.08 – Az.: 10 C 25.07.)

2. Folgeantragstellung nach Schluss der mündlichen Verhandlung

2.1 Verfahren während des noch anhängigen Gerichtsverfahrens

Geht ein schriftlich zu stellender "Folgeantrag" beim Bundesamt ein, während das Erstverfahren noch beim Verwaltungsgericht anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, so ist dieser dem Ref vorzulegen. Der Ref hat wie üblich den Sachvortrag dem VG zu übermitteln und in die elektronische Akte aufzunehmen.

2.1.2 Erscheint ein Asylbewerber persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes während das Erstverfahren noch beim VG anhängig, die mündliche Verhandlung aber schon geschlossen ist, sind die Gründe - soweit dies möglich ist - festzuhalten und dem Ref die Niederschrift vorzulegen. Dieser leitet die Niederschrift dem VG zu und nimmt sie zur elektronischen Akte.

Soweit der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist diesem das ausgefüllte Dokument D0817 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_RA) zuzusenden.

Für den Fall der fehlenden Bevollmächtigung wird dem Antragsteller das ausgefüllte Dokument D0816 (UnwirksFA_Anh_Gerichtsverf_Ast) zugesandt bzw. für den Fall der persönlichen Antragstellung ausgehändigt.

Der Ref stellt in beiden Fällen sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

2.2 Verfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Gerichtsverfahrens

2.2.1 Nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung und Wiedervorlage der Akte beim Ref prüft dieser, ob der Sachvortrag nicht doch noch vom VG berücksichtigt wurde. Darüber nimmt er einen Vermerk in die Akte auf.

2.2.2 Wird jetzt, nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, ein Folgeantrag wirksam gestellt (schriftliche oder persönliche Antragstellung), ist die Vorverfahrensakte beizuziehen.

2.2.3 Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG durch die SB-Asyl ist anhand des von dem Ref vorgenommenen Vermerks durchzuführen.

Erfolgt die Folgeantragstellung mit der Begründung, die vom VG schon berücksichtigt wurde, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor.

2.2.4 Wurde der Sachvortrag nicht mehr vom VG berücksichtigt, liegen regelmäßig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG vor (ausnahmsweise gilt eine Besonderheit für den Fall der Entscheidung durch Gerichtsbescheid, siehe hierzu 1.2.5).

Bei der Prüfung, ob die Präklusionsvorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG (drei Monate ab Kenntniserlangung des neuen Sachverhaltes durch

den Antragsteller) nach Rechtskraft des Urteils bereits abgelaufen ist, hat dies ggf. unter Einschaltung eines Ref zu erfolgen.

Es sind hier folgende Fälle zu differenzieren:

- Ist der Folgeantrag nach Rechtskraft des Urteils und noch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) wirksam gemäß § 71 Abs. 2 AsylVfG beim Bundesamt gestellt worden, ist dieser - bzgl. der Frist - unproblematisch.
- Ist der Folgeantrag nach Ablauf der Drei-Monatsfrist und nach Rechtskraft des Urteils gestellt worden, hat der SB-Asyl zu prüfen, ob dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG zu gewähren ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Antragsteller gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses - mit Rechtskraft des Urteils fällt das Hindernis weg - beim Bundesamt eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei innerhalb der Zwei-Wochen-Frist beim Bundesamt gestellten Folgeanträgen konkludent enthalten (s.o.). Dieser Wiedereinsetzungsantrag ist auch in den oben genannten Fällen stets begründet.
- Wird der Folgeantrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt und ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bereits abgelaufen, kann kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden.
- Wird der Folgeantrag während der nach Zustellung des Urteils noch laufenden Rechtsmittelfrist vom Asylbewerber bzw. seinem Rechtsanwalt beim Bundesamt gestellt, so ist dieser Antrag - sofern die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen gegeben sind - entgegenzunehmen und abzuwarten, ob die Rechtskraft des Urteils eintritt.
Tritt die Rechtskraft ein, weil kein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist der Folgeantrag anzulegen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG (s.o. unter Anstrich 2) liegen vor.

Tritt die Rechtskraft nicht ein, weil ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wurde, ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten das Formblatt D0816 oder D0817 zuzusenden. Vgl. 1.1.2.

2.2.5 Eine Besonderheit gilt für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Da hier durch einfachen Antrag auf mündliche Verhandlung der Kläger einen neuen Sachvortrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung geltend machen kann und damit der neue Sachvortrag erleichtert beim VG geltend gemacht werden kann, gilt:

Liegt das vorgetragene Ereignis (der geltend gemachte Sachverhalt) gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vor Rechtskraft des Gerichtsbescheides, ist die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen § 51 Abs. 2 VwVfG abzulehnen, denn der Asylbewerber hätte durch Rechtsbehelf - Antrag auf mündliche Verhandlung - den Vortrag geltend machen können.

2.2.6 Hat der Asylbewerber nach Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gründe gem. § 51 Abs. 1 VwVfG vorgetragen - keinen "Folgeantrag gestellt - und ist die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG abgelaufen, so hat der Asylbewerber gleichwohl die Möglichkeit, einen Folgeantrag innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG zu stellen, § 32 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ("Nachholen der versäumten Handlung").

3. Folgeantragstellung nach Erhebung einer Klage gegen den Erstbescheid, die nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist

Ein Folgeantrag kann trotz Klage gegen den Bescheid im Erstverfahren wirksam gestellt werden, wenn die Klage nach Auffassung des Bundesamtes unzulässig ist und damit keine aufschiebende Wirkung hat (Beispiel: Klage verfristet, kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt; Klage verfristet, Wiedereinsetzungsantrag unter keinen erdenkbaren Umständen begründet/zulässig). In diesen Fällen geht das Bundesamt davon aus, dass die Abschiebungsandrohung vollzogen werden kann. Es erfolgt bei Klageeinlegung kein automatischer Widerruf der Bestandskraft, weil das Verfahren unanfechtbar ist. Konsequenterweise bedeutet das, dass für diese Fälle der Folgeantrag wirksam gestellt wurde und die Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AsylVfG vorliegt.

Geht beim Bundesamt ein "Folgeantrag" ein bzw. wird persönlich ein "Folgeantrag" in der Außenstelle gestellt, obwohl eine Klage gegen den Erstbescheid eingeleitet wurde, so hat der Ref darüber zu entscheiden, ob eine Folgeantragsakte angelegt wird.

Wird eine Folgeantragsakte angelegt, so ist über den Folgeantrag auch zu entscheiden (kein Abwarten auf die Gerichtsentscheidung im Verfahren gegen den Erstbescheid). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass das Vorbringen des Antragstellers in die Prozessakte zu übernehmen und dem VG zur Kenntnis zu geben ist - das VG könnte die Klage für zulässig erachten und in der Sache entscheiden (beachte hierzu das besondere Verfahren, für den Fall, dass ein weiteres Verfahren durchgeführt wird unter 2.3).

Um das Verfahren beim VG zu beschleunigen, ist seitens des Ref ein Antrag zu stellen, dass über die Zulässigkeit der Klage vorab entschieden wird, § 109 VwGO.

Es ist ein Vermerk in die Akte darüber aufzunehmen, dass gleichzeitig mit dem anhängigen Gerichtsverfahren ein Folgeantragsverfahren beim Bundesamt eröffnet wurde.

In der Folgeantragsakte ist ebenfalls ein Hinweis über das anhängige Gerichtsverfahren aufzunehmen.

Für den Fall, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist die Folgeantragsakte zusammen mit der Prozessakte dem P-Ref vorzulegen (siehe hierzu 2.3).

Der Ref stellt sicher, dass ihm die Akte nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung wieder zugeleitet wird.

Folgende Fälle lassen sich differenzieren:

- 3.1 Weist das VG die Klage als unzulässig ab, so ist seitens des P-Ref nichts mehr zu veranlassen. (Der Bescheid im Folgeverfahren ist zulässigerweise und damit rechtmäßig ergangen).
- 3.2 Wird die Klage für zulässig erachtet - Entscheidung in der Sache - so wird das Folgeverfahren unzulässig. Der Bescheid im Folgeverfahren ist aufzuheben, § 48 VwVfG (auch nach Unanfechtbarkeit).

- 3.3 Eine Besonderheit gilt für den Fall, dass das Bundesamt ein Folgeverfahren durchführt (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegt vor) und damit eine materiellrechtliche Entscheidung trifft:

Der Bescheid im durchgeführten Folgeverfahren ist eine Abhilfeentscheidung im laufenden Gerichtsverfahren, die insoweit zu einer Erledigung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache führt. Daher hat das Bundesamt das VG hierüber zu informieren. Der Bescheid ist deshalb vor Zustellung an den Antragsteller mit beiden Akten an den Ref weiter zu leiten. Dieser hat eine Erledigungserklärung gegenüber dem VG abzugeben und den Bescheid dem VG zur Kenntnis zu geben.

Folgeverfahren bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

1. Nichtbefolgung der Weiterleitung (§§ 20, Abs. 2, 22 Abs. 3 AsylVfG)

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) AsylVfG unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig nach, so wird ein verspätet gestellter Asylantrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG als Folgeantrag angesehen, der nach den Regelungen des § 71 AsylVfG zu behandeln ist.

Hinweis: Vorsatz setzt voraus, dass der Asylsuchende die Weiterleitung willentlich nicht befolgt und die sich aus der Unterlassung ergebenden Folgen kennt oder sie zumindest billigend in Kauf nimmt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Asylsuchende von der weiterleitenden Behörde auf diese Rechtsfolgen schriftlich in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbekanntnis hingewiesen wurde. Kann diese Belehrung nicht erfolgen, ist der Asylsuchende zur Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

Wird der Asylantrag verspätet gestellt, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG stets eine Anhörung durchzuführen.

Dem Bundesamt obliegt die Prüfung, ob dieser Asylantrag wie ein Folgeantrag zu behandeln ist oder der Antragsteller Gründe geltend machen kann, die gegen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten sprechen. Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG ist zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen von Erstverfahren.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt.“

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG sind als erstmalige materiell-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

2. Weiterleitung von der AE an die zuständige AE

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG gelten dieselben Regeln – mit Ausnahme der Begleitpflicht – entsprechend für die Weiterleitung von einer AE an die zuständige AE.

Die Behörde, die einen Asylsuchenden weiterleitet, teilt der AE, an die weitergeleitet wird, unverzüglich die Weiterleitung, das Asylgesuch und die erfolgte Belehrung mit (§ 20 Abs. 3 AsylVfG). Diese unterrichtet die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Asylsuchende termingerecht in der AE erschienen ist oder nicht und leitet ihr die Mitteilung der weiterleitenden Behörde zu.

Wird dem Bundesamt mitgeteilt, dass der Asylsuchende nicht oder nicht termingerecht in der AE erschienen ist, wird mit diesen Unterlagen eine „Hilfsakte mit Belehrung“ angelegt.

Besteht bereits eine Akte, weil die Antragstellung schon vor Eingang dieser Unterlagen erfolgte, werden die Unterlagen zur Akte genommen.

Auf die [Dienstanweisungen für das AVS](#), Folgeantrag ohne Erstantrag sowie Hilfsakten mit Belehrung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Kommt der SB-Asyl bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Asylantrag nicht als Folgeantrag zu

bewerten ist, weil der Antragsteller seiner Meinung nach Gründe geltend macht, die gegen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten sprechen, ist der Asylantrag als Erstantrag zu bewerten und die §20 Folgeantragsakte in eine Erstverfahrensakte umzuprotokollieren.

Sofern sich nach Anlage eines Erstverfahren erst später herausstellt, dass es sich um ein §20 Folgeverfahren handelt und entsprechend entschieden wurde, ist das Erstverfahren in einen §20 Folgeantrag umzuprotokollieren.

3. Verpflichtung zur Asylantragstellung bei der Außenstelle (§ 23 AsylVfG)

Wurde der Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen, ist er verpflichtet, unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zur Asylantragstellung zu erscheinen.

Hierüber ist der Asylsuchende von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis zu belehren.

Die Außenstelle des Bundesamtes wird von der Aufnahmeeinrichtung über die Aufnahme und die Belehrung unterrichtet.

Wird der Asylantrag verspätet gestellt, gelten dieselben Regeln wie bei einer Nichtbefolgung der Weiterleitung.

Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG ist eine Anhörung durchzuführen.

Dem Bundesamt obliegt die Prüfung, ob dieser Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln ist oder der Antragsteller Gründe geltend macht, die eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten widerlegen.

Im letzteren Falle ist der Asylantrag als Erstantrag zu bewerten und die Akte umzuprotokollieren.

Ist hingegen ein bereits angelegter Asylerstantrag als §20 Folgeantrag zu bewerten, veranlasst der zust. Entscheider die Umprotokollierung des Erstantrages in einen §20 Folgeantrag durch einen berechtigten Mitarbeiter.

Der Asylbewerber bleibt mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG sind als erstmalige materiell-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

4. Abschiebungsandrohung / -anordnung

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.

Frauenspezifische Verfolgung

Werden Umstände erkennbar, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, eine Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Sachbearbeiterin Asyl anhören zu lassen (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung), soll entsprechend verfahren werden.

Ebenso soll in solchen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden.

Haftfälle

Aus der Haft gestellte Erstanträge (im Hinblick auf die Vier-Wochen-Frist von Asylantragstellung bis zur Entlassung aus der Abschiebungshaft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG) und Folgeanträge, die nicht zu einem weiteren Verfahren führen, sind mit **höchster Priorität** zu bearbeiten (s. [DA-Asyl "Priorität"](#)).

I. Asylerstantragstellung aus der Haft (§ 14 Abs. 3 AsylVfG)

1. Antragstellung

1.1 Antragstellung bei der nächstgelegenen AS

Gem. § 14 Abs. 2 AsylVfG ist der Antrag schriftlich "beim Bundesamt" zu stellen. Eine Antragstellung in einer AS genügt den Wirksamkeitsvoraussetzungen, sodass ein Umweg über die Zentrale des Bundesamtes, der zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung führen kann, grundsätzlich nicht erfolgen soll.

Sofern der Antrag über die Haftanstalt oder die ABH gestellt wird, sollte durch entsprechende Vereinbarungen "vor Ort" - u.a. durch Bereitstellung einer Fax-Nr. - eine Weiterleitung an die nächstgelegene AS sichergestellt werden. Unabhängig von der Zuständigkeit für das HKL wird der Asylantrag grds. in der der JVA nächstgelegenen AS weiter bearbeitet, d.h. zumindest die Bearbeitungsschritte von der Aktenanlage bis zur Anhörung erfolgen dort.

Die Absprachen mit der Haftanstalt/ABH sollten auch beinhalten, dass für das Bundesamt das Vorliegen eines Haftfalles sofort erkennbar sein muss.

1.2 Verfahren bei Eingang des Antrags in der Zentrale oder einer sonstigen AS:

Auf die [DA-AVS, Stichwort „Haftfälle“](#) wird verwiesen.

2. Verfahren im AVS bis zur Terminvereinbarung:

Hinweis: zu 2.1 und 2.2 vgl. auch [DA-AVS, Stichwort „Haftfälle“](#).

2.1 Aktenanlage

- 2.1.1 Bei Eingang von schriftlichen Anträgen sind diese daraufhin zu überprüfen, ob ein Fall des § 14 Abs. 3 AsylVfG vorliegt. Dies ist grds. entweder aus der Absenderanschrift oder ggf. aus der Begründung des Antrags zu entnehmen (Adressenliste der Haftanstalten der Umgebung im AVS bekannt machen).
- 2.1.2 Es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Haftanstalt/ABH um die persönlichen Daten des Ausländers, die im Rahmen der Beantragung der Inhaftnahme grds. durch einen Dolmetscher schon aufgenommen wurden, mit denen im Asylantrag abzugleichen.
- 2.1.3 Abgleich der Daten mit dem AZR/ MARiS.
- 2.1.4 Anlage des Datensatzes in MARiS
- 2.1.5 Es ergeht eine Zwischenmitteilung an die ABH über die erfolgte Asylantragstellung. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt des Antragseingangs beim Bundesamt deutlich für die ABH herausgestellt wird.
- 2.1.6 Kein Versand der § 10-Belehrung sondern Aushändigung durch den SB-Asyl im Rahmen der Anhörung (s. Pkt. 4.1.1). Wird der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgt keine Zusendung der § 10 Belehrung an diesen. Vielmehr ist der Bevollmächtigte über die Aushändigung der § 10 Belehrung zu verständigen, § 14 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

2.1.7 Sofortige Weiterleitung der elektronischen Akte an den SB-Asyl, der umgehend einen Besuchstermin zur Anhörung in der Haftanstalt vereinbart (vereinbaren lässt) und sofern dies notwendig sein sollte eine richterliche Besuchserlaubnis einholt (einholen lässt) bzw. sofern dies erforderlich ist über die Haftanstalt einholt.

Hinweise: Der SB-Asyl fertigt die Ladung zur Anhörung. Ferner erteilt er Aufträge für die Dolmetscherbestellung, die auch die Eingabe des Dolmetscher- und SB-Asyl-Einsatzes umfassen.

2.2 Ed-Behandlung:

Eine ed-Behandlung (Fingerabdrucknahme, Fotos) ist grundsätzlich durch das Bundesamt vorzunehmen.

Im Falle von Personalengpässen können gesonderte Absprachen mit der Haftanstalt oder ABH dahingehend getroffen werden, dass diese die ed-Behandlung vornehmen. Dabei ist auf eine Verwendung des mit den MARiS-Daten ausgefüllten FABI und die Angabe des § 16 AsylVfG als Rechtsgrundlage zu achten.

Falls organisatorisch und ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, sollte die ed-Behandlung so rechtzeitig erfolgen, dass das Ergebnis bei der Anhörung bereits vorliegt. Sofern die ed-Behandlung zeitgleich mit der Anhörung - ggf. durch den SB-Asyl - erfolgt, ist eine evtl. "Treffermeldung" bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Anhörung und Entscheidung

3.1 Anhörung

3.1.1 Die Anhörung erfolgt möglichst durch einen SB-Asyl der nächstgelegenen AS. Dabei ist der Ausländer zu belehren und die § 10-Belehrung gegen Unterschrift auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

Ist der Ausländer nicht anwaltlich vertreten, weist ihn der SB-Asyl im Rahmen der Anhörung auf sein Recht hin, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Dies ist durch einen Vermerk im Anhörungsprotokoll aktenkundig zu machen. Unabhängig davon, ob der Antragsteller von seinem Recht Gebrauch machen möchte, kann die Anhörung wie vorgesehen durchgeführt werden.

3.1.2 Ggf. ist die ed-Behandlung im Rahmen der Anhörung durch den SB-Asyl vorzunehmen (s. o. Pkt. 2.2).

3.1.3 Sofern bereits nach der Anhörung eindeutig die Prognose gestellt werden kann, dass der Asylantrag nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist als "offensichtlich unbegründet" oder "unbeachtlich" abgelehnt wird, ist die ABH unverzüglich hierüber zu informieren, damit der Antragsteller nicht länger als nötig in Abschiebungshaft verbleibt. Sollte der SB-Asyl noch Prüfungszeit benötigen, so erfolgt die entsprechende Mitteilung an die ABH spätestens mit der Bescheidfertigung (s. auch Pkte. 3.2.3 und 4.1).

3.2 Entscheidung

3.2.1 Die Frage, ob der Bescheid auch dann in der nächstgelegenen AS gefertigt wird, wenn diese das HKL nicht bearbeitet, liegt im Ermessen des SB-Asyl, der die Anhörung durchgeführt hat. Sofern die Entscheidung nicht in der nächstgelegenen AS getroffen werden kann, ist die Akte zur Entscheidung an die nächstgelegene AS abzugeben, die das HKL bearbeitet.

Bei der Bescheiderstellung ist insbesondere § 30 Abs. 3 Ziffer 4 AsylVfG zu beachten und zu prüfen, ob der Asylantrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl zuvor ausreichend Gelegenheit für eine Asylantragstellung bestanden hätte.

3.2.2 Soll der Ausländer direkt aus der Haft abgeschoben werden, ist eine normale Abschiebungsandrohung zu erlassen und in der Begründung des Bescheides Textbaustein 980 einzufügen.

3.2.3 Bei einfachen Ablehnungen ist die ABH vor Bescheidzustellung (und Angabe der Anschrift des Antragstellers sowie Bestimmung des zuständigen VG im Bescheid) zu informieren, damit diese die Aufhebung der Abschiebungshaft beantragen kann (s. auch Pkt. 4.1).

4. Zustellung

4.1 Entscheidung lautet "einfache Ablehnung"

Im Fall der einfachen Ablehnung wird die ABH entweder bereits nach der Anhörung, spätestens aber vor Zustellung über die beabsichtigte Entscheidung unterrichtet. Sie kann daraufhin die Haftentlassung beantragen, mit der Folge der Verteilung des Ausländers in eine AE (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylVfG).

Hinweis: Die Verteilungsentscheidung sollte möglichst im Rahmen des Haftprüfungstermins erfolgen - Beantragung der Aufhebung der Haft beim Amtsrichter durch die ABH (ABH kümmert sich um Verteilungsentscheidung über zentrale Aufnahmeeinrichtung). Der "Umweg" einer Verteilung über die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung sollte vermieden werden. Dies sollte bei den zu erfolgenden Absprachen mit der ABH berücksichtigt werden.

Erst nach der Verteilung wird der Bescheid zugestellt (ggf. muss der Bescheid solange liegen bleiben). Entsprechend der Verteilung wird das dann zuständige VG in der RBB der Entscheidung benannt. (Da die Entlassung aus der Haft einen Wechsel der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bewirken kann, hätte eine Bescheidzustellung noch in der Haft u.U. die Folge, dass in der RBB ein nicht (mehr) zuständiges VG genannt ist. Nach einigen erstinstanzlichen Entscheidungen würde dies aber zur Jahresfrist als Ausschlussfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) führen).

4.2 Entscheidung lautet "offensichtlich unbegründet" oder "unbeachtlich" und Haft besteht noch

(gem. § 14 Abs. 3 AsylVfG kann der Ausländer in Abschiebungshaft verbleiben)

4.2.1 Die Zustellung des Bescheides erfolgt durch die AS, die im Klageverfahren federführend wäre. Dazu wird die Akte an die federführende AS weitergeleitet. Sofern der Ausländer keinen Bevollmächtigten bestellt hat, ist in die JVA grds. per Postzustellungsauftrag zuzustellen.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des VG und damit welche AS federführend ist, bestimmt sich nach **§ 52 VwGO**:

4.2.1.1 Grundsätzlich ist nach § 52 Abs. 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat (Verteilungsentscheidung).

4.2.1.2 Hat der Ausländer keinen Aufenthalt nach dem AsylVfG zu nehmen oder liegt keine Verteilungsentscheidung vor, bestimmt sich die Zuständigkeit des VG gem. § 52 Abs. 3 VwGO ("...in dessen Bezirk der Beschwerter...seinen Wohnsitz hat") nach dem Wohnsitz des Antragstellers (Beispiel: Der Ausländer besitzt einen Aufenthaltstitel und einen Wohnsitz¹ und wird in Strafhaft genommen. Danach stellt er Asylantrag).

4.2.1.3 Sollte der Ausländer keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 52 Nummer 5 VwGO ("in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz ... hat"). Danach wäre das VG Ansbach das örtlich zuständige VG und die AS Zirndorf federführende AS. (Beispiel: Der Ausländer wird im Rahmen einer Razzia aufgegriffen und ist ohne Wohnsitz.)

Ggf. kann durch telefonische Nachfrage bei der ABH die Frage geklärt werden, ob der Ausländer einen Wohnsitz hat. Die ABH hat nämlich ggf. schon im Rahmen der Beantragung der Haft einen Wohnsitz festgestellt.

¹ Hinweis: Der Wohnsitz bestimmt sich nach §§ 7f. BGB. Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. Die Begründung des Wohnsitzes geschieht durch tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Durch einen Aufenthalt zum vorübergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begründet. ("Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht", Palandt Kommentar zum BGB, § 7, Rdnr. 7. Das Gleiche gilt auch für die Fälle der Abschiebungshaft.)

Hinweis: Soweit die Verwaltungsgerichte zur örtlichen Zuständigkeit bei Ausländern, die keinen Wohnsitz haben, andere Auffassungen vertreten, ist Referat 420 hierüber zu unterrichten.

5. Aufenthaltsgestattung

Zur Frage, wer nach der Haftentlassung für die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung zuständig ist, siehe DA-Asyl unter dem Stichwort "[Aufenthaltsgestattungen](#)".

II. Folgeantragstellung aus der Haft

Stellt ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, einen Folgeantrag, greift nunmehr § 71 AsylVfG und damit auch § 71 Abs. 8 AsylVfG ein und nicht § 14 Abs. 4 AsylVfG. Dies folgt aus der Gesetzssystematik, die zeigt, dass § 71 Abs. 8 AsylVfG lex specialis zu § 14 Abs. 4 AsylVfG ist.

Das Verfahren entspricht daher dem für "normale" Folgeanträge.

Bei Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch in den seltenen Fällen, in denen eine Abschiebungsandrohung zu erlassen ist und ein konkreter Zielstaat benannt werden kann (wobei in Fällen ungeklärter bzw. unglaubhafter Staatsangehörigkeit auch die Bezeichnung "Herkunftsstaat" genügt), die **Tenorierung der Abschiebungsandrohung und die Begründung hierzu** wie bei der Ablehnung eines aus der Haft gestellten Asylerstantrages als "offensichtlich unbegründet" und "unbeachtlich" (siehe 3.2.2) zu fassen. Lediglich der erste Satz der **Begründung** ist hiervon abweichend wie folgt zu formulieren:

Der Antragsteller wurde weder als Asylberechtigter anerkannt noch besitzt er einen Aufenthaltstitel, sodass gemäß § 71 Abs. 4 i.V.m. § 34 AsylVfG die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen war.

Herausgabe von Pässen (an die Ausländerbehörde)

Hinweis: soweit eine Herausgabe erfolgt, überprüft der SB-Asyl auch, ob diese Personalpapiere schon eingescannt und der elektronischen Akte zugeordnet wurden.

Wird das Bundesamt von Ausländerbehörden während eines laufenden Asylverfahrens um Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers des Asylbewerbers gebeten, so ist die Akte dem SB-Asyl zur Prüfung zu übermitteln.

Durch den SB-Asyl ist dann entsprechend der Ermessensvorschrift des § 65 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 AsylVfG zu prüfen, ob der Pass bzw. das Passersatzpapier des betreffenden Asylbewerbers vorübergehend ausgehändigt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen dass das jeweilige Asylverfahren durch eine solche Maßnahme nicht verzögert werden darf. Dies gilt insbesondere bei den Asylverfahren nach dem sog. "2-Wochen-Modell" und bei Asylverfahren, in denen eine Echtheitsüberprüfung des Passes bzw. des Passersatzpapiers erforderlich ist.

Einer Zuleitung des Passes bzw. des Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde dürfen aber auch keine schutzwürdigen Belange des Asylbewerbers entgegenstehen (z.B. Passverlängerung bei der Botschaft des Herkunftsstaates und dadurch Gefährdung des Asylbewerbers wegen Bekanntwerdens der Asylantragstellung).

Kommt der SB-Asyl im Rahmen seiner Ermessensausübung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde während des laufenden Verfahrens vorliegen, so hat er seine Ermessenserwägung in einem kurzen Aktenvermerk festzuhalten. Anschließend weist er das AVS an, die in Frage kommenden Personalpapiere der Dokumentenmappe zu entnehmen und unverzüglich der ersuchenden ABH zu übersenden.

Lehnt der SB-Asyl die Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde jedoch ab, muss er dies gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich begründen und sein Schreiben in die elektronische Akte übernehmen.

Teilt die zuständige Ausländerbehörde im Falle der Rücknahme des Asylantrages dies dem Bundesamt schriftlich oder fernmündlich mit, so übersendet das AVS nach Weisung des SB-Asyl den Pass bzw. das Passersatzpapier zusammen mit einer Ab-

lichtung des Einstellungsbescheides unverzüglich an die Ausländerbehörde. Wenn der Einstellungsbescheid nicht sofort gefertigt werden kann, ist eine gesonderte Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die zuständige Ausländerbehörde zulässig. Wurde dem Bundesamt die Rücknahme von Seiten der Ausländerbehörde nur fernmündlich mitgeteilt, so ist eine Telekopie der Rücknahmeerklärung von der Ausländerbehörde anzufordern. Erst nach Eingang dieser Rücknahmeerklärung darf die Passübersendung an die Ausländerbehörde vorgenommen werden.

Hinweis: zur Übermittlung kriminaltechnischer Untersuchungsberichte von Personalpapieren an die Ausländerbehörde s. nächste Seite

Kriminaltechnische Untersuchungsberichte von Personalpapieren (Übermittlung an die Ausländerbehörde)

Originaldokumente, auch diejenigen, die von der in der Außenstelle zuständigen Urkundenfachkraft als echt bewertet wurden, werden durch die Urkundenfachkraft an die Stelle für Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchung (PTU) weitergeleitet. Die PTU erstellt einen Untersuchungsbericht, der an die jeweilige AS zurückgesandt wird. Zur Vermeidung einer erneuten Untersuchung der Personaldokumente durch die ABH übersendet ihr das Bundesamt den Untersuchungsbericht sowie eine ggf. beiliegende Zweitausfertigung der Bildmappe unabhängig vom Verfahrensstand.

Im Einzelnen:

Der Untersuchungsbericht wird in der AS eingescannt. Anschließend übermittelt ihn der/ die SB-Asyl unter Zuhilfenahme der Dokumentvorlage D0650 der zuständigen Ausländerbehörde. Das Original des Untersuchungsberichtes sowie die ggf. beiliegende Bildmappe ist zur Dokumentenmappe zu nehmen.

Siehe auch: „Dienstanweisung über die Urkundenprüfung im BAMF“ (in infoPORT zu finden unter „Ressourcen und Verwaltung / Ablauforganisation / Vorschriften / Dienstanweisungen“)

Hinweis: [Herausgabe von Pässen \(an die ABH\)](#)

Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung:

Löschungen von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA führt ausschließlich das Referat 435 aus.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Unter den Anwendungsbereich des AsylVfG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylVfG). Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit (dt. StA), so entfällt die Anwendbarkeit des AsylVfG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und die elektronische Akte von Referat 435 gelöscht. Dazu nötige Vorarbeiten des/der SB-Asyl: [siehe 3](#). Handelt es sich dabei um ein Folgeverfahren, gilt dies entsprechend auch für die Vorverfahrensakten.

Hinweis: Sollte bis zum Zeitpunkt der Löschung bekannt werden, dass die zuständige Behörde die Rücknahme einer Einbürgerung beabsichtigt, ist das Ergebnis dieses Rücknahmeverfahrens vom Referat 435 abzuwarten. Zum Stand der Ermittlungen hält das Referat 435 Kontakt mit dieser Behörde.

- 1.2 Vom Erwerb der dt. StA ist auszugehen bei:
- Vorlage der Geburtsurkunde, eines Staatsangehörigkeitsausweises (im Original oder in ausreichend beglaubigter Kopie), eines deutschen Reisepasses oder eines deutschen Personal- oder Kinderausweises. Zur Überprüfung ggf. Dokumentenmappe beiziehen.
 - entsprechender Mitteilung der ABH, des BVA oder der für die Feststellung der dt. StA zuständigen Behörde.¹

¹ je nach Bundesland z.B. Bezirksregierung, Landratsamt, Staatsangehörigkeitsbehörde einer Großstadt

2 Aktenanlage und -vorlage durch das AVS

- 2.1 Steht die dt. StA schon bei Eingang eines Asylgesuches zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage (siehe [DA AVS](#)).
- 2.2 Steht der Erwerb der dt. StA nicht zweifelsfrei fest, legt das AVS das Asylgesuch dem/der zuständigen SB-Asyl zur Prüfung vor. Dieser/diese entscheidet über weitere Arbeitsschritte (Aktenanlage ja und damit weiteres Vorgehen gem. 3.2 oder nein)

Hinweis: Handelt es sich um einen Antrag für ein minderjähriges Kind wegen Familienasyl bzw. Familienabschiebungsschutz gem. § 26 AsylVfG, für den nach den vorstehenden Ziff. 2.1 bzw. 2.2 keine MARiS-Akte angelegt wird: dann ist er zusammen mit der Kurzmitteilung in die elektronische Akte des/der anerkannten Elternteils/Eltern einzuscannen.

- 2.3 In laufenden Verfahren leitet das AVS die Akte/n mit eventuell vorhandenen Vorverfahrensakten (beachte: 2.4 und die DA-P) dem/der SB-Asyl bzw. P-Sb/in zur weiteren Bearbeitung zu. Hierunter kann jedes beim Bundesamt abhängige Verwaltungsverfahren fallen.
- 2.4 In bereits abgeschlossenen und archivierten Verfahren werden lediglich Prozessakten (Eingangssachstände 5000, 5001) vorgelegt; es gilt die [DA-P](#).

3 Weitere Vorgehensweise im Verwaltungsverfahren

Hinweis: Handelt es sich um eine laufende Prozessakte (Eingangssachstand 5000, 5001), ist diese gem. DA-P insbesondere in kostenrechtlicher Hinsicht gesondert zu überprüfen.

Steht der Erwerb der dt. StA fest, löscht das Referat 435 die elektronische Akte und veranlasst ggf. die Entfernung des Datensatzes aus dem AZR. Die vorbereitenden Arbeiten dazu erledigt der/die SB-Asyl unter Beachtung nachstehender Besonderheiten.

4 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Akte wird in den Prozessschritt „Ein-Ausstieg forml. Beendigung“ weitergeleitet. Die notwendigen Arbeitsschritte entnehmen Sie bitte der MARiS-Online-Hilfe „Ein-Ausstieg forml. Beendigung“.

Geschäftsfälle vor Einleitung eines Widerrufs sind in die Aktivität „Widerruf/Rückn.nicht einl.(EE)“ weiterzuleiten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der MARiS-Online-Hilfe „Widerruf/Rückn.nicht einl.(EE)“.

5 Andere Verfahren

5.1 Wurde die deutsche StA von allen Personen in der Akte erworben:

Mitteilung, dass das Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter bearbeitet werden kann, mittels MARiS-Dokumentvorlagen versenden an:

- Ast bzw. Erziehungsberechtigten (D0652)
- Rechtsanwalt (D0795)
- ggf. ABH (D0794) wenn nicht von dort Mitteilung über Erwerb der dt. StA kam
- ggf. BKA (D0006), wenn eine ED-Behandlung aufgrund Asylrechts erfolgte und eine D-Nummer existiert
- ggf. BBfA (D0231), falls dieser noch Beteiligter im Verfahren aus der Zeit vor dem ZuWG ist.

Nun ist die Dokumentenmappe zu holen und in der Aktensicht die Maske „Details Akte“ zu öffnen. Zu dem sich darin u.a. befindlichen Feld „Dokumentenmappe am:“ ist auf den dazugehörigen Button „versendet“ zu klicken und MARiS setzt das Tagesdatum ein. Anschließend ist die elektronische Akte per Geschäftsgangvermerk oder Vorgangsinformation an Referat 435 (Frau Powitzky, Herrn Zuckermeier) weiter zu leiten. Diese Information sollte den Hin-

weis enthalten, dass die Dokumentenmappe folgt. Der Versand an die o.g. Person erfolgt im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang.

5.2 **Handelt es sich um eine Mehrpersonenakte und nicht alle Personen darin haben die deutsche StA erworben:**

- Zunächst muss in der AS die elektronische Akte geteilt werden, dabei ist/sind der/die Eingebürgerte/n in die neue Akte aufzunehmen.
- Erst dann sollten die die Einbürgerung betreffenden Schriftstücke in die neue Akte eingescannt werden.
- Nun ist die Dokumentenmappe der früheren, ungeteilten Mehrpersonenakte zu überprüfen. In dieser Dokumentenmappe verbleiben alle Unterlagen, Personalpapiere u.a., die sich allein auf die in der ursprünglichen Akte verbliebene/n Person/en beziehen. Außerdem verbleiben dort die Schriftstücke, die für die fortzuführenden Asylverfahren noch bedeutsam sein könnten (z.B. Mehrpersonenpass oder ein sich gegen den Eingebürgerten richtendes Strafurteil, auf das sich Familienmitglieder berufen).
- Diese Voraussetzungen nicht erfüllende Schriftstücke werden in einer (in jedem Fall zur neuen Akte gesondert anzulegenden) Dokumentenmappe abgelegt. Die weitere Bearbeitung der neuen Akte/Dokumentenmappe erfolgt wie unter [5.1](#) beschrieben.

5.3 **Steht der Erwerb der dt. StA noch nicht zweifelsfrei fest, so ist wie folgt zu verfahren:**

- Ist absehbar, dass die Ermittlungen (vor allem anderer Behörden) einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so ist grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung durchzuführen, da die Erfassung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Sachverhalte zeitnah zur Asylantragstellung erfolgen sollte (beachte aber § 24 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG²).
- Das Verfahren ist danach – abgesehen von der Ausnahme unter [5.5](#) - zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Der/die (Erziehungs-)Berechtigte/n bzw. Verfahrensbevollmächtigte sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Feststellung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren.

² Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Zum Stand der Ermittlungen ist Kontakt mit der ABH aufzunehmen und zu halten.

- Mit Aktenvermerk (Betreff: „Achtung: Einbürgerungsverfahren“ ist in der elektronischen Akte der Sachstand festzuhalten.
- In der Maske „Zusatzinformationen Akte“ den Sachstand „nicht entscheidungsreif“ eingeben.
- Die Akte mit einer Wiedervorlagefrist von einem halben Jahr versehen

5.4 Bei Fortführung des Verfahrens kann regelmäßig von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.³

5.5 Abweichend von [5.3](#) (zweite Altern.) bis [5.4](#) ist zu verfahren, wenn

- nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingabe von „nicht entscheidungsreif“ eine abschließende Entscheidung über den Erwerb der dt. StA erging **und**
- andererseits zur Überzeugung des/der SB-Asyl die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Eine solche Akte leitet der/die SB-Asyl vorab der Referatsleitung zu. Anschließend ist die Akte als „entscheidungsreif“ zu deklarieren und die ABH von der bevorstehenden Entscheidung zu informieren.

³ vergleichbare Fallkonstellation im Hinblick auf zeitliches Auseinanderfallen von Anhörung und Entscheidung: siehe [Ziff.1.5 der DA-Asyl „Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“](#) (einschließlich Fußnote)

Mehrfachverfahren/Verdeckter Folgeantrag

1. Priorität

Die Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen hat mit Priorität zu erfolgen (vgl. [DA-Asyl zu "Priorität"](#)).

2. Definitionen

2.1 Mehrfachverfahren

Mehrfachverfahren liegen vor, wenn eine Person mehrere Asylverfahren zu-
mindest phasenweise zeitgleich betreibt oder betrieben hat. Es handelt sich da-
bei letztlich nur um ein Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird durch den zeitlich frühesten Antrag eingeleitet. Die wei-
teren Anträge sind lediglich als ergänzendes Vorbringen zu betrachten.

Durch die erste unanfechtbare Entscheidung im Verfahren - gleich unter wel-
chem Aktenzeichen - wird das Verfahren insgesamt beendet.¹

Jeder weitere, nach dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung oder der
Rücknahme des Asylantrags gestellte Antrag, ist ein Folgeantrag. Werden meh-
rere Folgeanträge zumindest phasenweise zeitgleich betrieben, liegt ein Mehr-
fachverfahren im Folgeantragsverfahren vor.

So ist z.B. eine Treffermeldung (z. B. INPOL-E-Gruppen-Ausdruck, Mitteilung
des LKA oder einer ABH) lediglich zu einer erfolgten ed-Behandlung in Organ-
leihe kein Mehrfachantrag.²

¹ Auch die Erklärung der Rücknahme des Asylantrages für ein Aktenzeichen beendet das Verfahren
insgesamt. (siehe auch [DA-Asyl "Folge-/Wiederaufgreifensantrag"](#)).

² Es handelt sich bei der Organleihe mangels wirksamer Antragstellung zwar nicht um ein
Mehrfachverfahren, gleichwohl ist die Regelung des § 30 Abs. 3 Nr. 3 2. Alternative AsylVfG hier
einschlägig. Danach ist ein (noch offener) unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet
abzulehnen, wenn der Ausländer während dieses Verfahrens unter Angabe anderer Personalien ein
weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat.

2.2 Verdeckter Folgeantrag

Bei einem verdeckten Folgeantrag handelt es sich um einen Folgeantrag, der in Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten als Erstantrag behandelt wurde.

Ein verdeckter Folgeantrag ist kein Mehrfachverfahren. Es kann aber zu einem verdeckten Folgeantrag seinerseits wieder Mehrfachverfahren geben, wenn neben ihm weitere Verfahren zumindest phasenweise zeitgleich betrieben werden oder wurden.

2.3 Urverfahren/Stammverfahren

Bei Mehrfachanträgen ist das maßgebliche Verfahren zu bestimmen, zu dem alle anderen Verfahrensteile Mehrfachverfahren sind. Im Erstverfahren wird dieses maßgebliche Verfahren als Urverfahren, im Folgeantragsverfahren als Stammverfahren bezeichnet:

Innerhalb einer Verfahrensart ist immer der zeitlich am frühesten anhängig gewordene Verfahrensteil Ur- oder Stammverfahren.

Das maßgebliche Verfahren ist für jede Verfahrensart (Erst- oder Folgeantrag) getrennt zu bestimmen, d. h. für Personen, bei denen Mehrfachanträge im Erst- und auch im Folgeverfahren vorliegen, sind sowohl ein Ur- als auch ein Stammverfahren zu bestimmen.

2.4 Aliaspersonalien

Aliaspersonalien im Sinne dieser Vorschrift sind alle vom Erstverfahren abweichenden Personalangaben, die vom Antragsteller zur Täuschung im Asylverfahren eingesetzt wurden.

Anders als beim weitgefassten Aliasbegriff, der auch abweichende Personalangaben ("Andersschreibweise" des AZR) als Aliaspersonalien erfasst, sind Ab-

weichungen in den Personalangaben aufgrund von Übersetzungsfehlern, Zahlendrehern oder Namensänderung durch Heirat von dieser engeren Definition nicht erfasst. Wegen der fehlenden Täuschungsabsicht sind die Voraussetzungen für ein Mehrfachverfahren oder einen verdeckten Folgeantrag nicht erfüllt.

2.5 Zuständige Außenstelle

Grundsätzlich ist die Außenstelle mit der zeitlich letzten Antragstellung für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt auch wenn die letzte erkennungsdienstliche Behandlung (ed-Behandlung, die zur Treffermeldung führte) im Wege der Organleihe in einer anderen Außenstelle erfolgt ist.

2.6 Bearbeitende Außenstelle

Außenstelle, bei der die Bearbeitung einschließlich der Entscheidung tatsächlich erfolgt. In aller Regel ist die zuständige Außenstelle auch die bearbeitende Außenstelle.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung möglich. Eine Abgabe ist dabei in jedem Verfahrensstadium möglich. Diese ist aber in jedem Fall mit den Beteiligten (betroffene Außenstellen des Bundesamtes, Ausländerbehörden) zuvor durch einen hierzu vom Außenstellenleiter beauftragten Mitarbeiter einvernehmlich zu klären:

- Dies gilt beispielsweise für die Fälle, in denen sich der Mehrfachantragsteller nicht im Einzugsgebiet der zuständigen Außenstelle aufhält, sein Aufenthaltsort jedoch bekannt ist. Dann kann die Außenstelle des tatsächlichen Aufenthaltes die Bearbeitung übernehmen und bearbeitende Außenstelle werden.
- Weiterhin kommt eine Abgabe in Betracht, wenn eine beschleunigte Bearbeitung des Verfahrens dadurch erreicht werden kann, dass die Außenstelle mit

dem in der Bearbeitung am weitesten fortgeschrittenen Verfahrensteil oder einer passenden Herkunftsländerzuständigkeit die Bearbeitung des Verfahrens fortführt.

2.7 Federführende Außenstelle

Außenstelle, die im Bereich des zuständigen Verwaltungsgerichts für die Prozesssachbearbeitung zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich dabei grds. aus dem Urverfahren. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, für dessen Bereich die im zeitlich zuerst gestellten Asylantrag ausgesprochene räumliche Beschränkung gilt. Sämtliche in den weiteren Mehrfachanträgen ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen sind unwirksam.

3. Bearbeitung

3.1 Eingangsbearbeitung

Eine unverzügliche Bearbeitung der Treffermeldungen in den Außenstellen ist sicherzustellen. Als effizient hat sich dabei in der Vergangenheit die Bestimmung spezialisierter Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) und AVS-Mitarbeiter/innen für Mehrfachverfahren herausgestellt. In diesen Fällen ist die Akte, zu der die BKA-Erkenntnisse eingehen, im gleichen Prozessschritt an die spezialisierten MFI-Bearbeiter/innen weiterzuleiten. Die weitere Bearbeitung erfolgt dort.

Eine Ausnahme von der Bearbeitungszuständigkeit der SB-Asyl gilt, wenn sich eine Akte des Mehrfachverfahrens bei Gericht befindet. Zuständig ist dann der Referent/die Referentin. Sofern die Prüfung durch SB-Asyl eine solche Zuständigkeit ergibt, sind sämtliche Mehrfachverfahrensakten dem/der zuständigen

Ref/-in vorzulegen. Diese veranlassen die weitere Bearbeitung. In diesen Fällen ist das Bekanntwerden der Mehrfachidentität dem Gericht mitzuteilen.

Nach Eingang der Treffermeldung ist diese sofort dem/der zuständigen SB-Asyl zur Prüfung, ob ein Mehrfachverfahren oder verdeckter Folgeantrag vorliegt, vorzulegen. ASYLON-Akten sind zuvor (durch die AS, in der sich die zu migrierende ASYLON-Akte befindet) nach MARiS zu migrieren (vollständige Papiermigration). Danach nimmt der/die SB-Asyl in den Datensätzen sämtlicher betroffener Akten die entsprechenden Eintragungen in MARiS vor (Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **MARiS-Online-Hilfe zum Prozess „BKA-Erkenntnisse“**). Dabei werden auch solche Aliaspersonalien aufgenommen, die keinen Bezug zum Asylverfahren haben und durch ABH oder Polizei mitgeteilt wurden, sofern sie entsprechend der engeren Definition des Aliasbegriffs unter [2.4](#) zur Täuschung außerhalb des Asylverfahrens benutzt wurden.

3.2 Weitere Bearbeitung von Mehrfachtträgen

Für die Bearbeitung sind alle Verfahrensteile (= Akten) heranzuziehen. Dabei wird jeder Verfahrensteil unter den Personalien weitergeführt, unter denen der Antrag zum jeweiligen Aktenzeichen gestellt wurde³.

Liegen bereits mehrere unanfechtbare Entscheidungen vor, so bleiben aus Praktikabilitätsgründen alle Entscheidungen bestehen.

Auch wenn mehrere Entscheidungen bestehen bleiben, ist nur die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung verfahrensbeendend. In allen anderen Akten wird in der Maske „BAMF-Entscheidungen“ der Sachstand **2620 16a Mehrfachid.Bescheid bleibt** bzw. **2520 §51 Mehrfachid.Bescheid bleibt** erfasst.

Die wegen MFI nicht weiter bearbeiteten Akten werden in den Prozessschritt MFI weitergeleitet und die Beteiligten (ABH, ggf RA) mit Dokumentvorlage

³ Auf keinen Fall dürfen die Personalien der einzelnen Verfahrensteile verändert und z.B. auf die Angaben im Ur- bzw. Stammverfahren geändert werden, da sonst die MARiS-Aktenausdrucke nicht mehr die Mehrfachidentität abbilden würden. Dadurch wäre ein späteres Nachverfolgen der Abläufe anhand der Aktenausdrucke (z.B. beim VG) erschwert.

D0104 (ggf. D0247) benachrichtigt. Der Sachstand wird auch im AZR abgebildet, ggf. ist die Löschung von AZR-Nummern zu veranlassen.

Ist einer der bestands- bzw. rechtskräftigen Bescheide ein Anerkennungsbescheid, so sind die zuständigen Außenstellen in Abweichung zur Dienstanweisung "Widerrufsverfahren (allgemein)" ermächtigt, unmittelbar ein Rücknahmeverfahren einzuleiten. Einer gesonderten Vorlage an den Vizepräsidenten bedarf es in diesen Fällen nicht (vgl. [DA "Widerruf/Rücknahme"](#)).

Auch wenn das Verfahren mit allen Verfahrensteilen durch die zeitlich früheste unanfechtbare Entscheidung insgesamt beendet wird, bleiben die Abschiebungsandrohungen aller Verfahrensteile grundsätzlich vollziehbar.

3.3 Weitere Bearbeitung von verdeckten Folgeanträgen

Verdeckte Folgeanträge werden wie normale Folgeanträge weiterbearbeitet. Die beteiligten Stellen sind unverzüglich unter Nennung der bearbeitenden Außenstelle von der verdeckten Folgeantragstellung zu benachrichtigen.

3.4 Abschließende Bearbeitung von Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen

Schon ausgehändigte Aufenthaltsgestattungen sind – wenn möglich durch das BAMF – einzuziehen. Ansonsten ist die Einziehung über die ABH zu veranlassen.

Bei allen Mehrfachverfahren und verdeckten Folgeanträgen erfolgt die Zustellung durch die bearbeitende Außenstelle. Danach sollen alle Dokumentenmappen - auch von Archivakten - an die federführende AS übersandt werden, damit im Falle eines Gerichtsverfahrens alle Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stehen.

4. Anhörung

Auch für Mehrfachantragsteller ist grundsätzlich ein Termin zur persönlichen Anhörung anzuberaumen. Dem Mehrfachantragsteller ist jedoch nur in einem der Verfahrensteile die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Ist der Mehrfachantragsteller z. B. in einem der Verfahrensteile zur Anhörung geladen, in anderen Verfahrensteilen jedoch noch nicht, so ist die Anhörung im Verfahrensteil mit der Ladung mit Wirkung für das gesamte Verfahren durchzuführen.

5. Benachrichtigungspflicht

Folgende Stellen sind durch die zuständige Außenstelle von dem Bekanntwerden der Mehrfachidentitäten zu benachrichtigen:

- alle betroffenen Ausländerbehörden (Formblatt D0104)
- evtl. betroffene Aufnahmeeinrichtung(en)
- evtl. Verwaltungsgericht(e)
- zuständige Polizeibehörde
(vgl. [DA-Asyl "Sicherheit"](#))
- beteiligte Verfahrensbevollmächtigte (Formblatt D0247).

Nachfluchttatbestände

Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kann nach § 28 Abs. 1 AsylVfG in aller Regel nur erfolgen, wenn die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe auf einem Entschluss beruhen, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht.

§ 28 Abs. 1a AsylVfG stellt klar, dass bei der Flüchtlingsanerkennung auch solche Nachfluchtgründe beachtlich sind, bei denen die Bedrohung auf Ereignissen beruht, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann derjenige in der Regel in einem Folgeverfahren nicht als Flüchtling anerkannt werden, bei dem die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er selbst nach dem Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Der Antragsteller muss die gesetzliche Missbrauchsvermutung widerlegen. Sie ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Ein gegen Missbrauch sprechendes Indiz, das allein jedoch nicht zur Widerlegung der Regelvermutung ausreicht, kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Bleibt das Betätigungsprofil des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens unverändert, liegt die Annahme eines Missbrauchs eher fern. Wird der Antragsteller jedoch nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmals exilpolitisch aktiv oder intensiviert er seine bisherigen Aktivitäten, muss er dafür gute Gründe anführen, um den Verdacht auszuräumen, dies geschehe in erster Linie, um die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Hierzu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für seine erstmalig aufgenommenen oder intensivierten Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008; 10 C 27.07).

Kann der Antragsteller die gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegen, sind die Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu prüfen.

Passersatzbeschaffung

Nach der bisher gültigen Regelung des § 43b AsylVfG hat für Ausländer, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das Bundesministerium des Innern (BMI) oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Mit dieser Aufgabe wurde seit 01.03.1994 das Bundesamt betraut.

Mit der Streichung von § 43b AsylVfG ist keine Amtshilfe mehr vorgesehen. Es bleibt bei der Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

Da vom Bundesamt keine Passersatzanträge mehr auszufüllen sind, ist die DA-PE ab dem 01.01.2005 außer Kraft.

Pressearbeit

Besuche in den Außenstellen müssen durch den Vizepräsidenten genehmigt werden und sind daher über StabLH zu melden. Die Leiter der Außenstelle und Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) haben nur über ihre Arbeit zu berichten. Wertungen, politische Äußerungen oder grundsätzliche Erklärungen - beispielsweise zum Sinn und Zweck neuer gesetzlicher Regelungen - sind zu unterlassen.

Priorität (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)

Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung der Asylverfahren durch die SB-Asyl folgende Priorität zu beachten:

- Asylersantragstellung aus der Haft heraus - siehe DA "[Haftfälle \(Asylerstantragstellung aus der Haft\)](#)"
- offensichtlich unbegründete Asylanträge,
- Verfahren straffälliger Asylbewerber
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG vorliegen,
- sonstige Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen,
- Mehrfachanträge.

Prognoseentscheidung (gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG)

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anhörung ergeht die Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit Dokumentvorlage D0117 "Prognosemeldung". Kommen die Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) zu dem Ergebnis, dass innerhalb von 2 Wochen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich nicht erfolgen kann bzw. dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, so ist die zuständige Landesbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Prognoseentscheidung hat spätestens am 4. Tag nach der Aktenanlage zu erfolgen. Die Landesbehörde hat dann den Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und landesintern zu verteilen. Der für die Passersatzpapierbeschaffung zuständige Sachbearbeiter ist ebenfalls zu informieren, da er sich dann nicht mehr um die Passbeschaffung bemühen muss.

Findet eine Überprüfung im Rahmen des DÜ statt, leitet der Entscheider der Außenstelle eine entsprechende Mitteilung an die Aufnahmeeinrichtung und die Ausländerbehörde weiter. Ergibt die Überprüfung, dass ein Dublin - Fall nicht gegeben ist, so ergeht eine Prognoseentscheidung gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das AsylVfG erfordert verschiedene fallbezogene Rechtsbehelfsbelehrungen. Die Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) legen fest, welche Rechtsbehelfsbelehrung zu verwenden ist. Bei der Angabe der RBB müssen die SB-Asyl auch das zuständige Verwaltungsgericht benennen.

Die örtliche Zuständigkeit des VG richtet sich nach der Verteilungsentscheidung (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO). Liegt eine solche Verteilungsentscheidung nicht vor, so wird die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnort des Antragstellers bestimmt (§ 52 Nr.3 Satz 2 VwGO).

Die Rechtsbehelfsbelehrungen sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte können dem Texthandbuch entnommen werden.

Hinweis: MARiS erstellt automatisch eine komplette Rechtsbehelfsbelehrung. Deren Richtigkeit ist aber entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.

Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG

Bei Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG, der das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließt, ist die Ausländerbehörde auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 AufenthG hinzuweisen. Ein entsprechendes Anschreiben steht in MARiS als D1058 „Rechtsfolgenhinweis_ABH“ bereit.

Diese Regelung gilt auch für den Vollzug von Verpflichtungsbescheiden, wenn die Entscheidung über das Vorliegen des § 60 Abs. 8 AufenthG durch das VG getroffen wurde.

Einzelheiten zu § 60 Abs. 8 AufenthG entnehmen Sie bitte der DA-Asyl „Abschiebungsverbote“ im Abschnitt [1.1.4 Ausschlussgründe gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG](#)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen (auch bei bestehenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG) **durch die Regelung des § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen.**

Rücknahmefiktion (Entscheidung nach § 33 Abs. 1 AsylVfG)

Eine Betreibensaufforderung ist nur dann zu erlassen, wenn sachlich begründete Anhaltspunkte für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Asylbewerbers bestehen, die den späteren Eintritt der Rücknahmefiktion als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Betreibensaufforderung muss so konkret sein, dass der Asylbewerber daraus entnehmen kann, auf welche Art und Weise er sein Asylverfahren weiterbetreiben soll.

Die Rücknahmefiktion tritt dann ein, wenn der Asylbewerber innerhalb der Monatsfrist nicht substantiiert dargetan hat, dass sein Rechtsschutzinteresse trotz der daran bestehenden Zweifel, die zum Erlass der Betreibensaufforderung geführt haben, fortbesteht.

Betreibensaufforderungen nach § 33 Abs. 1 AsylVfG sind mit PZU zuzustellen.

Einer Sachentscheidung ist jedoch in der Regel der Vorzug zu geben.

Rücknahme von Asylanträgen

Bei Antragsrücknahmen ist der Antragsteller grundsätzlich nicht zu einer Stellungnahme zu den Gründen hinsichtlich § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aufzufordern. Der Antragsteller soll von sich aus vortragen, ob Gründe zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt vor allem, wenn der Antragsteller in sein Heimatland zurückkehren will, aber auch für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass der Antragsteller aus anderen Gründen zurücknimmt, zum Beispiel, weil er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Soweit dem bisherigen Vortrag des Antragstellers jedoch ein Hinweis auf das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu entnehmen ist, ist er aufzufordern, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

Für den Fall der persönlichen Rücknahme des Asylantrages vor dem Bundesamt wurde im Workflow von MARiS ein Prozess geschaffen. Nur bei nicht abgeschlossenen Verfahren leitet das AVS die elektronische Akte (ggf. auch die Dokumentenmappe) an den/die SB-Asyl zur weiteren Veranlassung weiter und bringt Dolmetscher/in sowie Ast/in. Der/die SB-Asyl vermerkt Beginn und Ende den Dolmetschereinsatzes. Nach Aufnahme der Rücknahmeerklärung D0125 (Flughafenverfahren D0624) und der Erledigung der damit zusammenhängenden Formalitäten leitet der/die SB-Asyl mit Systemunterstützung in einen anderen Prozessschritt weiter (z.B. in „Bescheid“ oder bei bereits anhängiger VG-Klage in „Rücknahme an P-Bereich“).

Vgl. ONLINE-HILFE

- Prozess „Persönliche Rücknahme“

In den Fällen einer Rücknahme des Asylantrages bei gleichzeitig erfolgter Ausreise ist in der Regel eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dies ist vor allem in Hinblick auf eine eventuelle Rückkehr des Ausländers wichtig.

Bei gleichzeitigem Eingang von Asylantrag und Rücknahmeerklärung ist ein Einstellungsbescheid zu fertigen.

Staatenlose

Die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit eines Ausländers ist in verschiedenen ausländer- und asylrechtlichen Bereichen relevant. Ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des Staatenlosenabkommens hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Staatenlosigkeit festzustellen (z.B. bei einem Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28). Die Behauptung des Antragstellers, er sei staatenlos, genügt regelmäßig nicht, um von seiner tatsächlichen Staatenlosigkeit ausgehen zu können und den Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen. Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist, ist jedoch von einer "ungeklärten" Staatsangehörigkeit des Antragstellers auszugehen und der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend festzulegen.

Im Asylverfahren ist die Frage der Staatenlosigkeit für die Prüfung des Anspruchs auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung relevant. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.07.2005, 1 C 22/04, ausdrücklich festgestellt, dass der asylrechtliche Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich nur zuerkannt werden könne, wenn die Staatsangehörigkeit des Betroffenen geklärt sei. Offen bleiben könne diese nur, wenn hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit in Betracht kommenden Staaten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entweder einheitlich bejaht oder verneint werden könne. Daher muss jedenfalls für die Entscheidung im Asylverfahren geklärt werden, ob das Bundesamt von der Staatenlosigkeit des Ausländers ausgeht (auch wenn der Staatsangehörigkeitsschlüssel weiter „ungeklärt“ lautet).

Auch bei Staatenlosen, die auf absehbare Zeit nicht in das Land ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können, hat grundsätzlich eine inhaltliche Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und Flüchtlingsanerkennung sowie des subsidiären Schutzes zu erfolgen.

Die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, kann im Hinblick auf die Vorgaben der QRL nicht aufrecht erhalten werden. Bei einem Staatenlosen wird die Gefahr der Verfolgung im Hinblick auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft. Wird ei-

nem Staatenlosen die Wiedereinreise durch denjenigen Staat, in dem er sich mit dessen Billigung bisher ständig aufhalten konnte, versagt, wurde lediglich geprüft, ob diese Maßnahme an asylerbliche Merkmale nach Art. 16a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG anknüpft. War dies zu bejahen, erfolgte eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung. Ansonsten konnte er auch dann nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden, wenn ihm in seinem bisherigen Aufenthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung drohte. Durch die Verweigerung der Wiedereinreise habe der Staat seine Beziehung zu dem Staatenlosen gelöst und sei deshalb nicht mehr als Land des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen. Somit war unerheblich, ob ihm dort politische Verfolgung drohte.

Auch die Rechtsprechung, nach der in derart gelagerten Fällen auch auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verzichten und eine Abschiebungsandrohung in den Zielstaat nicht zu erlassen ist, entspricht nicht mehr den Vorgaben der QRL.

Nach Art. 13 QRL erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 QRL formuliert die ausdrückliche Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 c) QRL bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 QRL (Ausschluss) keine Anwendung findet. Die Richtlinie spricht vom vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt. Es kommt also für die Prüfung nicht darauf an, ob das Land aktuell noch als Land des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann (so die Begründung des BVerwG, bei Staatenlosen könne die Prüfung ausschließlich hinsichtlich des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen). Aus der

Richtlinie ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Prüfung bei Staatenlosen unterbleiben kann, etwa wenn der Schutzsuchende schon unabhängig von einer möglichen Verfolgung, in diesen Fällen also wegen der asylunabhängigen Einreiseverweigerung, nicht mehr in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.

Eine Abschiebungsandrohung unterbleibt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Weise unmöglich erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2003, 1 C 21/02). Dies gilt also nicht, wenn der Antragsteller die Möglichkeit hat, durch den (erneuten) Erwerb der Staatsangehörigkeit, das Rückkehrhindernis zu beseitigen.

Staatsangehörigkeit

Ergeben sich im Rahmen der Anhörung Zweifel an der behaupteten Herkunft des Ast, ist zu prüfen, ob eine Sprach- und Textanalyse (S-T-A) durchgeführt werden kann (z.B. Vorabgleich mit der Sprachen-Länderliste auf Laufwerk L:/sta/Allgemeines). Ggf. erfolgt Rücksprache mit Referat 434 (Zentralstelle für Gutachter- und Dolmetscherangelegenheiten), ob ein Gutachter für die angegebene Sprache zur Verfügung steht.

1. Verfahren bei Durchführung einer S-T-A

Folgt aus dem Sprachgutachten eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen als dem behaupteten Herkunftsland oder eine Zuordnung mit hoher bzw. überwiegender Wahrscheinlichkeit, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel entsprechend abzuändern.

Bei allen Fällen geringerer Gewissheit ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel auf „X99“ zu ändern.

Das „X“ steht dabei für die Kennziffer des jeweiligen Erdteils (1=Europa, 2=Afrika, 3=Amerika, 4=Asien, 5=Australien).

Bleibt das Sprachgutachten ergebnislos, bestehen aber weiterhin begründete Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit, ist eine Änderung des Schlüssels auf „ungeklärt“ vorzunehmen, es sei denn, es ist eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Kontinent möglich (X99).

2. Verfahren ohne Durchführung einer S-T-A

In den Fällen, in denen sich ohne Durchführung einer S-T-A die behauptete Staatsangehörigkeit des Antragstellers mit der erforderlichen Gewissheit widerlegen und gleichzeitig das tatsächliche Herkunftsland bestimmen lässt, ist vor der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsschlüssel ebenfalls entsprechend zu ändern. Für den Fall, dass die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, ist der (neue) Schlüssel „X99“ bzw. „ungeklärt“ zu verwenden.

Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

1. Allgemeine Verfahrensfragen

1.1 Zuständigkeit

Nachdem vom Ausländer ein Asylantrag gestellt worden ist, entscheidet das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG (auch) über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, BVerwG 1 C 6.99, EZAR 043 Nr. 39).

Ausnahme: Erfolgte in dem Asylverfahren die Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die Ausländerbehörde vor dem 01.07.1992 und wurde dieser auch zugestellt, ist für einen später gestellten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG das Bundesamt **nur** zuständig, **wenn** auch ein Asylfolgeantrag gestellt wird (vgl. DA-Asyl [„Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ Ziff. 1.](#)).

1.2 Bindung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die - positive wie negative - Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, EZAR 043 Nr. 39, zur vergleichbaren Altregelung nach § 53 AuslG).

Bei positiver Feststellung soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Während bei Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG der Ausländer nicht in abgeschoben werden darf, soll bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 7 von der Abschiebung abgesehen werden.

Über Rücknahme und Widerruf der getroffenen positiven Feststellung zu § 60, Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG entscheidet allein das Bundesamt gem. § 73 Abs. 3 AsylVfG. Über den späteren Eintritt und Wegfall von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 4 AufenthG entscheidet dagegen gemäß § 42 Satz 2 AsylVfG die Ausländerbehörde, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

1.3 Bescheid

Das festgestellte Abschiebungsverbot ist durch Angabe des entsprechenden Absatzes von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG **im Tenor zu bezeichnen**. In allen Fällen der positiven Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - auch bei verwaltungsgerichtlicher Verpflichtung - sind im Bescheid die Gründe für das Abschiebungsverbot im Einzelnen darzulegen. Dies ermöglicht der Ausländerbehörde erst die fehlerfreie Ausübung ihres Ermessens.

1.4 Absehen von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

1.4.1 Gemäß § 31 AsylVfG keine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

In den Fällen, in denen nach § 31 AsylVfG von der Feststellung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abgesehen werden „kann“ (Abs. 3) bzw. abgesehen werden „soll“ (Abs. 5) **ist** - aus Gründen der Verfahrensvereinfachung/ und -beschleunigung - grds. **keine** Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen.

Wegen einer eventuell später nachzuholenden Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist aber auch in den vorgenannten Fällen **in der Anhörung** auf mögliche Gründe für eine Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG einzugehen.

Wird der Asylantrag nur nach § 26a AsylVfG abgelehnt, weil die Abschiebung in den sicheren Drittstaat nach § 34a AsylVfG angeordnet wird, ergeht grds. keine Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Dies folgt aus dem Umkehrschluss des Gesetzeswortlautes (§ 31 Abs. 4 AsylVfG), nachdem in einem solchen Fall **nur festzustellen ist**, dass dem Antragsteller auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht. Dem liegt das mit Art. 16a Abs. 2 GG (i. V. m. § 26a AsylVfG) verfolgte Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat zu Grunde, das sich darauf bezieht, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der GFK und EMRK gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und auch anderen ihm im Herkunftsland dro-

henden schwer wiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner Freiheit gewährt; insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings in den vom Verfassungsgeber bzw. vom Gesetzgeber benannten sicheren Drittstaaten generell festgestellt und bedarf keiner Überprüfung im Einzelfall (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, 2 BvR 1938/93 u. a., BVerfGE 94, 49).

Nur in engen Grenzen ist nach dem Urteil des BVerfG vom 14.05.1996 (a.a.O.) § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ausnahmsweise zu prüfen, wenn Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden können. In diesen Fällen ist vor der Entscheidung dem **BMI zu berichten**; der SB-Asyl leitet hierzu einen Berichtsentwurf auf dem Dienstweg an den Präsidenten. Folgende Sonderfälle kommen in Betracht:

- Eine **Veränderung der** für die Qualifizierung als sicherer Drittstaat i.S. des § 26 a AsylVfG maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen **Verhältnisse im Drittstaat**, die so schlagartig erfolgt ist, dass die Bundesregierung diesen noch nicht aus der Liste der sicheren Drittstaaten nehmen konnte (§ 26a Abs. 3 AsylVfG).
- Die dem Antragsteller im sicheren Drittstaat drohende **Todesstrafe**. (Diese Ausnahme dürfte jedoch eher hypothetisch sein, vgl. Marx, Kommentar zum AsylVfG, 4. Aufl., § 26a Rnr. 63.). Dabei kommt es auf die Vollstreckung nicht an, die bloße Verhängung ist ausreichend (vgl. ["Anwendung von EU-Richtlinien"](#), [Todesstrafe](#)).
- Eine erhebliche konkrete Gefahr für den Ausländer i. S. des **§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückkehr in den Drittstaat eintritt und vom Drittstaat nicht verhindert werden kann.
- Der **Drittstaat** greift selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder menschenrechtswidriger Behandlung (Art. 3 EMRK) und **wird** dadurch **zum Verfolgerstaat**.
- Der **Drittstaat verweigert** dem Antragsteller **Schutz** aus Gründen politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat, nachdem sich die Umstän-

de hierfür auch im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates nicht haben ausräumen lassen.

Eine Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG kann der Ausländer jedoch nur erreichen, wenn sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass einer der vorgenannten Sonderfälle vorliegt. An die Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen.

1.4.2 Wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse keine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 -7 AufenthG

Auf die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist im Bescheid zu verzichten, wenn insoweit kein Rechtsschutzinteresse des Ausländers besteht.

Ein Rechtsschutzinteresse ist zu verneinen, wenn sich der Ausländer im Ausland aufhält und eine Wiedereinreise nach Deutschland nicht absehbar ist z.B. wenn sich der Ausländer nach einer erfolgten Auslieferung im europäischen Ausland in Haft befindet und von einer Rückkehr in das Bundesgebiet nicht ausgegangen werden kann.

Die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt im Hinblick auf den Zielstaat einer Abschiebungsandrohung. Das VG Ansbach hat dazu ausgeführt, dass sich diese Frage nicht stellt, solange sich der Ausländer im Ausland aufhält und eine Rückkehr nicht absehbar ist. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des BVerwG, nach der die Gerichte § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht prüfen müssen, wenn eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich ist.

Fallbeispiel:

Das VG Ansbach hat - gestützt auf das BVerwG (vgl. BVerwG, U.v. 30.08.2005 - 1 C 29/04, NVwZ 2006,96 und BVerwG, U.v. 04.12.2001 - 1 C 11/01 - NVwZ 2002, 855) - ein Rechtsschutzbedürfnis insoweit bei einem türkischen Staatsangehörigen, dessen Asylanspruch vom Bundesamt widerrufen wurde und der sich seit längerer Zeit nicht mehr im Bundesgebiet sondern seit über einem Jahr in der Schweiz aufhält (von wo aus er die Wiedereinreise nach Deutschland begehrt), verneint (vgl. VG Ansbach , U.v. 14.12.2006 - AN 1 K 06.30883).

Vorgehensweise:

Soll mit dem Bescheid keine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verbunden werden, ist im Tenor des verwendeten Gerüstbescheids die entsprechende Tenorierungsziffer zu löschen. In diesen Fällen entfällt auch die Abschiebungsandrohung. Eventuell nachfolgende Ziffern im Tenor sind entsprechend anzupassen.

In der Begründung des Bescheides werden die vorgegebenen Ausführungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch TBS 880 ersetzt.

1.5 Nachzuholende Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung unanfechtbar aufgehoben, ist gem. § 39 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nachzuholen (zusammen mit der Abschiebungsandrohung, § 39 Abs. 1 AsylVfG). Im Falle der gerichtlichen Aufhebung einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgt dies in analoger Anwendung des § 39 Abs. 1 und 2 AsylVfG. Im Rahmen der gebotenen allgemeinen Sachaufklärung ist dem Antragsteller vor Nachholung der Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu genügt grds. die **Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung**.

Wurde der Antragsteller durch das Bundesamt im Rahmen seines Asylverfahrens bereits persönlich zu seinen Gründen nach Art. 16 a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AufenthG sowie § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG angehört (§ 25 Abs. 1 u. 2 AsylVfG) und war ein Hinzutreten neuer Gründe i.S.d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG im gerichtlichen Verfahren nicht erkennbar, kann von einer erneuten mündlichen Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessens regelmäßig abgesehen werden.¹

¹ Vgl. VG München, Urteil vom 19.11.1996, M 12 S 96.60509; VG Ansbach, Beschluss vom 28.05.1997, AN 3 S 97.31928; VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.06.1999, 18 L 1335/99.

Nach anderer Ansicht ist eine persönliche Anhörung des Antragstellers vor der Nachholung der Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG im Rahmen der Sachaufklärungspflicht nach § 24 Abs. 1 AsylVfG zwingend geboten, was aber mit einer bisher unterbliebenen persönlichen Anhörung (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG) bzw. dem Fehlen eines engen zeitlichen Zusammenhanges wie ihn § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG fordere, begründet wird (vgl. GK 1992, II - § 39, Rnr. 43 sowie VG Neustadt, Urteil vom 08.01.1996, 1 K 4222/95.NW, VG München, Beschluss vom 23.04.1997, M 5 S 97.60250).

1.6 Widerruf/Rücknahme der positiven Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl [„Widerruf/Rücknahme“](#) wird verwiesen.

1.7 Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Auf die DA-Asyl

- [„Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“](#) sowie
- [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“](#)

wird verwiesen.

2 Gemeinsame Voraussetzungen aller Abschiebungsverbote²

§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gewährt Schutz vor schwer wiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren (vgl. aber [1.4](#)).³

² Struktur des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG: Die Absätze 2, 3 und 5 des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beinhalten ein zwingendes, Absatz 4 ein nur temporäres (zeitlich begrenztes) Abschiebungsverbot. Die Absätze 3 (Satz 2) und 6 des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG sind lediglich Klarstellungen. Satz 1 des Absatzes 7 stellt eine subsidiäre Auffangbestimmung und relatives Abschiebungshindernis dar, Satz 2 regelt durch Verweis auf § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG die Kompetenzverteilung auf die oberste Landesbehörde. Die Neufassung des Aufenthaltsgesetzes bedeutet bezüglich der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2-7 keine Neuregelung, sondern eine Regelungsübernahme (vgl. BR drs, 921/01 vom 8.11.2001, s. 195). Daher können die zu § 53 AuslG entwickelten Grundsätze übernommen werden.

³ Vgl. BVerfG-Kammer, Beschluss vom 03.04.1992, 2 BvR 1837/91, InfAuslR 1993, 176 und BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 9.95, EZAR 046 Nr. 6.
Der abweichenden Auffassung des Nds. OVG in seinem Urteil vom 15.09.1998, 11 L 6086/96, wonach politische Verfolgung innerhalb des Ausländergesetzes ausschließlich nach § 51 AuslG geltend zu machen sei und es keine inhaltlichen Überschneidungen mit § 53 AuslG gebe, weshalb bei einem Ausscheiden von § 51 AuslG aus verfahrens- oder prozessrechtlichen Gründen politische Verfolgung von der Ausländerbehörde nur im Rahmen der Abschiebung zu berücksichtigen sei (§ 55 AuslG), kann nicht gefolgt werden. Die von einem Ausländer geltend gemachte Furcht vor politischer Verfolgung wird nach Sinn und Zweck der Willensäußerung stets als Asylbegehren auszulegen und der Ausländer daher von der Ausländerbehörde zuständigkeitshalber an das Bundesamt weiterzuleiten sein (§ 19 Abs. 1 AsylVfG).

Die unter 2.1 bis 2.4 genannten Kriterien sind gemeinsame Voraussetzung aller Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und werden deshalb vorab erläutert.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie über Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4), Nachfluchtgründe (Art. 5 Abs. 1 und 2), Verfolgungsakteure (Art. 6), Schutzakteure (Art. 7), internen Schutz (Art. 8) nicht nur für die Flüchtlingsanerkennung, sondern auch für den internationalen subsidiären Schutz nach Art. 15 gelten und somit bei der Anwendung des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Subsidiäre Schutzgewährung](#)).

Die Darstellung der hinzutretenden Besonderheiten der in den einzelnen Absätzen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG geregelten Tatbestandsvoraussetzungen werden jeweils dort (unter 2.3 ff.) ausgeführt.

2.1 Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

Von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG werden ausschließlich solche Gefahren umfasst, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis - grundlegend BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, BVerwG 9 C 13.96, EZAR 043 Nr. 24).

Treten hingegen die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche (wie auch durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebietes) und nicht durch die spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung ein, sind diese im Rahmen der Vollstreckung der Ausreisepflicht von der Ausländerbehörde - ggf. durch Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2ff AufenthG - zu berücksichtigen (sog. inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis). Dies gilt auch dann, wenn die Auswirkungen besonders intensiv oder sogar mit einer Lebensgefahr verbunden sind, (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 8.99, EZAR 043 Nr. 40). (Beispiele hierfür sind: Trennung der Familie durch Abschiebung eines Teils der Familienangehörigen - siehe [6.2](#); Suizidgefahr bei der Abschiebung, sofern diese allein darin begründet ist, das Bundesgebiet verlassen zu müssen).

2.2 „Nichtstaatlichkeit“ der Gefährdung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Die Vorschrift des § 60 Abs. 2, 4 - 7 AufenthG schützt nicht nur vor Eingriffen, die vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgehen oder diesen zurechenbar sind, sondern auch vor Eingriffshandlungen nichtstaatlicher Akteure (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Subsidiäre Schutzgewährung i.V.m. Verfolgungsakteure](#)). Bei drohenden Eingriffshandlungen seitens nichtstaatlicher Akteure bedarf es des subsidiären Schutzes jedoch nicht, wenn es für den Betroffenen im Herkunftsland eine Schutzmöglichkeit gibt. Akteure, die Schutz bieten können, sind neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebietes kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird.

Schutz im Herkunftsland ist generell dann zu erlangen, wenn die genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Eingriffshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Im Gegensatz zur politischen Verfolgung, die zur Schutzgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG führt, setzt § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG **nicht** die Anknüpfung der Verfolgungsmaßnahme an sog. asylrelevante Merkmale voraus (z.B. kann ein Abschiebungsverbot auf Grund verhängter Todesstrafe⁴ wegen eines Gewaltverbrechens oder auf Grund unmenschlicher Haftbedingungen für kriminelle Straftäter festzustellen sein).

⁴ Siehe [„Die Staaten der Welt mit und ohne Todesstrafe im Überblick“](#)

2.3 Begriff der „erheblich konkreten Gefahr“ in § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist kein anderer als der in der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte Gefahrenbegriff. Das Erfordernis der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer verlangt zusätzlich eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation. Eine besondere Schwere des zu erwartenden Eingriffs wird bei der Prüfung berücksichtigt, ob die Rechtsgutverletzung „beachtlich wahrscheinlich“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994, BVerwG 9 C 1.94, m. w. N., EZAR 202 Nr. 24).

Die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zu überprüfenden Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist dabei als vorrangiges qualitatives Kriterium die Frage der Zumutbarkeit in dem Sinne, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheint. Dabei kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann unzumutbar sein, wenn der quantitative (mathematische) Wahrscheinlichkeitsgrad zwar unter 50 % liegt, die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs aber dennoch die Rückkehr unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991, BVerwG 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

Durch die Qualifikationsrichtlinie der EU ist nunmehr klargestellt, dass – entsprechend dem Asylrecht – der herabgestufte Prognosemaßstab dann anzulegen ist, wenn der Ausländer bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit erlitten hat. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, der gem. Art. 2 a der Richtlinie auch auf den subsidiären Schutzanspruch anzuwenden ist.

Des Weiteren setzt § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG voraus, dass die Gefahr unausweichlich ist, d.h. **landesweit** und ohne Ausweichmöglichkeit für den Betroffenen im Lande besteht.

Der Antragsteller muss am inländischen Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind ([vgl. "Anwendung von EU-Richtlinien", interner Schutz](#)).

Kann eine freiwillige Rückkehr oder eine zwangsweise Abschiebung in ein sicheres Gebiet **innerhalb des Zielstaates** nur auf ganz bestimmten Reisewegen erfolgen, welche bei Ankunft im Zielland die Erreichbarkeit relativ sicherer Landesteile unzumutbar erscheinen lassen, kann ausnahmsweise bereits ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen, weil dann die festgestellte Zufluchtsmöglichkeit nur theoretisch gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324).

Gefährdungen auf dem Reiseweg **zum Zielstaat** ebenso wie Gefahren, die sich durch die Wahl bestimmter Abschiebewege ergeben können, folgen aus der Verwaltungsvollstreckung und sind deshalb nicht vom Bundesamt bei der Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG sondern von der Ausländerbehörde im Rahmen des § 60a Abs. 2ff AufenthG zu berücksichtigen. Kommt allerdings eine freiwillige Rückkehr oder zwangsweise Abschiebung nur auf ganz bestimmten Reisewegen in Betracht, die bei Ankunft im Zielland die Erreichbarkeit relativ sicherer Landesteile unzumutbar erscheinen lassen, kann ausnahmsweise bereits ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bestehen, weil dann die Zufluchtsmöglichkeit nur theoretisch besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, BVerwG 9 C 38.96, BVerwGE 104, 265).

2.4 Darlegungslast

Sofern sich der Ausländer in einem sog. **Beweisnotstand** befindet, sind bei der Aufklärung des Sachverhaltes, der Abschiebungshindernisse begründet, im Regelfall die zum Asylverfahren entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Danach kann vom Ausländer - soweit er sich auf Umstände in seinem Herkunftsstaat beruft - kein voller

Beweis verlangt werden, sondern es genügt die Glaubhaftmachung mittels substantiiertem, vollständigen und widerspruchsfreiem Sachvortrag.

Beruft sich der Ausländer jedoch auf Umstände, die nach Verlassen seines Herkunftsstaates eingetreten sind oder im Bundesgebiet noch fortauern, wie z. B. eine Erkrankung im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, können von ihm grds. entsprechende Nachweise (z. B. durch Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste) verlangt werden (s. [8.3.1](#)).

3. § 60 Abs. 2 AufenthG

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG ist Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift nicht nur dann zu gewähren, wenn für den Antragsteller die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden, sondern auch, wenn eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland droht (vgl. ["Anwendung von EU-Richtlinien", unmenschliche Behandlung...](#)).

Als unmenschliche Behandlung ist die absichtliche Zufügung schwerer psychischer oder physischer Leiden anzusehen, hierzu zählt auch die Folter als spezieller Fall. Eine erniedrigende Behandlung ist anzunehmen, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise den psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Beide Tatbestandsmerkmale müssen einen besonderen Schweregrad und ein Element der Verletzung der Menschenwürde aufweisen.

Drohende schwere Menschenrechtsverletzungen aus den in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen (Rasse, Religion u. s. w.) sind zunächst bei der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, dass eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 QRL vorliegt, jedoch keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund (Art. 10 QRL) besteht, dürften in vielen Fällen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG gegeben sein. Da der Begriff der unmenschlichen Behandlung oder Folter enger ist als derjenige der Verfolgung, fällt nur eine Verfolgungshandlung in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 2 AufenthG, die

– wie oben dargestellt – einen besonderen Schweregrad und ein Element der Menschenwürdeverletzung aufweist.

3.1 Folter

Die Folter ist eine Behandlung, die letzten Endes auf den Kern der körperlichen und psychischen Integrität und Identität des Opfers zielt und sein Zerschellen bezweckt. Dabei kommt es im Einzelnen auf die **Dauer, Schwere und Art der Behandlung** an.⁵ Deshalb stellt nicht schon jede Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (z.B. Fausthieb, Ohrfeige oder dergleichen) Folter dar. **Maßnahmen geringerer Intensität können jedoch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellen.**

Indizien für eine im Zielstaat bestehende Foltergefahr sind beispielsweise:

- die Zahl und Konstanz der Foltervorwürfe,
- die Übereinstimmung von Berichten zu Art und Ort der Folter,
- der Einsatz speziell entwickelter Foltermethoden oder
- die fehlende oder ineffektive Durchsetzung von Strafvorschriften gegen Folter.

⁵ Der Begriff der Folter ist in § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht definiert. Zur Auslegung sind Art. 1 der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK heranzuziehen. Im Sinne der UN-Konvention ist unter Folter "jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden". Vgl. z.B. auch EGMR, Urteil vom 07.07.1989, Soering./. Vereinigtes Königreich m.w.N., EZAR 933 Nr. 1.

4. § 60 Abs. 3 AufenthG

§ 60 Abs. 3 AufenthG erfordert, dass – im Unterschied zur bisherigen Rechtspraxis – bereits die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe zur Schutzgewährung führt.

§ 60 Abs. 3 AufenthG liegt somit vor, wenn der Ausländer wegen einer Straftat, die mit der Todesstrafe bedroht ist, staatlicherseits gesucht wird und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Da Strafe begrifflich grundsätzlich nur Maßnahmen staatlicher Stellen erfasst, kommt hier eine Bedrohung durch nichtstaatlichen Stellen in der Regel nicht in Betracht ([vgl. „Anwendung von EU-Richtlinien“, Todesstrafe](#)).

Regelmäßig bedarf es der substantiierten Darlegung der gegen den Ausländer konkret bestehenden Verdachtsmomente und Beweismittel. Sind die Angaben des Ausländers glaubhaft, sollten diese - sofern es sich um nichtpolitische Straftaten handelt - in der Regel über das BKA oder ein Auskunftsersuchen an das Auswärtige Amt - nochmals überprüft werden. Werden nach dem Ergebnis der Anfrage die glaubhaften Angaben nicht widerlegt, so ist die Richtigkeit dieser Angaben zu unterstellen.

5. § 60 Abs. 4 AufenthG

§ 60 Abs. 4 AufenthG sichert den Vorrang des Auslieferungsverfahrens vor der Abschiebung. Fälle, in denen ein Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vorliegt, sind Referat 422 vorzulegen.

Die Ausländerbehörde entscheidet über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 4 AufenthG, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf (§ 42 Satz 2 AsylVfG).

Die **Abschiebungsandrohung** ist mit folgendem **Zusatz** zu versehen:

Der Antragsteller darf bis zu der Entscheidung über die Auslieferung nicht nach

(*1 Herkunftsstaat; wurde das Auslieferungersuchen von einem anderen Staat gestellt, ist auch dieser anzugeben) abgeschoben werden.

6. § 60 Abs. 5 AufenthG

6.1 Funktion

§ 60 Abs. 5 AufenthG steht zu den Regelungen der Absätze 2 und 3 in einem unechten Konkurrenzverhältnis: So kann z.B. der Abschiebungsschutz wegen drohender Folter und wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auf Abs. 2 und/oder Abs. 5 gestützt werden.

6.2 Rechtscharakter und Voraussetzungen

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 5 AufenthG enthält somit keine eigenständige Regelung, sondern nimmt nur deklaratorischen Bezug auf die EMRK und die sich aus ihr ergebenden Abschiebungshindernisse.⁶

Das BVerwG hat in seinen Urteilen vom 24.05.2000, BVerwG 9 C 20.99 und BVerwG 9 C 34.99 entschieden, dass Abschiebungsschutz nicht nur in Fällen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von **Art. 3 EMRK** zu gewähren ist, sondern auch dann in Betracht kommt, wenn andere von allen Konventionsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind. Dieser in der EMRK enthaltene „mensenrechtliche Ordre public“ aller Signatarstaaten verbiete die Abschiebung eines Ausländers in solche Nicht-Konventionsstaaten, in denen ihm Maßnahmen drohen, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten. Hinsichtlich dieser anderen Konventionsgarantien kommt Abschiebungsschutz praktisch allerdings ebenfalls nur in krassen Fällen in Betracht, wenn die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer

⁶ Es wird hierdurch klargestellt, dass das neue Ausländerrecht nicht als späteres Gesetz die bereits mit Zustimmungsgesetz vom 07.08.1952 als einfaches Bundesgesetz in innerstaatliches deutsches Recht transformierte EMRK verdrängt (vgl. BT-Drs. 11/6321 S. 75; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 15.95, BVerwGE 99, 331).

Schwere her mit dem vergleichbar sind, was bisher bei menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat.

Nach Art. 3 EMRK ist eine Abschiebung nicht zulässig in Staaten, in denen dem Ausländer Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Auch schwere Menschenrechtsverletzungen wie z.B. in jeder Hinsicht unverträglich harte Strafbedingungen oder Strafsanktionen, legale oder faktische Zwangsausbürgerung oder die krasse Missachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze können danach ein Abschiebungshindernis i.S. des § 60 Abs. 5 AufenthG darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 15.95, BVerwGE 99, 331).⁷

Eine Misshandlung einschließlich Bestrafung muss dabei ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist abhängig von allen Umständen des Falles, wie zum Beispiel die Art der Behandlung oder Bestrafung und der Zusammenhang, in dem sie erfolgte, die Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen und psychischen Wirkungen und und in einigen Fällen Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Dies folgt aus der ständigen Rechtsprechung des EGMR (vgl. Urteil vom 07.07.1989, Soering./ Vereinigtes Königreich m.w.N., EZAR 933 Nr. 1). Anders als bei der Frage der "Staatlichkeit" besteht hierzu keine abweichende deutsche höchstrichterliche Rechtsauffassung.

Eine „**unmenschliche**“ **Behandlung** sieht der EGMR hiernach als gegeben an, wenn sie vorsätzlich geplant war, ohne Unterbrechung stundenlang ausgeführt wurde und wenn sie tatsächliche körperliche Verletzungen oder wenigstens intensive körperliche und geistige Leiden verursachte. Eine „**erniedrigende**“ **Behandlung** ist nach Auffassung des EGMR gegeben, wenn bei dem Opfer hierdurch Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht wurden, die geeignet waren, zu

⁷ Nicht erforderlich ist, dass der Zielstaat der Abschiebung Vertragsstaat der EMRK ist, da eine entgegen den Bestimmungen des Art. 3 EMRK vom Vertragsstaat vorgenommene Abschiebung dessen Verstoß gegen die EMRK darstellen würde. Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auch auf solche Auslandsfolgen anwendbar, die außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der EMRK eintreten können: Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK besteht danach, wenn dem Ausländer **im Zielstaat** der Abschiebung Maßnahmen drohen, die auch im Vertragsstaat selbst (Deutschland) als unmenschliche Behandlung i. S. des Art. 3 EMRK anzusehen wären (s. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265).

erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise seinen physischen oder moralischen Widerstand zu brechen.

Damit eine Behandlung mit den Begriffen „unmenschlich“ oder „erniedrigend“ verbunden werden kann, müssen die damit einhergehenden Leiden oder Erniedrigungen über das in rechtsstaatlichen Bestrafungsmethoden enthaltene unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur der physische Schmerz zu berücksichtigen, sondern auch die geistige Furcht des Verurteilten vor der erwarteten Gewaltausübung ihm gegenüber, gerade wenn sich die Vollstreckung der Strafe in beträchtlichem Maße verzögert. Danach kann eine Inhaftierung zur Vorbereitung der verhängten Todesstrafe wegen des sog. Todeszellensyndroms einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen (EGMR, Urteil vom 07.07.1989, Soering./ . Vereinigtes Königreich m.w.N., EZAR 933 Nr. 1).

Die Gefahr der **Kettenabschiebung** durch einen Drittstaat in einen Verfolgerstaat (Herkunftsstaat), in welchem dem Ausländer politische Verfolgung bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung droht, stellt selbst eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Hierbei genügt nicht die bloße, allgemein bestehende Möglichkeit, dass ein Ausländer von einem Drittstaat in einen Verfolgerstaat weiter abgeschoben werden kann. Vielmehr wird wie bei einer unmittelbaren Abschiebung in den Verfolgerstaat gefordert, dass hier für den betreffenden Ausländer **konkret** eine Kettenabschiebung vom sonstigen Drittstaat in den Verfolgerstaat droht.

Das von **Art. 8 EMRK** geschützte Recht auf Wahrung des Familienlebens ist bei beabsichtigter Abschiebung (nur) eines Teils der Familienmitglieder allerdings als mögliches **inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis** von der für den Vollzug der Abschiebung

zuständigen **Ausländerbehörde** zu berücksichtigen, wobei Art. 8 EMRK bzgl. Ehegatte oder Eltern-Kind-Verhältnis nicht über den ohnehin zu beachtenden Schutz von Art. 6 Abs. 1, 2 GG hinausgeht.⁸

⁸ Dabei sind von der Ausländerbehörde neben der unmittelbaren Trennungswirkung im Inland auch mittelbare trennungsbedingte Folgen im Zielstaat in die Entscheidung mit einzubeziehen. Im Falle einer (durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG zwar regelmäßig, dennoch nicht absolut gesperrten) Abschiebung von minderjährigen Kindern ohne deren Eltern kann dies z. B. eine alsbald nach der Abschiebung entstehende existenzielle Notlage oder die gezielte Umerziehung und Kontaktunterbindung zu den Eltern durch den Zielstaat sein (BVerwG, Urteil vom 21.09.1999, BVerwG 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305 m. w. N.).

Als Ausnahme hiervon kann ausnahmsweise ein **zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis** vorliegen, wenn Familienmitglieder, z. B. Eheleute mit verschiedenen ausländischen Staatsbürgerschaften, in zwei verschiedene Länder abgeschoben werden sollen, und eine Familienzusammenführung **unzumutbar** erschwert ist. In diesem Fall würde sich der Verstoß gegen Art. 8 EMRK erst in den Zielstaaten der Abschiebung konkretisieren. Von den Eheleuten kann allerdings verlangt werden, den gemeinsamen Aufenthalt in einem ihrer beiden Herkunftsländer dort auf dem Rechtsweg zu erstreiten - insbesondere wenn der Staat der EMRK beigetreten und deshalb auch deren Art. 8 verpflichtet ist - und hierzu ggf. auch eine vorübergehende Trennung in Kauf zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.02.1999, BVerwG 1 B 2.99, InfAuslR 1999, 330 f.).

7 § 60 Abs. 6 AufenthG

Die Vorschrift des § 60 Abs. 6 AufenthG betont die völkerrechtlich gebotene Neutralität gegenüber ausländischen Rechtsordnungen, auch wenn diese nicht immer den rechtsstaatlich und menschenrechtlich gebotenen Standard erreichen. Bei drohender Doppelbestrafung folgen aus den Rechtsordnungen selbst Abschiebungsverbote **nur dann**, wenn Eingriffe und Maßnahmen zu befürchten sind, die unter die Tatbestände von § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG fallen. Existenzielle Gefährdungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind trotz der ausdrücklichen Nennung der Absätze 2, 3 und 5 ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie auf die Strafrechtsordnung zurückgehen.⁹

8 § 60 Abs. 7 AufenthG

8.1 Anwendungsbereich

Zunächst einmal ist § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als sog. **Auffangtatbestand** (nachrangig) anwendbar in den Fällen, in denen dem Ausländer im Zielland der Abschiebung Gefahren drohen, die nicht schon nach den Absätzen 2, 3 oder 5 zu einem Ab-

⁹ Vgl. Renner, Kommentar zum AuslR, 7. Aufl., § 53 Rnr. 21.

schiebungshindernis führen: Erhält der Antragsteller bereits Abschiebungsschutz nach einem der vorgenannten Absätze des § 60 AufenthG, ist Absatz 7 Satz 1 mit der Begründung der Nachrangigkeit (Rechtsgedanken des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG) dieser Norm im Regelfall offen zu lassen.¹⁰

Darüber hinaus regelt § 60 Abs. 7 AufenthG die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Subsidiärer Schutz wird danach nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen und gleichsam unausweichlich sein. Existieren Abschiebestoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist dieser Schutz vorrangig und es bedarf keiner Schutzgewährung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Subsidiärer Schutz](#)).

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird vor allem geltend gemacht bei/von (keine abschließende Aufzählung):

- fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Behandlung, die zu einer wesentlichen oder lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt,
- unbegleiteten Minderjährigen und älteren Menschen ohne familiären Rückhalt oder anderweitige Versorgung und damit fehlender Existenzgrundlage,
- Opfern krimineller Gewalttaten.

¹⁰ Siehe TH-EE/AT, Gerüstbescheid 105 (dort Abs. 22)

Im Einzelnen siehe hierzu unter [8.3](#) sowie [DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“](#).

8.2 Regelungsgehalt

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt vor der Abschiebung in einen Staat, in dem für den Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Während bei den Gefahren, vor denen die Absätze 2, 3 und 5 des § 60 Schutz gewähren, schon deren Eigenart voraussetzt, dass diese bei Rückkehr unmittelbar bestehen, können die Folgen der Umstände, vor denen Absatz 7 Satz 1 des § 60 AufenthG schützt, sich durchaus erst später auswirken. Zu den unter [2.3](#) dargestellten Voraussetzungen für die Konkretheit der Gefahr kommt daher im Falle des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinzu, dass diese **alsbald** nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwG 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27). In Auslegung dieses zeitlichen Faktors „alsbald“ als unbestimmtem Rechtsbegriff ist davon auszugehen, dass sich die Gefahr regelmässig in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Rückkehr konkretisieren muss, wobei es sich hier jedoch nur um eine allgemeine Richtschnur handeln kann. Insbesondere ist bei der Bewertung im Einzelfall die Art und Schwere der drohenden Gefährdung zu berücksichtigen und dabei zu Grunde zu legen, in welchem Zeitraum diese sich nach allgemeiner Lebenserfahrung realisieren wird.¹¹

Zudem muss die Gefahr **erheblich** sein. Dies ist der Fall, wenn ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.02.2000, BVerwG 9 B 65.00). Für die Annahme einer erheblichen Gefahr als Folge fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Be-

¹¹ Ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung liegt diesbezüglich noch nicht vor. Das BVerwG hat in seinem Beschluss vom 26.01.99 (BVerwG 9 B 617.98, EZAR 043 Nr. 31) lediglich festgestellt, dass die vorauszusetzende Unmittelbarkeit der Gefahr **nicht** bedeute, dass diese **sofort**, gewissermaßen am Ankunftstag eintreten müsse, **sondern** eine extreme Gefahrenlage **beispielsweise** auch dann bestehe, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem **baldigen** sicheren Hungertod ausgeliefert würde.

handlung im Zielstaat muss die wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befürchten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwG 9 C 58.96, EZAR 043 Nr. 27).

Ausnahme „allgemeine Gefahr“:

Gefahren, die die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein betreffen, begründen grds. **kein** Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, auch dann nicht, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz vor solchen allgemeinen Gefahren ist nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG einer politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden über den Erlass eines Abschiebungsstopps nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG vorbehalten; die Anwendung des Satzes 1 des § 60 Abs. 7 AufenthG ist in diesen Fällen gesperrt (st. Rspr., z. B. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324).

Diese Ausnahme gilt jedoch unter folgenden Voraussetzungen nicht:

In verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann zu gewähren, wenn dem einzelnen Ausländer kein Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dies gebieten.

Das ist der Fall bei Bestehen einer **extremen** allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde und bei der keine Abschiebungsstopp-Regelung nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG Abschiebungsschutz gewährt (st. Rspr., z. B. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324 und vom 19.11.1996, BVerwG 1 C 6.95, BVerwGE 102, 49).

Besteht für den Ausländer eine **konkrete Gefahr** (s. o. [2.3](#)) ist festzustellen, ob diese nur ihn betrifft oder als allgemeine Gefahr so auch für eine Vielzahl von Personen besteht, die sich in vergleichbarer Lage wie er befinden. Dabei wird eine hohe abso-

lute Zahl der betroffenen Personen auch dann zu der Annahme einer Gruppenbetroffenheit führen, wenn der Anteil an der Gesamtbevölkerung des Herkunftslandes als eher gering einzuschätzen ist.¹²

Betrifft die Gefahr allein den Antragsteller (oder eine vergleichsweise geringe Zahl von Personen), ist ihm - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (s. o. [8.2](#)) - Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Stellt sich die Gefahr als allgemeine i.S. des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG dar, die für die gesamte Bevölkerung(-sgruppe), der der Antragsteller angehört, besteht, ist zu prüfen, ob der Ausländer unter eine Abschiebungsstopp-Regelung nach § 60a S. 1 AufenthG fällt. Besteht eine solche Regelung nicht, hat eine Bewertung der Gefahr dahin gehend zu erfolgen, ob eine **extreme** Gefahrensituation besteht, in der jeder einzelne Ausländer der betreffenden Gruppe (und somit auch der konkrete Antragsteller) im Falle einer ihm drohenden Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde.

Eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG durch verfassungskonforme Auslegung kommt aber auch dann nicht in Betracht, wenn zwar keine Regelung nach § 60 a AufenthG, jedoch anderweitige Abschiebungshindernisse bestehen, die einen gleichwertigen Schutz bieten.¹³ Dies gilt für jede bestehende und anwendbare ausländerrechtliche Erlasslage, die dem betreffenden Asylbewerber einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt.

Über die Erlaßlage bei den Ländern wird im Bundesamt keine zentrale Übersicht geführt. Hier ist im Einzelfall ggf. bei der zuständigen ABH nachzufragen.

Subsidiärer Schutz wird nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff „bewaffneter Konflikt“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist

¹² Die Entscheidung über die Aufnahme ganzer Ausländergruppen soll wegen ihrer weit reichenden Folgewirkungen als politische Grundsatzentscheidung allein in das Ermessen der Innenministerien des Bundes und der Länder gestellt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwG 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324).

¹³ (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, Az.: 1 C 2.01)

ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein.

Gefahren, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind, werden auch weiterhin bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt. Derartige Gefahren können typischerweise auch Auslöser von Massenfluchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht das geeignete Instrument zur Bewältigung von Massenfluchtsituationen. Vielmehr sind hier nur gruppenspezifische Regelungen sinnvoll. Es soll daher in diesen Fällen vorrangig Schutz in Form von Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 60 Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Siehe auch ["Anwendung von EU-Richtlinien", Gefahr für Leib und Leben](#).

Regelungsgehalt außerhalb der Asylprüfung:

Die Entscheidung einer Ausländerbehörde über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG darf gem. § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes getroffen werden. Dadurch kann die besondere Sachkunde des Bundesamtes über die Verhältnisse in den Herkunftsländern in die Entscheidung einfließen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dementsprechende Dienstanweisung verwiesen.

8.3 Einzelfälle

8.3.1 Fehlende oder nicht ausreichende medizinische Behandlung im Zielstaat

Siehe [DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ Ziff. 1](#) (VS-NfD)

8.3.2 Subsidiäre Prüfung bei drohender Genitalverstümmelung, soweit nicht schon unter § 60 Abs. 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung festzustellen ist

Die an Mädchen und Frauen vorgenommene Genitalverstümmelung (Synonym: Zwangsbeschneidung; internationale Bezeichnung: Female Genital Mutilation (FGM)) führt zu gravierenden physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zur ernsthaften Gefahr an dem Eingriff und seinen Folgen zu versterben. Die Genitalverstümmelung stellt auch nach Auffassung der Bundesregierung¹⁴ zudem eine die Menschenwürde verletzende Praxis dar. Hieraus folgt, dass in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG diese Zwangsmaßnahme als **extreme** Gefahr zu qualifizieren ist.¹⁵

Kann die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie der Bevölkerungsgruppe angehört, die diese Praxis ausübt und ist sie nicht in einem Alter, das die Vorname der Zwangsbeschneidung ausgeschlossen erscheinen lässt, ist daher - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - regelmäßig ein Abschiebungshindernis festzustellen.

Das Kriterium der „alsbald“ eintretenden Gefahr ist dabei schon dann erfüllt, wenn auf Grund des Alters der Antragstellerin davon auszugehen ist, dass die Zwangsbeschneidung innerhalb von zwei Jahren erfolgen würde. In einem solchen Zeitraum ist grds. nicht davon auszugehen, dass eine so signifikante Ver-

¹⁴ (BT-Drs. 14/1058 (S. 2: Antwort auf die Kleine Anfrage der MdB Jelpke und der Fraktion der PDS)

¹⁵ Vom Maßstab der **extremen** Gefahr ist regelmässig auszugehen, da in den Ländern, in denen die Genitalverstümmelung praktiziert wird, stets eine Bevölkerungsgruppe betroffen sein wird, nämlich die der weiblichen Personen, die wegen ihrer Ethnie, Religion oder regionalen Herkunft und auf Grund ihres Alters von dieser Maßnahme bedroht sind.

änderung der persönlichen/familiären Situation oder der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland eintreten könnte, die die Gefahr als nicht mehr konkret erscheinen lassen würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Maßnahme an einer Person u.U. auch mehrmals vorgenommen wird, z.B. nach einer Geburt (sog. Mehrfachbeschneidung).

Bei der Frage nach einer **inländischen Ausweichmöglichkeit** ist insbesondere zu prüfen, ob in einem Landesteil, in dem die Betroffene keiner Gefahr der Zwangsbeschneidung ausgesetzt ist, auch tatsächlich eine Existenzmöglichkeit besteht. Auf Grund der Gesellschaftsstruktur der betroffenen Länder sind Frauen und Mädchen dort im Allgemeinen wirtschaftlich und sozial auf den Familienverband angewiesen. Ist die Betroffene im sicheren Landesteil alleine und mangels Existenzgrundlage gezwungen, wieder zu ihrer Großfamilie¹⁶ zurückzukehren, kann von einer "Alternative" nicht ausgegangen werden.

Hinweise zur Anhörung:

In Fällen, in denen z.B. auf Grund der Zugehörigkeit zu der Bevölkerungsgruppe, die diese Praxis ausübt, Anhaltspunkte für eine drohende Genitalverstümmelung vorliegen, ist diesbezüglich auch ohne eigenständiges Ansprechen durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung gezielt, aber mit der gebotenen Sensibilität nachzufragen. Sprechen Eltern für ihre minderjährige Tochter dieses Thema nicht an, kann hierfür auch Grund sein, dass sie in Verbundenheit mit ihrer Tradition sehr wohl beabsichtigen diese Maßnahme an ihrer Tochter vornehmen zu lassen und sie hiervoor gar nicht schützen wollen. In den vorgenannten Fällen bietet sich die Befragung durch eine Sachbearbeiterin Asyl mit Sonderaufgaben für geschlechtsspezifische Verfolgung an.¹⁷

Maßnahmen zum Schutz im Bundesgebiet:

Auch nach Feststellung eines Abschiebungshindernisses für ein minderjähriges Mädchen wegen drohender Genitalverstümmelung kann die Vornahme dieser Handlung - mit Duldung oder sogar auf Betreiben der Eltern - nicht ausgeschlossen wer-

¹⁶ Im Rahmen der Bewahrung der kulturellen Tradition durch die (Groß-)Familie wird die Gefahr der Genitalverstümmelung unterzogen zu werden ganz wesentlich von den eigenen Angehörigen ausgehen.

¹⁷ Zu bedenken ist, dass auf Grund ihrer sozio-kulturellen Prägung und weil die Intimosphäre betroffen ist, es nicht allen Mädchen und Frauen möglich sein wird, von sich aus die Problematik der Genitalverstümmelung anzusprechen.

den. Um den Schutz für die Minderjährige möglichst effektiv zu gestalten und die Ernsthaftigkeit zu betonen, mit der die deutschen Behörden diese Zwangsmaßnahme unterbinden wollen, sollen die Eltern bereits in der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass, sofern ein Abschiebungshindernis festgestellt werden sollte, dieses widerrufen wird, wenn die Genitalverstümmelung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch erfolgt. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass die Gesundheit ihrer Tochter durch eine amtsärztliche Untersuchung überprüft werden kann, da der Fortbestand von Abschiebungsverboten von Amts wegen zu überprüfen ist; ein Widerruf des Abschiebungshindernisses kann die Aufenthaltsbeendigung für die ganze Familie zur Folge haben. Der Hinweis ist in die Anhörungsniederschrift aufzunehmen. Für die Ausländerbehörde wird diese Problematik durch die erforderliche Darstellung der drohenden Gefahr im Bescheid erkennbar (s. o. [1.3](#)).

8.3.3 Unbegleitete Minderjährige und ältere Menschen ohne familiären Rückhalt oder anderweitige Versorgung und damit unzureichender Existenzgrundlage

Schwierige Lebensbedingungen in Folge einer schlechten wirtschaftlichen und sozialen Situation, die mit typischen Mangelsituationen, wie Obdachlosigkeit, Unterernährung oder unzureichender medizinischer Versorgung einhergehen, betreffen in der Regel die gesamte Bevölkerung eines Landes oder bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z. B. **ältere Menschen** und stellen damit regelmäßig eine **allgemeine** Gefahr dar, für die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG gilt.

Von der allgemeinen Gefahr ist auch dann auszugehen, wenn diese durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt wird, es sich dabei letztlich aber nur um die Realisierung dieser für die ganze Bevölkerung(-sgruppe) bestehenden Gefahrenlage handelt. Besonders im Falle älterer Menschen können solche typischen Faktoren z. B. sein:

- fehlende eigene Wohnung,
- hohes Alter
- geminderte Erwerbsfähigkeit und
- verringerte körperliche Widerstandskraft sowie
- Entwurzelung und mangelnde Beziehungen zu Verwandten und Freunden.

Nur bei einer extremen Gefahr - alsbald und landesweit drohendem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit (s. o. [8.2](#)) - kommt deshalb in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG hier die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in Betracht.

Bei der Frage nach dem wirtschaftlichen Existenzminimum sind in dem Zusammenhang neben dem eigenen Einkommen des Ausländers auch Hilfen staatlicher Stellen und anderer, auch internationaler Organisationen sowie eine Unterstützung durch Verwandte im Ausland zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998, BVerwG 9 C 4.98, EZAR 043 Nr. 30).

Für **unbegleitete Minderjährige** kommt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, dass sie im Heimatland keine Angehörigen haben, die sich um sie kümmern. Erforderlich ist weiter, dass sie nach der bestehenden Auskunftslage im Falle einer Rückkehr mangels geeigneter Schutzeinrichtungen (Waisenhäuser, caritative Einrichtungen usw.) dem baldigen Hungertod oder als Straßenkinder zumindest dem Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums und damit einer **extremen** Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein würden.

Hinweise zur Anhörung:

Der in Folge des jugendlichen Alters möglicherweise eingeschränkten Fähigkeit zur Darstellung der persönlichen Situation im Herkunftsland ist im Sinne des Minderjährigenschutzes wohl vollend Rechnung zu tragen. Die SB-Asyl mit Sonderaufgaben für unbegleitete Minderjährige sind beizuziehen.

8.3.4 Abschiebungshindernisse für bestimmte HKL

Bei den in der [Anlage 3 \(HKL-Liste\)](#) zu dieser DA aufgeführten Herkunftsländern ist entsprechend der Vorgaben für die jeweilige Fallkonstellation zu entscheiden.

8.3.5 HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung

Siehe [DA-Asyl „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“ Ziff. 2.1.](#) (VS-NfD)

9 Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

Bei positiver Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG soll gem. § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vom Erlass der Abschiebungsandrohung ist insbesondere abzusehen, wenn ein konkreter Zielstaat nicht benannt werden kann (s. auch [DA-Asyl „Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung“, Ziff. 2.](#)).

Eine Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist und der Ausländer, wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen, b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat, c) sich eine Handlung zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind zuwiderlaufen oder d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt (*siehe auch* [„Anwendung von EU-Richtlinien“, Straftäter und Tatbeteiligte](#)).

Da in der Regel ein anderer Abschiebestaat als das Herkunftsland nicht benannt werden kann und eine Ausreise daher meist nicht durchsetzbar ist, kann im Regelfall gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG auf eine Abschiebungsandrohung verzichtet werden

Eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist trotz einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG zu erlassen, wenn ein anderer Zielstaat, als der, für den das Abschiebungshindernis festgestellt wurde, ernsthaft in Betracht zu

ziehen ist bzw. konkret benannt werden kann oder wenn die Ausländerbehörde mitteilt, dass der Antragsteller keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird (Ausschlussgründe z. B. § 60 Abs. 8, § 25 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Auf eine entsprechende Mitteilung der Ausländerbehörde kann eine Abschiebungsandrohung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

In der zu erlassenden Abschiebungsandrohung sind, wie schon im früher geltenden § 50 Abs. 3 AuslG vorgesehen, die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

[Anlage 1 \(Vermerk zur Kostenabrechnung\)](#)

[Anlage 2 \(Checkliste\)](#)

[Anlage 3 \(HKL-Liste\)](#)

Hinweis: Die bisher hier verfügbaren Briefvorlagen sind inzwischen als MARiS-Dokumentvorlagen erfasst:

- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an ASt, RA =>
 - D0966 Amtsärztliche_Begutachtung_Ast und
 - D0967 Amtsärztliche_Begutachtung_RA
- Amtsärztliche Begutachtung, Musterschreiben an Gesundheitsamt =>
 - D0968 Amtsärztl_Begutachtung_GesAmt
- zusätzlich die Einwilligungserklärung =>
 - D0969 Amtsärztl_Begut_Einverständnis

Tenorierung

Die Tenorierungen des Texthandbuchs (Allgemeiner Teil) sind für die Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) verbindlich. Sofern Tenorierungen notwendig werden, die im Texthandbuch noch nicht vorgegeben sind, müssen diese mit Referat 420 abgestimmt werden.

Übersetzung (der Anhörungsniederschrift)

Für die Rückübersetzung von Anhörungsniederschriften bestehen folgende Alternativen:

1. Rückübersetzung vom Blatt

Die Anhörungsniederschrift wird im Anschluss an die Anhörung durch die Kanzlei erstellt und dem Antragsteller vom Blatt rückübersetzt. Dabei unterschreibt der Antragsteller die Anhörungsniederschrift und bestätigt so seine Zustimmung.

2. Rückübersetzung vom Tonträger

Wenn eine Niederschrift am Tag der Anhörung nicht mehr geschrieben und dem Antragsteller nicht das schriftliche Dokument rückübersetzt werden kann, lässt der SB-Asyl das Diktat vom Tonträger rückübersetzen. Dies kann entweder abschnittsweise oder am Ende der Anhörung erfolgen.

Die Genehmigung des Diktates wird auf dem Kontrollbogen (D0180) festgehalten, der von Sachbearbeiter/-in Asyl (SB-Asyl), Dolmetscher und Antragsteller unterschrieben wird. Der Antragsteller erhält davon eine Kopie. Das Original des Kontrollbogens wird eingescannt und schließlich zur Dokumentenmappe genommen.

3. Der Antragsteller verzichtet auf die Rückübersetzung des Protokolls

Der Antragsteller ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass die Rückübersetzung der Korrektur eventueller Missverständnisse bei der Protokollierung dient. Sofern er dennoch auf die Rückübersetzung verzichtet, ist entsprechend **2.** zu verfahren. Der Kontrollbogen (D0180) erfasst auch die Konstellation des Verzichts.

Vorlagepflichten

Siehe auch [Übersicht der Vorlagepflichten](#)

1. Kurzübersichten (KÜ) zu Entscheidungen

- Grundlage: [Schreiben AL 3 vom 27.06.2002 \(GL 31 – 5261\)](#)
- Arbeitsablauf: [Link greift auf den Unterabschnitt „Vorlagepflicht vor Zustellung“ der DA-Asyl „Bescheide“ zu.](#)

2. Vorlagepflicht bei Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt

Hinsichtlich der Entscheidungen über Asylanträge besteht keine Weisungsungebundenheit der Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl). Die SB-Asyl müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen, die ihrer Überzeugung nicht entsprechen.

Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei gleich gelagertem Sachverhalt sind spätestens vor Zustellung des Bescheids dem Referatsleiter, der die Umsetzung der nachfolgenden Auslegungskriterien sicherstellt, vorzulegen:

1. **Alle** Entscheidungen, denen ein besonders sensibler Sachverhalt zu Grunde liegt, insbesondere Fälle
 - behaupteter geschlechtsspezifischer Verfolgung,
 - unbegleiteter Minderjähriger,
 - vorgetragener Folter, wenn der Sachvortrag substantiiert erscheint oder durch ärztliche/psychologische Bescheinigungen gestützt wird,
 - nicht ausreichender medizinischer Behandlung von Krankheiten, von denen eine Bevölkerungsgruppe im Zielstaat der Abschiebung betroffen sein kann (z.B.: AIDS),
 - in denen auf Grund der Zusicherung der Ausländerbehörde, die Kosten für eine medizinische Behandlung im HKL zu tragen, von der Feststellung eines Abschiebungshindernisses abgesehen wird
 - attestierter Suizidgefahr oder
 - Fälle, in denen Art 10 Absatz 1, Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie (Religionsausübung, Konversion) berührt wird.

2. Alle positiven Entscheidungen
3. Alle Fälle, in denen nach der DA-Asyl „Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ die Feststellung eines Abschiebungshindernisses ernsthaft in Betracht kommt.

Die SB-Asyl mit Sonderaufgaben sind entsprechend der DA-Asyl [„Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben“](#) hinzu zu ziehen.

Die Referatsleiter treffen die endgültige Entscheidung. Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung und Entscheidungen, die von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung abweichen, sind über den Gruppenleiter an das Referat 420 oder 434 weiterzuleiten. Die Abweichung ist dabei nicht nur nach der Rechtsprechung des Obergerichtes des jeweiligen Bundeslandes zu beurteilen. Eine grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn die Entscheidung für den ganzen Verfahrensbereich von Bedeutung ist. Darüber hinaus können im Einzelfall verschiedene Besonderheiten vorliegen, die eine Vorlage angezeigt erscheinen lassen.

Siehe auch [Übersicht der Vorlagepflichten](#)

Vorlage von fremdsprachigen Schriftstücken / Dokumenten / Videokassetten / DVD`s im Erst- und Folgeverfahren

A. Fremdsprachige Schriftstücke/Dokumente

Werden während eines Erst- oder Folgeverfahrens Schriftstücke bzw. Dokumente in einer fremden Sprache vorgelegt, gilt der Grundsatz, dass **dem äußeren Anschein nach als offizielle Dokumente zu klassifizierende Unterlagen stets von Amts wegen zu übersetzen sind.**

Im Übrigen gilt folgende Verfahrensweise:

I. Erstantrag:

1. Werden vor der persönlichen Anhörung (i.d.R. bei der persönlichen Antragstellung) fremdsprachige Unterlagen zum Asylverfahren vorgelegt, ist der/die Antragsteller/in durch das aufnehmende AVS und mit Dolmetscherhilfe aufzufordern, diese zu spezifizieren bzw. Erläuterungen dazu abzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die vorgelegten fremdsprachigen Unterlagen dann keine Berücksichtigung finden können, wenn sie nicht in der geforderten Form spezifiziert bzw. genau erklärt werden.

Nach der Spezifikation erfolgt eine Abstimmung mit dem/der zuständigen SB-Asyl. Diese/r legt fest, welche Unterlagen übersetzt werden müssen. Um die Anhörung möglichst zeitnah durchführen zu können (Verfahrensbeschleunigung), veranlasst das Bundesamt die notwendigen Übersetzungen. Zur Vermeidung von Mehrkosten sind hierzu vorrangig Wartezeiten anwesender Dolmetscher/innen zu nutzen. Nur wenn dies nicht möglich ist, vergibt die Außenstelle einen Übersetzungsauftrag an ein Dolmetscherbüro bzw. eine/n Einzeldolmetscher/in.

Ist der/die Antragsteller/in nicht willens oder in der Lage, die von ihm/ihr vorgelegten Unterlagen zu spezifizieren, werden sie in dem Verfahren nicht berücksichtigt und sind nach Protokollierung des Vorgangs zurückzugeben. Ebenso er-

hält er/sie die Unterlagen zurück, die nach Einschätzung des/der zuständigen SB-Asyl nicht für das Verfahren benötigt werden.

Für die beschriebene Vorgehensweise ist das Dokument D0818 (VorlageFremdsprUnterl_persönl) zu verwenden. Nach Unterschrift durch die Beteiligten an der jeweils vorgesehenen Stelle ist es in die elektronische Akte einzuscannen und zur Dokumentenmappe zu geben. Nach Entscheidung des/der SB-Asyl benötigte Originalunterlagen sind ebenfalls einzuscannen und anschließend in der Dokumentenmappe aufzubewahren.

2. Werden fremdsprachige Unterlagen bei der persönlichen Anhörung vorgelegt, spezifiziert der/die zuständige SB-Asyl diese zusammen mit dem/der Antragsteller/in. Vom/Von der SB-Asyl als entscheidungserheblich klassifizierte Unterlagen sind von Amts wegen übersetzen zu lassen. Die übrigen als nicht entscheidungserheblich eingestufteten Unterlagen werden dem/der Antragsteller/in zurückgegeben. Die einbehaltenen Originale sind in der Dokumentenmappe aufzubewahren.
3. Legt der/die Antragsteller/in nach der Anhörung persönlich fremdsprachige Unterlagen vor, ist – soweit möglich – in Anwesenheit eines/r Dolmetschers/in durch das AVS nach Ziffer 1 zu verfahren.
4. Werden nach der Anhörung Unterlagen zur Akte nachgereicht, ohne dass der/die Antragsteller/in persönlich erscheint, sind diese dem/der zuständigen SB-Asyl vorzulegen. Diese/r prüft zunächst unter dem Gesichtspunkt der Präklusion, ob die Unterlagen im laufenden Verfahren noch Beachtung finden können bzw. deren Spezifikation durch den/die Antragsteller/in erforderlich ist und diese daher an ihn/sie zurückzusenden sind. Hierfür ist das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden und in MARiS in der Schriftstückliste abzuspeichern. Nur entscheidungserhebliche Unterlagen sind von Amts wegen zu übersetzen.
5. Sind einem schriftlich gestellten Asylantrag (z.B. Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, Minderjähriger, Haftfall, Familienasyl) fremdsprachige Unterlagen beigelegt, ist wie folgt zu verfahren:

Ein schriftliches Statement ist stets übersetzen zu lassen. Bei allen übrigen Unterlagen entscheidet der/die zuständige SB-Asyl, ob eine Spezifikation durch den/die Antragsteller/in zu erfolgen hat und die Unterlagen deshalb an ihn/sie zurückgesandt werden sollen. Hierfür ist gleichfalls das Dokument D0819 (VorlageFremdsprUnterlzurückAst) bzw. D0822 (VorlageFremdsprUnterlzurückRA) zu verwenden.

Bei Haftfällen nach § 14 Abs. 4 AsylVfG verbleibt wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die Zuständigkeit für die Einholung einer Übersetzung bei der jeweiligen Außenstelle. Das Fachreferat für Dolmetscherangelegenheiten (Referat 434) steht zur Koordinierung und Unterstützung zur Verfügung, wenn es bei der Bedarfsdeckung zu Schwierigkeiten kommen sollte.

II. Folgeantrag:

Werden in einem Folgeverfahren fremdsprachige Unterlagen eingereicht, gelten die unter I.1. bis I.5. beschriebenen Verfahrensweisen entsprechend, sofern bei Antragstellung ein Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Spezifikation dieser Unterlagen kann auch im Rahmen einer „informativischen Befragung“ erfolgen.

Sollte bei der persönlichen Folgeantragstellung kein Dolmetscher anwesend sein, so ist entsprechend Ziffer I.5. zu verfahren.

B. Videokassetten

Videoaufnahmen sind Objekte des Augenscheins.

Durch den Augenscheinsbeweis soll dem/der SB-Asyl die Überzeugung von der Richtigkeit entscheidungserheblicher Behauptungen durch eigene gegenständliche Wahrnehmung vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür, ob diese Art der Beweiserhebung zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.

Diesen Umstand hat der/die Antragsteller/in entweder in der persönlichen Anhörung oder schriftlich darzulegen. Er/Sie hat hierzu folgende Fragen konkret und substantiiert zu beantworten:

- ⇒ Welche Aufzeichnungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt enthält die Videokassette?

- ⇒ An welcher Stelle der Aufzeichnung ist das behauptete Geschehen zu sehen?
- ⇒ Wann und wo erfolgte die Aufnahme?
- ⇒ Ist er/sie auf den Aufzeichnungen zu sehen bzw. zu identifizieren?
- ⇒ Falls eine Rede des/der Antragstellers/in aufgezeichnet wurde:
Welchen Inhalt hat die Rede?

Kann der/die Antragsteller/in diese Fragen in der persönlichen Anhörung oder im schriftlichen Verfahren nicht beantworten oder ergibt sich aus der Beantwortung, dass die Einnahme des Augenscheins nicht angezeigt ist, muss hierüber ein entsprechender Vermerk in die elektronische Akte aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Videokassette zurückzugeben.

Stellt sich anhand vorgenannter Kriterien heraus, dass die Videoaufzeichnungen ausgewertet werden müssen, erfolgt dies über die in der Außenstelle vorhandenen Wiedergabemöglichkeiten (Videorecorder) durch den/die SB-Asyl in Zusammenarbeit mit einem/r Dolmetscher/in. Über das Auswertungsergebnis ist ein Vermerk zu fertigen. Dieser ist von dem/der SB-Asyl sowie dem/der Dolmetscher/in zu unterschreiben und einzuscannen. Sein Original ist zusammen mit der Videokassette in der Dokumentenmappe zu belassen.

Die Bewertung der Beweisgeeignetheit der vorgelegten Videokassette ist stets in der Bescheidbegründung darzulegen.

Erfolgt die Vorlage einer Videokassette nicht durch den/die Antragsteller/in persönlich (z.B. bei schriftlicher Antragstellung oder nach der Anhörung), ist diese/r umgehend unter Rückgabe der Kassette mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) bzw. D0823 (VorlageVideo_zurück_RA) zur Beantwortung vorgenannter Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (nach Zugang) aufzufordern. Die Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss, trifft der/die zuständige SB-Asyl nach Ablauf der gesetzten Frist nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt keine Äußerung oder nicht fristgerecht, sind die vorgelegten Videoaufnahmen nicht als Beweismittel in dem Asylverfahren zu berücksichtigen.

Wird eine Videokassette bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrags vorgelegt, wird die Befragung – sofern ein/e Dolmetscher/in zur Verfügung steht - mittels Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) durch das aufnehmende AVS vorgenommen und das Papierdokument eingescannt. Letzteres sowie die Vi-

deokassette werden in der Dokumentenmappe abgelegt. Danach ist die elektronische Akte umgehend dem/der zuständigen SB-Asyl zuzuleiten. Er/Sie entscheidet über die Auswertung der Videoaufnahme und – u.U. auf Grund der erfolgten Auswertung – über die Durchführung eines weiteren Verfahrens.

Kann bei der Aufnahme eines persönlich gestellten Folgeantrages die Befragung mangels eines/r Dolmetschers/in nicht durchgeführt werden, ist dies im Dokument D0821 (VorlageVideo_Folgeantrag_pers) entsprechend zu vermerken und farblich zu hinterlegen. Das Dokument ist in die elektronische Akte einzuscannen und danach zusammen mit der Videokassette zur Dokumentenmappe zu nehmen. Nach Beendigung der Aktenanlage sind elektronische Akte und Dokumentenmappe an den/die zuständige/n SB-Asyl weiterzuleiten. Diese/r fordert unter Rückgabe der Videokassette die Folgeantrag stellende Person entweder direkt mittels Dokument D0820 (VorlageVideo_zurück_Ast) oder über Bevollmächtigte (D0823 = VorlageVideo_zurück_RA) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang auf. Nach Ablauf der gesetzten Frist trifft der/die zuständige SB-Asyl eine Entscheidung, ob die Videoaufnahme ausgewertet werden muss. Bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Äußerung sind die fraglichen Videoaufnahmen in dem Verfahren nicht zu berücksichtigen.

C. DVD's und ähnliche Datenträger

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei Vorlage von DVD-Aufnahmen gelten die Ausführungen unter B. entsprechend.

Für den Fall, dass eine DVD-Aufnahme ausgewertet werden muss, kann dies nach vorheriger Absprache mit dem Bsb-IT vor Ort entweder mittels eines in der Außenstelle befindlichen Laptops (hierfür kann z.B. der Ausbildungslaptop genutzt werden) oder eines anderen dafür geeigneten Abspielgerätes (z.B. externes DVD-Laufwerk) in Anwesenheit eines Dolmetschers erfolgen. Der Bsb-IT vor Ort hat sicherzustellen, dass die DVD vor Auswertung auf mögliche Viren untersucht wird.

Widerruf/Rücknahme

der Asylberechtigung bzw. der positiven Feststellung zu §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (§ 73 AsylVfG / § 48 VwVfG) sowie

- der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling (§ 2b HumHAG)

1. Verfahren

1.1 Einleitung des Verfahrens

Die Entscheidung über die Durchführung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens trifft gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 AsylVfG der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Der Präsident hat diese Befugnis grundsätzlich dem Vizepräsidenten übertragen, der seinerseits die Möglichkeit hat, weiter zu delegieren. Hiervon hat der Vizepräsident wie folgt Gebrauch gemacht:

Dem **Referatsleiter** (an den in diesen Fällen auch die Vorlage (Votum) zu erfolgen hat) obliegt die Entscheidung in folgenden Fällen:

- a) Rücknahmeverfahren in Mehrfachverfahren (siehe DA-Asyl [„Mehrfachverfahren“](#)),
- b) Widerrufsverfahren bei Asylberechtigten, deren Angehörige Antrag auf Familienasyl gestellt haben (siehe DA-Asyl [„Familienasyl“](#)) sowie
- c) Widerruf des Familienasyls, (siehe DA-Asyl [„Familienasyl“](#)).

Darüber hinaus kann durch besondere Weisung die Entscheidung auf den **Referatsleiter** delegiert werden.

Sofern ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG für ein bestimmtes HKL festgestellt wurde und sich später herausstellt, dass der Ausländer tatsächlich aus einem anderen HKL stammt, ist ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren grds. nicht notwendig. Bei Anfragen der ABH ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass sie die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes entsprechend konkretisieren kann. Es kann jedoch erforderlich sein, noch eine Entscheidung zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen, soweit nicht im Ausgangsbescheid ausdrücklich

festgestellt wurde, dass keine Abschiebungshindernisse für andere als das behauptete HKL vorliegen.

1.2 Vorlagepflicht

Liegen Erkenntnisse vor, die den Widerruf bzw. die Rücknahme gemäß § 73 AsylVfG rechtfertigen könnten, fertigt der/die SB-Asyl ein **Votum** (Formblatt D0160) zur Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens. Diese muss eine Sachverhalts-schilderung sowie eine Begründung dazu enthalten, weshalb ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nach § 73 AsylVfG angezeigt oder davon abzusehen ist.

Die Vorlage des Votums erfolgt an den Referatsleiter, sofern diesem die Befugnis zur Einleitung von Widerrufs-/ Rücknahmeverfahren per Sonderzuweisung übertragen wurde (jeweils per Weiterleitung der Akte).

In den übrigen Fällen erfolgt die Vorlage über den Referatsleiter der Außenstelle an das Referat 423. Soweit die Entscheidungsbefugnis bei bestimmten Staatsangehörigen oder für bestimmte Fallgruppen nicht durch besondere Weisung auf den Referatsleiter 423 delegiert wurde und eine abschließende Bearbeitung in diesem Referat deshalb nicht möglich ist, erfolgt die Vorlage an VPräs durch das Referat 423.

Gleich gelagerte Fälle können listenmäßig erfasst und gemeinsam vorgelegt werden.

Ausnahme:

Stellt der SB-Asyl auf Bitte einer ABH um Überprüfung hin das Fortbestehen eines **individuell-konkreten** Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fest, genügt eine schriftliche Mitteilung hierüber an die ABH. Bei Anfragen zu allgemeinen Gefahren i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG hingegen ist eine Vorlage an Referat 423 angezeigt.

1.3 Widerruf der Rechtsstellung als Kontingentflüchtling

Hinweis: Formulare in MARiS z.B. D0227, D0234

Gemäß § 2b des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG zum 01.01.2005 außer Kraft getreten) ist die Rechtsstellung als "Kontingentflüchtling" unter den in § 2b Abs. 1 HumHAG

genannten Voraussetzungen zu widerrufen. Nach § 103 AufenthG finden die §§ 2a und 2b HumHAG für Personen, denen vor dem 01.01.2005 über § 1 HumHAG der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, weiter Anwendung. Gemäß § 2b Abs. 2 HumHAG gilt für das Widerrufsverfahren § 73 Abs. 4 bis 6 AsylVfG entsprechend. Die Entscheidung über die Durchführung dieses Widerrufsverfahrens ist ebenfalls dem VPräs vorbehalten. Die Möglichkeit der Delegation durch besondere Weisung bleibt unberührt.

Zuständig für die Bearbeitung dieser Widerrufsverfahren ist das Referat 423. Alle Anfragen, in denen um die Einleitung eines solchen Widerrufsverfahrens ersucht wird, sind dorthin abzugeben.

2. Sachverhaltsermittlung und Bescheid

2.1 Mitteilung an den Ausländer

Dem Ausländer sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG die beabsichtigte Entscheidung und die hierfür vorliegenden Gründe schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sind in MARiS die Formulare D0218ff. sowie D0229 und D0230 verfügbar. Im Regelfall ist dem Ausländer aufzugeben, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern (§ 73 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG). Der Ausländer ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben einer schriftlichen Stellungnahme die Entscheidung nach Aktenlage erfolgt. Ihm ist mitzuteilen, dass er für etwaige politische Aktivitäten innerhalb des Bundesgebietes Nachweise zu erbringen hat.

Nur im begründeten Ausnahmefall erfolgt eine persönliche Anhörung.

Die Pflichten aus § 10 AsylVfG enden nach Abschluss eines Asylverfahrens. Mithin entfaltet dessen Belehrung in späteren Verfahren keine Wirkung. Konsequenz: Ist der Ausländer unbekannt verzogen und ist sein aktueller Aufenthaltsort auch nach sorgfältiger Ermittlung nicht festzustellen, darf das Anschreiben gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG nicht an die zuletzt bekannte bzw. mitgeteilte Anschrift zugestellt werden. Vielmehr hat eine öffentliche Zustellung zu erfolgen ([vgl. auch 2.6](#)).

Wird eine Fristverlängerung beantragt, so ist diese grundsätzlich wohlwollend zu behandeln. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Gründe für die beantragte Fristverlängerung zureichend nachvollziehbar sind.

In Ausnahmefällen kann eine restriktive Handhabung angezeigt sein (z.B. aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in sicherheitsrelevanten Fällen oder wenn begründete Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Verfahrensverzögerung bestehen).

Für die Stattgabe / Ablehnung des Antrages ist das MARiS Formular D 0802 verfügbar. Insbesondere bei einer Ablehnung hat die Mitteilung unverzüglich und vor Bescheidung zu erfolgen.

Im Falle einer gewährten Fristverlängerung darf eine Entscheidung erst nach Fristablauf getroffen werden, es sei denn, eine erkennbar abschließende Stellungnahme erfolgte bereits innerhalb der gesetzten Frist.

2.2 Entscheidung

2.2.1 Materiell-rechtliche Voraussetzungen des Widerrufs¹

Hinsichtlich des Widerrufs von **Art. 16a Abs. 1 GG** und **§ 60 Abs. 1 AufenthG** sind **dieselben Grundsätze zur Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung**. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341). War der Ausländer von konkret bevorstehender Verfolgung bedroht gewesen, ist der Wegfall der Voraussetzungen ebenfalls nach dem herabgestuften Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992, BVerwG 9 C 3.92, EZAR 214 Nr. 3).

Vom **Widerruf** ist **abzusehen**, wenn der Ausländer sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, im Falle eines Familienasylberechtig-

¹ Nur angeführt, soweit sie im Rahmen dieser DA-EE einer Erläuterung bzw. eines besonderen Hinweises bedürfen.

ten, wenn er aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 AsylVfG).

Bei der Prüfung des Widerrufs von Abschiebungsverboten nach **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** ist, wie bei der Prüfung im Rahmen des Asylverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994; BVerwG 9 C 1.94, EZAR 202 Nr. 24), **stets** (zumindest) die **beachtliche Wahrscheinlichkeit** zu Grunde zu legen. Bei allgemeinen Gefahrenlagen ist ggf. der Fortbestand einer extremen Gefahr zu prüfen.

Neben dem zu widerrufenden (oder zurückzunehmenden) Abschiebungshindernis sind auch alle weiteren Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bei der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sich solche nach dem Sachvortrag des Ausländers und den allgemeinen Erkenntnissen des Bundesamtes ergeben könnten. Dabei sind die in dieser DA dargestellten Rechtsgrundsätze bezüglich jedes einzelnen Abschiebungshindernisses zu berücksichtigen.²

2.2.2 Widerruf/Rücknahme erfolgt nicht

Hinweis: [Leitfaden „Widerrufsverfahren“](#)

Kommt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren, z.B. auf Grund der Stellungnahme des Ausländers, zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme doch nicht vorliegen, ist eine formlose Einstellung des Verfahrens in Betracht zu ziehen. In diesem Fall fertigt der/die Sachbearbeiter/-in Asyl zunächst einen entsprechenden Aktenvermerk, in dem er/sie die Gründe für die Einstellung des Verfahrens darlegt. Anschließend leitet er/sie das Verfahren grundsätzlich über die Referatsleitung der jeweiligen Fachgruppenleitung zur Entscheidung über die Einstellung zu.

² Hatte z. B. in **einem** Fall

- a) das Bundesamt ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen im HKL nicht ausreichend behandelbarer Krankheit und
- b) das VG selbst zudem ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG wegen im HKL drohender unmenschlicher Haftbedingungen festgestellt,

ist bei Wegfall der Gründe zu a) zu widerrufen und zu b) neu zu entscheiden und entsprechend zu tenorieren. Zu der rechtskräftig gewordenen negativen Feststellung zu § 53 Abs. 1 und 2 AuslG bedarf es keiner Überprüfung, es sei denn, der Ausländer trägt hierzu im Rahmen seiner Stellungnahme Gründe vor, die als Wiederaufgreifensantrag zu werten sind.

Stimmt die Gruppenleitung einer formlosen Einstellung des Verfahrens zu, wird das Verfahren vom/von der Sachbearbeiter/-in Asyl wie folgt weiterbearbeitet:

- Die Ausländerbehörde ist, soweit diese bereits über die Einleitung eines Widerrufs-/ Rücknahmeverfahrens unterrichtet wurde, ohne Angabe von Gründen über die formlose Einstellung zu informieren (mittels Dokument D0838).
- Dem Ausländer ist, soweit dieser bereits über die Einleitung eines Widerrufs-/ Rücknahmeverfahrens unterrichtet wurde, die formlose Einstellung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen (mittels Dokument D0836). Wird der Ausländer zwischenzeitlich von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, wird dieser benachrichtigt (mittels Dokument D0837).
- Eingabe der entsprechenden Sachstände „kein Widerruf / keine Rücknahme“.

Die abschließende Bearbeitung des Verfahrens erfolgt durch Mitarbeiter des AVS.

Ist ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren formlos ohne Entscheidung zu beenden, weil ein Ausländer im laufenden Widerrufs-/ Rücknahmeverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt hat, ist eine Vorlage über die Referatsleitung an die Fachgruppenleitung entbehrlich. Eine Benachrichtigung des Eingebürgerten, seines Verfahrensbevollmächtigten oder der Ausländerbehörde über die formlose Einstellung erfolgt nach den oben dargestellten Grundsätzen. Im Übrigen ist auf die korrekte Eingabe der Sachstände „kein Widerruf / keine Rücknahme wegen Einbürgerung“ zu achten.

Eingestellte Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit dürfen erst zur Löschung an 435 abgegeben werden, wenn diese durch Mitarbeiter des AVS nach der [DA-AVS](#) bzw. entsprechenden Bearbeitungshinweisen für die Löschung vorbereitet wurden. Im Übrigen ist die [DA-Asyl „Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit“](#) zu beachten.

2.2.3 Widerruf/Rücknahme erfolgt

Die Prüfung und Tenorierung umfasst stets **alle** zuvor im Asylverfahren getroffenen **positiven Feststellungen**. Sofern ausnahmsweise der Widerruf bzw. die Rücknahme zu Art. 16a Abs. 1 GG erfolgen soll, obwohl die positive Feststellung zu § 60 Abs.

1 AufenthG aufrecht erhalten wird, ist deshalb letzteres in Tenor und Begründung ebenfalls zu erwähnen.

War in der Entscheidung über den Asylantrag mangels Zuständigkeit des Bundesamtes oder nach § 31 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 AsylVfG von einer Feststellung zu **§ 51 Abs. 1 und/oder § 53 AuslG** abgesehen worden, ist diese nunmehr **erstmalig** zu treffen.³

Hatte das VG den ablehnenden Bescheid mit dem Verpflichtungsurteil komplett aufgehoben, ist in Zusammenhang mit Widerruf/Rücknahme über **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erneut zu entscheiden**.⁴

Ausnahmen:

Von einer Feststellung zu **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** ist grundsätzlich **abzusehen**, wenn

- a) Art. 16a Abs. 1 GG widerrufen/zurückgenommen wird, gleichwohl ein **positiver Ausspruch zu § 60 Abs. 1 AufenthG** bestehen bleibt oder sogar erstmalig erfolgt (entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).
- b) die ABH um die Einleitung eines Verfahrens nach § 73 AsylVfG ersucht und dabei keine Aufenthaltsbeendigung sondern lediglich eine **Statusbereinigung** be-

³ Die Ermächtigungsgrundlage bei früherer Unzuständigkeit ergibt sich aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften lässt sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergeht. Es soll nach der Beendigung eines Asylverfahrens nicht offen bleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebeschutz gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, Az.: 9 C 145.95, EZAR 240 Nr. 6).

Soweit von einer Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 AsylVfG abgesehen worden ist, ergibt sich die Rechtsgrundlage unmittelbar aus § 31 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 AsylVfG.

⁴ Die Zuständigkeit folgt ebenfalls unmittelbar aus § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG. Auch hier gilt, dass in dem Verfahren der Aufenthaltsbeendigung nicht offen bleiben soll, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebeschutz gewährt wird (siehe oben).

absichtigt.⁵ Vom SB-Asyl ist dies zunächst mit der ABH zu klären, das Ergebnis mit Aktenvermerk festzuhalten. Ferner ist im Votum vorzuschlagen, von der Feststellung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abzusehen (siehe Votumsformblatt D0160 unter Punkt 4.). In dem Anschreiben (vgl. z.B. Formblatt D0219) ist in diesem Fall der Hinweis auf die beabsichtigte Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu streichen.

- c) das VG zwar eine Verpflichtung zu Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesprochen, dabei die **negative Feststellung** des Bundesamtes zu **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** aber nicht aufgehoben hatte, weshalb diese ebenfalls **rechtskräftig** geworden ist. Vom Ausländer im Rahmen seiner Stellungnahme geltend gemachte Abschiebungshindernisse sind dann als **Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** zu behandeln; ggf. ist auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu prüfen (vgl. DA-Asyl [„Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“](#) sowie [„Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“](#)). Die Entscheidung über das Wiederaufgreifen erfolgt im Rahmen des Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens (d. h., es wird keine weitere Akte angelegt).

2.2.4 Rechtsfolgen einer Rücknahme gem. § 73 Abs. 2 AsylVfG

In Rücknahmebescheiden ist in der Begründung darauf hinzuweisen, dass die Rücknahme gem. § 73 Abs. 2 AsylVfG rückwirkend („ex tunc“) erfolgt. Der Hinweis hat deklaratorische Wirkung. Dem Wortlaut des § 73 Abs. 2 AsylVfG ist nicht eindeutig zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme wirksam wird. Bereits aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Verfassungsprinzip der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns folgt aber, dass bei einem durch unrichtige Angabe oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zu Unrecht erschlichenen asylrechtlichen Status eine rückwirkende Korrekturmöglichkeit gegeben sein muss. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Rücknahme eine

⁵ Eine „Statusbereinigung“ liegt vor, wenn die Ausländerbehörde beabsichtigt, nach Widerruf/Rücknahme der positiven Asylentscheidung eine Anpassung des ausländerrechtlichen Status des Ausländers vorzunehmen, ohne dass eine Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt ist (z. B. Widerruf der auf Grund der Asylberechtigung erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bei bestehendem Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wegen der Ehe mit einem Deutschen).

„Verschärfung gegenüber den allgemeinen Rücknahmebestimmungen“ darstelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, 1 C 12/00) und, obgleich sie auf die selbe Rechtsfolge gerichtet sei wie der Widerruf, hinsichtlich der zeitlichen Wirkung differenziere (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 9 C 53/97).

2.3 Widerruf bzw. Rücknahme in Sonderfällen

2.3.1 Keine Rücknahme nach Verpflichtungsurteil zu Art. 16a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AufenthG, ggf. jedoch Restitutionsklage oder Widerruf

Die Rechtskraftwirkung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung zur Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und Feststellung von § 60 Abs. 1 AufenthG steht der Rücknahme dieser Statusentscheidung grundsätzlich entgegen. Die Rücknahme geht vom Fehlen der Voraussetzungen von Anfang an aus und bezieht sich damit auf den vom VG bereits entschiedenen Sachverhalt.⁶

Es kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO eine [Restitutionsklage](#) in Betracht kommen. Die **kurze Klagfrist** von einem Monat seit Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ist dabei zu beachten.

Die Rechtskraft des Urteils hindert allerdings nicht die Aufhebung des Anerkennungsbescheides durch das Bundesamt wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage (über die das VG noch nicht entschieden hat), sodass ggf. ein **Widerruf** der Statusentscheidung möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, Az.: BVerwG 9 C 53.97 m.w.N., EZAR 214 Nr. 10). Abzustellen ist danach auf die für das rechtskräftig gewordene Verpflichtungsurteil maßgeblichen Verhältnisse, d.h. auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts bzw. – bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung – des Fällens der Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, Az.: 1 C 15.02).

⁶ Die Rechtskraftwirkung besteht unabhängig davon, ob das Urteil die seinerzeit bestehende Sach- oder Rechtslage umfassend und zutreffend gewürdigt hat oder nicht.

Dies gilt entsprechend für eine gerichtliche Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

2.3.2 Widerruf bzw. Rücknahme einer von Anfang an rechtswidrigen Asylanererkennung und/oder positiven Feststellung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Eine von Anfang an rechtswidrige Anerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und/oder Feststellung von § 60 Abs. 1 AufenthG kann, sofern nicht die Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG gegeben sind⁷, nur dann nach § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden, wenn durch eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Anerkennungsvoraussetzungen weggefallen sind (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, Az.: 9 C 12.00). Allerdings stellt diese Entscheidung klar, dass die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts über Rücknahme und Widerruf (§§ 48, 49 VwVfG) neben den spezialgesetzlichen Regelungen in § 73 AsylVfG über die Aufhebung von Asylanerkennungen und Feststellungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG Anwendung finden, soweit diese Raum dafür lassen. Positive Entscheidungen zu Art. 16a Abs. 1 GG und/oder § 60 Abs. 1 AufenthG, für die die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen können deshalb gem. § 48 VwVfG nach Ermessen zurück genommen werden.

Die Entscheidung über die Durchführung dieser Rücknahmeverfahren ist - ebenfalls mit der Möglichkeit der Delegation durch besondere Weisung - dem VPräs vorbehalten. Die Vorlagepflicht an 423 entspricht der Regelung bei Widerruf bzw. Rücknahme nach § 73 AsylVfG ([siehe 1.](#)). Das Votum (Formblatt D0160) soll die Gesichtspunkte enthalten, die nach Auffassung des SB-Asyl für oder gegen eine Rücknahme sprechen. Die Eröffnung des Verfahrens und die Mitteilung an den Ausländer ([siehe 2.1](#) – per Formblatt D0621) entsprechen ebenfalls dem Widerrufsverfahren.

Die in § 73 Abs. 3 AsylVfG für die Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach **§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** genannte Voraussetzung der „fehlerhaften“ Entscheidung ist dagegen weiter gefasst, sodass auch jede von Anfang an

⁷ Eine Rücknahme kommt allerdings bei einem Verpflichtungsbescheid nicht in Betracht (s. 2.3.1)

rechtswidrige positive Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zurückgenommen werden kann.

2.3.3 Kein/e Widerruf/Rücknahme bei gerichtlich festgestelltem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, ggf. jedoch neue Entscheidung

Hat das **VG** rechtskräftig das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG **selbst festgestellt**, anstatt das Bundesamt (lediglich) zu dieser Feststellung zu verpflichten, ist das Bundesamt auf Grund der Rechtskraftwirkung nicht zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der gerichtlichen Feststellung befugt. Bei einer später eintretenden Änderung der dem Feststellungsurteil zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage darf das Bundesamt jedoch in entsprechender Anwendung der in § 73 Abs. 3 AsylVfG enthaltenen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung **in der Sache neu entscheiden** (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99).

Die Vorlagepflicht an 423 ([siehe 1.](#)), Eröffnung des Verfahrens (Anlage einer neuen Verfahrensakte), Mitteilung an den Ausländer ([siehe 2.1](#) - Anschreiben mittels Formblatt D0623) sowie das Verfahren bei Festhalten an der ursprünglichen Entscheidung ([siehe 2.2.2](#)) entsprechen dem Widerrufsverfahren.

In dem **Bescheid** ist **nur zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG** zu tenorieren. In der Begründung ist auszuführen, dass wegen der geänderten Sach- oder Rechtslage im Hinblick auf das Urteil des BVerwG vom 23.11.1999, Az.: BVerwG 9 C 16.99 die frühere Entscheidung bezüglich § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aktualisiert wird. Des Weiteren ist klarzustellen, dass durch die vorliegende Entscheidung die unter Angabe von Datum und Aktenzeichen genau zu bezeichnende frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG des VG überholt ist.

Hat das VG rechtskräftig das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG selbst festgestellt, anstatt das Bundesamt zu dieser Feststellung zu verpflichten, gelten vorgenannte Ausführungen sinngemäß. Die neue Entscheidung erfolgt hier in entsprechender Anwendung der in § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 AsylVfG enthaltenen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung.

Für die Anwendung der Grundsätze zur Verfolgungswahrscheinlichkeit siehe 2.2.1. Entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einer neuen Entscheidung abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann.

Eine Tenorierung hat zu § 51 Abs. 1 und zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu erfolgen. Auf Buchstabe c) in 2.2.3 wird hingewiesen.

2.3.4 Ausschlussstatbestände

Bei Entscheidungen über die Einleitung von Widerrufsverfahren, in welchen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, ist die DA-Asyl „Abschiebungsverbote“, Ziff. 1.1.4 Ausschlussgründe gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG und „[Rechtsfolgenhinweis bei Anwendung von § 60 Abs. 8 AufenthG](#)“ zu beachten.

2.4 Abschiebungsandrohung

Von einer Abschiebungsandrohung ist im Widerrufs-/ bzw. Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage **abzusehen**.⁸ Dies gilt entsprechend in den Fällen der erneuten Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ([siehe 2.3.3](#)).

2.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Den Bescheiden ist die Rechtsbehelfsbelehrung „Typ A“ beizufügen.

2.6 Öffentliche Zustellung

Die Pflichten nach § 10 AsylVfG enden nach Abschluss eines Asylverfahrens. Mithin entfaltet dessen Belehrung in späteren Verfahren keine Wirkung. Konsequenz: Ist der Ausländer unbekannt verzogen und ist sein aktueller Aufenthaltsort auch nach sorgfältiger Ermittlung nicht festzustellen, darf der Bescheid nicht an die zuletzt be-

⁸ Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.11.1999 (Az.: BVerwG 9 C 16.99) entschieden, dass das Bundesamt in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren mangels Rechtsgrundlage keine Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen hat.

kannte bzw. mitgeteilte Anschrift zugestellt werden. Vielmehr hat eine öffentliche Zustellung zu erfolgen ([vgl. auch 2.1](#)).

3. Erneute Antragstellung nach unanfechtbarem Widerruf/Rücknahme

Der Widerruf und die Rücknahme der früheren Entscheidung nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG stehen der „unanfechtbaren Ablehnung eines Asylantrages“ im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG gleich. Denn auch hier wird in einer materiell-rechtlichen Prüfung festgestellt, dass dem Ausländer keine politische Verfolgung droht und deshalb für ihn weder ein Asylanspruch noch ein Abschiebungsverbot besteht. Entsprechend gilt dies für Widerruf und Rücknahme einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Bei einem anschließend gestellten erneuten Antrag handelt es sich daher um einen Folgeantrag bzw. um einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.⁹

⁹ Im Unterschied hierzu ist durch das Erlöschen (§ 72 AsylVfG) der Asylberechtigung bzw. der positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG eine früher getroffene materielle Entscheidung nicht (mehr) existent, weshalb ein anschließend gestellter Asylantrag als Erstantrag zu behandeln ist (Ausnahme: Erlöschen wegen Antragsrücknahme vor Unanfechtbarkeit der Anerkennung, § 72 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. AsylVfG - vgl. DA-EE [„Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG“](#)).

Widerrufsverfahren Irak

Für die Bearbeitung von Widerrufsverfahren irakischer Staatsangehöriger gelten die nachfolgenden Richtlinien. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen der [DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“](#) verwiesen.

I. Zu widerrufender Personenkreis

Eine Überprüfung umfasst stets auch den weiteren Bestand des asylrechtlichen Status etwaiger Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder).

II. Bearbeitungsprioritäten

Grundsätzlich ist eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten anzustreben.

Für folgende Personengruppen sind bevorzugt Widerrufsverfahren durchzuführen:

- Straftäter¹
- Personen, die sich in jüngerer Vergangenheit oder wiederholt im Irak aufgehalten² haben
- Einbürgerungsbewerber
- Personen, die einen Antrag auf Familiennachzug stellen

Können Anfragen zu anderen Personen (z.B. im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln) im Einzelfall voraussichtlich nicht in der angestrebten Bearbeitungsdauer bearbeitet werden, ist dies mittels der Dokumentvorlage D0850 (Widerruf_Irak_verzögert_ABH) der ABH frühzeitig mitzuteilen.

¹ konkreter Tatverdacht ausreichend

² konkreter Rückreiseverdacht ausreichend;

beachte DA-EE MARiS [„Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG“](#)

III. Zuständigkeit

Ein Widerrufsverfahren wird grundsätzlich in dem Referat bearbeitet, das der zuständigen Behörde (des selben Bundeslandes) am nächsten liegt bzw. üblicherweise als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine andere Regelung auf Grund einer Vereinbarung eines zuständigen GL mit GL 42 bleibt vorbehalten.

Eine Prüfanfrage, die in einer anderen Organisationseinheit eingeht, ist grundsätzlich entsprechend abzugeben. In Zweifelsfragen ist die Abgabe mit der Referatsleitung abzusprechen.

Bereits eingeleitete Widerrufsverfahren können nach vorheriger Absprache der Referatsleitung mit der jeweiligen Gruppenleitung zur weiteren Bearbeitung an den Referatsleiter der neu zuständigen Organisationseinheit abgegeben werden. Vor Abgabe dieser Verfahren an andere Organisationseinheiten (ad hoc im gleichen Prozessschritt) ist der durch die Gruppenleitung genehmigte Zuständigkeitswechsel in jeder elektronischen Akte mittels Aktenvermerk festzuhalten. Die Bestimmung eines neu zuständigen Sachbearbeiters Asyl/einer neu zuständigen Sachbearbeiterin Asyl zur Durchführung eines Widerrufsverfahrens erfolgt durch die Referatsleitung der Organisationseinheit, an welche das Verfahren abgegeben wurde.

Widerrufsverfahren von Personen, die in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 AufenthG fallen können, sind stets unter Unterrichtung des Referates 432 an das Referat 422 abzugeben.

Bearbeitungshinweis:

bitte entspr. Abschn. **I.5.** der [DA-Asyl „Sicherheit“](#) vorgehen. Weder das Mail noch das Formblatt werden Bestandteil der elektronischen Akte.

Darüber hinaus können Widerrufsverfahren auch im Referat 423 bearbeitet und von dort zur weiteren Bearbeitung an eine von RL 423 zu bestimmende Außenstelle abgegeben werden.

Wechselt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widerrufsverfahren zwischen den Referaten 422 und 423, ist eine Absprache mit der Gruppenleitung entbehrlich.

IV. Voten

Die Vorlage zur Entscheidung über die Durchführung eines Widerrufsverfahrens (Votum, D0160) ist dem Referatsleiter / der Referatsleiterin wie üblich zuzuleiten. Das Votum muss neben einer Sachverhaltsschilderung sowie einer Begründung, weshalb ein Widerruf angezeigt oder davon abzusehen ist, auch einen Hinweis auf den Prüf-anlass bzw. die bevorzugte Bearbeitung (z.B. Einbürgerung) enthalten.

V. Einleitungsbefugnis

Die Befugnis zur Einleitung von Widerrufsverfahren wird den Referatsleitern M1 - M22 und RL 431 sowie RL 423 bzw. deren Vertretern übertragen. Die Einleitungsbe-fugnis umfasst:

- die Entscheidung, ob ein Widerrufsverfahren durchgeführt wird
- die Bestimmung von (neuen) Sachbearbeitern/-innen Asyl zur Durchführung des Verfahrens

Die Entscheidung über die Einleitung von Widerrufsverfahren, in welchen die tat-bestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, bleibt dem Vi-zepräsidenten vorbehalten.

VI. Überprüfung personenbezogener Daten

Wird ein Widerrufsverfahren angelegt und dem SB-Asyl zur Durchführung zugeleitet, prüft dieser bei entsprechenden Fallgestaltungen, ob in der Maske „Zusatzinformati-on Person“ der Wert „Straftäter“, „Einbürgerungsanfrage“, „Familiennachzug“ oder „Rückreise“ vergeben wurde bzw. nachzuerfassen ist.

VII. Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 73 Abs. 4 AsylVfG

Ist beabsichtigt, ein nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen individueller Gründe (z.B. Krankheit) gewährtes Abschiebungshindernis zu widerrufen, ist hierauf im Anschrei-

ben gem. § 73 Abs. 4 AsylVfG (D0218 u.a.) entsprechend individuell einzugehen. Insbesondere muss deutlich werden, warum im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen aus Sicht des Bundesamtes für ein Abschiebungshindernis derzeit nicht mehr vorliegen.

VIII. Absehen vom Widerruf

Vom **Widerruf** ist **abzusehen**, wenn der Ausländer sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, im Falle eines Familienasylberechtigten, wenn er aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 AsylVfG).

IX. Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG

Zusammen mit dem Widerruf ist grundsätzlich eine Entscheidung über Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG nötig; dies gilt entsprechend für die Widerrufsverfahren der Familienangehörigen. Sofern allerdings eine Entscheidung über § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG aus besonderen Gründen des Einzelfalles erhebliche Verzögerungen mit sich brächte, kann die Entscheidung über Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG später nachgeholt werden.

X. Formlose Einstellungen von Widerrufsverfahren

Verfahren, die mangels Vorliegens der materiellen Voraussetzungen für den Widerruf formlos eingestellt werden sollen, sind nach Fertigstellung eines entsprechenden Aktenvermerkes - abweichend von UA 2.2.2 (2. Absatz) der [DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“](#) - über den Außenstellenleiter und Referatsleiter 423 der jeweiligen Fachgruppenleitung zuzuleiten. Diese leitet den Vorgang zur endgültigen Entscheidung (wiederum abweichend von der genannten Vorschrift) dem Vizepräsidenten zu.

Bearbeitungshinweis:

Das Vorgehen in MARiS weicht von der im [Leitfaden „Widerrufsverfahren“](#) beschriebenen Verfahrensweise nur insoweit ab, als Referatsleiter 423 und der Vizepräsident eingebunden sind.

Bei formloser Verfahrensbeendigung auf Grund Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit besteht entsprechend des UA 2.2.2 der [DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“](#) keinerlei Vorlagepflicht.

Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Das Bundesamt hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung über § 51 Abs.1 - 3 VwVfG hinaus die Befugnis, ein Verfahren aus allgemeinen Ermessenserwägungen auch ohne Antrag von Amts wegen wieder zu eröffnen, sog. "Wiederaufgreifen von Amts wegen im weiteren Sinne" (Wiederaufgreifen i.w.S.)¹. Das Wiederaufgreifen i.w.S. unterscheidet sich von dem Wiederaufgreifen im engeren Sinne (Wiederaufgreifen i.e.S.) nach § 51 VwVfG dadurch, dass hier regelmäßig kein klageweise durchsetzbarer Anspruch auf einen Zweitbescheid besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Befugnis der Behörde, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Amts wegen nach §§ 51 Abs.5, 48 VwVfG oder §§ 51 Abs.5, 49 VwVfG einen unanfechtbar abgelehnten Antrag sachlich neu zu prüfen.

Ein Wiederaufgreifen i.w.S. zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG kann insbesondere wegen schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung **oder behaupteter Traumatisierung** angezeigt sein, wenn ein Folgeantrag oder isolierter Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG etwa an den Präklusionsvorschriften des § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG scheitert.

Verfahren**1) Antrag/Eingangsbearbeitung**

a) In der Regel wird der Wiederaufgreifenstatbestand durch einen Folgeantrag oder Antrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG geltend gemacht werden. Die Bearbeitung erfolgt in diesem Fall zunächst nach der [DA-Asyl "Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG"](#).

b) Ein Wiederaufgreifen i.w.S. setzt grundsätzlich keinen ausdrücklichen Antrag voraus. Insofern kann daher auch eine entsprechende Mitteilung der ABH genügen, welche allerdings vor einer Aktenanlage zunächst dem/der Sachbearbeiter/-in Asyl zu übermitteln ist, der/die den Sachverhalt prüft.

¹ Die Begriffe „Wiederaufnahme von Amts wegen“ und „Wiederaufnahme im weiteren Sinne“ werden in Rspr. und Literatur abwechselnd verwendet, ohne dass ein Unterschied festzustellen wäre.

aa) Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl veranlasst die Aktenanlage, wenn der Ausländer Abschiebungshindernisse gegenüber der ABH geltend gemacht hat, diese der Entscheidungskompetenz des Bundesamtes unterliegen und ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten bestehen.

bb) Eine Aktenanlage kann auch veranlasst werden, wenn auf Grund der Mitteilung der ABH Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Ausländer noch einen Wiederaufnahmeantrag zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung beim Bundesamt stellen wird.

cc) In allen sonstigen Fällen (Anfragen durch die ABH) wird der Vorgang in die bereits bestehende Akte übernommen. Die SB-Asyl informieren die ABH schriftlich über das negative Ergebnis ihrer Prüfung. Einer formellen Bescheidung bedarf es in diesem Falle nicht.

dd) Ein Wiederaufgreifen von Amts wegen erfolgt auch dann, wenn das Bundesamt von einer ABH oder anderweitig erfährt, dass sich der Zielstaat in der Abschiebungsandrohung nachträglich geändert hat. Die weitere Bearbeitung richtet sich dann nach dem Abschnitt [„Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung“ der DA-Asyl](#).

2) Aktenanlage und weitere Bearbeitung

Die Aktenanlage und sonstige weitere Bearbeitung richtet sich grds. nach der [DA-Asyl "Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG"](#) und der [DA-AVS](#).

3) Entscheidung

Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass der Antrag mangels Vorliegens einer geänderten Sach- bzw. Rechtslage oder bereits wegen den Präklusionsvorschriften nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG scheitert, soll bei einem insbesondere mit schwerer, im HKL nicht behandelbarer Krankheit, drohender genitaler Verstümmelung oder **behaupteter Traumatisierung** begründeten Wiederaufnahmeantrag, stets auch eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Ab-

schiebungshindernisses vorgenommen werden. Als Grundlage hierzu dient § 49 Abs.1 VwVfG. Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass gem. § 49 Abs. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wie der ursprüngliche zu erlassen wäre, wird die Durchführung eines Wiederaufgreifensverfahrens auch aus diesem Grund abgelehnt.

a) Bei zweifelsfreier, erneuter negativer Sachentscheidung:

Beschiedaufbau und Begründung der Ablehnung erfolgen zunächst (wie bei der Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens/Wiederaufgreifens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) unter Berufung auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG.

Zusätzlich ist in dem Bescheid aber auszuführen, dass die Durchführung eines weiteren Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt eines Wiederaufgreifens i.w.S. nicht in Betracht kommt, da ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts zu erlassen wäre, § 49 Abs. 1 VwVfG. Ein entsprechender Textbaustein wurde bereitgestellt (FW 206). Im Anschluss hieran folgt die Darlegung, warum auch weiterhin ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht festzustellen ist. Auf die entsprechenden Gerüstbescheide und Textbausteine im TH/AT zu § 51 VwVfG und § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wird verwiesen.

Die Tenorierung erfolgt nach der vorgegebenen Tenorierung TH/AT, Textbaustein 057. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet "A".

b) Bei Erwägung einer positiven Sachentscheidung

Kommt der SB-Asyl zu dem Ergebnis, dass eine positive Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen ist, wird die Akte über den Referatsleiter der Außenstelle unverzüglich an das Referat 423 weitergeleitet. Der Akte ist ein kurzes Votum mit den Gründen, die für eine positive Entscheidung sprechen, hinzuzufügen. Das Votum wird vom Referat 423 in die Entscheidungsfindung einbezogen.

In Fällen, in denen eine positive Entscheidung lediglich nicht auszuschließen ist, ernsthafte Anhaltspunkte hierfür aber (noch) nicht bestehen, soll vor der Einholung von Auskünften, ärztlichen Stellungnahmen u.ä. das weitere Vorgehen formlos mit dem Referat 423 abgestimmt werden.

Für Rückfragen steht das Referat 423 telefonisch oder per Fax zur Verfügung.

Zeugen

Sollte eine Beweiserhebung durch Zeugen erforderlich sein, kann das Bundesamt nach § 26 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 VwVfG deren Äußerung auch schriftlich einholen. Eine Pflicht zur Ladung von Zeugen besteht weder nach dem AsylVfG noch nach dem VwVfG.

Für den Fall der persönlichen Anhörung eines Zeugen vor dem Bundesamt, ist dieser nach den Maßgaben des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) zu entschädigen.

Vor der Ladung von Zeugen ist mit dem Referat 113 (Haushalt) abzuklären, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zeugen-/Opferschutz

Wird in einem Verfahren bekannt, dass bei einem Antragsteller ein Bezug zu Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen besteht, ist die elektronische Akte sowie die Dokumentenmappe unverzüglich an Ref. 432 z.Hd. Hr. Hommertgen oder Hr. Mathe abzugeben. Diese Akten werden analog den Verfahren mit sicherheitsrelevantem Hintergrund abschließend bearbeitet und gesondert aufbewahrt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für Unbeteiligte keinerlei Hinweise in der Akte auf die Besonderheiten des Verfahrens erkennbar sind.

Zusammenarbeit mit den Ausreisezentren (ARZ) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dürfen Anhörungsprotokolle den Ausreisezentren (AZR) bzw. Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) der Bundesländer nicht übersandt werden, wenn nach dem Ergebnis der Anhörung eine positive Entscheidung nach Art. 16a GG, §§ 60 Abs. 1, 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu erwarten ist oder wenn es sich um unbegleitete Minderjährige handelt

Eine Übersendung der Anhörungsprotokolle erfolgt jedoch nur, sofern eine Zusammenarbeit von den AZR/ZRS gewünscht wird.

Zustellung von Bescheiden

1. Zustellung bei unbekannter Anschrift

Hat ein Asylbewerber seine Anschrift zu keiner Zeit mitgeteilt, so ist zuerst dessen Anschrift zu ermitteln (z.B. mittels Formblatt D0086). Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Bemühungen, den Aufenthalt des Asylbewerbers zu ermitteln, fehlgeschlagen sind.

Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen müsste.

Anerkennungsbescheide und Mischbescheide dürfen nicht öffentlich zugestellt werden.

2. Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

In Fällen, in denen wiederholte Zustellungsversuche an Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erfolglos geblieben sind, ist wie folgt zu verfahren:

Die Außenstellenleiter versuchen, mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vor Ort eine Vereinbarung zu treffen, dass in den vorgenannten Fällen die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Amtshilfe durch die Ausländerbehörde durchgeführt wird.